Hexenmorde Zürichs und auf Zürcher Gebiet

Nachträge und Ergänzungen zur Dokumentation 2012

Auch ein Beitrag zum Jubiläum 500 Jahre Zürcher Reformation

Bearbeitet von Otto Sigg

Impressum

© Otto Sigg
1. Auflage Mai 2019

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung-
Nicht kommerziell 4.0 International Lizenz.

Text: Otto Sigg

Druck und Bindung: edubook AG, Merenschwand

Verlag: Eigenverlag Otto Sigg

ISBN 978-3-033-07188-9

Hexenmorde Zürichs und auf Zürcher Gebiet
Nachträge und Ergänzungen zur Dokumentation 2012

Auch ein Beitrag zum Jubiläum 500 Jahre Zürcher Reformation

Bearbeitet von Otto Sigg

Wer um die Geschichte weiß, wer sich in reicher Überlieferung auskennt, ist rings von Gestalten und Formen umgeben, von denen abzurücken ihm offen steht.

(Emil Staiger, Aus: Geist und Zeitgeist 1964)

Zürcher Stadtplan von Jos Murer des Jahres 1576. Markiert sind «Tatorte»:

1 Rathaus mit Reichskammer (ersetzt durch den heutigen Bau in den 1690er Jahren).
Hier tagten die Räte. Der kleine Rat war in zwei sich halbjährlich ablösende Ratsrotten aufgeteilt, wobei der jeweils «neue Rat» als Reichsgericht wirkte, auch für Unholdinnen / Hexen. Dem Gericht stand der Reichsrichter vor, in der Regel einer der beiden Seckelmeister. Dem Rathaus unmittelbar vorangebaut war das Haus der Schildner zum Schneggen, einer Patriziervereinigung, die informell wesentlich Gericht und Rat mitbestimmte. Unmittelbar hinter dem Rathaus befand sich der «Fischmarkt». Auf diesem Platz wuden die Urteile öffentlich verkündet und die Opfer unmittelbar nach der Verkündigung auf den Brandplatz an der Sihl abgeführt.
2 Gefängnisturm «Wellenberg» in der Limmat. Verliess mit Verhör- und Folterkammer.
3 Grossmünster mit Chorherrenstift. Zentrum der reformierten Kirche Zürichs unter dem obersten Pfarrer (Antistes). Hier wurden die geistlich-geistigen Vorgaben zur weltlichen «Hexen»-Verfolgung gebildet.
4 Kiesbank der Sihl im Bereich der Sihlbrücke. Hier wurden die Opfer lebendig verbrannt (im 17.Jahrhundert dann zunehmend die Leichen vorgängig gnadenhalber geköpfter Opfer).
5 Oberes und niederes Hüttchen (Fischerhütten). Hier wurden die Opfer ertränkt, die juristisch nicht voll den Status einer «Unholdin», insbesodere keine körperliche Vereinigung mit dem sog. Teufel hatten. Beim niederen Häuschen wurde beispielsweise Agatha Studler ertränkt.

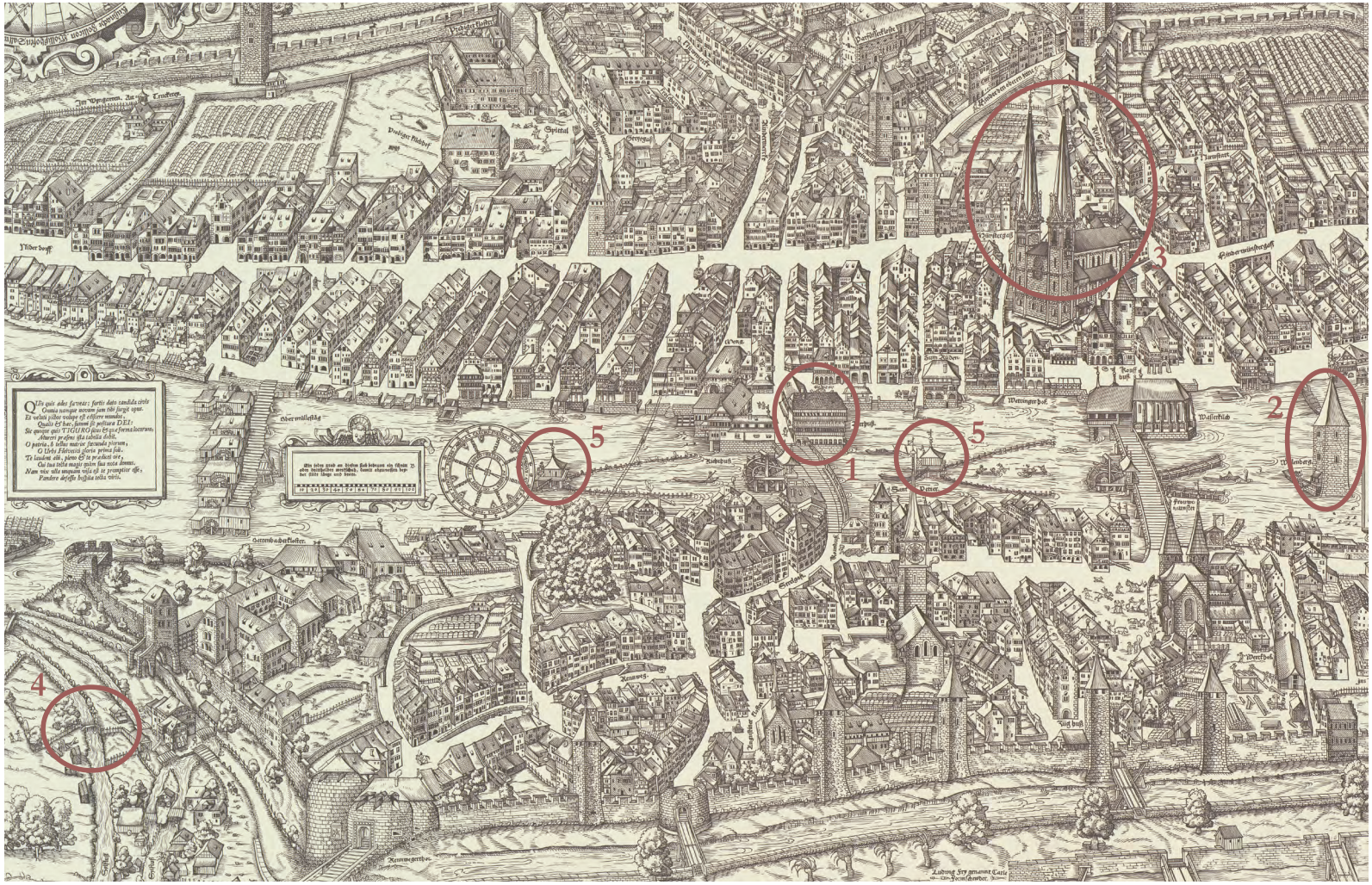
1
2
3
4
5
5

Inhalt

Vorwort 1

Zusammenstellung der 84 Opfer 11

Einzelne Opfer: «Frau» Agatha Studler, Bürgerin der Stadt Zürich, erste und einzige Stadtbürgerin in der Opferreihe, 1546 31
Schadenzauber ohne Teufelsbuhlschaft / Schadenzauber mit Teufelsbuhlschaft 31
Amtliches Todesurteil versus die Darstellung des Grossmünster-Chorherrn und Chronisten Johann Jakob Wick 31
Ratsurteil 32
Originaltext 32
Der Urteilsspruch kurz zusammengefasst: 33
Die Überlieferung Wicks: 34
Originaltext 34
Bild 1: Darstellung in der Wickiana der Ertränkung von Agatha Studler in der Limmat. 37
Wicks Text etwas modernisiert 38
Bemerkungen zur amtlichen und zur chronikalischen Überlieferung 39
Person, Hintergrund und Reichtum Agathas, Ehen 40
Bild 2: Bemaltes Wandtäfer im Haus zum 'hinteren Pflug' In Konstanz, ein Haus, welches Agatha Studler gehörte und wo sie gewohnt hatte, zeitweise auch nach dem Umzug nach Zürich. 41
Scheidung von Adam Fry und Heirat mit Heinrich Grebel 42
Bild 3: Wappenscheibe 1548 von Heinrich Grebel, Witwer der Agatha Studler 43
Liegenschaften, Vermögenswerte, Schmuck und Fahrhabe Agatha 44
Reichtum 44
Gold, Münzen, Haus zur Meerkatze (Chamhaus), Haus in Konstanz 44
Bild 4: Haus 'zur Meerkatze', auch 'Chamhaus', an den unteren Zäunen 1 in Zürich, welches Agatha Studler gehörte und wo sie wohnte. 45
Leibrenten- und Zinsbriefe 45
Silbergeschirr, Edelmetall 46
Inventar der Kleider von Agatha 46
Weitere Kleider, sodann Textilien, Möbel, Betten, Bettzeug, Geschirr, Küchengeschirr, Holz, Fleisch, Anken 48
Anerkannte Schulden gegenüber Agatha als Gläuberin 51
Vermögen insgesamt 52
Weitere Verbindlichkeiten gegenüber Agatha 52
Ehe- und güterrechtliche Aspekte 53
Bild 5: Autograph der Agatha Studler 1539. 55
Dokumente, Gerichtsakten zu den Prozessen 1539 und 1546 57
Erster Prozess wegen angeblichen Erlahmens von Ehemann Adam Fry, endend mit Freispruch vom 11. Januar 1539 57
Zwei Briefe Adams in Sachen des Prozesses 57
Zwei amtliche Protokolle von Zeugenaussagen 61
Aktenstück mit Aussagen der Zeugen Ininger, Hager und Funk: 61

Aktenstück mit Protokoll von Aussagen der durch Adam in Vorschlag gebrachten Zeugen 63
Zwei amtliche Protokolle der durch Verhör erwirkten Aussagen Agathas (Vorwürfe und Antworten) 66
Zweiter Prozess wegen Schädigung von Menschen auch wegen Besitzes eines Arzneibüchleins aus der Mainau, endend mit Verurteilung zum Tod am 27. Februar 1546 72
«Artikel, so der Studleren von meinen Herren den Verordneten vorgehalten» (undatiert) 75
«Studlerinen Antwort auf gütliche Frage» (undatiert) 75
Protokoll von Aussagen von verhörten Zeugen betreffend Frau Agatha Studler, datiert 16. Februar 1546 75
Ratsbeschluss, festgehalten durch Stadtschreiber Johann Escher zum Luchs, datiert 18. Februar 1546 76
Ratsbeschluss, festgehalten durch Stadtschreiber Johann Escher zum Luchs, datiert 23. Februar 1546 77
Protokoll von Aussagen von verhörten Zeugen betreffend Frau Agatha Studler, datiert 23. Februar 1546 77
Von den Verordneten aufgenommene Protokolle der Aussagen der Protagonisten (Ehepaar Keller versus Agatha Studler), datiert 23. Februar 1546; Anwendung der Martern mittels Däumeleisens 79
«Studleren Antwort und Vergicht [Geständnis]», undatiert 80
Exkurs 1: Für Bullinger ist Agatha eine Zirze 82
Exkurs 2: «Gott Zwingli», so Agathas Ehemann Heinrich Grebel 83
Bild 6: Chronik von Heinrich Grebel, des Ehemannes von Agatha Studler, vorliegend im Jahre deren Hinrichtung (1546). 85

Einzele Opfer: Ursula Tachsenhauser von Ossingen, 1574 87
Gesellschaftlich-agrarischer Hintergrund 87
Bild 7: Wappenscheibe der Gemeinde Ossingen 1573. 89
Ursula Tachsenhauser 90
Ursula klagt vor dem Landvogtei-Gericht und bringt den Stein ins Rollen 90
Der Andelfinger Landvogt als Drehscheibe 90
Heimliche Umfrage im Dorf 90
Überführung in das Verliess im Zürcher Wellenberg-Turm und Verhöre 91
Beischlaf mit Hans Tüfel 92
Weiterer Bericht des Landvogts: Lichtstubete mit Folge, weitere Schädigung, Lähmung von Menschen und Tieren 92
Drittes Verhör und Geständnis 93
Unwetter an Töss und Thur 94
Todesurteil: lebendig verbrennen 94
Fortsetzung: Die Hebamme, die Langenmoserin und Ursulas Sohn unter Verdacht 94
Verhaftung und Überstellung in den Wellenberg 95
Verhör, Folter und Freilassung 95
Margreta (betagt, Hebamme, eingeheiratet, heilkundig) erneut im Folterturm 96

Einzelne Opfer: Apollonia Ernst, geborene Boumer, von Pfungen, und Tochter Waldpurg Ernst, 1575 97
Johann Jakob Wick berichtet 97
Schreiben des Kyburger Landvogts Hans Lux Escher 97
Protokoll der Einvernahme Waldpurgs durch die obrigkeitlich Verordneten und Urteil 97

Einzelne Opfer: Anna Burckhart, verheiratete Liechti, von Höngg 1577, und zwei Nachfolge-Prozesse gegen Hönggerinnen ohne Todesurteil, einer davon gegen Annas Tochter Regula 98
Höngg, sozio-agrarisch 98
Bevölkerung, Landschaftsoekologie 98
Prädestiniert für Weinbau 99
Komplexe Flurverfassung 99
Lohnarbeit auf städtischen Rebgütern, teils individueller Landbau 100
Viehhaltung 100
Gemeindeordnung 1576, Einkaufsbriefe, hohe Regeldichte 100
Prozess gegen Anna Burckhart, verheiratete Liechti 101
Armut, Hunger und Mangel 101
Die ratsherrlichen Untersuchungsrichter 101
Die protokollierten Aussagen von Zeugen 102
Die zwei Verhöre mit Anna 103
Geständnis, Urteil 105
Prozess gegen Agatha Schnyder August 1577 mit Freilassung 105
Zeugenaussagen 105
Erstes Verhör und Aussagen Agathas 108
Zweites Verhör, Freilassung 109
Prozess mit Folter gegen Regula Liechti, Tochter der Anna Burckhart 1581, und Freilassung 109
Regula 109
Aussagen von Zeugen 110
Verhöre mit Regula, Freilassung 111
Nachtrag: Schmied Gotthard Pur 112

Einzelne Opfer; Genève von Dietikon mit anderen Frauen aus der Grafschaft Baden, 1585 (Dietikon als Teil der Grafschaft Baden, erst ab 1803 zürcherisch) 113

Einzelne Opfer; Jacobea Ruchti, verheiratete Süsstrunk, von Hünikon (Neftenbach), 1586 114
Eine hilfsbereite Christin als Opfer obrigkeitlicher und klerikaler Angst? 114
Titel des Eintrags in der Wickiana 115
Bild 8: In der Bilderchronik von Johann Jakob Wick ist die Verurteilung von Jacobea Ruchti im Jahr 1586 zum Tod durch Ertränken in der Töss unterhalb der Kyburg bildlich dargestellt. 117
Überlieferung, Transkription des Urkundeneintrags in der Wickiana 118
Zusammenfassende Wiedergabe der Urkunde 125

Einzelne Opfer: Adelheita Düggeli von Küsnacht, 1590 127
Gemeinde und ihre Dynamik 127
Protokoll des Küsnachter Schreibers Brunner von Zeugenaussagen über Adelheita Düggeli 128
Verhör durch die ratsherrlichen Untersuchungsrichter im Wellenberg-Verliess 130
Erstes Verhör mit starker Folter, Segenssprüche 130
Zweites Verhör 132
Urteil 133
Exkurs: Persönliche Verwicklung eines Hexenverfolgers der obersten Ränge 134

Einzelne Opfer: Elsbetha Neeracher von Bachs, 1595 135
Das Dorf 135
Der Regensberger Landvogt lässt Elsa nach Zürich in den Gefängnisturm Wellenberg verbringen 137
Protokolle der Aussagen von Zeugen 137
Berichte aus Kaiserstuhl und Baden zu Elsbetha Wolfer als angeblicher Gespielin von Elsa Neernacher 139
Verhöre und Folter im Wellenberg 140
Vorläufiges Geständnis 141
Widerruf des Geständnisses; «grosses Urecht» der Herren an ihr, so Elsa 142
Todeswunsch, Verwirrung, Geständnis, Widerruf 142
Urteilsspruch 144
Kosten 144

Einzelne Opfer: Regula Frytag, genannt Hönggerin, von Dällikon, und Anna Müller von Lengnau (Aargau), 1615 145
Dällikon sozio-agrarisch 145
Die Hönggerin 146
Die Untersuchungsrichter 146
Einvernahme von Zeugen 147
Verhörung von Regula im Wellenberg mit Folter 149
Verhör vom 18. Februar 149
Verhör vom 24. Februar 150
Verhör vom 28. Februar 151
Verhör vom 2. März 152
Verhör vom 8. März 152
Verhör vom 11. März 152
Freilassung am 11. März 153
Verstrickung mit dem Prozess gegen Anna Müller von Lengnau 153
Überführung von Anna Müller durch den Regensberger Landvogt nach Zürich am 13. Mai 153
Verhörungen und Geständnis von Anna Müller 153
Geständnis von Regula Frytag 154
Urteil für beide: Verbrennen 155

Einzelne Opfer: Elsbeth Bünzli von Nossikon (Uster), 1656 155
Bild 9: Nossikon und Kirchuster im unteren Teil des Zehntenplans von Oberuster, 1678. 155
Sittenpolizeiliche Verfolgung seit 1634 156
Das Extrakt 156
Landvogt Maag von Greifensee berichtet 1636 der Obrigkeit / unehelicher Sohn Hans von Elsbetha 158
Die fortschrittlichen Gedanken des Staatstheoretikers Heidegger zur Marter 159
Die Spuren in den Bevölkerungsverzeichnissen, «unzüchtige» Schwestern 159
Der Prozess 1656 mit Verurteilung zum Tod 160
27. Juni 1656: Der Landvogt lässt die Schwestern Verena und Elsbetha und deren Sohn Hans nach Zürich überführen 160
Die Herren «Nachgänger» (ratsherrlichen Untersuchungsrichter) 161
Einvernahmen vom 1. Juli 161
Einvernahmen vom 5. Juli 164
Schreiben vom 5. Juli von Landvogt Keller 166
Einvernahmen vom 8. Juli 166
Zeugenbefragung vom 10. Juli 168
Bericht vom 9. Juli des Volketswiler Pfarrers Johann Heinrich Schiegg über Rudolf Reiffer, eingetroffen bei den Herren Nachgängern wohl am 10. Juli 168
Befragungen vom 11. Juli 169
Einvernahmen vom Samstag 12. Juli 169
Einvernahmen vom Dienstag 15. Juli 171
Einvernahme vom Mittwoch 16. Juli 173
Schreiben von Pfarrer Balber vom 16. Juli an Bürgermeister Johann Heinrich Rahn 173
Schreiben von Pfarrer Balber vom 17. Juli an Bürgermeister Johann Heinrich Rahn 174
Verhör vom Freitag 18. Juli 175
Schreiben vom 20. Juli 1656 von Pfarrer Balber an Bürgermeister Rahn 176
Verhör vom 25. Juli 1656 178
Verhör vom 26. Juli 178
Verhöre vom Montag 28. Juli 181
Brief vom 28. Juli von Pfarrer Balber an den Fraumünsterpfarrer Felix Weiss 181
Konfrontation vom 30. Juli mit den übergriffigen Männern 182
Verhöre vom 1. August 184
Verhöre vom 2. August 185
Verhöre vom 4. August 186
Letzte Einvernahme, 6. August 187
Todesurteil, 6. August 1656 187
Die Hinterlassenschaft von Elsbetha und ihrer Geschwister 188
Weiteres Schicksal von Sohn Hans und Schwester Verena 189

Vorwort

Der Zürcher reformierte Pfarrer und Theologieprofessor Walter Nigg stellte in seinem Werk 'Das Buch der Ketzer' (Artemis-Verlag Zürich, 1949. S. 307 ff.) dem Kapitel:

'Stiefkinder des Christentums, die Hexen'

einen Vers voran aus dem Trauergesang von der Not Christi am Oelberg der Liedsammlung «Trutz Nachtigall» des jesuitischen Gelehrten Friedrich Spee (1591–1635), eines bedeutenden zeitgenössischen Kritikers von Folter und Hexenwahn.

«… Der schöne Mon will untergohn,
Vor Leid nit mehr mag scheinen;
Die Sternen lan ihr Glitzen stahn,
Mit mir sie wollen weinen. …»

Und fährt fort: «In diesem Kapitel der Ketzergeschichte steigert sich die Düsternis zur undurchdringlichen Nacht […]. Bei der Darstellung dieser Stiefkinder des Christentums meint man, vor Traurigkeit nie mehr fröhlich werden zu können. […]. Eine erbauliche Abzweckung lässt sich bei dem Kapitel der Hexen schlechthin nicht erreichen, und begreiflicherweise liebt es niemand, an diese Nachtseite des Christentums erinnert zu werden. Sie ist eine derart peinliche Belastung, dass sie die Kirchen beider Konfessionen grundsätzlich in Frage stellt».

*****

2012 hat der Autor eine ausschliesslich auf Originalquellen des Staatsarchivs beruhende Dokumentation zu den schon durch Paul Schweizer 1902 im Zürcher Taschenbuch thematisierten 79 Hexenprozessen im Hoheitsgebiet der Stadt Zürich, die mit Todesurteilen endeten, herausgegeben.

In der folgenden Arbeit kommen neu bisher nicht berücksichtigte Fälle zur Sprache, auf die der Verfasser bei der Durchsicht der Wickiana gestossen ist und die teils ihre Spuren auch in amtlichen Akten hinterlassen haben. (Zur Wickiana generell s. die Arbeiten von Matthias Senn 1973/75).

Sodann werden fünf Fälle der erwähnten Dokumentation von 2012 dokumentarisch und darstellend vertieft, und zwar aus verschiedenen geographischen Regionen. Sozioagrarische und -ökonomische, prozessuale, netzwerk- und mikrogeschichtliche Aspekte treten deutlicher hervor, ebenso Hinweise auf Verleumder in den Dörfern und auf die Strafverfolger und Richter der städtischen Obrigkeit – und natürlich, soweit greifbar, auf Person und Umfeld der Opfer selbst.

*****

Wiederum sollen im Sinn einer Dokumentation vor allem die Originalakten sprechen. Während sich der Autor im Fall der Agatha Studler bei der Transkription des Urteils 1546 und der entsprechenden Überlieferung Wicks sowie beim Fall der Jakobea Ruchti 1586 genau an die

frühneuhochdeutschen Quellentexte hält, verfährt er im übrigen wie in der Dokumentation von 2012: die amtlichen Protokolle und Akten werden möglichst wort-, syntax- und begriffsgetreu in ein heute lesbares Deutsch übertragen. Es geht ja eben nicht um eine Edition oder um hilfswissenschaftliche Genugtuung (der Bearbeiter hat vor einigen Jahrzehnten als Lehrbeauftragter an der Universität Zürich hilfswissenschaftliche Kurse gehalten), sondern in erster Linie darum, bei optimaler Quellentreue die Lesbarkeit für interessierte Zeitgenossen zu gewährleisten und gleichzeitig ein gedrucktes Mahnmal vorzulegen.

Jedenfalls sollen die Quellen im Vordergrund stehen und nicht darstellende Thesenbildung, Thesen, die von Lehrstuhl zu Lehrstuhl und von Jahrzehnt zu Jahrzehnt wechseln können. Die äusserst detailliert und quellengetreu wiedergegeben Akten mögen dem Leser langweilig, repetitiv erscheinen, sind jedoch am ehesten dazu geeignet, wirklich hinter die Kommunikations-, Gerüchte- und Verfolgungsmechanismen der Zeit zu schauen.

Da Dokumentation im Vordergrund steht, wird auf einen üblichen Anmerkungsapparat verzichtet, Quellen und (wenige) Literaturhinweise sind im Text erwähnt.

*****

Der Autor möchte mit diesem Büchlein einen Beitrag zum Zürcher Reformationsjubiläum leisten. Hinter der wahnsinnigen Vorstellung, dass Menschen, vor allem Frauen, sich dem Teufel auch körperlich hingäben, mit dessen Hilfe und Mitteln Schaden- und Wetterzauber verüben würden etc., stand ja auch die reformierte Kirche.

Die direkten Vorfahren des Verfassers (Sigg von Ossingen väterlicherseits und Farner von Oberstammheim mütterlicherseits) waren seit 1519/25 Mitglieder der reformierten Zürcher Landeskirche. Auch der Verfasser blieb aus Tradition Mitglied der Landeskirche, verheiratete sich in der Kirche, liess seine Kinder taufen.

Ihn darf interessieren: Was hat diese Kirche getan?

Als er nebenberuflich in den 1980er Jahren die Geschichte seiner Heimatgemeinde verfasste, ist er leider nicht auf den Hexenmord an Ursula Tachsenhauser (1574) gestossen. Im von ihm verfassten Teil der «neuen» Zürcher Kantonsgeschichte (Band 2, 1995, das 17. Jahrhundert) allerdings wurde er sich dieses grausamen Themas seiner Heimat, des Kantons Zürich, speziell aber der Zwingli-Kirche, bewusst.

*****

Nebst der erwähnten gedruckten Dokumentation 2012 (auch: http://www.zuerich-geschichte.info/pdfs/Hexenprozesse_Zuerich.pdf.) hat er im Heimatbuch Meilen 2015 auf Anfrage hin die drei Hexenmorde in Meilen dargestellt (ebenfalls im Netz). Es ist dem Verfasser klar geworden und wird wiederum deutlich bei den im Folgenden einzeln dargestellten Fällen, dass die Hexenverfolgungen in der alten Republik Zürich in den Dörfern, in der sozio-agrarischen Enge ihren Anfang nahmen. Aber dahinter standen Kirche und Theologie mit ihrer imaginären Existenz von Teufel, dem imaginäre Abfall von Gott sowie das diese Aspekte seit dem Spätmittelalter unter dem alten herkömmlichen Ketzerbegriff einbeziehende staatliche

Strafrecht. Auch die soziokulturelle Enge der Stadtgemeinde wirkte in diesem Sinn, wie am einzigen Fall in der Stadt Zürich ersichtlich wird (s. Agatha Studler).
Die jahrelange Beschäftigung mit den Originalquellen zu diesen Justizmorden hat dem Verfasser überhaupt erst den religiösen Irrsinn auch der früheren reformierten Zürcher Landeskirche klar gemacht. Er ist aus Respekt vor den oft beinahe zu Tode gemarterten und meistens bei lebendigem Leib verbrannten Menschen dann aus der Landeskirche ausgetreten, nach zwei Jahren ihr aber wieder beigetreten. Denn er sah, dass man auch Mitglied sein kann, wenn man sich lediglich um Ethik und Zivilgesellschaft bemüht.
Auch hat sich der Autor an seine amtlichen Besuche bei sämtlichen reformierten und katholischen Kirchgemeinden im ganzen Kanton erinnert, bei denen es um die Beratung in Archivfragen ging (die Dokumente konnten bis ins 15. Jahrhundert zurückgehen). Er beobachtete, mit welch grossem Engagement Mitglieder der Behörden und ehrenamtlich Tätige sich für das Wohl der Gesellschaft einsetzen.

*****

Bevölkerung und Behörden in der Schweiz, insbesondere auch von Kanton und Stadt Zürich – so die Erfahrung des Autors – tun sich schwer, das Thema Hexenmord aufzuarbeiten und den Ermordeten wenigstens symbolisch die Würde zukommen zu lassen. Noch immer gilt weitgehend die Argumentation, diese Vorgänge müssten aus der Zeit heraus verstanden werden. Und dann ist die irrationale Scheu vor dem Thema zu spüren.
Auf all die Gelehrten, Theologen, Ärzte, Juristen, die schon als Zeitgenossen der Hexenmorde auf das Unrecht hinwiesen, kann hier im Einzelnen nicht eingegangen werden. Nebst dem eingangs kurz zitierten jesuitischen Gelehrten Friedrich Spee sei lediglich noch der deutsche reformierte Theologe Anton Praetorius (1560–1613) erwähnt. Unter dessen Name kämpft der deutsche Theologe Hartmut Hegeler sehr erfolgreich für Gedenken und Rehabilitierung der Opfer in Deutschland. www.anton-praetorius.de. Jedenfalls belegen jene Denker, dass der Mensch jederzeit wissen konnte, was Unrecht ist.
Die Schweiz müsste sich bezüglich Erinnerungskultur bewegen.
Einzig im Kanton Glarus (Anna Goeldi) wurde an diesem Thema insbesondere durch Walter Hauser und Nicole Billeter und andere erfolgreich gearbeitet. Und die Stadt Fribourg hat einen Platz nach dem Namen der letzten im Kanton Fribourg als Hexe hingerichteten Frau, Catherine Repond, benannt (Forschungen von Kathrin Utz Tremp).
Mit viel Freude kann allerdings festgestellt werden, wie Pfarrerinnen (wie die derzeitige Kantonsrätin Esther Straub) und Historikerinnen (wie die derzeitige Kantonsrätin Sylvie Fee Matter) kürzlich einen Verein pro Mahnmal gegründet haben, nachdem sie schon im Sommer 2014 im Stadtzürcher Gemeinderat ein einschlägiges Postulat zur Schaffung eines Mahnmals in Zürich eingereicht hatten, das der Gemeinderat mit deutlicher Mehrheit an den Stadtrat überwies.

*****

Der Verfasser konnte es nicht begreifen, als er in «Horizonte» März 2011, dem Mitteilungsblatt des Schweizerischen Nationalfonds (!), unter dem Titel «Angewandte Theologie» die Forschungsresultate zweier Historikerinnen zum Thema Hexen und Hexenkinder zusammengefasst fand. Nur schon der Titel. Angewandte Theologie, in welcher Form auch immer, hatten wir über Jahrtausende und haben es noch immer mit aller Grausamkeit (nicht mehr

im Christentum). In diesem Nationalfonds-Artikel liest man Dinge wie: «Ohnehin argumentiert die klerikale Elite keineswegs fanatisch. Sie stützt sich mit Bedacht auf Scholastik und Logik, auf die Bibel, Schriften der Kirchenväter, juristische Erfahrungen und Zeugenaussagen …». Wenn der Verfasser beispielsweise an den im vorliegenden Bändchen ausgebreiteten Fall der grausamen Verfolgung der Elsbeth Bünzli denkt, kommt ihm solches wie blanker Hohn entgegen. Und was anderes, als religiös gesteuerter Fanatismus soll es denn gewesen sein, wenn diese Elsbeth trotz «Geständnissen» immer wieder von neuem gefoltert worden war, um in kafkaesk-brutalster Weise etwas aus ihr herauszupressen, von dem sie selbst keine Ahnung hatte und nur in den gesteuerten Köpfen der Peiniger existierte?
Und: Für die eine Historikerin im genannten «Horizonte» sind die wegen Hexerei verurteilten Kinder «keine oder zumindest nicht nur Opfer […]. Die meisten dieser Kinder», betont sie, «waren straffällig und berufskriminell. Sie hatten gestohlen oder Tiere sexuell missbraucht». Dem Verfasser stockt der Atem. In seinen jahrzehntelangen landes-, lokal- und und sozialgeschichtlichen Forschungen hat er vor allem Kinder angetroffen, die um das nackte Überleben kämpfen mussten. Und: Sodomie von Kindern ist ihm nicht begegnet, eher die Vermutung, solches habe ebenfalls vor allem in den Köpfen 'klerikaler Eliten' stattgefunden.

*****

Es stellt sich ohnehin die Frage der Beurteilung. Geschichtsforschende haben die Tendenz, alles «ex tunc» darzustellen. Doch es gibt rote Linien. Der Holocaust des 20. Jahrhundert darf auch in 500 Jahren nicht relativiert werden, ebenso wenig wie heutzutage der Hexenmord.
Übrigens, auch zur Zeit Zwinglis Wirken kam es zu einigen Hexenprozessen, wobei derjenige gegen Verena Diener von Pfäffikon im Jahr 1525 mit Todesurteil durch Verbrennen bei lebendigem Leib endete. Es gibt keine Belege, dass Zwingli im Hintergrund aktiv Hexenverfolgung angetrieben hätte, aber die Existenz von Hexen war auch bei ihm real. Der erwähnte Paul Schweizer äussert sich kritisch zu Zwingli's mindestens passivem Zuschauen.

*****

Das alte Zürich: Der 1881–1897 als Zürcher Staatsarchivar wirkende Paul Schweizer (1852–1932), Verfasser u.a. der Geschichte der schweizerischen Neutralität, veröffentlichte, wie oben erwähnt, im Zürcher Taschenbuch 1902 – er wirkte damals als Professor an der Universität Zürich – unter dem Titel 'Der Hexenprozess und seine Anwendung in Zürich' einen umfassenden, völlig auf den Originalakten beruhenden, ungeschminkten Überblick. Er stand auf der Seite der Opfer. Schweizer – ein Teil des Geschlechts nennt sich heute wieder Schwyzer – entstammte einer alten Zürcher Bürgerfamilie, die seit dem 15. Jahrhundert immer wieder Politiker stellte und hohe Verwaltungsämter besetzte. Sein Vater, Alexander Schweizer (1808–1888), war ein bedeutender Professor für Theologie und wirkte über Jahrzehnte als Pfarrer am Grossmünster und als Mitglied des Kirchenrates.
Der aktenkundige Paul Schweizer hat darauf hingewiesen, dass die damals vor erst 25 Jahren (1877/78) erschienene Geschichte der Zürcher Kirche von Georg Rudolf Zimmermann den ersten Hexenprozess Zürichs erst auf 1654 ansetzte. Dieser hatte – selbst Theologe – das Thema ausschliesslich und gewissermassen richtigerweise im Kontext der Kirche gesehen und die staatlichen «Hexen»-Akten seit dem 15. Jahrhundert offenbar nicht gekannt. So ist hier in dieser sonst so umfassenden Kirchengeschichte die überwiegende Zahl der Verfolgungen unbeabsichtigt nicht erwähnt worden.

Jedoch schon der erste, ab 1837 wirkende Staatsarchivar, (Junker) Gerold Meyer von Knonau, war in seinem 'Historisch-geographisch-statistischem Gemälde der Schweiz / Der Canton Zürich … 1846' statistisch und kurz beschreibend auf die vollstreckten Todesurteile gegen Hexen/r eingegangen und sprach bezüglich einschlägigen Aberglaubens auch Zwingli nicht frei.

*****

Bemerkenswert im Zusammenhang mit dem Thema sind zwei Zürcher Theologen des 20. Jahrhunderts.
Oskar Pfister (1873–1956), 1902–1936 Pfarrer an der Predigerkirche in Zürich, Doktortitel in Psychologie, in Kontakt mit Sigmund Freud, begründete die Religionspsychologie mit. In seinem Werk 'Das Christentum und die Angst' (1944, zweite Auflage 1975, mit einem Vorwort von Thomas Bonhoeffer, Neffe von Dietrich B.) kommt er auch auf den Hexenglauben bei Luther, Zwingli und Calvin sowie in der protestantischen Orthodoxie zu sprechen. Insgesamt weiss Pfister Zwingli durchaus auch positiv zu würdigen, hält aber begründet fest: 'Zwingli teilt den Hexenglauben seiner Zeit, wenn auch weniger prägnant und aktiv'.
1947 veröffentlichte er die Schrift 'Calvins Eingreifen in die Hexer- und Hexenprozesse von Peney 1545 nach seiner Bedeutung für Geschichte und Gegenwart'. Da er kein Historiker war, konnte er sich für die Transkription einschlägiger Originalquellen auf die kompetente Fachhilfe des Staatsarchivs Genf stützen. Die geschichtlichen Momente der Hexenverfolgung dienten ihm ohnehin nicht per se, sondern untermauerten seine religionspsychologische Sicht, wie in 'Christentum und die Angst' dargelegt. Bei Calvin – so Pfister – «ist die neurotische Verlagerung der christlichen Liebe auf die Ersatzbildungen des Dogmas […] und der kirchlichen Institutionen besonders auffällig. […] Die 'Ehre Gottes' hat seine Liebe verdrängt».
Das konnte in der Welt kurz vor 1950 nicht gut gehen. Ein damals am Beginn seiner Karriere stehender Historiker, seines Zeichens künftiger Theologe und Direktor des zürcherischen Instituts für schweizerische Reformationsgeschichte, rezensierte Pfisters Buch 1948 in der Zwingliana bis ans Zerreissen grenzend. Man fragt sich allerdings, was es auf sich hat, wenn Pfister sein Calvin-Buch eben gerade «in Dankbarkeit und Verehrung» dem Andenken des 1946 verstorbenen Kirchenhistorikers Walter Köhler widmete, der von 1909 bis1929 als Ordinarius für Kirchengeschichte in Zürich gewirkt hatte (s. auch unten).
Im Nachgang an das Calvin-Jubiläum 2009 hat der Jubiläums-Beauftragte 2013 im Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung den Beitrag «Jean Calvin und die Hexenverfolgung» verfasst. Pfisters Buch soll demnach ‚in der seriösen Calvinforschung heute kaum mehr eine Rolle spielen'.
Der Autor dieses Büchleins ist eher einfachen Gemüts und kann und will theologische Schlaufen ohnehin nicht nachvollziehen. Die religionspsychologische Argumentation hingegen schon. Im Übrigen hält er sich an den Eintrag der wikipedia zu Calvin: «In wörtlicher Befolgung der Aussagen aus Ex 22,17 EU, 'eine Hexe sollst du nicht am Leben lassen', befürwortete Calvin die Verfolgung der Hexen und deren Hinrichtung. Er rief dazu auf, 'Hexen' aufzuspüren und gnadenlos 'auszurotten'. In seinen Predigten über das erste Buch Samuel tadelte er darum jene, die die Verbrennung der Hexen ablehnten, und forderte, sie als Verächter des göttlichen Wortes aus der Gesellschaft zu verbannen».
Nebst Pfister beeindruckt den Verfasser auch der eingangs erwähnte Theologe und Pfarrer Walter Nigg (1903–1988, 1939–1970 Pfarrer in Dällikon-Dänikon, ab 1940 Titularprofessor für Kirchengeschichte an der Universität Zürich). Sein erstmals 1949 aufgelegtes 'Buch der Ketzer'

hat grossen Widerhall gefunden. Dem Kapitel 'Stiefkinder des Christentums: die Hexen' stellt er den erschütternden Vers des Jesuiten und Gegners der Hexenverfolgung Friedrich Spee (1591–1635) voran (s. oben am Anfang dieses Buches) und beendet das Kapitel mit einer Umkehrung: Der Teufel sei nicht etwa hinter den armen, gemarterten und eingeäscherten Hexen gestanden, sondern hinter den kirchlichen und weltlichen Richtern.

*****

In jener unmittelbaren Nachkriegszeit hat unter anderen auch ein englischer Historiker zum Hexenwesen veröffentlicht. Reginald Trevor Davies war zwar keine universitäre Koryphäe, jedoch ein gründlicher, aktenbezogener Historiker. 1947 erschien aus seiner Hand das Buch 'Four centuries of witch beliefs'. Er hatte auch die deutschen Klassiker zum Thema, Soldan-Heppe/Bauer (1843/1879/1911) sowie Johannes Janssen (1894), konsultiert und kommt mit ihnen zum Schluss: «It might have been supposed that the outbreak oft he Protestant Revolution would act as a check on witch-hunting. In fact it had the contrary effect. […] Henry Bullinger, whose house in Zürich was the refuge of so many English Protestants […], argued that all who dabbled in sorcery, however good their motivs, should be put to death". Und: »The most zealous of all Protestant persuasions, Calvinism, excelled all others in its zeal against witchcraft. Peter Martyr (Vermigli), who actes as Divinity Professor at Oxford during the reign of Edward VI, was a voluminous writer on the subject of alliances between witches und the Devil, of incubi und succubi, and of infernal compacts". (Auch der Zürcher Gelehrte Conrad Gessner zum Beispiel hielt es in seinem 1563 erschienenen «Tierbuch» mit incubi, «Aufhockern», und succubi, «Unterhaurern», böse Geister, welche den «Hexen» bösen Mutwillen einreden).
Der genannte Oxford-Gelehrte Vermigli wirkte von 1556 bis zu seinem Tod 1562 in Zürich als Professor für Altes Testament, nachdem er schon 1542 einmal nach Zürich und Basel geflüchtet war. Davies bezieht sich auf dessen postum erstmals 1576 in London und darauf 1580 in Zürich veröffentlichten «Loci Communes», insbesondere die Passagen «De Maleficis». Für diese Ausgabe hatte der damalige oberste Zürcher Pfarrer, Rudolf Gwalther, Schwiegersohn Zwinglis, das Vorwort verfasst.
Der Nichtlateiner kann sich auch an die 1583 erschienene englische Übersetzung dieser Loci halten. Zu lesen sind da Dinge wie: »As for bewitching, it is not so great a marvell; for in old women the humors are corrupted, and being drawne into eies, doo easilie infect, especiallie children and infants, whose bodies be as it were of waxe".

*****

Die von Davies angetönte Haltung Heinrich Bullingers, Nachfolger Zwinglis als oberster Pfarrer am Grossmünster bis zu seinem Tod 1575, ist in einer durch den Chronisten Wick festgehaltenen Kopie eines Manuskripts Bullingers von 1571 unter dem Titel ‚Wider die schwarzen Künste' überliefert. Offenbar- so Rainer Henrich, der den Text Bullingers bearbeitet, kommentiert und ins Netz gestellt hat – war die Schrift eher nur als 'Handreichung' für Zürcher Seelsorger gedacht. Als Bullinger 1574 von einem Grafen um Rat zum Umgang mit Hexen gebeten wurde, verwies er auf Vermigli und Erastus.
Bullingers Traktat jedoch fand in einem Druck von 1586 postum grosse Verbreitung, im in Frankfurt erschienenen «Theatrum de Veneficis» des hessischen evangelischen Rechtsgelehrten und Richters sowie kaiserlichen Notars Abraham Saur. Voller Titel: «Theatrum de Veneficis. Das ist: von Teuffelsgespenst / Zauberern und Gifftbereitern / Schwartzkünstlern / Hexen

und Unholden / vieler fürnemmen Historien und Exempel / bewärten / glaubwirdigen / alten und newen Scribenten / was von solchen jederzeit disputiert und gehalten worden […]. Sampt etlicher hingerichten zäuberischer Weiber getaner Bekanntnuß / Examination / Prob / Urgicht und Straff / […]».
Der Druck empfiehlt sich ausdrücklich als «nützliches und dienstliches» Mittel an «alle Vögte, Schultheissen, Amtleute des weltlichen Schwerts».
Nebst Bullingers Traktat ist in «Veneficis» in gekürzter Form Ludwig Lavaters erstmals 1569 erschienene Traktat «Von Gespenstern, Ungeheuern, Fällen und Poltern und andern wunderbaren Dingen» aufgenommen worden. Lavater, Schwiegersohn Bullingers, hatte 1585 das Amt des obersten Pfarrers am Grossmünster (Antistes) vom in geistige Umnachtung gefallenen Gwalther übernommen, verstarb jedoch schon Mitte Juli 1586, also im Erscheinungsjahr der «Veneficis». In sympathischer Weise war Lavater eher ein Gespenster-Skeptiker als ein Fanatiker (Katrin Moeller), doch auch er war vom Teufelsglauben besetzt und seine Argumentation der nahenden Endzeit beflügelte die Hexentheoretiker mit.
Mit den beiden genannten Zürchern kommen in «Veneficis» neben Saur selbst Nicolaus Basse, Rudolph Goclenius der Ältere, Reinhard Lutz, Lambert Daneau zur Sprache. Letzterer war Jurist und calvinistischer Theologe, teilweise in Genf tätig. Dass er auch Hexentheoretiker war, wird im Historischen Lexikon der Schweiz nicht erwähnt, wie auch bei Vermigli nicht. Weitere Autoren waren Ulrich Molitor, Johann Jakob Wecker und andere. Am Schluss – was den Band aufwertet – sind Zeilen insbesondere von Johann Weyer zu finden, der «weniger den Hexen als der sie verurteilenden und vernichtenden Gerichtsbarkeit teuflische Qualität zuspricht» (Nikola Rossbach).
Das Erscheinungsbild des Netzwerks von Hexentheoretikern und -verfolgern Zürichs könnte ausgeweitet werden, was aber nicht die Aufgabe dieses Vorwortes und Buches ist. Einfach zum Beispiel: Nicht wenige Zürcher studierten an der 1527 gegründeten protestantischen Universität in Marburg. Im Stammbuch von Johann Jakob Breitinger (bearbeitet von Jean Pierre Bodmer), Antistes der Zürcher Kirche 1613–1645, findet sich im Jahr 1593 ein Eintrag des Marburger Philosophieprofessors Rudolph Coclenius, eines Hexentheoretikers, der den Ausführungen des Hexenhammers voll zustimmte.

*****

Im Jahr 1487 fand in Zürich mit Margreth Bucher von Oberwil (Dägerlen) die erste Verurteilung einer Frau wegen angeblichen mehrmaligen Beischlafs mit dem Teufel beim Bildstöckli bei Dägerlen und wegen Schadenzaubers statt. Man hatte ihr versprochen, sie am Leben zu lassen, wenn sie alles gestehen würde. Das tat sie und wurde – wie aufgrund der Blutgerichtsordnung möglich – lebendig eingemauert, mit einem Löchli in der Mauer, um den Dunst abzulassen und Essen zu reichen. Nach dem Tod sollte auf der Sihlbank der Leib verbrannt und die Asche in den Fluss gestreut werden.
Dem Natalrat, der dieses Urteil am 2. Mai 1487 sprach, stand Bürgermeister Ritter Hans Waldmann vor. Als Blutrichter und damit von Rechtes wegen verantwortlich für das Ratsurteil gegen Margreth wirkte Reichsvogt Gerold Meyer von Knonau (1454–1518). Waldmann, Aufsteiger, Machtmensch, gehörte als Mitglied der Schildner zum Schneggen dem engsten Führungszirkel an, ebenso wohl Gerold Meyer von Knonau. Waldmann war ein Freund der Kirche, war fromm im Sinn seiner Zeit, erliess Sittenmandate, kontrollierte den Klerus.
Zeitlich fällt diese erste Verurteilung mit dem Erlass der Hexenbulle durch den Papst (1484) und der darauf fussenden Herausgabe des «Hexenhammers» (Speyer 1486) zusammen. Beides

dürfte dem international und gläubig ausgerichteten Waldmann zu Ohren gekommen sein, natürlich ohne dass dies zu belegen wäre. Es ist auch denkbar, dass Peter Numagen, Kleriker und Schreiber, eine frühe Ausgabe, wenn nicht die erste, des Hexenhammers mit nach Zürich gebracht hatte, wo er ab 1488 als Kaplan wirkte. Doch scheint er schon seit 1483 engere Kontakte zu Zürich gehabt zu haben. Jedenfalls ist die früheste Ausgabe des Hexenhammers (deren Titelblatt und damit die Datierung fehlt) in der Grossmünsterbibliothek durch Peter Numagen rubriziert, der auch Lesernotizen hinterlassen hat, wie später auch Konrad Gessner sowie der Philosophieprofessor und Stiftsbibliothekar Johann Jakob Fries, Indizien für den Gebrauch nach der Reformation.
Wie schon der erste Prozess 1487 weisen auch die späteren Prozesse eindeutig die Handschrift des Hexenhammers auf.
Ulrich Tengler (1447–1511), deutscher Jurist, Schreiber, Landvogt, hat in seinem «Laienspiegel» das Rechts- und Gedankengut des lateinischen Hexenhammers in deutscher Sprache und reich illustriert auch den einfachen Ratsherren und Richtern nahegebracht, einschliesslich konkreter Anleitung zur Durchführung eines Prozesses. Der erweiterte «Neue Laienspiegel» (1509/11) wurde «schnell zum einflussreichsten Rechtsbuch der frühen Neuzeit, das den Angeklagten in Hexenprozessen freilich fast alle Recht absprach: Schwiegen sie zum Beispiel auf eine Frage oder gaben nicht die erwünschte Antwort, hiess es, sie seien verzaubert – ein weiteres Indiz für die Schuld». (Mitteldeutscher Rundfunk).
Im dritten Teil des Laienspiegels finden wir übrigens eine weitere – sehr frühe, indirekte – Bestätigung, dass die Hexenverfolgung schon in der Zeit selbst hinterfragt wurde. Wenn, so der Fanatiker Tengler, etliche verkehrte böse Weibspersonen als Unholde oder Hexen angesehen würden und wenn solch ein böser und verkehrter Mensch Hagel, Schauer, Reifen und anderes ungestümes Ungewitter zur Verletzung der Früchte gebrauchen, auch den Menschen und Tieren Krankheiten oder schmerzliche Versehrungen zufügen, von einem Ende zum andern fahren, auch Unkeuschheit mit den bösen Geistern treiben und viele andere unchristliche Sachen zuwege bringen würden, sei wenig zu begreifen, wenn diesbezüglich bei den Rechtsgelehrten etwa mancherlei Zweifel und Disputationen entstanden seien. Als ob nichts, so Tengler weiter, an solchem ketzermässigen Gebrauch der Unholde sei und nicht zu glauben sei, dass sie durch ihr Treiben Schaden tun und zufügen würden. Deshalb mögen die weltlichen Richter derzeit befürchten, dass solches Übel an mehr Orten ungestraft bleibt, bis diese Ketzerei merklich überhandgenommen haben würde. Deshalb soll der dritte (gewissermassen der praktische) Teil des malleus (Hexenhammer), so Tengler, hier im Laienspiegel in kürzester Form angezeigt werden, damit die weltlichen Regenten besser instruiert seien, wie die selbigen Unholde durch Erfahrungen (Inquisition, Erforschung) und Gefängnis zu der Pein und Strafe am füglichsten zu bringen sein mögen.

Der Laienspiegel wurde auch im reformierten Zürich konsultiert. Der Chronist und Zürcher Amtmann des Klosters St. Blasien Ludwig Edlibach (1492–1557) weist sich mit handschriftlichem Eintrag als Besitzer eines Bandes aus (Auskunft der Abteilung alte Drucke und Rara der Zentralbibliothek Zürich). Ein weiterer Band befand sich in der 1823 gegründeten Juristischen Bibliothek und dürfte aus der Grossmünsterbibliothek dorthin gekommen sein.
Auch Jean Bodins «De Magorum Daemonomania» war in Zürich bekannt, auch die 1586 in Strassburg erschienene deutsche Übersetzung des Juristen Fischart. Bodin wandte sich langatmig auch gegen die Vorstellung Weyers. Der deutsche Untertitel von «De Magorum Daemonomania» lautete in Fischarts Herausgabe: «Vom ausgelassenen wütigen Teufelsheer, allerhand Zauberern, Hexen und Hexenmeistern, Unholden, Teufelsbeschwörern, Wahrsagern,

Schwarzkünstlern, Vergiftern, Augenverblendern etc. Wie die vermög aller Rechte erkannt, eingetrieben, gehindert, erkundigt, erforscht, peinlich ersucht und gestraft werden sollen. // Gegen des Herrn Doctor J. Wier Buch von der Geister Verführungen […]».

*****

Das «Alte Zürich», politisch, rechtlich, gesellschaftlich, religiös, hat mitgemacht, was aber heutzutage insbesondere das Sechseläuten-Zürich, einschliesslich der hier organisierten Frauen, wenig kümmert. Allerdings hat die ehemalige Kirchenrätin und Fernseh-Journalistin Irene Gysel 1989 im äusseren Kreuzgang des Fraumünsters ein würdiges Gedenken veranlasst. Es wurden die Namen der verurteilten Frauen verlesen, jeweils unterbrochen durch einen Gongschlag (unter Beobachtung der Polizei).

Gerne überlässt der Autor hier das Wort einem im Alten Zürich wurzelnden Gelehrten. Paul Schweizer haben wir oben erwähnt. Sodann: Carl Keller-Escher (1851–1916). Er war mit der Bankierstochter Anna Maria Escher vom Glas verheiratet und übernahm 1879 als Apotheker von einem Onkel seiner Frau das Amt des Kantonsapothekers. Spross eines wohl eher bescheideneren Astes der alten städtischen Keller, kaufte er 1887 einen Schild der Gesellschaft der Schildner zum Schneggen, welcher zuvor dem Sohn des Rechtsgelehrten Friedrich Ludwig Keller gehört hatte. «Keller-Escher», wie er in Fachkreisen genannt wird, war ein Meister der Genealogie der Stadtbürgerschaft Zürichs, und seine Veröffentlichungen zu einzelnen grossen Familien und insbesondere sein «promptuarium genealogicum» bleiben unverzichtbar.
In seiner Arbeit zur Geschichte der Familie Grebel (1884) kommt er auch auf das Schicksal der Agatha Studler 1546, Gattin Heinrich Grebels, zu sprechen, die als sogenannte «Hexe» bekannt war, einschliesslich angeblichen Teufelsbündnisses, und die zur Strafe in der Limmat ertränkt worden war (s. unten, erster Beitrag im Buch). Keller-Escher: «Auf diese Weise endete das unglückliche Opfer eines finstern Wahnes, welches damals auch die Gemüter der Gebildeten umfangen hielt», also auch der gebildeten Pfarrherren in den höchsten Rängen.

*****

Am Schluss möchte ich noch auf das Buch des deutschen katholischen Priesters und quellennahen Historikers Nikolaus Paulus hinweisen: 'Hexenwahn und Hexenprozess vornehmlich im 16. Jahrhundert', Freiburg im Breisgau 1910, darin das gut 20 Seiten umfassende Kapitel VIII, 'der Hexenwahn bei den Zwinglianern des 16. Jahrhunderts'. Dem Vorwort ist zu entnehmen, dass 1901 für den 1870 geborene Walther Köhler eine Schrift über 'Reformation und Hexenprozess' «dringend zu wünschen wäre». Köhler, wie oben dargelegt, nachmals Ordinarius für Kirchengeschichte in Zürich, setzte auch nach seinem Wechsel nach Heidelberg sein reiches Werk zu Zwingli fort.
Offenbar hatte Köhler das Kapitel von Paulus im genannten Buch genügt. Er selbst hatte 1901 eine Schrift zu 'Reformation und Ketzerprozess' veröffentlicht, das Thema der Hexenverfolgung aber nie aufgegriffen, wie auch seine Nachfolger in Zürich nicht. In neuen Beiträgen im Historischen Lexikon der Schweiz zu den Zürcher Theologen des 16. Jahrhunderts bleibt deren Teufels- / Hexentheorie schlicht unerwähnt.

In meinem Beitrag 'Zürcher Hexengeschichten' in dem 2018 durch Peter Niederhäuser herausgegebenen Buch 'Verfolgt, verdrängt, vergessen? Schatten der Reformation' habe ich

die Verbrennung von Verena Diener von Pfäffikon 1525 als das am meisten sprechende konkrete Beispiel dafür angeführt, dass Zwingli mindestens nichts aktiv gegen den Hexenwahn tat. Auch Paulus – sich auf die Fakten von Paul Schweizers (oben erwähnten) Aufsatzes 'der Hexenprozess und seine Anwendung in Zürich' und auf die 'Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation' des Pfarrers/Theologen Emil Egli, 1879, stützend, führt dieses Beispiel an, nachdem er theologisch hergeleitet hatte, dass man sehr wohl «berechtigt [sei], anzunehmen, dass Zwingli den allgemeinen Hexenglauben seiner Zeit geteilt hat».
Auf mehreren Seiten sodann geht Paulus auf den sehr klar zu Tage tretenden Hexenglauben Bullingers ein. Auch dessen Schwiegersohn, der Theologe Josias Simler – so Paulus – bewegte sich mit zielgerichteter Auslegung von Ex 22, 18 auf dieser Route. Für den ebenfalls am Grossmünster lehrenden Vermigli waren laut Paulus «die alten Weiber geeignete Werkzeuge des Satans. […] Aber nicht nur der Unzucht frönen die Hexen; sie sind auch recht grausam. Unter der Gestalt von Katzen oder Hunden dringen sie in die Häuser ein und töten oder entführen die Kinder». Etwas zurückhaltender, so Paulus, war der Vorgänger Vermiglis, Konrad Pellikan. Der Nachfolger Bullingers als Antistes am Grossmünster, Zwinglis Schwiegersohn Rudolf Gwalther, wiederum «war ganz im krassen Hexenglauben seiner Zeit befangen». Wie bereits erwähnt, übernahm Ludwig Lavater, weiterer Schwiegersohn Bullingers, von Gwalther das Amt des Antistes. Paulus weist auf die 1571/1587 edierten Predigten Lavaters 1570 anlässlich der (klimabedingten) Teuerung und Hungersnot hin, damit auf einen wichtigen Kontext hinweisend. Trotz einer durch Lavater getätigten erwähnenswerten theologischen Differenzierung des Themas, muss Paulus ihn durch dessen Aussage doch klarstellen: 'Was ich [Lavater] aber da gesagt habe, darf man nicht so verstehen, als würde ich leugnen, dass die Hexen zu verbrennen seien'. «Also auch Lavater», so Paulus, «billigte auf der Kanzel die Verbrennung der Hexen» und beendet das Kapitel: «Aus den vorstehenden Mitteilungen kann man ersehen, dass bezüglich des Teufels- und Hexensglaubens die Zwinglianer des 16. Jahrhunderts ihren katholischen, lutherischen oder calvinistischen Zeitgenossen in nichts nachstanden».

*****

Ich danke für die freundliche Kollegialität und allgemeine Unterstützung: Hermann Köstler, Peter Surbeck, Thomas Weibel, Hubert Foerster, Eugen Ott, Adrian Pretto, Verena Buchmann, Jean und Monika Esseiva, Meinrad Suter, Rudolf Hofer, Walter Hauser, Christoph Brunner, Peter Niederhäuser, Alfred und Margrith Tanner, Walter und Rita Bächli, Fritz Frei, Hartmut Hegeler, Göpf und Sonja Horak, Gerd und Monika Oswald, Verena Stadler-Labhart, Kathrin Schrenk, Christine Barraud Wiener, Lydia Flachsmann, Jürg Doelker, Esther Straub, Sylvie Fee Matter, meinen Schwestern Frieda und Gertrud, meiner Frau Marcelle, meinem Sohn Renato , meiner Tochter Marcella mit Roman und den Kindern/Enkeln Marius, Simon und Jonas.
Dank auch an das Staatsarchiv und Stadtarchiv Zürich, die Zentralbibliothek Zürich mit ihren Spezialsammlungen, das Schweizerische und das Germanische Nationalmuseum für die guten Dienste.

Zusammenstellung der 84 Opfer

Hinweise zur folgenden Zusammenstellung:
«Urteilsspruch»: wo nichts anderes vermerkt ist, fällte der als Reichsgericht wirkende kleine Rat der Stadt Zürich die Urteile.
In den «Bemerkungen» wird nicht spezifisch ausgesagt, dass das vom Bösen den Opfern gegen Entsagung Gottes und Beischlaf übergebene Geld sich als Asche, Kot, Dreck, etc. herausstellt, in den Dokumentationstexten jedoch selbstverständlich schon.
Schadenzauber an Menschen und Vieh sowie Wetterzauber auf Anleitung des Bösen hin werden in dieser Zusammenfassung natürlich genannt, aber nicht detailliert ausgeführt, sind aber in den beiden Buchdokumentationen als volkskundlich, sozio-agrarisch, mental etc. grundlegende Bestandteile quellengetreu aufgeführt und bilden eine Hauptsache.
Beischlaf mit dem bösen Geist: Hin und wieder scheinen es Vergewaltigungen durch reale Mannspersonen gewesen zu sein, so zum Beispiel bei Barbara Stehlin, Kathrina Hartmann (hier offenbar ein Bern Burger) und sicher bei Elsbetha Bünzli, Vergewaltigungen, welche die traumatisierten Frauen offenbar unter Druck zu Teufelserlebnissen umdeuteten.
«Marter»: Aufgeführt ist die Anzahl der Streckungen: ohne Gewicht, mit dem 1, dem 2., dem 3. und dem 4. an den Füssen angehängten Gewichtsstein.

Opfer	**1 Margreth Bucher,** wohnhaft in Oberwil (Dägerlen), Herkunft: Dorlikon (Thalheim)
Urteilsspruch	2. Mai 1487. Man verspricht ihr, falls sie gestehe, sie am Leben zu lassen. Deshalb lebendig eingemauert. Verbrennen der Leiche.
Bemerkungen	Mindesten 2 Töchter, um 50 J. alt, verheiratet mit einem Stucki. Beischlaf über viele Jahre mit dem Teufel, als grosser schwarzer Hund beim Bildstöckli Dägerlen erscheinend. Schädigung von Menschen und Nutztieren. Ansprechperson im Dorf gegen Margreth scheint der Heilkundige namens Knobloch zu sein. Konkurrent in Heilsachen?
Marter	keine
Dokumentation	**1** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer	**2 Älly Schnider** von Andelfingen
Urteilsspruch	6. Mai 1493. Verbrennen bei lebendigem Leib.
Bemerkungen	Beischlaf mit dem Teufel in Gestalt eines Jünglings oder von Tieren. Wetterzauber. Magisches Melken mittels einer im Firstholz eingeschlagenen Axt. «Unglauben, Hexerei, Übel und Misstun».
Marter	keine protokolliert
Dokumentation	**2** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer	**3 Itly am Hag,** bzw. Itt Köchlin (Ledigenname) von Wädenswil
Urteilsspruch	18. Mai 1518. Zum Tod durch das Feuer verurteilt vor dem Landtag Wädenswil.
Bemerkungen	Beischlaf mit dem Teufel, Beltzibock heissend, Geld versprechend. Wetterzauber. Schädigung von Vieh. «Ketzerei, Aberglauben und Missetat».
Marter	keine protokolliert
Dokumentation	**3** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer	**4 Vyel am Hag** von Wädenswil
Urteilsspruch	14. Mai 1520. Zum Tod durch das Feuer verurteilt vor dem Landtag Wädenswil.
Bemerkungen	Arm, Kinder. Beischlaf mit dem Teufel, der Gut verspricht. Schädigung von Menschen und Vieh. Wetterzauber. «Übel, Missetat, Ketzerei und Unglauben».
Marter	keine protokolliert
Dokumentation	**4** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer	**5 Cristina Keller,** stammend aus einem deutschen Mardorf, seit damals 20 Jahren in Kleinandelfingen wohnhaft.
Urteilsspruch	9. Juni 1520. Verurteilt zum Tod durch das Feuer.

Bemerkungen Beischlaf mit dem Teufel, Barlaba heissend. Verleugnung Gottes und der Mutter Gottes. Macht im Namen des Teufels ein Kreuz ins Erdreich und steht mit dem linken Fuss darauf. Reitet auf einem Stecken auf den Heuberg, auch mit Gespielinnen. Erwirkt bei mehreren Männern Impotenz. Schädigung von Menschen und Vieh. Wetterzauber. Heilkundig. «Hexerei, böser schändlicher Glauben, grosses Übel und Misstun».
Marter keine protokolliert
Dokumentation **5** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **6 Verena Diener** von Pfäffikon
Urteilsspruch 19. Oktober 1525. Verurteilt zum Tod durch das Feuer.
Bemerkungen Verheiratet mit Ehemann Tobler, der ein Kind in die Ehe bringt. Beischlaf mit dem Teufel, sich Kempfer nennend. Verleugnung Gottes, der Jungfrau Maria und der Heiligen.
Anwendung eines Liebespulvers und von krankmachenden Pulvern, Kräutern, Salben gegenüber Ehemann, dessen ehemaliger Frau, Stieftochter, Verwandten und Tieren. «Hexerei, böser schändlicher Glauben, grosses Übel und Misstun».
Zurzeit iher Verbrennung hat sich die Reformation politisch und religiös schon voll durchgesetzt.
Marter keine protokolliert
Dokumentation **6** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **7 Anna Hämmerli** von Weiach
Urteilsspruch 26. Juni 1539. Verurteilt zum Tod durch das Feuer.
Bemerkungen Beischlaf mit dem Teufel namens Arlibus, der ihr verspricht, keinen Mangel haben zu müssen. Verleugnung Gottes, seiner Mutter und Heiligen. Schädigung von Menschen und Tieren. Wetterzauber. Ritt auf Wolf.
Marter keine
Dokumentation **7** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **8 Elsa Keller** von Weiach, genannt Schlotter Elsi.
Urteilsspruch 26. Juni 1539. Verurteilt zum Tod durch das Feuer.
Bemerkungen Viehhüterin, verheiratet. Beischlaf mit dem Teufel mit Namen Bor, Beltzibock, Wäckerling, Karlifas. Verspricht, ihr genug zu geben. Verleugnung Gottes und seiner Heiligen. Der Teufel zeigt sich auch als Hase. Schädigung von Menschen und Tieren. Wetterzauber. Anfangs glaubt sie, die Erscheinung wäre der Balthasar aus Mulflen (Bachs) gewesen.. Ritt auf Wolf.
Marter keine
Dokumentation **8** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **9 Katrin Angst** von Weiach, genannt Kirchhensin
Urteilsspruch 26. Juni 1539. Verurteilt zum Tod durch das Feuer.
Bemerkungen Beischlaf mit dem Teufel, der ihr genug zu geben verspricht. Verleugnung Gottes und seiner Heiligen. Schädigung von Menschen. Wetterzauber. Ritt auf Wolf.
Marter keine
Dokumentation **9** in Dokumentation Jahr 2012

Bemerkungen **7–9** Gemeinsamer Prozess für die drei Frauen aus Weiach. Viehhüterinnen. Sie betätigen sich teils auch gemeinsam, so Wolfsritte, Treiben von «Stampeneien» unter Anleitung des Teufels. Treffen auf dem Sanzenberg, etc. Buhlschaften mit dem Bösen liegen bis zu 20 Jahre zurück und reichen bis in die jüngsten Jahre.
Der gelehrte Stadtschreiber Werner Beyel betont die Korrektheit des Prozesses (keine Marter, korrekte Verhörmethode), gerichtet nach Reichsrecht. Übliche Verkündigung der Urteile auf dem Fischmarkt und unmittelbares Hinüberführen zum Scheiterhaufen auf der Kiesbank der Sihl durch den Nachrichter. «Frevel, verruchtes Verleugnen Gottes und aller seiner Heiligen, … schändlicher Aber- und Missglauben, Betrug, Gespinst, unchristliche Verführung …».
Zu den Weiacher Verfolgungen s. die Arbeiten von Ulrich Brandenberger.

Opfer **10 Anna Altenburger** von Jestetten (Deutschland)
Urteilsspruch 23. August 1544. Verurteilt zum Tod durch das Feuer.
Bemerkungen Betagt, arm. Beischlaf mit dem Teufel, sich Beltzebock nennend, auch noch im Wellenberg. Verleugnung Gottes. Schädigung von Menschen und Vieh in ihrer Heimat. Ritt mit einer Gespielin auf einem Wolf auf den Heuberg. Als sie in Jestetten auf Eingeben von Beltzebock hin ihr eigenes Haus anzündet, brennen 16 Haushof-

stätten mit. Sie verlässt Jestetten und wird auf Verlangen von Jestetten auf Zürcher Gebiet festgenommen. «… verruchtes, gottloses und unchristliches Leben …».

Marter keine protokolliert

Dokumentation **10** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **11 Agatha Studler** von Zürich und Konstanz

Urteilsspruch 27. Februar 1546. Verurteilt zum Tod durch Ertränken.

Bemerkungen Agatha, wohl in den späten 1480er Jahren geboren. Als leibliches Kind des Embracher Chorherrn Kaspar Studler, Bürgers von Zürich, und der Agtha Gästin (wohl Konstanzer Bürgerin), gelangte sie zu grossem Reichtum. Sie war dreimal verheiratet. Sie lebte ab den mittleren 1530er Jahren komfortabel je mit Ehemann und Hunden im Haus zur Meerkatze (Chamhaus) an den unteren Zäunen 1. Als junge Frau angeblich Geliebte des Abtes der Reichenau, heiratete sie einen Konstanzer Wundarzt, darauf die jungen Männer Adam Fry (Heirat frühe 1530er Jahre, Scheidung 1542) und Heinrich Grebel. Sie soll Adam erlahmt haben, wurde in einem ersten Prozess 1539 diesbezüglich freigesprochen. Doch war der Untergang damit eingeleitet, die Gerüchte schwelten. Das Bäckerehepaar Keller unterstellte ihr Körperschädigung und liess sich zu Beweis des Wahrheitsgehalts dieser ihrer Aussage foltern. Dank guter Beziehungen zu Ratsangehörigen entging sie der Strafe des Feuers und wurde «nur» ertränkt. Auch entging sie deshalb starker Folter. Mindestens war dies die Meinung des Grossmünsterchorherrn und Chronisten Wick, der die Ertränkung bildlich darstellte und den Fall kommentierte.
Entgegen dem Ratsurteil bezeichnete er – und mit ihm wohl auch das Chorherrenkollegium – Agatha als «Hexe» und bezichtigte sie der Teufelsbuhlschaft, ein Tatbestand der Agatha vom Ratsgericht nicht unterstellt wurde. Jedenfalls gelang es ihr mit kluger Taktik, der Streck-Folter und dem Feuertod zu entgehen. «Gottloses, unchristliches und lasterhaftes Leben», Erlahmen von Personen, wodurch sie eigentlich einen «härteren Tod» verdient hätte, so das amtliche Urteil.

Marter Eine Art Vorfolter mit Däumeleisen.

Dokumentation **neu im vorliegenden Band**

Opfer **12 Verena Keretz** von Meilen, geborene Meyer

Urteilsspruch 10. September 1571. Verurteilt zum Tod durch das Feuer.

Bemerkungen Kriegswitwe? «Armut, Hunger und Mangel»; der Teufel, genannt Meister Hämmerli, verspricht, ihr so viel zu geben, dass kein Mangel mehr ist; Beischlaf, Gottesverleugnung. Schädigung von Menschen und Tieren. Wetterzauber. Erster Fall mit Hintergrund der frühneuzeitlichen Klimakrise und der reformierten Orthodoxie. Untervogt als treibende Kraft der Verfolgung. Ein lokaler Heilkundiger namens «Hüsser» spielt – auch in anderen Fällen am See – eine für das Opfer ungute Rolle. Der Chorherr Johann Jakob Wick stellt diesen Fall aufgrund amtlicher Akten in seiner Chronik, einschliesslich bildlicher Illustration, dar.

Marter keine protokolliert

Dokumentation **11** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **13 Ursula Tachsenhuser** von Ossingen

Urteilsspruch 4. August 1574.Verurteilt zum Tod durch das Feuer.

Bemerkungen Witwe, ca. 60jährig. Nicht arm. Beischlaf mit «Hans Tüfel», Entsagung Gottes. Schädigung von Menschen und Tieren. Ursula bringt den Stein selbst ins Rollen, als sie einen Rütschi anklagt, weil dieser sie geschlagen und eine Unholdin geheissen hat. Das Andelfinger Gericht kehrt die Sache um. Da sie seit je von biederen Leuten als Unholdin und Hexe gehalten worden ist, nimmt der Landvogt heimlich Zeugenaussagen gegen sie auf. Ein «Arzt», ein Wasenmeister, ein Schmied erweisen sich als Drehpunkte der Verfolgung. Im Nachgang werden zwei weitere Ossinger Frauen (die eine die Hebamme) sowie Ursulas Sohn Hans Dünki, alle drei in «bösen Leumden» stehend, nach Zürich verbracht, nach starker Folter wieder frei gelassen. Im Jahr darauf wurde die Hebamme nochmals in den Wellenberg verbracht, wo sie erneut der Folter standhielt.

Marter Keine protokolliert. Folter hingegen an den drei zusätzlich verhafteten Personen.

Dokumentation **12** in Dokumentation Jahr 2012.
Im vorliegenden Band erweitert und vertieft.

Opfer **14 Apollonia Ernst** von Pfungen

Urteilsspruch 22. Januar 1575. Verurteilt durch das Landgericht Kyburg zum Tod durch das Feuer.

Bemerkungen Betagt. Überliefert durch Johann Jakob Wick. Verurteilt durch das Landgericht der Grafschaft Kyburg und dem Feuer in Kyburg übergeben. In den amtlichen Akten durch ein Schreiben des Landvogts Escher an die Obrigkeit überliefert, der von Schädigung von Menschen und Vieh spricht. Verhaftet wurde sie auf «Anrufen» der «Bauernsame» hin. Die Bauernschaft, also die Gemeinde Pfungen, die damals wohl etwa 200 Einwohner zählte, verlangte auch die Verhaftung der Tochter Waldpurg, die bereits offenbar erwachsene Kinder hatte. Diese, bitterarm, floh aus der Kyburg, wurde in Zürich festgenommen, wo sie durch grausamste Folter zum Geständnis gezwungen werden sollte, eine «Hexe» zu sein. Sie widerstand dieser Unterstellung und warf den Herren vor, ihr «Unrecht» zu tun. Schliesslich wurde sie wegen Schwörens und Fluchens zum Tod durch Ertränken verurteilt.

Marter Mutter Appolonia: Keine Marter überliefert.
Tochter Waldpurg: 1x leer, 2x 1, 1x 2, 4x 3, also 8 Streckungen, wobei 4 mit dem 3. Gewicht.

Dokumentation **neu im vorliegenden Band**

Opfer **15 Margaretha Schöni** von Maschwanden

Urteilsspruch 29. Juni 1577.Verurteilt zum Tod durch das Feuer.

Bemerkungen Witwe. «Grosse Armut, Hunger und Not» bringen sie zum Beischlaf mit dem Bösen, sich Kleinbrötli nennend, der ihr Erlösung vom Mangel verspricht.Gottesverleugnung. Schädigung von Menschen und Vieh. Wetterzauber. Sie habe aus Neid und Hass eine Dorfgenossin denunziert, auch mit dem Bösen zu schaffen gehabt. Über Margaretha wurde schon lange «argwöhnisch» geredet. Sie wurde tags und nachts an «ungewöhnlichen Orten» angetroffen. Es waren die Gemeindegenossen, die den Prozess sehr aktiv ins Rollen brachten.

Marter keine protokolliert

Dokumentation **13** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **16 Anna Burkhart** bzw. Liechti (Ledigenname) von Höngg (Stadt Zürich)

Urteilsspruch 18. Juli 1577. Verurteilt zum Tod durch das Feuer.

Bemerkungen Verheiratet, arm. Junge erwachsene Kinder, vor damals wohl kurzer Zeit hatte sie auch ein noch zu stillendes Kind. Gefragte, mit Kräutern, Segensspruch, Gebeten wirkende Heilkundige. Beischlaf mit dem Teufel Belzibock, der ihr Beheben ihres (materiellen) Mangels verspricht. Versagung Gottes, Schädigung von Menschen und Vieh. Der Dorfschmied und das Schmiedefeuer spielen eine Schlüsselrolle.
Höngger Nachfolgeprozesse: Noch im August 1577 wurde auch die Hönggerin Agatha Schnyder in Zürich eingekerkert. Unter vielen Bezichtigungen auch diejenige des Dorfpfarrers, sie habe ihn erkranken lassen. Einem weiteren ähnlichen Vorwurf eines Hönggers entgegnete sie, er habe durch seinen Lebensstil sich die Syphilis geholt. Agatha und die inzwischen verbrannte Anna standen in einer sich gegenseitig bezichtigenden Konkurrenz. Nachdem auch die «Herren Gelehrten» (Grossmünsterstift) einen Augenschein vorgenommen hatten und nichts finden konnten, wurde Agatha Schnyder entlassen.
Vier Jahre später, im Sommer 1581, wurde auch die Tochter von Anna, Regula, wegen «Hexenwerks» in Zürich gefangen gesetzt. Es waren teils die gleichen Zeugen wie bei der Mutter, die gegen sie aussagten. Auch sie wurde auf Urfehde hin entlassen.

Marter Offenbar keine Marter an Anna Burckhart. Die zwei nachfolgend verdächtigten und in den Wellenberg verbrachten Hönggerinnen wurden je einmal ohne Gewicht gestreckt.

Dokumentation **14** in Dokumentation Jahr 2012
Im vorliegenden Band erweitert und vertieft.

Opfer **17 Anna Suter** von Meilen

Urteilsspruch 4. Mai 1580. Verurteilt zum Tod durch das Feuer.

Bemerkungen Witwe. Kinder, eines davon lahm. Sie bringt den Prozess ins Rollen, als sie vor dem Ratsgericht einen Dorfgenossen anklagt, weil dieser sie in einem Schuldenhandel Hexe und Hure gescholten hat. Schon seit damals vier Jahren ermittelt auch die Gemeinde gegen Anna und eine Landstreicherin, welche Anna als Unholdin bezeichnet. Vor damals zwei Jahren wird ihr Ehemann im Dorf in eine Schlägerei verwickelt, und Anna will mit einem Stein in der Hand zu seinen Gunsten eingreifen. Als sie vor damals 20 Jahren im Zunfthaus zum Kämbel dient, kommt es zum Beischlaf mit dem Teufel in Gestalt des Goldschmiedegesellen Wilhelm. Wohl unter Einfluss der Folterschmerzen erzählt sie von wunderbarem Gesang vom Münsterhof (Zürich) her. Schädigung von Menschen und Vieh. Wetterzauber. «… verruchtes, gottloses, unchristliches und schändliches Leben …».

Marter 3x leer
2x 1
2x 2
Dokumentation **15** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **18 Agatha Huber** von Unterlunkhofen (Kelleramt, Aargau, bis 1798 hochgerichtlich und landesherrlich zur Stadt Zürich gehörig, niedergerichtlich zu Bremgarten).
Urteilsspruch 25. Mai 1580.Verurteilt zum Tod durch das Feuer.
Bemerkungen Verheiratet, Kinder. Ehemann und Schwiegermutter sollen die üble Nachrede initiiert haben. Sie ist arm und hat ihr Lehensgut verloren. Der Teufel, genannt Luizifer, verspricht, ihr aus Armut und Not herauszuhelfen. Beischlaf im Baumgarten. Schädigung von Menschen und Vieh, u.a. mittels Verabreichung eines Kompottapfels. Der Bremgarter Stadtschreiber Schodoler berichtet nach Zürich, die «Bauern» von Niederlunkhofen hätten Agatha festgenommen und nach Bremgarten gebracht. Sich ins Mährenland absetzen, kann sie wegen der Kinder nicht. In Bremgarten wird sie stark gefoltert und gesteht. Nach Zürich überstellt, widerruft sie das Geständnis. Als man ihr mit Marter droht, gesteht sie erneut. «… verruchtes, gottloses, unchristliches und schändliches Leben …».
Marter Starke Folter in Bremgarten
Dokumentation **16** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **19 Agnes Hertzig** von Arni (Kelleramt, Aargau, bis 1798 hochgerichtlich und landesherrlich zur Stadt Zürich gehörig, niedergerichtlich zu Bremgarten).
Urteilsspruch 29. Oktober 1581.Verurteilt zum Tod durch das Feuer.
Bemerkungen Erster Ehemann verstorben, zum zweiten Mal verheiratet. Sie und ihre Kinder aus erster Ehe haben es beim zweiten Ehemann und dessen Verwandtschaft schlecht, der sich an ihrem Gut vergreift. Hunger und Mangel. Beischlaf mit dem Teufel namens Belzebock, der Hilfe verspricht. Versagung Gottes. Schädigung von Pferden, Wetterzauber.
«… verruchtes, gottloses, unchristliches und schändliches Leben …».
Marter keine protokolliert
Dokumentation **17** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **20 Elsbetha Gugerli** von Jonen (Kelleramt, Aargau, bis 1798 hochgerichtlich und landesherrlich zur Stadt Zürich gehörig, niedergerichtlich zu Bremgarten).
Urteilsspruch 18. Dezember 1581.Verurteilt zum Tod durch das Feuer.
Bemerkungen Taglöhnerin? Beischlaf mit dem Teufel namens Kleinhänsli, u.a. im Schwertzgrubenacker. Anwendung von Fingerkraut als Liebeskraut. Schädigung von Menschen mit Kräutern.
«… verruchtes, gottloses, unchristliches und schändliches Leben …».
Marter keine protokolliert
Dokumentation **18** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **21 Genève** von Dietikon
Urteilsspruch 4. November 1585.Verurteilt zum Tod durch das Feuer.
Bemerkungen Eintrag in der Chronik Wicks. Dieser Fall hat nichts mit der Gerichtsbarkeit Zürichs zu tun. Doch da Dietikon seit 1803 zum Kanton Zürich gehört, wird er hier aus dokumentarischen Gründen aufgenommen. Das Todesurteil wurde durch den Landvogt der achtörtigen Herrschaft Baden, den Zürcher Hans Konrad Escher zum Glas, gefällt. Genève dient seit dem Alter von 17 Jahren nunmehr 40 Jahre dem Teufel, inkl. Beischlaf. Schädigung von Menschen und Vieh, auch eines ganzen Zugs Pferde von Untervogt Wiederkehr. Escher verurteilte am 4. und 23. November nochmals je zwei Frauen zum Tod durch das Feuer. Zwei Frauen aus Dietikon, die ebenfalls gefangen genommen wurden, überstanden die Folter und mussten frei gelassen werden.
Marter keine protokolliert
Dokumentation **neu im vorliegenden Band**

Opfer **22 Anna Kaufmann** von Oberwil (Kelleramt, Aargau, bis 1798 hochgerichtlich und landesherrlich zur Stadt Zürich gehörig, niedergerichtlich zu Bremgarten).
Urteilsspruch 28. Mai 1586.Verurteilt zum Tod durch das Feuer.
Bemerkungen Beischlaf mit dem bösen Geist, namens Niklaus, welcher ihr Hilfe gegen Mangel verspricht. Versagen Gottes. Schädigung von Menschen und Tieren. Sie muss mit ihren drei Kindern während einer Krankheit grimmigen Hunger und Mangel mittels Sauerampfer-Speisen überleben. Bitte an die Herren um Freilassung, denn sie wolle mit ihren Kindern ausser Landes ziehen, damit diese nicht verhungern.

Marter keine protokolliert
Dokumentation **19** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **23 Jacobea Ruchti** von Hünikon (Neftenbach), ursprünglich von Wülflingen.
Urteilsspruch 28. September 1586. Verurteilt zum Tod durch das Feuer, gnadenhalber abgeändert durch Ertränken in der Töss unterhalb der Kyburg durch Urteil des Landgerichts Kyburg.
Bemerkungen 1561, also vor damals 17 Jahren mit Martin Süsstrunk von Hünikon verheiratet, wohl um 50jährig, Kinder.
Prozess vor dem Landgericht Kyburg bzw. Landvogt Hans Ziegler, keine Überlieferung unmittelbar durch Originalquellen, sondern durch Abschrift der Kyburger Gerichtsurkunde durch den Stadtschreiber Junker Gerold Escher in der Chronik Wickiana. Escher und Ziegler gehören den Schildnern zum Schneggen an.
Seit vielen Jahren übt sie verfluchte verbotene Künste, Lachsnerei, Segnen aus aufgrund von Eingebung und Verführung des bösen Geistes mit unnatürlichen Mitteln, Arzneien, Verwendung der magischen «Afferzal». Jahrelange gerichtliche Verfolgung mit mehrmaligem Schwören der Urfehde, von ihrem Tun abzulassen.
Praxis von Jacobea ist gegen menschliches und göttliches Gesetz, in der Bibel verboten und von Gott auf das aller schwerste bestraft.
Dem Beobachter erscheint Jacobea als hilfsbereite Christin, deren Heilkunst gefragt ist. Bei der durch den Landvogt Ziegler zu Rat beigezogenen Obrigkeit und bei ihm selbst herrscht die christliche Angst, selbst von Gott ausgerottet und verdammt zu werden, wenn Jacobea ungestraft bliebe. Diese Angst ist in der Rechtsprechung angekommen.
Marter Keine Marter. Jaobea wird in die Reichskammer der Kyburg geführt, was für das Geständnis genügt.
Dokumentation **neu im vorliegenden Band**

Opfer **24 und 25 Salomea Leser und Adelheita Pünter,** beide von Stäfa.
Urteilsspruch 1. Mai 1588. Beide in einem gemeinsamen Prozess zum Tod durch das Feuer verurteilt.
Bemerkungen Adelheita wird vor damals 30 Jahren von ihrem Mann verlassen. Beide, Salomea und Adelheita, halten Beischlaf mit Geld und Gutes versprechenden Luzifer bzw. Belzebock. Schädigung von Menschen und Vieh. Wetterzauber.
Entsagung Gottes.
Der Stäfner Untervogt Hans Ryffel nimmt umfangreich Zeugenaussagen auf, auch zu den anderen damals wegen Hexerei gefangen genommenen Stäfner Frauen:
Es waren dies: Tryna Meyer, Barbel Pünter und Anna Pünter. Am 2. Mai werden alle drei gegen Urfehde frei gelassen, Barbel hat auf ihr Säuglingskind zuhause hingewiesen. Im frühen Juli wird Anna Pünter erneut in den Wellenberg verbracht, ebenso erstmals Ita Pünter, unglücklich verheiratet, Kinder, Tochter der verbrannten Adelheita. Ita hält unglaublich brutaler Folter stand. Man tue ihr Unrecht und Gewalt an.
Marter Adelheita: 3x leer.
Ita:
erste Serie:
2x leer
1x 1
2x 2
2x 3
zweite Serie: wohl am folgenden Tag:
1x leer
1x 2
1x 3
Dokumentation **20, 21** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **26 Adelheita Muggli** von Männedorf
Urteilsspruch 5. Juni 1589.Verurteilt zum Tod durch das Feuer.
Bemerkungen Vor damals sechs Jahren wurde sie von ihrem Mann übel misshandelt, wodurch sie in Widerwärtigkeit gerät. Beischlaf mit dem bösen Geist (Schwarzhänsli), der ihr verspricht, ihren und ihrer Kinder Mangel zu beheben. Verleugnung Gottes. Der böse Geist führt sie über den See zur Richterswiler Allmend, wo auch Salomea Leser und Adelheita Pünter sind. Untervogt Billeter nimmt mit dem Gericht von Männedorf heimlich Zeugenaussagen auf, da sie seit Jahr und Tag als «Unholdin» gilt, die Menschen und Vieh schädigt. Wetterzauber. Die Obrigkeit müsse solche Leute «ab dem Erdreich» tun, so Billeter. Die Verhöre im Wellenberg werden durch die

beiden Männedorfer Obervögte, Angehörige des Rates, geführt, welche die Folter in Rücksprache mit dem Rat anordnen.

Marter 10x leer
2x 2
2x 3

Dokumentation **22** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **27 Verena Meyer** von Weiach (geborene Herzog von Raat)

Urteilsspruch 4. Oktober 1589.Verurteilt zum Tod durch das Feuer.

Bemerkungen Vor damals 14 Jahren sucht Verena, arm, im Wald nach Holz; es kommt zum Beischlaf mit dem bösen Geist (Belzebock), der Geld verspricht; darnach immer wieder. Verleumdung Gottes. Wetterzauber, Schädigung von Menschen und Pferden. In Weiach ist die Rede von insgesamt 25 Hexen, Verbindungen diesbezüglich zu Kaiserstuhl und Lauchringen (D).

Marter Folter erwähnt

Dokumentation **23** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **28 Elsa Mock** von Herrliberg

Urteilsspruch 8. August 1590.Verurteilt zum Tod durch das Feuer.

Bemerkungen Versagung Gottes, Beischlaf mit dem bösen Geist in Gestalt eines Jünglings, der ihr Gut verspricht. Schädigung von Menschen und Vieh. Wetterzauber.
Untervogt Fierz zu Herrliberg nimmt zusammen mit Gemeindebürgern Aussagen von Zeugen gegen Elsa auf, sodann auch gegen deren beiden Töchter Barbara und Anna, die ¾ Jahre später auf den Scheiterhaufen kommen (s. Nr. 30/31 bzw. Nr. 26/27 in Dokumentation 2012).

Marter 4x leer

Dokumentation **24** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **29 Adelheita Düggeli,** genannt Hoppenheneli, von Küsnacht.

Urteilsspruch 26. August 1590. Verurteilt zum Tod durch das Feuer.

Bemerkungen Vor damals 18 Jahren ist sie bekümmert, und es kommt zum Beischlaf mit dem bösen Geist in Gestalt eines jungen Mannes, der Gut verspricht. Versagung Gottes. Schädigung von Menschen und Vieh. Wetterzauber. Der Küsnachter Schreiber Brunner reicht den Obervögten ein durch Untervogt und die Dorfgeschworenen angeregtes Protokoll von Aussagen zum Tun von Adelheita ein, über die seit Jahren 'böse Reden' gehen. In den Wellenberg überführt, gab sie durch sie zur Heilung von Menschen und Tieren angewandte Segenssprüche und Gebete, die sie von ihrer Mutter übernommen hatte, zu Protokoll. Mit diesem Fall könnte eine für kommende Opfer tragische Verwicklung losgetreten worden sein. Adelheita soll bei einer persönlichen Verabschiedung von der Gattin des Seckelmeisters und Reichsvogts Hans Escher diese indirekt dem Teufel befohlen haben. Escher, 1589 Reichvogt geworden, sollte in dieser Funktion bis 1628 als Reichsvogt 29 von 39 sog. Hexen zum Tod verurteilen. Die Arbeiten von Walter Letsch sind im Text unten zitiert.

Marter 5x leer
4x 1 hintereinander in der ersten Vernehmung

Dokumentation **25** in Dokumentation Jahr 2012
Im vorliegenden Band erweitert und vertieft.

Opfer **30 und 31 Barbara und Anna Knupp** von Herrliberg, Schwestern, Töchter der Elsa Mock, Nr. 28.

Urteilsspruch 10. Mai 1591. Verurteilt zum Tod durch das Feuer.

Bemerkungen Barbara: Als ihr Mann vor damals 2 ½ Jahren in den Krieg zieht, kommt es, auch durch ihre Kinder bedingte Not, zum Beischlaf mit dem bösen Geist namens Hänsli in Gestalt ihres Ehemannes. Der Böse bietet Schuldentilgung an.
Anna: Beischlaf mit Meister Hämmerli, der die Ehe und Gut anbietet.
Teils beide: Verleugnung Gottes, Schadenzauber an Kindern und einer Kuh, Wetterzauber. Barbara reitet auf einem Stecken. Beide waren schon im Sommer 1590 inhaftiert, wurden aber frei gelassen, da ihre Mutter Elsa Mock auf die Unschuld ihrer Töchter hin gestorben ist. Untervogt Fierz und Gemeindevertreter befragen Zeugen. Der Heilkundige Hensi Hüsser von Erlenbach wirkt offenbar generell als Verleumder. Am Zürichsee befänden sich so viele Unholdinnen wie eine Herde Schafe, so Hüsser. Barbara bat bei ihrem Tod, ihre Kinder nicht in der Heimat unterzubringen, damit sie nicht ihre Schande entgelten müssten. Das kleine Anneli sei «versäugt», lebe nicht mehr lange und soll in das Spital in Zürich verbracht werden.

Marter Barbara:
8x leer

Anna Usteri:
5x leer
5x 2
1x 3

Dokumentation **26 und 27** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **32 Verena Kurtz** von Affoltern am Albis
Urteilsspruch 11. Mai 1592.Verurteilt zum Tod durch das Feuer.
Bemerkungen Witwe, viele Kinder. Wird seit längerer Zeit als Unholdin bezichtigt. Sie hat eine eheliche Ansprache an einen Bickel von Affoltern, eine Ansprache, von der das Ehegericht in Zürich Bickel freispricht. Dadurch gerät sie in Hass zu diesem, was Veranlassung ist für Kontakt mit dem Teufel, namens Lucifer, der Gold und Geld verspricht. Beischlaf am Albis und in anderen Wäldern. Schädigung von Menschen und Vieh. Wetterzauber. Aufnahme von Zeugenaussagen durch den Schreiber der Herrschaft Knonau, Rudolf von Birch.
Marter Keine Folter protokolliert
Dokumentation **28** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **33 Margretha Widmer** von Horgen (geborene Kluger von Uerzlikon-Kappel).
34 Barbara Stehlin (verheiratete Götschi) von Ottenbach.
35 Verena Götschi von Ottenbach.
Urteilsspruch 7. Juni 1592. Alle drei mittels des gleichen Urteilspruchs verurteilt zum Tod durch das Feuer.
Bemerkungen Margretha ist vor damals 40 Jahren, noch jung und ledig, in Baar wohnhaft, wegen ihrer strengen Mutter bekümmert, sammelt Holz in einem Wald bei Baar. Der Böse nutzt die Gelegenheit, bietet Geld, verlangt erfolgreich Beischlaf und Verleugnung Gottes. In den folgenden Jahren mehrmals Beischlaf. Schädigung von Menschen und Vieh.
Barbara: Vor damals 12 Jahren kommt Beltzebock in die Pünt zwischen Lunnern und Rickenbach, bietet Geld. Beischlaf, auch hinter dem Ofen in ihrem Haus, öfters auch wenn sie von ihrem Mann aus dem Bett aufgestanden ist. Schädigung von Menschen und Vieh.
Verena: Sie sucht im Wald Gassenbühl bei Lunnern Holz und denkt an ihren von der Jugend an erlittenen grossen Hunger und Mangel. Der böse Geist in Gestalt einer ihr wohlbekannten Mannsperson versucht offenbar, sie zu vergewaltigen. Kurz darnach erscheint der böse Geist in dieser Form erneut im Gassenbühl, sich Luci nennend, Geld versprechend. Beischlaf, darnach auch im Stall und beim Sammeln von Eicheln. Schädigung von Vieh.
Zeugenaussagen zu Margretha und Barbara protokolliert im Landvogteischloss Knonau durch Landschreiber von Birch.
Ebenfalls gefangen gesetzt wegen einschlägigen Verdachts waren Anna Usteri und Elsbetha Köpplin, die teils nach Marter wieder frei gelassen werden mussten.
Marter Margretha:
7x leer
1x 1
2x 2
3x 3
1x 4

Barbara:
1x leer
1x 1
2x 2

Dokumentation **29–31** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **36 Veronika Murer** von Zollikon, wohnhaft in Arni (Aargau, damals hohes Gericht des Kelleramtes der Stadt Zürich).
Urteilsspruch 24. Februar 1593. Verurteilt zum Tod durch das Feuer.
Bemerkungen Vor damals 20 Jahren stirbt ihr Ehemann Tobler zu Zollikon. In Ringlikon gebiert sie ein Kind von ihrem Vetter, das sie wegtun will. Als dies missglückt, flieht sie nach Arni, der Kindsvater nach Mähren. Beischlaf mit dem bösen Geist, Luzifer, der Geld verspricht. Verleugnung Gottes. Schädigung von Pferden und Kühen.
Marter Keine Folter protokolliert

Dokumentation **32** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **37 Christina Stehli** von Arni (Aargau, Arni damals im hohen Gericht des Kelleramtes der Stadt Zürich).
Urteilsspruch 22. August 1593. Verurteilt zum Tod durch das Feuer.
Bemerkungen Im Oberwiler Holz kommt der böse Geist und fragt, wie sie die Einkaufstaxe für Bremgarten bezahlen könne, und bot entsprechend Hilfe an. Beischlaf. Später schlägt sie ihren achtjährigen Knaben im Joner Holz und flucht. Auf Geheiss des Bösen schädigt sie auf dem Weg nach Ottenbach eine Kuh und einen Geissbock, was sie in Verleumdung und ins Gefängnis führt. Erneut Beischlaf.
Marter Anwendung der Folter
Dokumentation **33** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **38 Elsbetha Neeracher** von Bachs
Urteilsspruch 4. September 1595. Verurteilt zum Tod durch das Feuer.
Bemerkungen Vor damals rund 30 Jahren kommt der böse Geist als junger Mann in Bauernkleidern zu ihr auf ihren Zielacker, Satan heissend, spricht ihre Armut an, stellt Gut in Aussicht, verlangt erfolgreich Verleugnung Gottes und Beischlaf, letzteres in der Folgezeit unzählige Male. Schädigung von Menschen und Vieh. Sie ist durch die im August in Baden wegen Hexerei hingerichtete Elsbetha Wolfer der «Hexerei» bezichtigt worden. Sie wirft den ratsherrlichen Peinigern vor, ihr «grosses Unrecht» anzutun, gesteht, widerruft, gesteht, durch die Peinigung verwirrt, möchte sie nur noch sterben.
Marter 1x leer
2x 1
2x 2
5x leer
3x 1
2x 2
2x 3
Dokumentation **34** in Dokumentation Jahr 2012
Im vorliegenden Band erweitert und vertieft.

Opfer **39 Elsbetha Schönenberger** von Wädenswil
Urteilsspruch 1. Mai 1596. Verurteilt zum Tod durch Ertränken.
Bemerkungen Ihr werden vorerst rund 20 Diebstähle u.a. in der Stadt Zürich getätigt, vorgeworfen. Sodann Vergiften eines Wädenswiler Mannes auf Geheiss des bösen Geists hin, welcher letztere ihr Geld und Gut anbietet, was sie vermeintlich annimmt. Zum vom bösen Geist gewünschten Beischlaf ist es offenbar nicht gekommen, obwohl dieser darauf aus ist und bei ihr genächtigt haben soll.
Juristischer Grenzfall.
Marter Keine Folter protokolliert
Dokumentation **35** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **40 Margretha Rellstab** von Rüschlikon
Urteilsspruch 9. Juli 1597.Verurteilt zum Tod durch das Feuer.
Bemerkungen Sie begeht mit ihrer Tochter Diebstähle von Kleidern und Stoff. Sie ist als Arbeiterin in der Sandgrube tätig. Als ihr Mann vor damals acht oder neun Jahren im Tampiskrieg gefallen ist, kommt sie in finanzielle Bedrängnis und nimmt entsprechende Hilfe des bösen Geistes an. Verleugnung Gottes. Beischlaf. Einmal hat sie auf dem Weg nach Würenlingen Brot bei sich, sodass der böse Geist ihr nichts antun kann.
Marter Im Urteil ausdrücklich notiert: Geständnis «ohne Pein und Marter».
Dokumentation **36** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **41 Elsbetha Widmer** von Marbach-Thalwil
Urteilsspruch 13. August 1597.Verurteilt zum Tod durch das Feuer.
Bemerkungen Als sie in den Reben ist, kommt der böse Geist in Gestalt eines jungen Mannes mit gespaltenen Klauen und spricht sie auf ihr vor einigen Jahren in der Wiege unter der Decke ersticktes Kind an. Entsagung Gottes, Beischlaf, Entgegennahme von zwei vermeintlichen Goldkronen. Sie wird auch nach Gespielinnen gefragt. Sie hat keine. Aber in Thalwil würden zwei Frauen verdächtigt, ohne dass sie etwas wisse.
Marter 1x leer
Dokumentation **37** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **42 Joseph Bregetzer** von St. Johann im Toggenburg

Urteilsspruch 31. Mai 1598. Verurteilt zum Tod: Augen ausstechen, Schleifen zur Hauptgrube, Rücken brechen mittels eines Rades, Verbrennen.
Bemerkungen Diebstähle auch im Zürcher Gebiet, Sodomie, Mord. Verleugnung Gottes. Als er vor etwa 20 Jahren auf dem Berg Wuolma Ziegen hütet, erscheint der böse Geist Hänsli. Das durch diesen überreichte Geld stellt sich als fauler Käse heraus. Beischlaf mit vom bösen Geist bereit gestellten Gespenstern in Mädchenform.
Marter Folter erwähnt.
Dokumentation **38** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **43 Anna Rütschi** von Otelfingen
Urteilsspruch 10. August 1598.Verurteilt zum Tod durch das Feuer.
Bemerkungen Vor damals 12 Jahren kommt auf dem Weg nach Baden der böse Geist als junger schöner Mann auf weitem Feld zu ihr, sich Hänsi nennend, mit Rinderfüssen. Er gibt ihr Geld, sie verleugnet Gott und ergibt sich ihm. Im Holz gegen Buchs erneut Beischlaf, ebenfalls vor damals vier, fünf Jahren, als ihr Ehemann selig in Zürich weilte, im Gaden ihres Hauses. Schädigung von Menschen und Vieh. Wetterzauber. Sie war Hebamme; reitet auf einem Geissbock; es herrscht viel Getümmel um ihr Anwesen; sie hat den Ruf einer Unholdin seit damals 20 Jahren.
Marter 1x leer
Dokumentation **39** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **44 Katharina Franck** von Ravensburg (D)
Urteilsspruch 20. Oktober 1599.Verurteilt zum Tod durch Ertränken.
Bemerkungen Sie dient über acht Jahre im Spital Colmar und macht sich mit ersparten Lohngeldern von 250 Gulden auf den Heimweg, Geld, das ihr entwendet wird. Sie kommt elend auch nach Zürich, wo sie Unterkunft findet. Hier kommt der böse Geist, der ihr Kleider verspricht. Weitere Stationen von Begegnungen mit «Hans»: Kreuz Zürich, Seebach, Susenberg. Hans verspricht der arzneikundigen Katharina nebst Geld und Kleidern auch Arzneien, hält das Versprechen aber nicht. Verschiedene Zustände und Erscheinungen. Trotz Einlassens mit ihm und im Raum stehender Gottesverleugnung kommt es nicht zum Beischlaf und Schadenzauber, hingegen zu Diebstählen in der Stadt Zürich auf Geheiss des Bösen.
Marter Anwendung der Marter
Dokumentation **40** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **45 Magdalena Wildermut** von Seegräben
Urteilsspruch 15. März 1600. Verurteilt zum Tod durch das Feuer.
Bemerkungen Ihr Ehemann Bregentzer klagt vor dem Ehegericht in Zürich und verlangt die Scheidung. Magdalena: Mit diesen Klagen geschehe ihr Unrecht und Gewalt. Sie wird gefangen gesetzt und der Fall dem Rat übergeben. Als sie 1598 Bregentzer geheiratet hatte, war sie bereits dreifache Witwe. Bregentzer brachte Kinder aus erster Ehe mit. Die neue Familie ist zerstritten, Magdalena hat Bregentzer bereits verlassen, der ihr vorwirft, mit «bösen Künsten» umzugehen. Sie gesteht Beischlaf mit Luzifer, Entsagung Gottes, Entgegennahme von Geld. S. auch: Erich Peter: Hexen und Teufelsglauben..., Heimatspiegel Zürher Oberländer, 2002.
Marter Keine Marter
Dokumentation **41** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **46 Anna Sydler** von Heslibach (Küsnacht)
Urteilsspruch 21. Juli 1603.Verurteilt zum Tod durch das Feuer.
Bemerkungen Offenbar Taglöhnerin. Vor damals 14 Jahren kommt der böse Geist als hübscher Mann auf einem schwarzen Pferd reitend zu ihr auf die Allmend beim Holz. Verleugnung Gottes; Beischlaf, darnach immer wieder; Hänsli mit Klauenfuss erscheint auch als schwarzer Hund; Entgegennahme von nichtigem Geld. Schädigung von Menschen und Vieh, Wetterzauber. Obervogt Holtzhalb lässt am 19. Juli bei Eid und weiblichen Treuen Zeugen einvernehmen; am Sonntag zuvor, 17. Juli, hat wegen Anna eine Gemeindeversammlung stattgefunden.
Marter Keine Marter
Dokumentation **42** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **47 Katharina Widmer** von Birmensdorf
Urteilsspruch 28. Mai 1606. Verurteilt zum Tod durch Enthauptung mit anschliessender Verbrennung des Körpers. Erstmal mildere Vollstreckung des Todesurteils (Verbrennung des Körpers erst nach erfolgter Enthauptung).

Bemerkungen Von Urdorf stammend, verheiratet mit Rudolf Suter von Birmensdorf, mindestens ein Kind. Angeblich wird sie durch ihren die Schlüsselgewalt innehabenden Schwäher geschlagen und aus dem Haus gewiesen. Der böse Geist als junger Mann kommt, fragt, was geschehen sei, verlangt Verleugnung Gottes und gibt vermeintliches Geld. Der Böse unterweist sie, die wie üblich bereits vergrabene Nachgeburt einer Kindbetterin auszugraben und in ein Fass mit Apfelmost im Haus ihres Schwähers zu legen. Diejenigen, die ihr Schlechtes tun und davon trinken, würden sterben. Sie führt dies aus. Später kommt es mit dem Bösen zum Beischlaf bei einer Eiche im Ettenberg. Der Schwäher soll ihr und ihrem Kind auch einmal Brot verweigert haben. Pfarrer, Ehegaumer und Untervogt zu B. leiten die Verfolgung ein.

Marter 2x leer

Dokumentation **43** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **48 Eliabetha Rütschi** von Altstetten (Altstetten, heute ein Stadtteil Zürichs, gehörte bis 1798 formal-juristisch landesherrlich zur eidgen. Herrschaft Baden, aber zugleich als Reichslehen niedergerichtlich zur Stadt Zürich).

Urteilsspruch 17. Februar 1610. Durch das Zürche Ratsgericht verurteilt zum Tod durch das Feuer.

Bemerkungen Vor damals 10 Jahren Beischlaf mit dem bösen Geist in Gestalt eines jungen Knaben. Darnach unter anderem auch im Haus der Simonin, die inzwischen zu Baden hingerichtet worden ist. Nimmt angebliches Geld entgegen. Sie reitet auf einem Stecken hinter die Mühle Altstetten, wo der Böse mit der Geige zum Tanz aufspielt und auch die Simonin ist. Der Böse nennt ihr noch andere ihm verbundene Altstetter Frauen. Schädigung von Menschen und Vieh.
Kompetenzfrage: Elisabetha Rütschi (48) wurde in und durch Zürich verurteilt und verbrannt; Anna Müller, ebenfalls von Altstetten (49), im Zürcher Wellenberg gefangen gesetzt und verhört, jedoch zur definitiven Abwicklung des Prozesses nach Baden überstellt.

Marter 2x leer
1x 1
2x leer
1x 1

Dokumentation **44** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **49 Anna Müller** von Altstetten (Altstetten, heute ein Stadtteil Zürichs, gehörte bis 1798 formal-juristisch landesherrlich zur eidgen. Herrschaft Baden, aber zugleich als Reichslehen niedergerichtlich zur Stadt Zürich).

Urteilsspruch Erste Jahreshälfte 1610 verurteilt zum Tod in Baden.

Bemerkungen Vor damals 10 Jahren Begegnung mit dem Bösen in Gestalt eines alten Mannes, sich Teufel nennend, mit Hundefuss. Verleugnung Gottes, Entgegennahme von nichtigem Geld. In der vergangenen Ernte kommt der Böse zu Anna beim Erbsensammeln. Beischlaf im Juch, ebenfalls beim Eichensammeln im Juch. Sie reitet auf einem Stecken ins Juch, wohin sie der Teufel beschieden hat. Schädigung von Menschen und Vieh. Diese Geständnisse machte die im Wellenberg eingekerkerte Anna gegenüber den drei verordneten Zürcher Ratsherren. Aus formalrechtlichen Gründen musste sie anfangs Januar 1610 dem Landvogt in Baden überstellt werden. Der Obwalder Landvogt Imfeld meldet im Juni die erfolgte Hinrichtung nach Zürich.

Marter Keine Marter

Dokumentation **44a** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **50 Elsbetha (Elsa) Schnyder** von Oberwil (Kelleramt, Aargau, bis 1798 hochgerichtlich und landesherrlich zur Stadt Zürich gehörig, nieder-gerichtlich zu Bremgarten).

Urteilsspruch 18. Juli 1610.Verurteilt zum Tod durch Enthauptung mit anschliessender Verbrennung des Körpers.

Bemerkungen Verheiratet, Kinder.
Vor damals 18 Jahren Verleugnung Gottes als ihr der Böse in einer Scheune in Gestalt eines jungen Bauernknaben erscheint. Entgegennahme von nichtigem Geld. Sie will ihren Bruder mit einem vergifteten Küchlein schädigen; doch isst es ein anderer, der erkrankt und dem sie wieder hilft. Sie hat diesbezüglich dem Messpriester von Merenschwand gebeichtet, der von ihr verlangt, vier Wochen lang nachts einen Rosenkranz zu beten.
Verhaftung durch die Stadt Bremgarten, die Elsa foltert und sie mit einem Zeugen- und Geständnisprotokoll nach Zürich in den Wellenberg überführt. In Bremgarten gesteht sie wegen grosser Marter den Beischlaf mit dem Bösen, was sie in Zürich widerruft.

Marter Nach bereits in Bremgarten erfolgter. Folterung, Folter im Wellenberg:
1x leer
2x 1
1x 2
1x leer
1x 1
1x 2
Dokumentation **45** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **51 Elsbetha Kramer** von Meilen
Urteilsspruch 20. Juli 1611.Verurteilt zum Tod durch das Feuer.
Bemerkungen Vor damals 16 Jahren, als sie krank ist, kommt der böse Geist, sich Lehrer und Luzifer nennend und Hilfe versprechend, auch mit Kuhfüssen versehen. Verleugnung Gottes, mehrmals Beischlaf. Schädigung von Menschen und Vieh, Wetterzauber. Als die Untersuchungsrichter ihr den «Argwohn» vorhalten, in dem sie seit Jahr und Tag stehe, erwidert sie, ihr geschehe «grosse Gewalt und Unrecht».
In den Wellenberg verbracht und verhört, wurde wegen gottlosen Wesens auch Ehemann Heinrich Mülli, von Beruf Zimmermann, der mit Elsbetha seit 40 Jahren verheiratet ist und dieser ein gutes Zeugnis gibt. Ebenso wegen Verdachts auf Schaden- und Wetterzauber wurde Tochter Elsbetha Mülli, verheiratet mit dem Steinführer Steiner, in den Wellenberg verbracht. Angesichts ihrer sechs Kinder (die während der Gefangenschaft im Spital versorgt werden) und ihrer Schwangerschaft wird sie fei gelassen, muss sich jederzeit aber wieder stellen.
Marter 3x 0
2x 1
2x2
Dokumentation **45** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **52 Margretha Hug** von Arni (Kelleramt, Aargau, bis 1798 hochgerichtlich und landesherrlich zur Stadt Zürich gehörig, niedergerichtlich zu Bremgarten).
Urteilsspruch 10. August 1611.Verurteilt zum Tod durch das Feuer.
Bemerkungen Pfingsten vor damals einem Jahr fährt sie mit einer ihrer Gespielinnen auf einem Stecken zu einem Gastmahl auf eine Matte bei Bremgarten. Sie werden durch drei Tänzer geschlagen, bis sie einem zu Willen werden. Darnach kommt der böse Geist als hübscher Geselle mit Rossfüssen hinter Margrethas Haus. Da sie arm ist, geht sie auf sein Ansinnen ein, verleugnet Gott, nimmt vermeintliches Geld entgegen und wird ihm zu Willen. Mit Gespielinnen weitere Ritte zu Teufelstänzen auch auf der Zuger Allmend. Schädigung von Menschen und Vieh, Wetterzauber.
Marter Marter protokolliert
Dokumentation **47** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **53 Margretha Füglistaller** von Jonen (Kelleramt, Aargau, bis 1798 hochgerichtlich und landesherrlich zur StadtZürich gehörig, niedergerichtlich zu Bremgarten).
Urteilsspruch 14. August 1611.Verurteilt zum Tod durch das Feuer.
Bemerkungen Sie geht von ihrer Tochter zu Lunkhofen im Zorn weg nach Hause. Unterwegs begegnet ihr der böse Geist als Mann in schwarzen Hosen: Wenn sie sich ihm ergebe, wolle er ihr genug zu essen geben. Nach acht Tagen trifft sie ihn erneut. Sie verleugnet Gott, Beischlaf, Entgegennahme von nichtigem Geld. Erneut Beischlaf auch mit drei von vier Geistern, mit denen sie getanzt hat. Schaden- und Wetterzauber, auch Schädigung der Enkelin.
Marter Marter protokolliert
Dokumentation **48** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **54 Margreta Täschler** von Laufenthal (wohl Lauften, Gottshaus TG).
Urteilsspruch 14. Mai 1612. Verurteilt zum Tod durch das Schwert mit nachfolgender Verbrennung des Körpers.
Bemerkungen Haust in Dübendorf mit Ehemann zur Miete. Bettel, Seidenspinnen. Vor damals drei Monaten geht sie zum Almosen in die Stadt Zürich. Im Wald bei Tagelswangen kommt der böse Geist als lange Mannperson und verspricht Hilfe. Verleugnung Gottes, Beischlaf. Der böse Geist, sich Satan nennend, mit Pferdefüssen, begleitet sie weiter durch den Wald, erneut Beischlaf, Entgegennahme von nichtigem Geld. Beischlaf auch im Gefängnis in Zürich. Sie versucht sich als Heilkundige und schädigt dabei als «Hexe» die Frau des Dübendorfers Untervogts. Sie will vorerst nicht gestehen, auch wenn man sie am Folterseil zerreissen würde. Verhör auch im Spital, wohin sie offenbar verlegt worden ist.

Marter Offenbar starke Streckfolter
Dokumentation **49** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **55 Regula Frytag, genannt Hönggerin, auch Näggel,** von Dällikon.
Urteilsspruch 19. Mai eventuell 25. Mai 1615. Verurteilt zum Tod durch das Feuer.
(Regula Frytag und Anna Müller (s. Nr. 56) werden in einem und demselben Urteilsspruch vom 25. Mai zum Feuer verurteilt. Allerdings ist in einer Dorsualnotiz eines Aktenstücks auch das Urteil-Datum 19. Mai für Regula angegeben.
Bemerkungen Ledig, keine Kinder. Verkauft Fische und Krebse. Hat seit damals 15 Jahren einen «bösen Namen». Der Pfarrer schilt sie «eine solche» und prophezeit ihr wegen ihres Büchsleins Heilschmalz, sie werde noch zwei Klafter Holz kosten (um verbrannt zu werden). Sie geht als gesellige Frau oft an Hochzeitsfeste.
Vor damals zehn Jahren erscheint ihr bei Buchs der böse Geist, sich Turbini nennend. Sie ist arm, nimmt nichtiges Geld entgegen, verleugnet Gott. Beischlaf. Vor neun Jahren wiederum Beischlaf beim Rohr. Beischlaf auch bei der Burg Regensberg und im Wald ob Weiningen. Entgegennahme von Salben, um Menschen und Vieh zu schädigen, was sie auch tut, insbesondere auch an zwei Frauen von Höngg. Sie macht mehrere Männer zu Dällikon und Höngg impotent. Wetterzauber. Sie verlangt Beistand vor den Ratsherren. Sie gesteht nicht und muss am 11. März 1615 frei gelassen werden.
Um Mitte Mai wird sie erneut in den Wellenberg überführt, weil sie von der dort gefangen gesetzten Anna Müller (s. Nr.56 unten) belastet wird. Nach Folter gesteht sie alles, was die Herren hören wollen.
Marter Erste Verhaftung von ca. Mitte Februar bis 11. März:
2x 0
1x 1
1x 0
2x 2
1x 3
1x 0
1x 0
1x 0
1x 1
1x 3
Zweite Verhaftung: Erneut Marter.
Dokumentation **51** in Dokumentation Jahr 2012
Im vorliegenden Band erweitert und vertieft.

Opfer **56 Anna Müller** von Lengnau (Grafschaft Baden bzw. Kanton Aargau).
Urteilsspruch 25. Mai 1615.Verurteilt zum Tod in Zürich durch das Feuer.
Bemerkungen Sie wird durch den Zürcher Landvogt zu Regensberg mit Einverständnis des Badener Landvogts wegen Schädigung eines Kindes von Niederweningen gefangen genommen und in den Wellenberg überstellt. Sie holzt mit ihrer Schwester Verena in einem Wald bei Lengnau. Der böse Geist, Kränzli heissend, mit Gänsefüssen, erscheint. Beischlaf mit beiden, Entgegennahme von nichtigem Geld, Verleugnung Gottes. Schädigung von Menschen und Vieh mittels eines vom Bösen überreichten Samens. Sie belastet mit der Aussage bewusst auch Schwester Verena. Ebenso führt ihre Aussage über Regula Frytag (s. Nr. 55 oben), «böse Sachen» zu treiben, zu deren zweiten Verhaftung.
Marter 1x 0
1x 1
1x 2
sowie Marter «in etlicher Gestalt»
Dokumentation **50** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **57 Anna Stüssi** von Niederhasli, seit damals vier Jahren wohnhaft in der Stadt Zürich.
Urteilsspruch 31. Juli 1615.Verurteilt zum Tod durch das Schwert mit nachfolgender Verbrennung des Körpers.
Bemerkungen Gattin des ebenfalls aus dem Unterland stammenden Jakob Zöbeli, der in Zürich als Fuhrhalter wirkt und etwa Bücher von Froschauer transportiert. Stiefsohn.
Gerät wegen Gotteslästerung, Fluchens etc. infolge u.a. von Familienzwisten in Gefangenschaft, wo sie folgendes gesteht: Begegnung mit dem bösen Geist in Form eines Mannes mit Rindsfüssen im Höhragen. Darnach Beischlaf und Entgegennahme von nichtigem Geld. Nach 14 Tagen wiederum Beischlaf im Höhragen, als sie zur

Ernte ins Schwabenland ziehen will. In Zürich bezahlt sie Schulden ihres Mannes, gerät deshalb in Hunger. Beischlaf mit dem Bösen hinter dem Haus ihres Mannes und in ihrem Bett in Zürich. Befürchtet wegen Streckens nicht mehr spinnen zu können.

Marter 1x leer
2x 1
2x leer
1x 1
1x 2

Dokumentation **52** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **58 Ursula Baltassin** von Weiach

Urteilsspruch 6. Januar 1616.Verurteilt zum Tod durch das Schwert mit nachfolgender Verbrennung des Körpers.

Bemerkungen Vor damals sechs Jahren ist sie schwanger und sitzt traurig im Garten. Meister Hämmerli erscheint in Menschengestalt. Verleugnung Gottes, Beischlaf, Entgegennahme von nichtigem Geld. Am Ende des Kindbettes erneut Beischlaf. Schädigung von Menschen und Vieh. Verwandlung in eine Katze, als Hund auf einer Katze zu einer Sichellegi reitend. Reitet auf einem durch den Bösen gesalbten Stecken zum Tanz jenseits des Rheins.

Marter Marter

Dokumentation **53** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **59 Anna Wagner** von Niederlunkhofen (Kelleramt, Aargau, bis 1798 hochgerichtlich und landesherrlich zur Stadt Zürich gehörig, niedergerichtlich zu Bremgarten).

Urteilsspruch 20. September 1617.Verurteilt zum Tod durch das Schwert (keine nachfolgende Verbrennung des Körpers).

Bemerkungen Witwe, Mutter. Besitzt ein baufälliges Häuschen. Auf dem Weg zum Markt in Bremgarten, wo sie Salz und Besen kaufen möchte, begegnet ihr der böse Geist Hensli, der sie auf ihre Armut anspricht. Verleugnung Gottes, Beischlaf, Entgegennahme von nichtigem Geld. Anna wurde wegen «argwöhnischen Lebens» durch die Stadt Bremgarten (niederes Gericht) festgenommen. Bremgarten liess auch Zeugenaussagen protokollieren. Da der Fall dem Malefizgericht Zürichs untersteht, wird Anna in den Wellenberg verbracht, unter Beigabe des Protokolls von Aussagen vieler Zeugen, die Anna als «Hexe» sehen und ihr Schadenzauber an Menschen und Vieh unterstellen.

Marter 1x leer

Dokumentation **54** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **60 Kathrina Hartmann** von Oberwil (Kelleramt, Aargau, bis 1798 hochgerichtlich und landesherrlich zur Stadt Zürich gehörig, nieder-gerichtlich zu Bremgarten).

Urteilsspruch 25. August 1621.Verurteilt zum Tod durch das Schwert mit nachfolgender Verbrennung des Körpers.

Bemerkungen Wegen dauernden Zankes mit ihrem Ehemann geht sie in die Stadt Bern, wo sie seit damals 12 Jahren dient. Auf dem Weg ins Sommerhaus ihres Dienstherrn erscheint der böse Geist Hensli in Form eines schwarz bekleideten Bern Burgers. Verleugnung Gottes, Beischlaf, Entgegennahme von nichtigem Geld. Schädigung von Schweinen, Wetterzauber. Mit anderen Frauen Tanz und Beischlaf mit Buhlen bei Trank und Speisen ohne Brot und Salz. Kathrina wird zuerst durch Bremgarten festgesetzt und dort derart geplagt, dass sie um Versetzung nach Zürich bittet. In Bremgarten lassen es sich die Wächter auf Kosten Kahrina's gut gehen, was auch Zürich in Bremgarten kritisch anmerkt. Sie hat in Einsiedeln gebeichtet und muss u.a. täglich 77 Vaterunser beten.

Marter Anwendung der Folter

Dokumentation **55** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **61 Anna Leemann** von Küsnacht

Urteilsspruch 9. Mai 1622.Verurteilt zum Tod durch das Schwert mit nachfolgender Verbrennung des Körpers.

Bemerkungen Seidenkämmlerin, verheiratet. Vor damals 17 Jahren, noch unverheiratet, schädigt sie ein Kind ihres Hausherrn. Als sie es bereut, kommt der böse Geist bei hellem Mond auf die Matte in Form eines schönen Knaben, Hans Karrer heissend. Beischlaf, Entgegennahme von nichtigem Geld. Keine Gottesverleugnung. Sehr umfangreiche Einvernahme von Zeugen. Schädigung von Menschen und Vieh. Zentrum der Verleumdungen ist das Gesellenhaus in Küsnacht. Sie bittet erfolgreich um die Gnade, vor dem Verbrennen geköpft zu werden.

Marter 1x 0
1x 1
1x 1
2x 2
Dokumentation **56** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **62 Adelheita Widmer, genannt Hutmacherin,** ab dem Horgerberg
Urteilsspruch 2. Juli 1623.Verurteilt zum Tod durch das Schwert mit nachfolgender Verbrennung des Körpers.
Bemerkungen Vor damals 12 Jahren kommt der böse Geist in Gestalt einer schwarz bekleideten Frau auf ihre Hauswiese. Sie verspricht, dem Bösen zu folgen und Gott zu verleugnen, doch verweigert sie den Beischlaf. Nach 14 Tagen kommt es zum Beischlaf mit dem nun in Mannesform erscheinenden Bösen. Erneut Beischlaf an der Sihl. Entgegennahme von nichtigem Gold. Umfangreiche Protokollierung von Zeugenaussagen durch Landschreiber Hüni. Demnach soll sie bei ihrem Erscheinen um die Häuser Milch verdorben haben. Schädigung von Menschen und Vieh. In grosser Not der Marter bezichtigt sie ihre beiden Töchter des Hexenwerks, widerruft jedoch wieder. Beide werden in den Wellenberg überführt, die ältere, Margreth, stark gemartert. Sie müssen wieder frei gelassen werden. 1654 wird Margreth erneut der Prozess gemacht und hingerichtet (s. Nr. 70 unten).
Marter 2x 0
2x 1
1x 2

Tochter Margreth:
2x 0
1x 1
Dokumentation **57** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **63 Magdalena Jäger** von Embrach
Urteilsspruch 17. März 1624.Verurteilt zum Tod durch das Feuer auf der Richtstätte der Kyburg. Urteil des Landgerichts der Grafschaft Kyburg (Landvogtei der Stadt Zürich).
Bemerkungen Mindestens 60jährig, 15 Jahre mit dem ersten Ehemann sel., 17 Jahre mit dem zweiten Ehemann sel. verheiratet, seit damals 12 Jahren verwitwet, insgesamt sechs Kinder, die offenbar verstorben sind. Verdient Lebensunterhalt auch mit Spinnen. Vor damals 32 Jahren kommt der böse Geist, Satan heissend, in Gestalt eines schwarzen Mannes (später bemerkt sie Viehklauen) zu ihr, als sie im Blauen nach Holz sucht. Verleugnung Gottes. Beischlaf. Später auch Entgegennahme von nichtigem Geld, kein Beischlaf mehr. Über viele Jahre Schädigung von Menschen. Sie geht offenbar selbst vor das Kyburger Gericht, weil sie sich durch dieses von der Schelte, eine Unholdin zu sein, entlasten lassen wollte. S. auch die Arbeit zu Magdalena von Hans Baer, 2016.
Marter Anwendung der Marter
Dokumentation **58** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **64 Anna Füglistall** von Niederlunkhofen (Kelleramt, Aargau, bis 1798 hochgerichtlich und landesherrlich zur Stadt Zürich gehörig, niedergerichtlich zu Bremgarten).
Urteilsspruch 18. September 1624.Verurteilt zum Tod durch das Feuer.
Bemerkungen Vor damals zehn Jahren erscheint ihr auf dem Weg zur Ackerarbeit der böse Geist als schwarz gekleideter Mann mit rindergleichen Füssen, sich Hensi nennend. Er schmeichelt ihr, verspricht Hilfe aus Not, wenn sie Gott verleugne. Das tut sie, Beischlaf, erneut Beischlaf im damals vergangenen Sommer. Entgegennahme von nichtigem Geld. Schädigung von Menschen und Vieh unter anderem mit vom Bösen überreichtem schwarzen Samen. Erwirkt Regen durch Rutenschlagen im Namen des Bösen in das Bächli.
Marter Anwendung der Marter
Dokumentation **59** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **65 Anna Schmidlin** von Oberwil (Kelleramt, Aargau, bis 1798 hochgerichtlich und landesherrlich zur Stadt Zürich gehörig, niedergerichtlich zu Bremgarten).
Urteilsspruch 12. August 1626.Verurteilt zum Tod durch das Schwert mit nachfolgender Verbrennung des Körpers.

Bemerkungen In Bremgarten gefangen genommen und nach Zürich in den Wellenberg überführt. Vor damals 12 Jahren erscheint ihr auf dem Weg nach Dietikon beim Schönenwerd der böse Geist. Verleugnung Gottes, Beischlaf, Entgegennahme von nichtigem Geld. Im Folgenden nochmals Beischlaf zu Oberwil. Schädigung von Vieh; Wetterzauber. Vor damals acht Jahren entschlägt sie sich des Bösen.
Marter Anwendung der Marter
Dokumentation **60** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **66 Jagli Stumpfinger,** heimatlos
Urteilsspruch 2. Juli 1628.Verurteilt zum Tod durch das Schwert mit nachfolgender Verbrennung des Körpers.
Bemerkungen Sehr jung. Viele Diebstähle von Lebensmitteln im Solothurnischen, Luzernischen, Bernbiet. Als er übel hungert, erscheint der böse Geist, Schwarzhensli, als rauer, starker Posse. Verleugnung Gottes, Ergebung an den Bösen, Entgegennahme von nichtigem Geld. Am folgenden Tag verspricht ihm der Böse, ihm einen Buhlen zu geben; er soll auf den Heuberg kommen. Dort ist ein Fest mit Saitenspiel. Beischlaf mit diesem Buhlen, auch mit dem bösen Geist in Gestalt eines alten Weibes. Weiter fünfmal Beischlaf mit dem Bösen in Gestalt eines Weibes. Auch Sodomie auf Anstiftung des Bösen. Schädigung von Vieh. Ausdrücklich mildere Strafe (dem Feuer vorangehende Enthauptung) wegen des jugendlichen Alters und «grossen Reuens».
Marter Anwendung der Marter
Dokumentation **61** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **67 Barbara Wolfensberger** zu Fehraltorf
Urteilsspruch 6. Juni 1629. Verurteilt zum Tod durch das Feuer auf der Richtstätte der Kyburg. Urteil des Landgerichts der Grafschaft Kyburg (Landvogtei der Stadt Zürich).
Bemerkungen 30 Jahre verheiratet mit dem Fehraltorfer Schweinehirten Dietrichs selig, vier inzwischen teils verstorbene Kinder, seit damals 10 Jahren Witwe. Arm, um die 60 Jahre alt. Vor damals 20 Jahren erscheint ihr der böse Geist auf der Brücke nach Freudwil in Gestalt eines Kriegsmannes, sich Satan nennend, als sie auf dem Weg ins Buchholz ist. Verleugnung Gottes, Beischlaf, Entgegennahme von nichtigem Geld. Er übergibt ihr eine schädigende Salbe und schwarze Samen. Beischlaf nochmals vor damals letztvergangener Fasnacht. Schädigung von Menschen und Vieh.
Marter Anwendung der Marter
Dokumentation **62** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **68 Margretha Wipf** von Oberwil (Kelleramt, Aargau, bis 1798 hochgerichtlich und landesherrlich zur Stadt Zürich gehörig, niedergerichtlich zu Bremgarten).
Urteilsspruch 14. Juni 1634.Verurteilt zum Tod durch das Schwert mit nachfolgender Verbrennung des Körpers.
Bemerkungen Sie gilt von Jugend an als unzüchtig, hat vier uneheliche Kinder. Vor damals 25 oder 30 Jahren kommt der böse Geist in Gestalt eines Bauernknechts, sich Buhle Heni nennend, in ihr Haus. Verleugnung Gottes, Beischlaf, Entgegennahme von nichtigem Geld; mit Gespielen macht sie auf Antrieb des Bösen in einer Bachtolle Regen bei Tanz und Trank. Schädigung von Menschen.
Marter Anwendung der Marter
Dokumentation **63** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **69 Anna Schnyder** von Urdorf
Urteilsspruch 26. Juli 1643.Verurteilt zum Tod durch das Schwert mit nachfolgender Verbrennung des Körpers.
Bemerkungen Witwe, zwei erwachsene Kinder. Ehemann Steiner fällt im Bündnerkrieg. Sie wird beargwöhnt, Leute und Vieh verdorben zu haben. Sie fällt in Schwermit wegen Uneinigkeit mit den Nachbarn. Der böse Geist, Schwarz Johannes Teufel, erscheint vor damals fünf Jahren in ihren Keller. Sie vergisst Gott, Beischlaf, darnach wiederum mehrere Male, auch mit dem Bösen in Gestalt eines Geigers. Entgegennahme von nichtigem Geld. Sie reitet mit dem Bösen auf einem Ross an den Dietiker Berg, wo auch andere Frauen sind und tanzen. Beischlaf mit dem Bösen auch im Gefängnis unter Misshandlung. Schädigung von Menschen und Vieh. Als treibende Kraft im Dorf kann Pfarrer Hans Wilpert Zoller (Junker- / Schildner - Familie) bezeichnet werden, als Untersuchungsrichter im Wellenberg wirken teils die beiden in Zürich residierenden Urdorfer Obervögte und Konstaffelherren Schneeberger und Schmid.

Marter 1x 0
1x 1
1x 0
1x 1
1x 2
Wie andere Opfer wird auch sie gebunden auf das «Bänkli» gesetzt und verhört.

Dokumentation **64** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **70 Margretha Kloter** von Horgen, genannt Lorin, Tochter der 1623 hingerichteten Adelheita Widmer; damals bereits ebenfalls im Wellenberg gemartert, jedoch wieder frei gelassen; s. 62 oben).
Und:
71 Rudi Schäppi von Horgen. Sohn von Margretha Kloter (Nr. 70).

Urteilsspruch 16. Mai 1654. Mutter und Sohn verurteilt im gleichen und selben Urteilsspruch; die Mutter zum Tod durch das Feuer, der Sohn zum Tod durch das Schwert mit nachfolgender Verbrennung des Körpers.

Bemerkungen Der offenbar durch Geburtsgebresten behinderte 21jährige Rudi ist u.a. wegen Diebstahls im Gefängnis und sagt aus, auf Anleitung seiner Mutter Margretha Gemeinschaft mit dem bösen Geist gehabt zu haben, weshalb auch sie gefangen genommen wird. Rudi: Er reitet auf einem von der Mutter angesalbtem Stecken bis zwölf Mal an verschiedene Orte, er trifft den Bösen auf der Zuger Allmend, schädigt Vieh, nimmt nichtiges Gold entgegen. Margretha muss 1623 nach Folter frei gelassen werden, wird vor nunmehr 11 Jahren erneut inhaftiert und muss wiederum entlassen werden. Nun gesteht sie, von ihrer Mutter in gräulichen Sachen unterrichtet worden zu sein. Oftmals Beischlaf mit dem bösen Feind im ledigen und im verheirateten Stand. Sie reitet auf einem mit Öl des Bösen gesalbten Stecken auf die Zuger Allmend und anderswohin zur Fenz und zu Gastmählern. Schädigung, Tötung von Menschen und Vieh u.a. mittels durch den Bösen übergebener Salbe und gereichten Samens. Sie verwandelt sich in Tiere.
Sie wird nach weiteren verdächtigen Personen ab dem Horgerberg gefragt, darunter auch ihre Schwester und ihre beiden anderen Söhne. Sie bleibt trotz schwerster Folter standhaft und denunziert niemanden. (Achtung für diese Frau).

Marter Margretha:
1x 0
1x 1
1x 1
1x 2
1x 1
1x 3
1x 0
1x 3
Sohn Rudi:
1x 0
1x 1

Dokumentation **65** und **66** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **72 Anna Hafner** von Oberseen (heute Winterthur), festgenommen in Oberwil (Kelleramt, Aargau, bis 1798 hochgerichtlich und landesherrlich zur Stadt Zürich gehörig, niedergerichtlich zu Bremgarten).

Urteilsspruch 8. Juli 1654.Verurteilt zum Tod durch das Schwert mit nachfolgender Verbrennung des Körpers.

Bemerkungen Wegen einschlägigen Verdachts wird sie durch die Stadt Bremgarten gefangen genommen, gemartert und nach Zürich in den Wellenberg verbracht. Als uneheliche Waise verlässt sie sechsjährig Seen und geht zur Tante im Luzernischen. Zweifache Witwe, zwei Kinder.
Vor damals fünf Jahren als Witwe auf Almosensuche kommt es zum erster Kontakt mit dem bösen Feind, dem Buhlen Hensli, im Waltenschwiler Wald und Verleugnung Gottes; Entgegennahme von nichtigem Geld; dreimal Beischlaf im Sundgau, im Elsass und bei Hitzkirch. Schädigung von Menschen und Vieh, Wetterzauber. Mit 20 Gespielinnen Tanz auf der Pratteler Matt und einer Allmend bei Rheinfelden.
An einem Tanz unterhalb Basels sind keine Schweizerinnen dabei, sondern nur alte Weiber aus dem Markgrafenland.

Marter Folter in Bremgarten
Sodann in Zürich:
1x 0
1x 1

Dokumentation **67** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **73 Elsbetha Bünzli** von Nossikon (Uster)

Urteilsspruch 6. August 1656.Verurteilt zum Tod durch das Schwert mit nachfolgender Verbrennung des Körpers.

Bemerkungen Wohl 1612 getauft, ledig, arm, drei ältere Schwestern, ein Bruder, der in fremden Kriegsdiensten war. Unehelicher, 1635 getaufter Sohn Hans Ryffel, zu dem sie schaut. Schon 1634, 1636 und 1640 wegen leichtfertigen üppigen Lebens und – wie es heisst – Verführung von Ehemännern zum Ehebruch gerichtlich belangt. Konflikte mit Schwester Verena. Im Raum stehen, ohne dass sie solches gestanden hätte, inzestartige Vergehen betr. Sohn. Als ihr baufälliges Häuschen einstürzt, helfen Handwerker aus der Umgebung beim Aufbau, einschliesslich sexueller Übergriffe. Im Rahmen der unendlichen Marter, «Hand und Arm sind ab», vermischt sie solche Vergewaltigungen mit dem mehrmaligen Beischlaf durch den Teufel, der sich unter der Kellertreppe aufhält. Voll Verzweiflung sagt sie zur Gefängniswärterin, wenn sie nur wüsste, was eine Hexe sei, so würde sie gestehen, um der Marter zu entkommen. Tatsächlich konnte ihr kein Schadenzauber unterstellt werden. Teils mitgefangen und gefoltert werden auch Schwester Verena und Sohn Hans. Die ratsherrlichen Untersuchungsrichter systematisieren Verhörfragen und -antworten mit einem barock-irrsinnigen Netz von Buchstaben und Zahlen. Als treibende Kraft der Verfolgung erscheint der Ustermer Pfarrer Felix Balber.

Marter 1x 0
1x 1
1x 2
1x 0
1x 2
1x 0
1x 2
1x 0
1x 1
1x 2
1x 3
1x 4
1x 0
1x 1
1x 2
Drohung mit dem 5. und schwersten Stein.
Diese Folter war gewissen Ratsherren zu viel, weshalb einige der Ratssitzung fernblieben, als das Urteil gesprochen wurde. Es mussten Mitglieder der alten Ratsrotte beigezogen werden.

Dokumentation **68** in Dokumentation Jahr 2012
Im vorliegenden Band erweitert und vertieft.

Opfer **74 Catharina Bumann** von Maschwanden

Urteilsspruch Ende Mai 1660.Verurteilt zum Tod durch das Schwert mit nachfolgender Verbrennung des Körpers.

Bemerkungen Seit damals 34 Jahren in zwei Ehen hintereinander verehelicht. Als zuvor Ledige: sie dient im Wirtshaus zu Zofingen, Hurerei auf Anleitung des Bösen, drei uneheliche Kinder, alle klein verstorben. Verleugnung Gottes, Bund und Beischlaf mit dem bösen Geist. Schädigung von Menschen und Vieh. Treibende Kraft der Verfolgung: Ortspfarrer Hottinger, die Untervögte, Landvogt Bleuler. Sie kommt in die Mühle der Justiz, weil sie beim Landvogt Buben verklagt, die mit Steinen ihr Fenster einwerfen und sagen, Catri mach ein krummes Maul, einen Hund, einen Hasen, eine Katze. Der Nachrichter untersucht im Wellenberg ihren nackten Oberkörper und findet Zeichen «einer rechten bösen Hexe». Reitet vor damals 36 Jahren auf einem mit einer Salbe des Bösen bestrichenen Stecken zum Hexentanz auf der Zuger Allmend; vor damals sechs Wochen wiederum auf der Zuger Allmend, wo der böse Geist ist. Verwandlung in einen Hasen vor damals vier Jahren.

Marter 1x 0
1x 1
1x 1
1x 2
1x 2
1x 3
Sowie je sechs und sieben Stunden weisse Folter (gefesselt mit verbundenen Augen auf einer Bretterkonstruktion sitzend, «bis der Krampf durch alle Adern grossen Schmerzen verursacht».

Dokumentation **69** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **75 Küngold Kern** von Buch m Irchel

Urteilsspruch 2. April 1666. Sie stirbt überraschend in Gefangenschaft während des Prozesses in der Reichskammer des Schlosses Wülflingen offenbar ohne vorherige Anzeichen. Ihr Leichnam wird wegen ihrer Missetaten zu Asche verbrannt.

Bemerkungen Seit damals 30 Jahren verwitwet, zuvor 10 Jahre verheiratet. Zwei ihrer drei Kinder werden ins Oberland verdingt. Sie arbeitet im Wartgut als Magd und versucht dort, ihr mitgenommenes drittes Kind unter der Bettdecke zu ersticken. Ihren verstorbenen Mann nennt sie einen «Unchristen», sich selbst eine Hexe. Abfallen von Gott, Schädigung von Menschen und Vieh. Fünfmal Beischlaf mit dem bösen Geist Hellbock, letztmals vor damals sechs Wochen auf dem Weg nach Rorbas im Irchel. Mit einer Frau namens Bücklerin, der auch Schadenzauber unterstellt wird, ist sie vor damals sieben, fünf und zwei Wochen auf dem Heuberg gewesen. Kurz vor ihrem Tod entlastet Küngold diese Bücklerin. Das Wülflinger hohe Gericht tagt unter Gerichtsherr Junker Hans Hartmann Escher zum Luchs mit sechs Landrichtern und dem Pfarrer von Buch.

Marter «Gütliches und rechtliches Befragen», also wohl Anwendung der Folter.

Dokumentation **70** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer 76 Lorenz Nägele von Horgen

Urteilsspruch Herbst 1670.Verurteilt zum Tod durch das Schwert mit nachfolgender Verbrennung des Körpers.

Bemerkungen Gemeinschaft mit dem leidigen Satan, gottloses, üppiges Leben, widernatürliche Sünden. Erscheinen u.a. einer Katze und eines schwarzen Hundes beim Gesellenbrunnen in Horgen, auch von schwarzen Männern. Anwesend an Teufelstänzen. Als er dem Teufel mit Blut unterschreiben soll, muss er diesem sagen, nicht schreiben zu können. Übergriffe auf Mädchen stehen im Raum.

Marter Anwendung der Marter

Dokumentation **71** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **77–84** acht Menschen aus Wasterkingen
Juli bis September 1701

Bemerkungen David Meili hat diese Fälle in seiner volkskundlichen Dissertation «Hexen in Wasterkingen, Magie und Lebensform in einem Dorf des frühen 18. Jahrhunderts» (Univ. Zürich 1979, genehmigt durch Prof. Arnold Niederer) bearbeitet. Auch wenn Meili seine Empathie für die Opfer zum Ausdruck bringt und sehr quellennah arbeitet, stehen in seiner Arbeit volkskundliche Thesen im Vordergrund. Wie solche Thesen ihrerseits zeitgebunden sind und sich überleben können, wird oft deutlich und gehört zum Wesen der Geschichtsschreibung. Allerdings konnte ich mich dank der verdienstvollen Arbeit Meilis in meiner Dokumentation 2012 auf die blossen Urteile in den Rats- und Richtbüchern beschränken. Aus diesen Urteilen geht hervor, dass der Wasterkinger Hexenprozess bekannterweise nicht nur der letzte in Zürichs Geschichte war, sondern dass eines dieser letzten Opfer des Zürcher Wahns, die 1640 geborene Elsbetha Rutschmann, lebendig verbrannt worden ist (was Meili entgangen ist oder ihm nicht wichtig war; die andern sieben wurden vor dem Verbrennen enthauptet).

Opfer **77 Elsbetha Rutschmann**
78 Anna Wiser
79 Margaretha Rutschmann
alle drei von Wasterkingen

Urteilsspruch 9. Juli 1701. In einem und demselben Urteilsspruch zum Tod verurteilt:
Elsbetha Rutschmann bei lebendigem Leib durch das Feuer verbrannt, Anna und Margretha durch Enthauptung mit nachfolgender Verbrennung der Körper.

Bemerkungen Elsbetha Rutschmann, geboren 1640, verheiratete Wiser / Anna Wiser, geboren 1677, Tochter dieser Elsbetha / Margaretha Rutschmann, geboren 1654, letzterer Schwägerin / haben Gott abgesagt, sich dem leidigen Satan ergeben und kraft des mit ihm gemachten Bundes ihre Nächsten und Nebenmenschen an Leib und Gut beschädigt, auch andere ihrer Gemeinschaft entsprungene schwere Sünden verübt. Elsbetha hat ihre Tochter Anna bei zarter Jugend zu solcher Abscheulichkeit verleitet.
Marter Anwendung der Marter
Dokumentation **72–74** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **80 Anna Vogel**
81 Maria Rutschmann
beide von Wasterkingen
Urteilsspruch 14. Juli 1701. Beide in einem und demselben Urteilsspruch zum Tod verurteilt durch Enthauptung mit nachfolgender Verbrennung der Körper.
Bemerkungen Anna Vogel, verheiratete Rutschmann, geboren 1634, und ihre Schwägerin Maria Rutschmann, verheiratete Hafner, geboren 1635, haben Gott abgesagt, sich dem verfluchten Höllengeist zu eigen gegeben, kraft des mit ihm gemachten Bundes ihre Nächsten an Leib und Gut geschädigt und andere aus dieser Gemeinschaft herrührende Verbrechen begangen.
Marter Anwendung der Marter
Dokumentation **75–76** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **82 Verena Demuth** von Wasterkingen
Urteilsspruch 13. August 1701.Verurteilt zum Tod durch das Schwert mit nachfolgender Verbrennung des Körpers.
Bemerkungen Verena Demuth, verheiratete Hafner, geboren 1641, hat abscheuliche Gemeinschaft und Vermischung mit dem leidigen Satan und hat ihren Nebenmenschen am Leib geschädigt.
Marter Anwendung der Marter
Dokumentation **77** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **83 Hans Rutschmann** von Wasterkingen
Urteilsspruch 24. August 1701. Verurteilt zum Tod durch das Schwert mit nachfolgender Verbrennung des Körpers.
Bemerkungen Hans Rutschmann, geboren 1679, Bruder der Anna Rutschmann (s. 84), Neffe der Elsbetha (77), Maria (81) und der Margaretha (79), hat kraft der mit dem Satan gepflogenen Gemeinschaft mittels unerlaubter Zauberstücke und Lachsnereien seine Nächsten und Nebenmenschen vorsätzlich an Leib und Gut geschädigt.
Marter Anwendung der Marter
Dokumentation **78** in Dokumentation Jahr 2012

Opfer **84 Anna Rutschmann** von Wasterkingen
Urteilsspruch 14. September

1701.Verurteilt zum Tod durch das Schwert mit nachfolgender Verbrennung des Körpers.
Bemerkungen Anna Rutschmann, geboren 1678, Schwester von Hans Rutschmann (s. 83), Nichte der Elsbetha (77), Maria (81) und der Margaretha (79). Verführerische Anreizung durch Satan und Abfallen von Gott, erschreckliche Gemeinschaft und Vermischung mit dem bösen Feind und Verüben von Bösem.
Marter Anwendung der Marter
Dokumentation **78** in Dokumentation Jahr 2012

Einzelne Opfer: «Frau» Agatha Studler, Bürgerin der Stadt Zürich, erste und einzige Stadtbürgerin in der Opferreihe, 1546

Quellen: Staatsarchiv Zürich, Rats- und Richtbuch B VI 257, fol. 64/65, Todesurteil vom 27. Februar 1546, und Gerichtsakten A 26.3 und A 27.16.
Zentralbibliothek Zürich, Handschriftenabteilung: Wickiana Ms F 13, fol. 90v./91r.

Schadenzauber ohne Teufelsbuhlschaft / Schadenzauber mit Teufelsbuhlschaft

In seiner Dokumentation von 2012 hat der Verfasser diesen Fall nicht berücksichtigt. Er hatte sich an die amtlichen Akten gehalten und aus diesen diejenigen Prozesse bearbeitet, die mit Todesurteil durch das Feuer oder durch das Schwert mit nachfolgender Verbrennung endeten. Bearbeitet wurde ausnahmsweise allerdings auch der Grenzfall von Elisabetha Schönenberger aus Wädenswil 1596, die «nur» ertränkt worden war, weil der Beischlaf mit dem Bösen nicht als eindeutig galt. In Zürich stand dieses angebliche Delikt der Teufelsbuhlschaft mit Bestrafung durch Verbrennen im Vordergrund, nebst Verleugnung Gottes. Unterstellter, angeblich vom Teufel geleiteter Schadenzauber diente vor allem als Einstieg in einen Prozess, in dem es eben vor allem galt, ein Geständnis der körperlichen Vereinigung mit dem Teufel zu erreichen.

Amtliches Todesurteil versus die Darstellung des Grossmünster-Chorherrn und Chronisten Johann Jakob Wick

Aus diesem Grund hatte auch Agatha Studler, Bürgerin von Zürich, die im Februar 1546 – wie im Rats- und Richtbuch verzeichnet – wegen Schadenzaubers durch Ertränken zum Tod verurteilt worden war, nicht Aufnahme in der Dokumentation gefunden, und ist auch in den 79 Fällen, die Paul Schweizer seiner Arbeit zugrunde legt, nicht berücksichtigt.

Doch bei der Durchsicht der Wickiana, der einmaligen 24bändigen bebilderten Sammlung zum Zeitgeschehen von Johann Jakob Wick (1522–1588, ab 1557 als Chorherr am Grossmünster wirkend), stösst man auf eine andere Sicht. Für ihn – im reformierten Machtzentrum sitzend – war Agatha eine «Hexe», die sich dem Teufel ergeben hatte, eine Beurteilung, die der öffentlichen Meinung entsprach. Zur Zeit der Hinrichtung Agathas 1546 war Wick um die 24 Jahre alt und wirkte seit 1542 als junger Pfarrer in Witikon. Möglich, dass er Augenzeuge der Ertränkung geworden war. Später, eben als Chorherr und Chronist, hatte er offensichtlich – wie im Fall von Verena Keretz 1571, zu dem ihm die Stadtkanzlei das offizielle Todesurteil zur Verfügung gestellt hatte – unmittelbar Einsicht auch in die staatlichen Studler-Akten. Die Durchsicht der Gerichtsakten zu diesem Fall bestätigt jedenfalls, dass Wick Kenntnisse hatte, die eigentlich nur diesen Akten entstammen können.

Ratsurteil

Originaltext

Im Rats- und Richtbuch ist das Urteil vom 27. Februar 1546 durch die Hand des Stadtschreibers Johann Escher zum Luchs festgehalten:

«Demnach Agt Stůdlerin (so hie zůgegen ist) nun vyl Zyts unnd
Jaren har hie unnd annderstwo in groβem argkwon unnd ver-
denncken gstannden / Das sy bericht unnd erfarniβ habe / eynen
Jeden zů dem sy eyn miβgunst unnd fygenntschafft thrage / mit
unnathürlichen dynngen dahin zerichten unnd zeschaffen / das
er synes lybs unnd lebens gefhaarligkeyt unnd verderplichen
schadens mit schmertzlichem Ellend darvon gewarttet sin /
Unnd dardurch sin leben nach lanngwüriger Pyn / angst
unnd not verzeren unnd verlieren müβe / Unnd aber dieselb
Stůdlerin deβ vor nacher (wie sy darumbe Jnn gefanngenschafft
komen) allweg strenngs verlougnet / Unnd deβ nyenan be-
kanntlich sin wöllen / Darmit sy sich dann damals selbs
sovyl uβgeredt / das sy gelediget worden / So aber der allmechtig
gott nit will / das sollich schanndtlich uneerbar verrůcht sachen
verschwigen unnd verhaltten / Sonnder hie Jnn Zyt menncklichem
zů eynem vorbild unnd schüchen geoffnet unnd gebüβt werden
söllind / Hat ers Jüngst dahin gefügt / Alβ diβes wyb
Jacoben keller / den Pfister zum Ochsen / mit Jrer falschen be-
thrüglichen unnd verderblichen kunst / ouch zů grosser hardt-
seligkeit synes lybs pracht / das Jacob deβ uff sy gfallen / unnd
sy von demselben unnd siner huβfrowen sovyl verlümdet /
das myne gnedigen Herren von Oberkeyts wegen bewegt sind /
zů Jnen allen drygen Personen zegryffen / unnd den rechten
waren grund by unnd an Jnen zesůchen / Dardurch Jacob
unnd sin frow zů Pynlicher marter kommen / Also das die
Stůdlerin disers gezigs schlechts unschuldig unnd der thaat nit
gestendig sin wollen / Wie sy aber letst gesechen / das keyn
nachlaβ unnd villicht die stund hie gewässen / das die warheyt
an tag komen söltte / Hat sy sich darJn begeben / Unnd Jüngst
one pyn unnd marter fryg ungezwungen bekennt unnd ver-
Jehen / Erstlich wie sy uβ eynem bůchli / so sy Jnn der Meynow
funden / Deβglychen von zweygen anndern liechtferttigen
wybern vor vyl Jaren erlernnet habe / Wöllicher maassen man
sollich verrůcht übel began unnd zůhannden nehmen möchte / Deβ
sy sich dann ouch geprucht / Unnd habe Nemmlich deβ Ersten eynem
knaben Jnn der Meynow / so Lůdwig von Stetten hieβe / Deβ-
glychen demnach Jrem vorderigen Man Adam frygen / ouch vor-
genempten Jacoben keller dem pfister / Unnd Stoffel Murers
abgestorbener frowen seligen / dieser unnathürlichen dynngen ettwa

Jnn der Spyβ / Unnd ettwa Jnn Artznygβ wyβ unnder dem schyn / alβ ob sy Jnen helffen / unnd sy zů gsundtheyt brynngen wölte / uβ groβer fygenntschafft / Nyd unnd haβ yn unnd zeessen gegeben / Da sy aber wol gwüβt / das Jnen söllichs zůverderben unnd abnemen Jres lybs unnd lebens reychen mögen / Unnd ouch (wie ougen-schynlich zesechen) gereycht hette / Zůdem das sy Růdolffen Wunderlich unnd Mathrinen den bůchtrucker sidhar Jetwederen mit hundert guldin mütten unnd belonen wöllen / das sy Heynrichen grebel / Jren letst gewäβnen Man / Nemlich der wunder-lich Jn Jnn krieg unnd zereyβ / Unnd der Mathrin Jn zů dem heylligen grab füren söltte / Damit sy sinen abkäm / Unnd sy Jnn sinem abwäβen Jren frygen Zug Widerumb gehaben / unnd nach Jrem eygnen willen hanndlen möchte / Jtem das sy jetz Jüngst Jnnge-fanngenschafft angezeygt / Das sy Jrer seel rumen / unnd aber sidhar bekennt / das sy es alleyn darumb gethon / so Jren der uffzug wurde / das sy aller dynngen widerumb leügnen welte / Alles boβlicher heβiger unnd verrůchter meynung / Darumb sy dann von gehörts Jres gottloβen unchristennlichen unnd lasterhafften lebenns unnd hanndlens wegen (Alβ sy ernemmpte personen mit unnathürlichen unerhörten schädlichen dynngen erlembdt / zů schwerem ellend / groβ Jamer unnd lyden / unnd ouch ettlichs Jnn den thod bracht) wol eyn herttern thod beschuldet unnd verdiennt hette / So ist doch uβ hochen luthern gnaden / Also zů Jren gericht / das sy dem Nachrichter bevolchen werden / Der Jren die hennd bynnden unnd Jnn eynem schiff zů dem Nideren hütli füren / daselbst Jro die hennd uber die knüw abstreyffen / unnd eyn knebel zwüschen den Armen unnd den schenncklen durch hin stossen / unnd sy also gebunden uber das schiff uβ Jnn das wasser werffen / unnd darJnn sterben unnd verderben lassen / Darmit sölle sy den gericht unnd Rechten gebüβ haben /
Unnd ob Jemandts / wer der were / der söllichen Jren thod anndete oder äfferte / mit worten ald werchen / heymblich oder Offennlich / oder das schüffe gethan werden / das der unnd dieselben Jnn den schulden unnd bannden stan söllint / dar Jnn die genant Agth Stůdlerin Jetz hie zů gegen stat /
Was gůts sy hat Jst gemeyner Statt verfallen uff Jr gnad / Unnd darumb Herren Burgermeyster Lafater / uff sin erfordern / bryeff unnd sigel zegeben erkennt / Jnn gegenwürttigkeyt Seckelmeyster Rhanen / deβ Rychs Vogt / Sampstags nach Sanct Mathystag [27. Februar] 1546».

Der Urteilsspruch kurz zusammengefasst:

Agatha stand in Zürich und anderswo in grossem Argwohn, jeden, dem sie missgünstig oder feindlich war, mit unnatürlichen Dingen um das Leben zu bringen. Sie ist deswegen zuvor gefangen genommen worden, doch hat sie alles verleugnet und ist entlassen worden.

Da Gott aber solches gebüsst haben will, hat der von Agatha angeblich ebenfalls körperlich geschädigte Jakob Keller, Pfister zum Ochsen, zusammen mit seiner Ehefrau, jene dermassen verleumdet, dass sich die Obrigkeit veranlasst sah, alle drei zu inhaftieren. Das Ehepaar Keller verblieb unter Marter bei seiner Bezichtigung, während Agatha ihre Unschuld beteuerte. Schliesslich jedoch gestand sie ohne Pein und Marter, aus einem Büchlein in der Mainau und von zwei anderen leichtfertigen Weibern gelernt zu haben, solche verruchte Übel zu begehen. Sie habe dem Knaben Ludwig von Stetten in der Mainau, sodann ihrem vorherigen Ehemann Adam Fryg und Jakob Keller sowie der verstorbene Ehefrau von Stoffel Murer diese unnatürliche Dinge in Speise und Arzneimitteln zu essen gegeben, unter dem Schein zu helfen, in Wahrheit jedoch aus Feindschaft, Hass und Neid. Und habe wohl gewusst, damit diese Menschen zu verderben.

Zudem habe sie Rudolf Wunderlich und den Buchdrucker Mathrin mit je 100 Gulden belohnen wollen, damit sie Heinrich Grebel, ihren derzeitigen Ehemann, entweder in Solddienste (Wunderlich) oder zum heiligen Grab (Jerusalem, Mathrin) führen sollten. Damit habe sie in Abwesenheit des Ehemannes wieder ihren freien Zug haben und nach ihrem eigenen Willen handeln wollen.

Agatha habe schliesslich jüngsthin angezeigt, einzig gestanden zu haben, um dem Aufzug (also der Streckfolter) zu entgehen; ansonsten alles wieder leugnen zu wollen.

Obwohl sie wegen ihres gottlosen, unchristlichen und lasterhaften Lebens und Handelns (Lähmen der Genannten teils mit Todesfolge) einen härteren Tod verdient hätte, so das Urteil, wird sie zum Tod durch Ertränken beim niederen Hüttchen in der Limmat verurteilt.

Die Überlieferung Wicks:

Originaltext

«æ [animae, Seele?] nobili scorto [nobili, Dativ oder Ablativ, hier eventuell im auch möglichen Sinn von: berüchtigt / scorto, Dativ oder Ablativ: Dirne]

Von einer verrůmpten [verräumten] Håxen,
die Studlerin genampt [genannt] / wie
die zů Zürich ertrenckt.

Anno 1546 am 27 Hornungs / was [war] nodosy [knotig, voller Schwierigkeiten?] /
ward Agatha Stůdlerin zů Zürich ertrenckt / Ist
xin [gewesen] eines Chorherren tochter von Embrach /
der Stůdler genampt / und als sy sich in das
Hůren läben begäben / ist sy von einer sünd
in die ander gefallen / namlich das sy sich
an düfel [Teufel] ergäben / vil zaubery und häxery
getriben / also das sy vil lüth [Leute] mit gifft
hingericht / und vil erlämpt [erlahmt] hatt / Der

Apt uss der Rhychenauw / einer von stadian /
hatt lange zyt um sy gebůlet [gebuhlt] / iren ein hohe
sum [an Geld] zů Costenz [Konstanz] yngäben / und als zur selbigen
Zyt der puren krieg an allen orthen Tütscher
Nation regiert / hatt der Apt gross gůtt an gält
und kleinott [Kleinod] gen costenz hinder diese sin mätz
geflöchnet / by welchem gůtt sy sich gewermet [gewärmt ?] /
ist sy gen Zürich kommen / gross gůtt mit iro
dahar gebracht / hatt iro selbs vil lybding ge-
macht / insonders uff der statt Winterthur und
Überlingen / Hatt zů Zürich einen eeman [Ehemann]
überkommen / der hiess Adam Fry / was ein hüp-
sche person / den hatt sy under dem gürtel gar
erlämpt / ist nach langer zyt von iren geschei-
den [geschieden] worden / doch hatt sy imm [ihm] ein gross lybding
gäben müssen / und wie wol sy in gfenknuss [Gefängnis] kom-
men / diewyl sy aber vil gůtter günneren [Gönner] im
Rhat ghan / ist sy on angelennss [ohne Angellen, ohne hartes Anfahren?] usskommen
[herausgekommen] / Nahin
nam sy ein iunger xell [Geselle] zur ee [Ehe] / Heyn[rich] Grebel ge-
nampt [Eintrag im Pfarrbuch Grossmünster vom 22. August 1542] /
Als sy nun irr häxery lange zyt triben /
und vilen erenlüthen und sunst vergäben / die man
in irer vergycht offentlich nütt vorgeläsen / von we-
gen deren / denen die iren geschediget / ist sie zu
letzt uff Jacoben Müllers / dess pfisters zum ochsen [und]
siner hussfrauwen / (die sy beide erlämpt) ernstliches
anhalten an min Herren gfenklich angenommen /
mitt dem geding / das diese zwey eemenschen sich er-
botten / gegen iren in gfenknuss zestellen / und sich an
der marter nach aller noturfft zbruchen ze lan / d[a]
sy wol wüssens syend / das sy ein häx sye / Als sy
in dess Thurnhüters hus gfenklich geleyt / iren ver[ne]-
mende / ist sy zenacht zur beyen [Fensterluke] hinuss in das [Wasser / Wort fehlt]
gefallen / also daz sy das ein beyn geschediget und
nütt wyter hatt mögen kommen / Dise that hatt m[ine ? / Wort unvollständig]
Herren verursachet / mit gröserem ernst die w[ar]-
heyt hinder iren zesůchen / und als sy in wellenberg
gefürt / hatt sy an der marter und sunst ire un-
that bekent / und der gnaden begärt / alleyn sy [nicht ? / Wort unvollständig]
mit dem fhür zerichten / also ist man iren ze willen
worden / und sy ertrenckt».

Bild 1: Darstellung in der Wickiana der Ertränkung von Agatha Studler in der Limmat.

Der Geistliche und Chorherr am Grossmünster Johann Jakob Wick (1522–1588) hat in seiner 24bändigen Bilderchronik auch die strafrechtliche Ertränkung von Agatha am 27. Februar 1546 beim sogenannten niederen Hüttli unter läuten der Kirchenglocken in der Limmat festgehalten.

Er gibt die Ansicht der Geistlichkeit und wohl auch der Öffentlichkeit wieder: Für ihn war sie eine «Hexe» mit «Hurenleben», die sich dem Teufel ergeben und Schadenzauber an Menschen ausgeübt hat. Sie selbst konnte sich dank kluger Taktik und guten Beziehungen in die höchsten Ränge, so wenigstens wurde ihr letzteres unterstellt, vor weitergehender Folter und dem Feuertod bewahren.

Transkribierter Text s. oben.

(Handschriftenabteilung der Zentralbibliothek Zürich, Ms F 13 fol. 90, Aufnahme von Roger Sutter, ZBZ).

Anno 1580 jarn 27 Hornungs, was Nodeg
wart Agatha studlerin zů zürich ertrenkt, Ist
ein eines chorherren tochter von Embrach
der studler genamt, ist also sy sich in der
hüren läben begäben, ist sy von einer sünd
in die ander gefallen, namlich das sy sich
an uebel ergäben, vil zauberij ze häxery
getriben, also das sy vil leüth mit gifft
hingericht, und vil erlümt han. Dem
Aff ist der Rhyghenauwer, einer von Gradian

Wicks Text etwas modernisiert

Von einer weggeräumten Hexe.

Am 27. Februar 1546, einem knotigen Tag, wurde Agatha Studler zu Zürich ertränkt. Sie ist die Tochter eines Chorherrn von Embrach, genannt der Studler, gewesen.

Und als sie sich in das Hurenleben begeben hat, ist sie von einer Sünde in die andere gefallen, nämlich dass sie sich an den Teufel ergeben, viel Zauberei und Hexerei getrieben, also dass sie viele Leute mit Gift hingerichtet und viele erlahmt hat.

Der Abt aus der Reichenau, einer von Stadian, hat lange Zeit um sie gebuhlt und ihr eine hohe Summe (an Geld) zu Konstanz eingegeben. Und als zur selben Zeit der Bauernkrieg an allen Orten deutscher Nation regiert hat, hat der Abt grosses Gut an Geld und Kleinoden nach Konstanz hinter diese, seine Mätze (also Agatha) geflöchnet, bei welchem Gut sie sich gewärmt hat; ist nach Zürich gekommen, hat grosses Gut mit sich daher gebracht, hat ihrer selbst viele Leibdinge gemacht (lebenslängliche Rentenbriefe), insbesondere auf die Städte Winterthur und Überlingen. Hat zu Zürich einen Ehemann überkommen, der hiess Adam Fry, war eine hübsche Person. Den hat sie unter dem Gürtel gar erlahmt; ist nach langer Zeit von ihr geschieden worden, doch hat sie ihm ein grosses Leibding (es waren jährlich 60 Gulden, aufgeteilt in vier Raten) geben müssen.

Und wiewohl sie ins Gefängnis gekommen ist – weil sie aber viel guter Gönner im Rat gehabt – ist sie ohne Angellens (hartes Anfahren) wieder herausgekommen. Nachher nahm sie ein junger Geselle zur Ehe, Heinrich Grebel genannt. (Eheeintrag im Pfarrbuch Grossmünster vom 22. August 1542).

Als sie nun ihre Hexerei lange Zeit getrieben und vielen Ehrenleuten und sonst vergeben hat (Gift, schädliche Speisen gegeben hat), die (diese Geschädigten) man in ihrer, Agathas, Vergicht (Bekenntnis) öffentlich nicht vorgelesen hat, von wegen derer, denen die ihren geschädigt worden sind, ist sie zuletzt auf Jakob Müllers, des Pfisters zum Ochsen, und seiner Ehefrau (die sie beide erlahmt hat) ernstliches Anhalten an meine Herren (die Obrigkeit) in Gefangenschaft genommen worden.

Mit dem Geding (Vereinbarung), dass diese zwei Ehemenschen sich anerboten, sich gegenüber ihr (Agatha) in Gefängnis (in Gefangenschaft) zu stellen und sich an der Marter nach aller Notdurft brauchen zu lassen, da sie wohl Wissens seien, dass sie eine Hexe sei.

Als sie (Agatha) im Haus des Turmhüters gefangen gelegt wurde, um sie einzuvernehmen, ist sie nachts zur Beye (Fensterluke) hinaus in das Wasser gefallen, also (derart), dass sie das eine Bein geschädigt und nicht weiter hat mögen kommen. Diese Tat hat meine Herren (die Obrigkeit) verursacht, mit grösserem Ernst die Wahrheit hinter ihr zu suchen. Und als sie in den Wellenberg geführt wurde, hat sie an der Marter und sonst ihre Untat bekennt und Gnade begehrt, allein sie nicht mit dem Feuer zu richten. Also ist man ihr zu Willen geworden und hat sie ertränkt.

Bemerkungen zur amtlichen und zur chronikalischen Überlieferung

Wenn im amtlichen Urteilsspruch steht, Agatha habe ohne Pein und Marter frei und ungezwungen gestanden, mag dies nach formaljuristischer Auffassung der Zeit stimmen. Doch wie aus den Vernehmungsakten (s. unten) hervorgeht, wurde sie vor dem Hauptprozess – gleich wie das sie bezichtigende Ehepaar Keller – mit Däumeleisen – zu Aussagen gezwungen.

Jedenfalls: Derat einen Vorgeschmack erhalten, wollte Agatha auf keinen Fall die Streckfolter erleiden. Das ist der Grund, warum sie Schadenzauber gestand. Drei, vier Jahrzehnte später, zurzeit überbordender Orthodoxie, hätten sich die staatlichen Verfolger nicht damit begnügt, sondern mit unendlicher Streckfolter noch den Teufel bzw. den Beischlaf mit ihm herausgepresst. Verzweifelt, vielleicht auch taktisch geschickt, konnte Agatha solcher Streckfolter entgehen, indem sie, so der Wortlaut im Urteilstext, damit gewissermassen drohte, das abgelegte Geständnis zu widerrufen, sollte diese angewandt werden.

Der die geltende Meinung, die auch seine war, wiedergebende Wick unterstellte Agatha ein Hurenleben und ein Leben von einer Sünde zur andern, und er war überzeugt, dass sie sich an den Teufel ergeben, Zauberei und Hexerei getrieben und viele Leute mit Gift gelähmt oder getötet hätte. Sie hätte schon 1538/39, als sie unter anderem wegen unterstellter Lähmung ihres damaligen Ehemannes Adam Fry in Gefangenschaft gelegt worden war, die rechtliche Voraussetzung (Ergeben an den Teufel) erfüllt, um auf dem Scheiterhaufen verbrannt zu werden. Doch sie hatte (offenbar als reiche Frau von Gesellschaft) «viele gute Gönner» im Rat und wurde ohne hartes Anfahren wieder entlassen.

Nach der Entlassung am 11. Januar 1539 hätte gemäss Wick Agatha ihr angebliches Unwesen weitergetrieben. Knapp dreieinhalb Jahre nach der 1542 erfolgten Scheidung von Ehemann Adam und der Verheiratung mit Heinrich Grebel kam sie auf Anklage des angeblich durch sie geschädigten Bäckerehepaars Ehepaares Keller hin erneut ins Gefängnis und wurde mittels Ratsurteil am 27. Februar 1546 durch Ertränken hingerichtet.

Auch in diesem Zusammenhang gibt Wick Bemerkenswertes preis. Bei der öffentlichen Verkündigung des Geständnisses Agathas wurden – entgegen dem, was offenbar üblich war – die Namen Geschädigter nicht vorgelesen, und zwar aus Rücksicht auf deren Angehörigen. Wie Stadtschreiber Beyel 1530 im Zusammenhang mit der Einführung einer neuen Müllerordnung bemerkt hatte, war es schwer, in Zürich Neuerungen durchzusetzen, denn die Einwohner sind «zu nahe gefreundet». Und das galt eben generell in der 5000-Seelen-Stadt. Ein dichtes Netz von Verwandtschaften aller Grade sorgte für rasche Ausbreitung von Neuigkeiten und Betroffenheit. Durch sogenannte Hexerei angeblich geschädigte Verwandte konnten einem auf sehr heiklem Gebiet in unliebsames Gerede und schädliche Verwicklungen bringen, bis dahin, beispielweise als Zeuge aussagen zu müssen, ja gar selbst in Verdacht zu geraten.

Dann ist da der Vorgang, wie Agatha aus dem Fenster des Gefängnisses hinaus geriet und ins Wasser fiel, ein Vorgang, den sie selbst vorerst als krankheitsbedingte Verwirrung erklärte (s. Einvernahme-Protokolle unten), der ihr aber als wahrscheinlich sowohl in rechtlicher wie auch in religiöser Hinsicht den Verdacht weckender Suizidversuch unterstellt wurde.

Agatha schliesslich gestand gemäss der Überlieferung Wicks im Wellenberg «an der Marter und

sonst» und begehrte die Gnade, nicht mit dem Feuer gerichtet zu werden, was ihr zugebilligt worden war. Wie gesagt, ging das Ratsgericht lediglich von Schadenzauber aus, der juristisch durchaus mit Ertränken bestraft werden konnte, Wick jedoch behauptete die Ergebung an den Teufel, wofür das Feuer hermusste. Wahrscheinlich unterstellte er dem Rat ein zu mildes Urteil, wie er es ja auch nicht begreifen konnte, dass Agatha im ersten Prozess 1538/39 wegen «guter Gönner» im Rat frei gelassen wurde.

Person, Hintergrund und Reichtum Agathas, Ehen

Versuchen wir ein Bild von Agatha aufgrund vorhandener Akten zu zeichnen. Wie Wick berichtet, war sie die leibliche Tochter des Embracher Chorherrn Studler. Es handelt sich um Kaspar Studler, einer Bürgerfamilie der Stadt Zürich entstammend, die im späten 14. und mittleren 15.Jahrhundert einige Mitglieder des kleinen Rates gestellt hatte. Agatha war Bürgerin der Stadt Zürich und eben die erste und einzige Stadtbürgerin, die als Hexe hingerichtet worden war. In seiner Dokumentation von 2012 hat der Verfasser festgestellt, dass von den knapp 80 Hinrichtungen keine einzige Person aus einem städtischen Bürgergeschlecht stammte und führte dies auf die eng verflochtenen Verwandtschaftsverhältnisse quer durch die im Prinzip auf Gleichberechtigung beruhende Bürgerschaft der republikanisch-zünftischen Kleinstadt zurück. Dies scheint sich im Fall der Bürgerin Agatha zu bestätigen; der Bericht Wick's weist auf Uneinigkeit hin, einige wollten sie geschont wissen.

Beatrice Wiggenhauser hat in ihrer grossen Arbeit ‚Klerikale Karrieren; das ländliche Chorherrenstift Embrach und seine Mitglieder im Mittelalter' (1997) auch Kaspar Studler [1451]–[1505] dokumentiert. Zwei nahe Verwandte seines Namens wirkten als Geistliche in Konstanz, der eine als Chorherr an St. Johann, der andere als Inhaber der St. Verena-Pfründe.

Gemäss Wiggenhauser war Kaspar 1455 Prokurator von Felix Hemmerlin. Immer wieder stand er – 1459 als Priester und kaiserlicher Notar bezeugt – in administrativen und geistlichen Diensten von Domkapitel und vor allem des Bischofs von Konstanz, wo er auch Hausbesitz hatte. Um 1460 sind Bemühungen um eine Karriere am Grossmünster in Zürich bezeugt, in den späteren 1460er Jahren wirkte er als Chorherr am dortigen Fraumünster, usw.
Dass «Agtha» seine Tochter war, geht aus einer testamentarischen Verfügung Studlers aus dem Jahr 1505 hervor. Dieses Dokument ist mit der Vermögenskonfiskation im Zusammenhang mit Agatha's Hinrichtung an die Stadt gelangt und wird im Staatsarchiv Zürich aufbewahrt (Urkundenabteilung C IV 6.4, 'hinterlegte Briefe'). Der Konstanzer Stadtammann Hans von Ulm beurkundet am 26. September 1505 aus Gewalt des Bischofs und in Anwesenheit ranghoher Zeugen ein Testament von Kaspar Studler, Chorherr und Sänger am Stift St. Johann, das dieser für seine mit Agtha Gästin gemeinsame leibliche Tochter Agtha errichtet hat. Nach der Feststellung, dass Tochter Agatha bis anhin keinen Mann zur Ehe genommen hat, übergibt Studler der Tochter: Einen Schuldbrief von 500 Gulden Hauptgut mit einem jährlichen Zins von 25 Gulden auf den Probst zu Hofen und die Abtei Weingarten; 100 Gulden Kapital auf ihrem, der Tochter, und der Mutter eigenem Haus an der Angensteiner Gasse, genannt Babenbergs Haus; 400 Gulden bar an Gold in einem Säckel. Würde Tochter Agatha zu seiner Lebzeit ohne sein Wissen oder darnach ohne Wissen ihres Vogtes Bartholome Hübeler, ohne Wissen des Domprobstes oder des Leutpriesters Mayer zu. St. Paul zu Konstanz, heiraten, geht die Erbschaft an den Bau von St. Johann. Mutter Agatha erhält im Testament 400 Gulden an Gold und Geld zugesprochen und ebenso wie Tochter Agatha 100 Gulden auf das gemeinsame

Haus.
Agatha gehörte durch Geburt dem reicheren Teil sowohl der Bürgerschaft von Konstanz wie auch von Zürich an.

Wenn nun bei der Testamentseröffnung von 1505 der Vater formell die Frage stellt, ob Tochter Agatha verheiratet sei, so kann grössenordnungsmässig auf deren damaliges Mindestalter geschlossen werden; sie dürfte wenigstens 16jährig, wahrscheinlich einige Jahre älter gewesen sein. Zum Zeitpunkt ihrer Hinrichtung dürfte Agatha also über Mitte 50 gewesen sein. (Geburt: späte 1480er Jahre).
Wick berichtet, wie der Abt von Reichenau (er bezeichnet ihn – wohl fälschlicherweise – als aus dem Adelsgeschlecht Stadion stammend, es dürfte sich um Abt Markus von Knöringen gehandelt haben) lange Zeit um Agatha buhlte, ihr viel Geld nach Konstanz übergab. Im Bauernkrieg (um 1525) hätte er grosses Gut an Geld und Kleinoden nach Konstanz zu Agatha, seiner Mätze, geflöchnet, die sich daran gewärmt haben sollte, also davon profitierte. Sie sei dann, so Wick, mit grossem Gut nach Zürich gegangen, wo sie den «hübschen» Zürcher Bürger und «Kriegsmann» Adam Fry heiratete … (s.oben).
In Konstanz war Agatha bereits mit einem «Wundarzt» verheiratet gewesen, von dem sie ihre entsprechenden «Büchlein» der Heilkunst übernommen hatte, deren eines ihr mit zum Verhängnis werden sollte. Sie dürfte im Konstanzer Haus zum «hinteren Pflug» an der Wessenbergstrasse gewohnt haben, ein Haus, das jedenfalls im Verzeichnis der Hinterlassenschaft als ihr Eigentum

Bild 2: Bemaltes Wandtäfer im Haus zum 'hinteren Pflug' In Konstanz, ein Haus, welches Agatha Studler gehörte und wo sie gewohnt hatte, zeitweise auch nach dem Umzug nach Zürich.
Bemaltes Wandtäfer im Haus «zum hinteren Pflug» an der Wessenbergstrasse in Konstanz. (Fotomontage von vier der sieben Einzelstücke). Dieses Haus gehörte Agatha, und sie dürfte dort gewohnt haben, bevor sie nach Zürich kam. Auch darnach hielt sie sich immer wieder einmal in Konstanz auf, wahrscheinlich eben im wohnbereiten «Pflug». Jedenfalls zählte das Haus, samt «Hausplunder», also Mobilien und Gegenständen des täglichen Gebrauchs, zu ihrer Hinterlassenschaft, als sie den Tod durch Ertränken erlitt. Das Schweizerische Landesmuseum, heute Nationalmuseum genannt, kaufte diese Stücke im Jahr 1902 um 3000 Franken dem damaligen Konstanzer Hausbesitzer ab. Aus der Katalogbeschreibung: « […] Auf der linken Seite befindet sich im Vordergrund eine Gruppe von Menschen. Frauen und Männer in prächtiger Kleidung sitzen zusammen

auf dem Boden, spielen Karten, tanzen. Ein Minnesänger spielt einer Dame ein Lied vor. […Szenerien im Hintergrund erinnern] stark an Darstellungen von Liebesgärten. […]. Im Hintergrund der Gesellschaft ist eine Stadt zu erkennen […] mit zahlreichen Details […]: eine Festszene, ein Schiff auf dem Fluss, eine höfische Gesellschaft. […]».Die Entstehungszeit der Malerei ist nicht zu eruieren, könnte aber durchaus in die Zeit von Agatha fallen, und auszuschliessen ist nicht, dass sie als reiche Dame von Gesellschaft dieses Werk selbst in Auftrag gegeben hatte. Jedenfalls war es auch ihre Welt von Sein und Schein. Bezeichnung: LM 6277.1–4, Aufnahme durch das Nationalmuseum.

Wann Agatha und Adam, beide ja in Zürich verbürgert, sich verheiratet haben und wann sie definitiv in Zürich häuslich geworden sind, ist nicht aktenkundig. Um 1534 jedenfalls waren sie noch in Konstanz. Bevor Agatha im eigenen, von Meister Jakob Funk um 1100 Gulden erworbenen Haus zur Meerkatze (untere Zäune 1, besser bekannt als Chamhaus) wohnte, hielt sie sich in Häusern auf der Hofstatt zum Kämbel und am Neumarkt auf, beide wohl vorübergehend in ihrem Eigentum befindlich.

Scheidung von Adam Fry und Heirat mit Heinrich Grebel

Die von Wick erwähnte Scheidung von Adam ist im Protokoll des Ehegericht 1541/43 (Staatsarchiv Zürich YY 1.7) festgehalten, hingewiesen wird darauf in: Heinrich Bullingers Werke, Zweite Abteilung; Briefwechsel, Band 9: Briefe des Jahres 1539, wo auch weitere Hinweise zu Adam und Agatha in den Anmerkungen verarbeitet sind (s. auch unten). Als Adam 1538/39 gesundheitshalber im deutschen Schliengen bei Basel weilte (s. unten), galt bereits ein einjähriger Trennungsvertrag zwischen den beiden. Agatha wollte einerseits körperlich nichts von Adam wissen, Adam andererseits Agatha nicht zu Besuch zu sich lassen. Er zeugte in jener Zeit zwei oder drei uneheliche Kinder, nicht wissend, ob noch eines ungeboren «in der Büchse» sei. Eine Magd, die Verkehr mit Adam hatte, musste dies – da sie verheiratet war – mit Gefangennahme und Busse entgelten. Zwei Tage nach der Neuverheiratung von Agatha mit Heinrich Grebel (s. unten) begehrte der Anwalt Adams, diesem zu erlauben, ein anderes Weib zu nehmen, weil doch die Frau Studlerin sich nach der Scheidung wiederum verehelicht habe und Adam niemanden habe, der ihm in Treue diene. Am 2. Oktober 1542 sperrte die Ehebehörde Adam jedoch den Kirchgang, untersagte also eine Verheiratung, offenbar mit der «Tochter» (Jungfrau) Elisabetha Löwin, die er dann aber doch noch ehelichen konnte. Am 22. August 1542 hatte Agatha sich im Grossmünster mit dem noch jungen, rund 25 jüngeren (s. unten) Heinrich Grebel vermählt. Im Scheidungsverfahren mit Adam stand ihr als Vogt kein Geringerer als Hans Heinrich Spross zur Seite, der sich damals – Mitglied der Schildner zum Schneggen – als Zunftmeister zum Weggen und damit als Angehöriger des Rates etablierte und das Amt des Grosskellers am Stift übernahm. Wie Keller-Escher in der oben erwähnten Familiengeschichte ausführt, war Heinrich ein Sohn von Ritter Felix Grebel aus dritter Ehe und zog in fremde Kriegsdienste. Das kostete ihn das Bürgerrecht, das ihm jedoch bei einer Rückkehr nach Zürich 1543 im Gedenken seines verstorbenen Vaters neu verliehen wurde. Nach der Ertränkung von Ehefrau Agatha soll er nach Konstanz gezogen sein, wo er 1553 unter Hinterlassung von Frau (verwitwete Precht, geborene Engel von Engelsee) und Kindern verstarb. Gemäss Keller-Escher hat er eine im Germanischen Nationalmuseum Nürnberg befindliche Wappenscheibe mit der Bezeichnung 'Heinrych grebel. 1548' hinterlassen.

Heinrich grebel · 1548 ·

Bild 3: Wappenscheibe 1548 von Heinrich Grebel, Witwer der Agatha Studler

Wappenscheibe Heinrich Grebels 1548, Witwer der am 27. Februar 1546 hingerichteten Agatha Studler; schon veröffentlicht in Carl Keller-Escher, Die Familie Grebel, 1884, zu Beginn des Buches.

Standort: Germanisches Nationalmuseum Nürnberg MM263. Beschreibung im Katalog des GNM:

«Unter einer Rundbogenarkade stehende reich gekleidete weibliche Figur mit dem Wappen der Zürcher Familie Grebel. Im Oberbild: Simson im Kampf mit dem Löwen sowie [beladen] mit den Toren von Gaza».

Hersteller der Scheibe im Umkreis des Carl von Aegeri (damals Mitglied des Zürcher grossen Rates und der Schildner zum Schneggen). Mit Holzrahmen 32,9 / 23.8 cm.

Die Frage stellt sich natürlich, wer die Dame sein soll, oder allenfalls, für was sie symbolisch steht. Der Phantasie sind keine Grenzen gesetzt. Es könnte ein symbolisches Erinnerungsbild der hingerichteten Gattin Agatha sein, der Grebel doch Reichtum und Glanz verdankte. Selbst wenn es nicht präzis Agatha wäre, dürfte das gesamte Erscheinungsbild auf diese und die oberste Frauenschicht zutreffen. Wahrscheinlich hauste Grebel zum Zeitpunkt der Fertigung der Scheibe noch in Zürich. Wann er sich mit der Konstanzer Witwe Precht verheiratet hatte, müsste noch verifiziert werden; auch sie könnte hier sinnbildlich zur Darstellung gekommen sein. Doch auch deren Erscheinungsbild dürfte sich nicht gross unterschieden haben.

Liegenschaften, Vermögenswerte, Schmuck und Fahrhabe Agatha

Reichtum

Zur Zeit der Reformation galt ein Vermögen von über 5'000 Gulden (10'000 lib.) als «sehr reich» (Walter Jacob, Politische Führungsschicht und Reformation …, Zürich 1969). Von den über 60 Politikern, die Jacob zur Führungsschicht zählt, besassen nur gerade fünf Männer mehr als 5'000 Gulden (Edlibach, Göldi, Röist, Rubli, Trinkler). 20 Jahre darnach, also zur Zeit der Hinrichtung von Agatha, dürften sich diese Zahlen nicht wesentlich verändert haben. Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, im Gefolge der Initialzündung der Textilindustrie und der klimabedingten Preisexplosionen für Grundnahrungsmittel (was wenigen Reichtum brachte), wuchsen die Spitzenvermögen auf mehrere 10'000 Gulden an. Bürgermeister und Eisenhändler Thomann soll 1594 als damals reichster Zürcher ein Vermögen von 40'000 Gulden hinterlassen haben. Die Vermögen der Textilindustriellen der folgenden zwei, drei Generationen überstiegen dann die 100'000-Gulden-Grenze.

Gold, Münzen, Haus zur Meerkatze (Chamhaus), Haus in Konstanz

Wie dem auch sei, als die Obrigkeit nach der Hinrichtung das Gut Agathas inventarisieren liess, waren da sieben Säcke mit 160 Gewichtspfund Gold und ein Sack mit Dickpfennigen und Hallern im Wert von Geld total 20'094 lib., also rund 10'047 Gulden, zu finden. Ob es sich da um das Gut handelte, das gemäss Wick im Zusammenhang mit dem Bauernkrieg der Abt aus der Reichenau, «hinter seine Mätze» Agatha nach Konstanz in Sicherheit gebracht haben soll (s. oben)?

In Zürich gehörte Agatha wie gesagt das Haus «zur Meerkatze», heute Haus Nummer 1 an den unteren Zäunen, zu Eigentum. Sie wohnte dort mit Ehemann Adam Fry und darnach mit Ehemann Heinrich Grebel. Nach ihrer Hinrichtung verkaufte die Obrigkeit das unbelastete Haus mittels Ausrufung in den drei Kirchen an den Bürger und Tössemer Amtmann Balthasar Grossmann um 1050 lib. (525 Gulden; bezahlt mit Schuldbriefen). Zugleich gehörte ihr wie erwähnt noch immer das Haus «zum hinteren Pflug» in Konstanz, wo sie wohl eben vor dem Umzug nach Zürich gewohnt hatte und als Zweitwohnsitz gedient haben dürfte. Eine Liegenschaft in Überlingen hatte sie schon vor Längerem verkauft.

Bild 4: Haus 'zur Meerkatze', auch 'Chamhaus', an den unteren Zäunen 1 in Zürich, welches Agatha Studler gehörte und wo sie wohnte.

Das später «Chamhaus» genannte Haus an den Unteren Zäunen 1 war Eigentum und Wohnsitz von Frau Agatha Studler. Zu ihrer Zeit hiess das Gebäude Haus «zur Meerkatze». Hier wohnte sie wohl ab den späten 1530er, sicher aber in den 1540er Jahren bis zu ihrer Hinrichtung 1546, mit ihren Ehemännern Adam Fryg (geschieden 1542) und Heinrich Grebel sowie ihren Hunden.

(Original Baugeschichtliches Archiv Zürich, BAZ_014350.tif; Aufnahme 2010er Jahre von Hanspeter Dudli).

Leibrenten- und Zinsbriefe

Sodann hatte sich Agatha aufgrund hoher Kapitalzahlungen grosse jährliche Leibrenten gesichert, die mit ihrem Ableben mitsamt dem Kapital dahinfielen. Es waren dies jährlich 150 Gulden in vier Posten lautend auf die Stadt Winterthur, wobei der eine von 50 Gulden zugunsten des ehemaligen Ehemannes Adam Fry bis zu dessen Ableben bestehen blieb; sodann 100 Gulden auf die Stadt Zürich, 50 Gulden auf die Stadt Lindau und 120 Gulden in vier Posten auf die Stadt Überlingen.

An üblichen Zinsbriefen, die als Wertpapiere zeitlich nicht befristet waren, standen Agatha deren fünf zu, im Kapitalwert von 1845 lib., also 922 ½ Gulden, vornehmlich auf Schuldner in Konstanz und Radolfzell lautend.

Silbergeschirr, Edelmetall

1 silberner Stintze (Krug) wiegt 27 Lot, jedes Lot geschätzt 1 lib, tut an Geld 27 lib. /
5 silberne Becher wiegen 53 Lot, jedes Lot geschätzt für 9 Batzen, tut an Geld 58 lib. 12 ½ s. (Schilling) /
12 silberne Becher wiegen 80 ½ Lot, jedes geschätzt für 9 Batzen, tut an Geld 90 lib. 11 s. 3 d. (Denarius, Pfennig) /
2 gedeckte Stäuffe (Humpen) wiegen 64 Lot, jedes Lot geschätzt 9 Batzen, tut an Geld 72 lib.; Konrad Escher hat den einen, 1 Lot um 9 Batzen, Regula Ringlerin hat den andern gekauft /
11 silberne Löffel, wiegen 27 Lot, jedes Lot geschätzt um 9 Batzen, tut an Geld 30 lib. 6 s. /
1 silberne Schale und 1 silbernes Köpfli, wiegen beide 28 Lot, geschätzt für 9 Batzen, tut an Geld 31 lib. 10 s. /
1 vergoldetes gedecktes Stäuffeli, wiegt 20 ½ Lot, jedes geschätzt für 13 Batzen, tut an Geld 30 lib. 6 s. 3 d.; hat Konrad Heidegger gekauft /
1 silbernes gedecktes Becherli, wiegt 11 ½ Lot, jedes Lot geschätzt 10 Batzen, tut an Geld 14 lib. 10 s. . Konrad Escher hat den gekauft, ein Lot um 13 Batzen /
2 hohe, vergoldete knorachte (mit Buckeln besetzte) gedeckte Stäuffen, wiegen 174 Lot, jedes geschätzt für 14 Batzen, tut an Geld 304 lib. 10 s. /
8 hölzerne beschlagene Becher mit 20 Lot Silber daran, jedes Lot 1 lib., tut an Geld 20 lib. /
8 grosse und kleine goldene Ketten, wiegen 52 ½ Lot, jedes Lot geschätzt ungefähr für 5 ½ Gulden, tut an Geld 575 lib. 10 s. /
1 beschlagenes Paar Messer mit einer silbern-vergoldeten Scheide, wiegen 14 Lot, jedes Lot geschätzt für 10 Batzen, tut an Geld 17 lib. 10 s., hat gegolten 1 Lot 14 Batzen den Seidennäher /
21 goldene Ringe, wiegen mitsamt den Steinen 7 ½ Lot, sind geschätzt ohne die Steine jedes Lot 5 Gulden 1 Ort, tun an Geld 84 lib.; doch wird angezeigt, dass etliche dieser Ringe Heinrich Grebel sein sollen /
2 beschlagene Gürtel, wiegen mitsamt den Barten 32 Lot, ist geschätzt jedes für 10 Batzen, tut an Geld 40 lib. /
1 roter Gürtel ist geschätzt für 4 lib. /
1 silberner Bissen Apfel, wiegt 3 ½ Lot, jedes geschätzt für 10 Batzen, tut an Geld 4 lib. 7 ½ s. /
1 Schnur am Hals mit Steinen in Silber gefasst, geschätzt für 3 lib. /

Summa summarum des Silbergeschirrs Schatzung an Geld 1407 lib. 19 s. 6 d. (also knapp 704 Gulden).

Inventar der Kleider von Agatha

in der langen Kammer auf der Laube in einem grossen Gewandkasten:

1 schwarzer schamlatiner (seidener) Kragenrock mit Samat (Seide) besetzt und Rückenfech (-fell), geschätzt 12 lib. /
1 schwarz-weisse Schaube (bis an die Füsse reichendes Oberkleid), auch mit Rückfell gefüllt, geschätzt 6 lib. /

1 rauchfarbene samtene Schaube mit Samt besetzt und Scheinfech (künstliches oder glänzendes Fell) gefüllt, geschätzt für 16 lib. /
1 leerer (?) arrassener Kragenrock (Wollgewebe), mit Samt besetzt und vorne mit gelber Seide gefüttert, geschätzt 10 lib. /
1 schwarzer damastener Kragenrock mit Samt besetzt und weissem Schürlez gefüttert, geschätzt 40 lib. /
1 rauchfarbener samtener Kragenrock mit Samt besetzt und schwarzem leinenen Tuch gefüttert, geschätzt 16 lib. /
1 rauchfarbener damastener Kragenrock mit Samt besetzt und Schürlez gefüttert, geschätzt für 40 lib. /
1 rauchfarbene arrassene Schaube mit Samt besetzt, geschätzt für 18 lib. /
1 schwarz-weisser Kragenrock mit samtenen Litzen, geschätzt für 10 lib. /
1 brauner wollener Kragenrock mit Samt besetzt, geschätzt für 12 lib. /
1 leberfarbener wollener Kragenrock mit Samt besetzt, geschätzt für 19 lib. /
1 barbienische graue Schaube, geschätzt 8 lib. /
1 weissgrauer barbienischer Kragenrock mit Samt besetzt, geschätzt für 20 lib. /
1 schwarzer Kragenrock aus Satin, geschätzt für 10 lib. /
1 weiterer schwarzer Kragenrock aus Satin, geschätzt 8 lib. /
1 schwarzer ebener Rock mit Samt besetzt, geschätzt für 8 lib. /
1 schwarzes samtenes Göller, geschätzt für 3 lib. /
1 schwarzes wollenes Göller, geschätzt für 2 lib. /
1 lederfarbenes Göller mit Samt besetzt, geschätzt 2 lib. /
2 samtene Schlappen (Kopfbedeckung), sind geschätzt für 2 lib. /
1 samtenes und 1 seidenes Schläppli, geschätzt für 1 lib. 10 s. /
4 Barette (3 schwarz, 1 rot), geschätzt für 4 lib. /
1 schwarzes wollenes Göller, geschätzt für 15 s. /

im andern Gewandkasten in erwähnter langer Kammer:

1 schwarzer Unterrock mit 2 Strichen Samt, geschätzt für 5 lib. /
1 rauchfarbener arrassener Unterrock, geschätzt 8 lib. /
1 grüner arrassener Unterrock, 4 lib. /
1 blauer Unterrock mit einer gelben damastenen Blegi, geschätzt für 10 lib. /
1 grüner wollener Unterrock mit einer roten damastenen Blegi, geschätzt 10 lib. /
1 grüner samtener Unterrock mit einer roten damastenen Blegi, geschätzt 12 lib. /
1 Unterrock aus rossiger Wolle, geschätzt 5 lib. /
1 roter Unterrock mit einer grünen tapharten Blegi, geschätzt 9 lib. /
1 schwarzer samtener Unterrock mit gelbem Futter, geschätzt 8 lib. /
1 geteilter samtener Unterrock mit einer roten Blegi, geschätzt 4 lib. /
1 goldgelber arrassiner Unterrock mit einer goldfarbenen Blegi, ist gefüllt, geschätzt 7 lib. /
1 gelber Unterrock mit einer schwarzen seidenen Blegi, geschätzt 7 lib. /
1 grüner arrassiner Unterrock, geschätzt 8 lib. /
1 irisfarbener Unterschürlez mit 2 rossigen Bleginen /

in dem Reisskasten:

1 samtene Schlappe, 1 lib. /
1 damastenes Leibchen, 2 lib. /
1 schwarz-atlasenes Leibchen, 1 lib. 10 s. /
1 schwarz samtenes Leibchen, gefüllt, geschätzt 15 s. /
1 Paar schwarze mit Bursat gefüllte Ärmel, 2 lib. /
1 Paar rauchfarbene damastene Ärmel mit Samt eingefasst, 3 lib. /
1 schwarzes samtenes Leibchen, 2 lib. /
1 Paar rauchfarbene damastene Ärmel, 2 lib. /
1 Paar schwarze taffetine Ärmel, 1 lib. /
1 Paar schwarze arrassine Ärmel, 15 s. /

Weitere Kleider, sodann Textilien, Möbel, Betten, Bettzeug, Geschirr, Küchengeschirr, Holz, Fleisch, Anken

18 Unterhemden für 8 lib. /
1 Käspli (Gänterli) mitsamt Inhalt, geschätzt 10 lib. /
4 Federdecken in einem Kasten, mitsamt Kasten, geschätzt für 28 lib. /
1 Reisskasten samt 2 kleinen Kästchen, geschätzt für 4 lib. /
3 Spannbetten samt den 3 Betten und 3 Laubsäcken darauf, geschätzt für 36 lib. /
die erwähnten 2 Gewandkästen, in denen die Schauben und Unterröcke sind, geschätzt 12 lib./
6 Lädli, klein und gross, geschätzt für 6 lib. /
1 Stock Unschlitt (Tierfett), 2 lib. 12 ½ s. /
1 Tisch, 2 lib. /
1 Kasten, 1 lib. /
30 lib Garn in einem Sack, 3 lib. /

In der Kiste:

1 Umhang und 24 Leinlachen, 12 lib. /
in einem Lädli sind Tüchli und 1 Säckel und andere Dinge, 4 lib. /
ein Kübel halb voll Anken 2 lib. /

in der Lade bei der Türe:

1 Paar Ärmel mit Gold besetzt, 9 lib. /
Tüchli, Kragen, Hauben, Ärmel und allerlei Zeug, 6 lib. /
1 gelber agtsteinerner Paternoster (bernsteinerner Rosenkranz) und sonst 3 Paternoster, an dem einen ein silberner gebissener Apfel, 4 lib. /

in der Kammer auf der Laube neben der langen Kammer:

2 kleine Kästli, 4 lib. /
1 Karren (Bettgestell) mitsamt dem Bett, desgleichen 1 grosses Bett dabei, 16 lib. /

auf der Laube vor der Stube:

1 Sidelen, worin Ärmel, auch samtene, liegen; mit der Sidelen geschätzt für 5 lib. /
1 langer Kasten auf der Laube, worin Seile liegen, geschätzt für 2 lib. /
2 Tische 4 lib. /

in der Stube:

1 kleines Bettchen mitsamt den Kissen, geschätzt 4 lib. /
1 Kutsche (Bett) mit ihrer Zugehörde, 6 lib. /
2 Stabellen, 10 s. /
1 Tisch, 10 s. /
1 Buffet, 6 lib. /

in der Küche:

alle Häfen in der Küche, klein und gross, wiegen 135 Pfund, jedes Pfund geschätzt für 4 s., tut in summa 27 lib. /
kupferne Häfen und Kessen, klein und gross, wiegen 96 Pfund, jedes Pfund geschätzt für 2 ½ s, tut an Geld 12 lib. /
21 Pfund kupfernes Geschirr, 2 lib 12 ½ s. /
12 Pfannen, 3 lib. /
div. Bratspiesse, 4 lib. /

in der grossen Kammer auf der oberen Laube:

3 Sessel, 3 lib. /
1 Tisch, 2 Sidelen und 4 Stabellen, 6 lib. /
1 Spannbett, darin 1 Bett, 1 Laubsack, 2 Pfulmen und 1 Sommerdecke, 12 lib. /
Garn für 2 lib. /
3 liderine gemalte Tücher samt 2 liderine lange Bankpfulmen und 2 Stuhlkissen, für 3 lib. /
3 weisse Decken, 1 geteilte Decke und 2 Banktücher, 12 lib. /
1 Fässli mit Salz, geschätzt 1 lib. /
Ziger für 2 lib. /

auf der oberen Laube:

in einem Käspli: Geschirr mit einem Gesamtgewicht von 203 Pfund, jedes Pfund geschätzt für 4 s, total 46 lib. 12 s. /
im gleichen Käspli: Kupfergeschirr im Gesamtgweicht von 48 Pfund, jedes Pfund geschätzt 2 ½ s., total 6 lib. 3 s. /
Wert des Käspli an sich: 8 lib. /
1 kupfernes Kerzenmodel, 1 lib. 5 s. /
messingenes Geschirr im oben genannten Käspli, geschätzt für 6 lib. /
2 Kerzenstöcke 18 s. /

1 Häl (Befestigung für Pfanne) und 1 Laterne, für 2 lib. /
1 Kredenzmesser, 1 lib. /
1 Pulverbüchse und 1 Ampel, für 5 s. /

in einem langen Kasten:

20 Unterhemden, für 9 lib. /
50 Leinlachen, für 25 lib. /
20 Kissenziehen, für 5 lib. /
24 Tischlachen, für 9 lib. /
58 Ellen breites gemangtes Tuch und Zwilch, für 22 ½ lib. /
1 weisser Umhang, für 2 lib. /
1 gesprenkeltes Tischtuch, für 2 lib. /
1 weisser langer Umhang, für 1 lib. 10 s. /
8 Handzwähelen, für 1 lib. 5 s. /
4 Dutzend Tischzwähelen, für 3 lib. /
1 grüner Umhang samt etlichem Zwilch, für 1 lib. /
der genannte lange Kasten, worin genanntes Zeug liegt, für 2 lib. /
22 hübsche Kissen, klein und gross, für 22 lib. /
der Kasten worin sich diese Kissen befinden, geschätzt für 4 lib. /
1 Kasten voll Werg, mitsamt dem Kasten, geschätzt für 16 lib. /

in dem kleinen Stübli:

1 Tisch, 1 Kutschenbett und Zubehör, 1 kleines Kästli, und was in dem Stübli ist, geschätzt für 6 lib. /

im kleinen Kämmerli neben dem Stübli:

1 gerüstete Bettstatt, für 10 lib. /
1 Frauensattel, 1 Säge und anderes eisernes Zeug, geschätzt für 2 lib. /

im kleinen Kücheli beim Badstübli:

1 Kasten mit Leinlachen und Zwähelen darin, mit dem Kasten, geschätzt für 8 lib. /
1 Käspli, 1 leerer Kasten und 1 Hackbank, geschätzt für 1 lib. 10 s. /

in der Jungfrauenkammer (Kammer der Magd):

1 Kasten, worin 5 Umgürtli und 1 Schürlez liegen, mit dem Kasten geschätzt für 6 lib. /
1 Kasten mit 77 Pfund Flachs darin, mit dem Kasten geschätzt für 16 lib. /
2 Spannbetten mit darin befindlichem Zubehör, für 24 lib. /

in der Kammer neben der Jungfrauenkammer:

1 Kasten gleich bei der Türe, enthaltend 11 Pfulmen und Kissen sowie 1 grüner Umhang darauf, mit Kasten, geschätzt für 18 lib. /

1 Kasten, enthaltend 20 Stuhlkissen, mit Kasten geschätzt für 11 lib. /
1 Reisskasten, enthaltend 12 Decken, 3 Tischtücher und 1 Kutschentuch (Bett-Tuch), mit Kasten geschätzt um 49 lib. /
1 gerüstete Bettstatt vorn bei der Beie (Fenster), zusammen mit den Schemeln geschätzt um 22 lib. /
1 Bett in der Mitte mit allem Zubehör darauf, geschätzt um 18 lib. /
1 Bett zuhinterst bei der Türe samt den Schemeln, 22 lib. /
1 Kästli bei dem mittleren Bett, einschliesslich Inhalt, 3 lib. /

das gedigene (gedörrte) Fleisch und der gedigene Fisch, im Haus, geschätzt um 6 lib. /

alles, was im kleinen Kämmerli unter dem Haus ist, geschätzt für 2 ½ lib. /

das Holz in der Holzkammer und im Stall, 26 lib. /

Anken und Käse im Haus, für 10 lib. /

An Kleidern, Textilien wie Tischdecken etc., Bettinhalten, Möbeln, Betten, Geschirr, Nahrungs- und Holzvorräten belief sich die Schätzung auf etwas über 1125 lib., also auf 562 ½ Gulden. (Der effektiv im Gantverfahren erzielte Kauferlös hielt sich durchwegs in dieser Grössenordnung).

Item die Studlerin hat das Haus, darin sie gewesen ist, gekauft laut Kaufbriefes um 1100 Pfund, und ist das Haus frei und ledig /

Anerkannte Schulden gegenüber Agatha als Gläuberin

- Uli Schönenberg soll 5 lib. 4 s. 6. d, hat ein Fass mit Wein zu Pfand gegeben /
- Rudolf Wunderlichs Frau soll 63 lib. 17 s. 6 d. Darum steht Pfand 3 silberne Becher, 1 Harnisch und 20 Ellen Tuch. Daran hat sie gewährt 38 lib. 10 s. . Es wurde ihr Harnisch und Tuch (also Teil des Pfandes) wieder zurückgegeben. Restschuld 25 lib. 7 s. 6 d., zu bezahlen innert 14 Tagen; Restpfand: die 3 Silberbecher; actum 10. April 1546 /
- Heini Ziegler soll 5 lib. (ist nicht anheim gewesen) /
- Peter Gisler, der Schneider, soll 3 lib. /
- Lorenz Caspar soll 3 lib. /
- Kaspar Hofmeister, der Pfister, soll 62 lib., will es innert 14 Tagen bezahlen /
- Die Rollenbutz sollen 10 lib. Zins /
- Meister Peter Meyer soll 200 lib. /
- Junker Heinrich Grebel, der Studleren Mann, soll 16 lib., hat er von ihretwegen empfangen /
- Gemäss Anzeige von Agatha im Gefängnis: Schuld von 14 Gulden von Hartmann von Wyl's Frau ihr gegenüber, ist abbezahlt worden /
- Laut dem Rechenbuch von Agatha schuldet Michel Meinrath 10 Kronen. Meinrath: Er habe Heinrich Grebel 3 Kronen zurückgegeben, Schuld von noch 7 Kronen bzw. 21 lib. Pfand dafür: 4 silberne Becher und 2 silberne Schalen. Die Summe wird der Obrigkeit durch Meister Rümelin und Meister Wegmann bezahlt /

Vermögen insgesamt

Insgesamt beliefen sich die durch die Schätzungskommission veranschlagten Werte auf etwas über 6'970 Pfund (3'485 Gulden), zusammen mit den aufgeführten sechs Säcken mit Gold und dem einen Sack mit Münzen auf über 13'500 Gulden. Hinzu kam das noch nicht verwertete Haus mit Hausplunder zum hinteren Pflug in Konstanz. Etwas später fanden sich im Nachlass noch Zins- und Gültbriefe mit einem Kapitalwert von 900 Gulden, lautend:

- Item 10 lib. Geld gibt Heini Brunner von Mönchaltorf auf St. Johannstag /
- Item 8 Gulden rheinisch gibt Ulrich Schott und Osanna Guldinastin, dessen Hausfrau, von Konstanz, auf Sebastiani /
- Item 9 Gulden gibt Simon Wüst von Konstanz auf den dritten Tag Augusti /
- Item 8 Gulden gibt Kaspar Heggelbach zu Radolfzell auf Nicolai /
- Item 5 Gulden gibt Balthasser Grether, Vogt zu Radolfzell, auf St. Jergentag /
- Item 10 lib. Zins geben die Rollenbutzen (Zürich) auf Weihnacht /
- Item 10 lib. Zins stehen auf dem grossen Hirtzenhorn (Zürich) /
- Total 45 Gulden, entsprechend 900 Gulden Hauptgut.

Weitere Verbindlichkeiten gegenüber Agatha

In den Rechenbüchern Agathas stiessen die vier Verordneten zudem auf Ausstände. Sie bilden gewissermassen eine Momentaufnahme von Ausleihen, die teils durchaus auch den Charakter kurzfristiger Hilfeleistungen und vielfältiger Vernetzung durch Agatha aufweisen, so etwa auch mit der Äbtissin des aufgehobenen Klosters Tänikon (s.u.). Pendente Schulden aufgrund der Rechenbücher von Agatha und ihrer Angaben im Gefängnis:

Uli Schönenberg 5 lib. 4 s. 6 d., hat ein Fass Wein zu Pfand gegeben / Rudolf Wunderlichs Frau Restschuld von 25 lib. 7 s. 6 d., Pfand von 3 Silberbechern, die sie in kurzen Tagen auslösen will / Kaspar Hofmeister der Pfister 62 lib., hat dem Stadtknecht die Zahlung innert 14 Tagen versprochen / Simon Wüst von Konstanz 18 lib., ist bezahlt / Langhans Lindiner 2 lib., er ist gar arm, hat nichts als viele kleine Kinder / Konrad Äbli 5 Kronen, die Mathys Gebendinger zu bezahlen versprochen hat / Heini Wyss von Wipkingen 2 lib., stritt die Schuld vorerst ab / der Vogelmann 25 lib. 10 s., (man kann ihn als Stoffel Ysenmann von Weisslingen identifizieren) / des Mathryns Frau: ein Spannbett und ein Kutschenbett; sie sagt, das erstere von Agatha geschenkt bekommen zu haben, und das zweite gehöre Heinrich Grebel / Hans Beltzinger, Wirt zum Storchen, 40 lib.; Beltzinger: Agatha habe die ihm geliehen zur Verzinsung, solange sie am Leben sei; bei ihrem Tod soll das Geld seinem grössten Sohn, den sie ihm aus der Taufe gehoben habe, zugehören / Brantzi Winkler, Schneider, 315 ½ Gulden 1 s. 4 d.; als der Stadtknecht das Geld oder Pfand einforderte, wollte Winkler sein und seiner Mutter Haus zu Pfand geben; da es nicht Brauch ist, liegende Güter zu Pfand zu nehmen, wird weiter eine Lösung gesucht / Meister Peter Meyer 200 lib.: Verhandlung wird ausgesetzt / Heinrich Grebel 16 lib.; angesichts seiner Ansprachen wird nicht verhandelt.

Andere undatierte Listen weisen weitere Verbindlichkeiten gegenüber Agatha auf:

Mahnliste:

Die sollen zu bezahlen gemahnt werden:
Jerg Rottenschwyler von wegen der Schneiderzunft / Hartli von Wil, Messerschmied / Karle auf St. Petersturm / Frau Äbtissin von Dänikon, soll 10 s. / Stachi in der Papiermühle / Wolf am Platz / Andli Kryg / Meister Hans Schneeberger / Trina Khörin / Herrn Seckelmeister Werdmüllers Frau / Rudolf Finsterbach / Erhart Stoll, Pfister / Bolleten Tochter / Jakob Schmid, Kantengiesser / Hans Schön, Wirt zum Affenwagen / Konrad Escher / Konrad Heidegger / Rordorf, Kantengiesser / Diethelm Huber / Heini Ostertag soll 10 Batzen / Steinmetzin / Heinrich Engelhart /

Sodann: Schulden, die bezahlt worden sind und in deren Zusammenhang noch Ansprachen an das Gut Agathas kommen könnten: Michel Meinrath / Goldschmied Hartmann von Wyl's Frau / Hans und Mathe Rollenbutz / die goldenen Ketten und Ringe haben die Verordneten Jakob Stampfer zu kaufen gegeben, nämlich jedes Lot 5 Gulden 10 s, das hat er noch nicht bezahlt, total 363 Gulden 10 Batzen.

BezahlteZinsen:
9 Gulden Simon Wüst von Konstanz (quittiert durch Meister Kumber), 8 Gulden Alexander Guldinast / 5 Gulden Bürgermeister Jerg Seckler zu Radolfzell / 8 Gulden auf des Heggelbachs Güter zu Radolfzell (zuständig Prokurator Hess).

Ehe- und güterrechtliche Aspekte

Der 1542 von Agatha geschiedene Adam Fry behielt nach deren Tod einen Anspruch auf einen Leibdingzins von 50 Gulden jährlich auf die Stadt Winterthur, ebenso hatte ihm der Leibdingzins von 60 Gulden zugestanden, der ihm im Zusammenhang mit der Scheidung zugesprochen worden war.

Anlässlich der Verehelichung mit Heinrich Grebel wurde ein Heiratsbrief verfasst. Heinrich handelte mit Beistand des Schaffhauser Bürgermeisters von Waldkirch und eines weiteren von Waldkirch, der Zürcher Räte Junker Hans Conrad Escher und Meister Peter Meyer, des Schultheissen von Mellingen, des alt Schulheissen Grebel zu Baden sowie des Hans von Hünaberg zu Baden. Agatha wurde durch ihren «Vogt» Rudolf Scheuchzer vertreten. Denn obwohl sie als «Frau» im Sinne von Herrin, vornehme Frau, als eine der wenigen Zürcherinnen mit eigenem Petschaft über das Siegelrecht für ihre Rechtsgeschäfte verfügte, musste jeweils ein männlicher Vogt eine Art Legitimation gewährleisten. Heinrich erhielt ein Kapital von 500 Gulden in Gültbriefen zu Eigentum.

Im Juli 1543 – so Keller-Escher in seiner Familiengeschichte der Grebel 1884/85 – kam es zu Zwistigkeiten. Die durch den genannten Scheuchzer und die weiteren Vertrauten Ritter Jos von Meggen von Luzern und Meinrad Schryber von Arth vertretene Agatha sowie der teils durch die gleichen Patrizier wie im Heiratsbrief sowie durch Junker und Pannerherr Andreas Schmid von Zürich, Junker Adrian Grebel von Greifensee und Junker Onofrius Waldkirch von Schaffhausen gestützte Heinrich schlossen eine Vereinbarung, welche ganz offensichtlich Agatha stark unter Druck setzte. Es wurde bestimmt, dass Grebel künftig Herr und Meister über sämtliches Gut der beiden sein soll und das gesamte Vermögen nutzniessen konnte – allerdings ohne dessen Verminderung. Um weiteren Streit zu vermeiden, durfte Agatha künftig frei jährlich über 100 Gulden verfügen, für Badenfahrten, Geschenke u.a.m.

Wie im amtlichen Todesurteil (s. oben) und den diesem vorangehenden Verhören (s. unten) zu entnehmen ist, wurde Agatha – wohl nicht ganz unbegründet – unterstellt, Ehemann Heinrich in Solddienste oder zu einer Fahrt zum heiligen Grab schicken zu lassen, um während dessen Abwesenheit wieder ihren «freien Zug» zu haben und nach «eigenem Willen» handeln zu können.

Nach der Hinrichtung Agathas erhielt Grebel im Mai 1546 die im Heiratsbrief für ihn festgesetzte Morgengabe von – wie erwähnt – 500 Gulden in Form von Gültbriefen zu Konstanz und Überlingen und 60 Gulden in bar sowie drei goldene Ringe.

Als er 1542 die rund 25 Jahre ältere Agatha geheiratet hatte, verfügte er offensichtlich kaum über Kapital, brachte jedoch viel «Hausrat» mit. Dieser Altersunterschied lässt sich daraus folgern, dass Heinrich wie erwähnt als erstes Kind der dritten Ehe seines Vaters Felix mit der Luzernerin Veronika von Mantzez geboren wurde, eine Ehe, die 1512 geschlossen worden war (Stefan Frey, fromme feste Junker, …, Zürich 2017, S. 80/81). (Etwas verwirrlich mag erscheinen, dass Heinrich bis zur Heirat im August 1542 güterrechtlich noch bevogtet gewesen war. Da er aber gemäss Keller-Escher sich in fremden Kriegsdiensten aufgehalten hatte, dürfte er seine Habe auch nach der Volljährigkeit einem Verwalter, einem «Vogt», anvertraut haben). Der Altersunterschied zu Agatha liess ihn in den Augen Wicks zur Zeit der Heirat als einen «jungen Gesellen» erscheinen (s. oben). Heinrich kam von Rapperswil her, wohin sein 1528 verstorbener Vater Felix 1527 infolge der im Jahr zuvor wegen angeblicher Pensionsbezüge erfolgten Hinrichtung dessen Vetters Jakob ausgewandert war. Es liegen Abrechnungen des Rapperswilers Heinrich Rüssi vor in dessen Funktion als Vogt von Heinrich. Im Dezember 1541 hatte «Vogtsohn» Heinrich demnach 61 ½ lib. Geld an Zinsguthaben der Jahre 1540 und 1541 zugut sowie insgesamt 81 Eimer Wein der Jahrgänge 1539/40/41. Im Jahr darauf lautete Rüssis Rechnung für Heinrich auf ein Guthaben von 146 lib. in Bargeld, herrührend von Zinseinnahmen und verkauften Weinen. Heinrich allerdings schuldete seinerseits dem Verwalter Rüssi 120 gute Gulden.

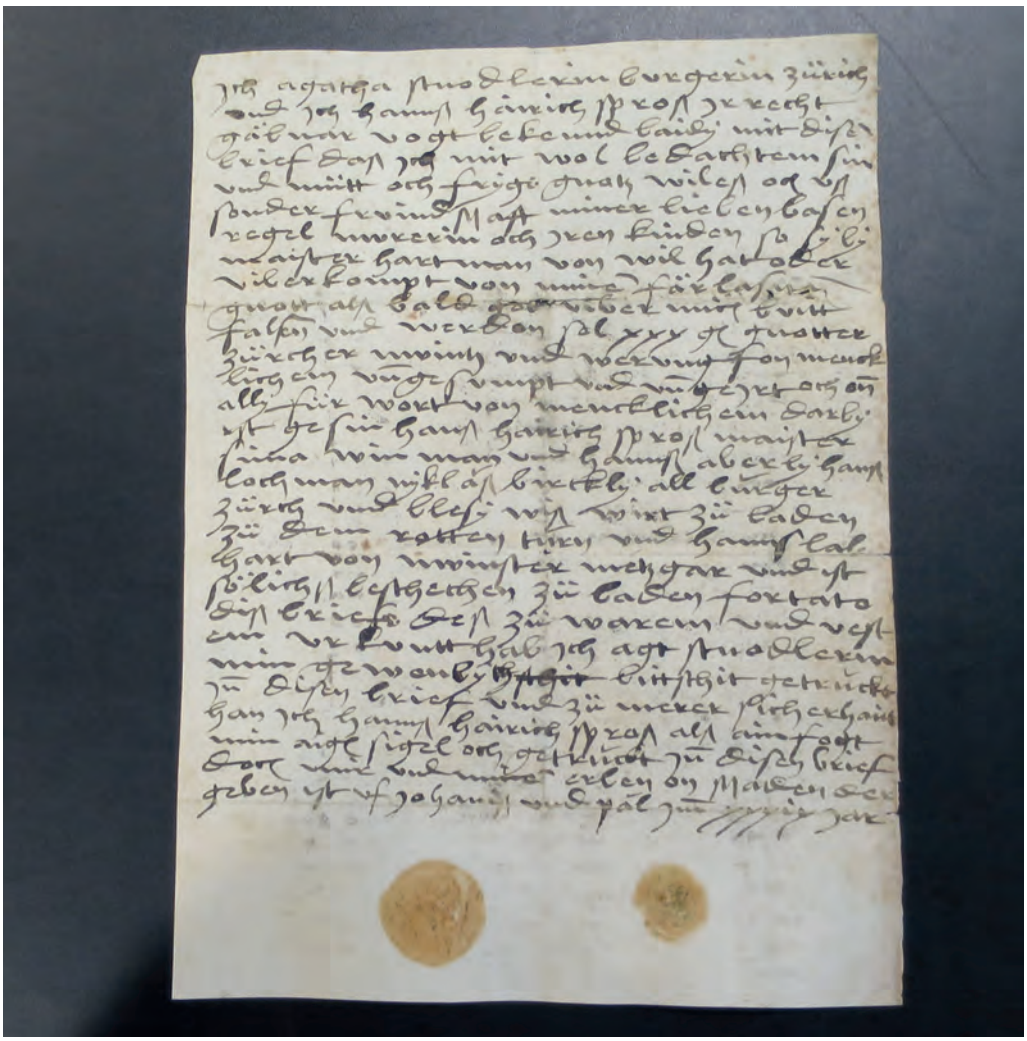

Bild 5: Autograph der Agatha Studler 1539.

Eigenhändig am 26. Juni 1539 durch Agatha Studler, Bürgerin der Stadt Zürich, in Baden ausgestelltes Rechtsinstrument: Bei ihrem Tod sollen ihre Base Regel Murer, verheiratet mit Meister Hartmann von Wil, und deren Kinder aus Freundschaft 30 Gulden erhalten. Sie drückt ihr eigenes Petschaft auf das Papier, ebenso ihr Vogt Hans Heinrich Spross. Zeugen: Spross selbst, Meister Simon Winman, Hans Aberli, Hans Lochman, Niklaus Bürkli, alle Zürcher Bürger; Blesi Wyss, Wirt zum roten Turm zu Baden und Hans Labhart von Münster.

In anderen Dokumenten nennt sich Agatha ausdrücklich «Frau», was den sozial hochstehenden Rang zum Ausdruck bringt (der allgemeine Ausdruck für Frauen war «Weib»). Als reiche «Frau» verfügte sie über ein eigenes in das Petschaft eingelassene Wappensiegel und das Beurkundungsrecht. Doch ohne einen männlichen Beistand (Vogt) gingen offenbar solche Rechtsgeschäfte nicht. Spross stand 1542, dannzumal als Zunftmeister Angehöriger des kleinen Rates, Agatha auch als Beistand in der Scheidung von Ehemann Fryg bei (s. Text).

Original: Staatsarchiv Zürich, Akten A 27.16.

Im Zusammenhang mit der Heirat mit Agatha lieferte Rüssi auf 26. Oktober 1542 nun wie erwähnt Heinrich viel Hausrat:

2 Spannbette, 1 Karrenbett
3 Bett- und 1 Federdecke
3 Pfulmen
2 durchgehende Kissen, das eine mit Kölsch, das andere sonst mit guten Ziehen
6 kleine Kissen, auch wohl überzogen
3 Laubsäcke
1 rote seidene Decke oder Golter
1 gewirkte Säryn mit schwarzem Unterzug (Decke aus Sarsche)
1 schwarze wollene Decke mit gelbem Unterzug
1 schwarze Golter
12 Leinlachen, darunter 3 gemangt
2 Aufschläge zu 4 Stotzkissen
1 langes schwarzes Bankkissen und 2 sonstige Bankkissen
1 Teppich auf einem Tisch
3 gesprenkelte Tischlachen, 2 weitere Tischlachen
4 Kollatz-Zwähelen (Frühstücks-Tücher)
17 gesprengte Tischzwähelen
8 trilchene Handzwäheli (nachträglich annulliert) und 6 Handzwähelen
4 Paar zinnene Platten, eine grösser als die andere
1 zinnerner Fischteller
6 zinnene Plättli mit Handhebeln
2 kleine Plättli
2 Salzbüchsli
4 Kannen mit Volumen: ein Kopf, ein Mass, ein halbes Mass, eine Quart
1 grosses messingenes Becken
2 Laugenbecken
1 messingenes Wasserkessen
1 Kredenz-Stitzli (Kännchen)
1 feines Becken
2 Kerzenstöcke
1 stürziger (zinnblecherner) Blattenring
1 grosser und 3 mittelmässige eherne Häfen
1 Wasserkessen und 2 mittelmässige Kessen
1 Rost, 1 Fischkessen und 1 kupferne Seihe (Sieb)
1 messingene Pfanne und 1 eiserne Pfanne
1 Häll (Platte?), 1 Bratspiess und 1 Schaumkelle
2 Hackmesser
1 hübscher Gewandkasten und 1 Trögli für ein Bett (Einstiegstritt)
1 beschlagene Kiste
1 Hackbank (Fleischhacken) mit einem Kästli
1 Tisch mit einem beschlagenen Platt (Teller) und einem guten Schloss
1 Ganterli mit einem zinnenen Giessfass samt einem kupfernen Becken darin
1 kupfernes Brunnenkessen
1 Kutschen-Spannbettchen mit 1 Strohsack darin samt 1 Kutschen-Bettchen

und 2 mit Leder überzogenen Kissen und 1 liderige Decke
[Randnotizen: einige Dinge bleiben in Rapperswil, insbesondere Kissen und Decken]
diverse Fässer

Dokumente, Gerichtsakten zu den Prozessen 1539 und 1546

Erster Prozess wegen angeblichen Erlahmens von Ehemann Adam Fry, endend mit Freispruch vom 11. Januar 1539

Die im Ratsurteil von 1546 erwähnte erste Gefangennahme Agatha's wegen Bezichtigung, ihren Mann Adam erlahmt zu haben, fand anfangs 1539 statt. Adam erlitt vor damals drei Jahren eine Lähmung unter der Gürtellinie. Zur Heilung hielt er sich in Schliengen etwa 10 Kilometer nördlich Basels auf.

In diesem Prozess zeigte sich Adam äusserst schreibgewandt und ausdruckfähig, Eigenschaften, die nur den wenigsten Bürgern zuteil waren. Seine Briefe und die Gerichtsakten in diesem Prozess sind nicht datiert, einzig das Ratsurteil mit Freilassung Agathas und der Auflage einer Kaution von 1000 Gulden ist mit Datum versehen (11. Januar 1539). Im zweiten Prozess von 1546 musste sie dann doch noch die unterstellte gesundheitliche Schädigung Adams zusammen mit anderen inzwischen angeblich getätigten Delikten an weiteren Personen mit dem Tod büssen.

Zwei Briefe Adams in Sachen des Prozesses

Im wohl ersten Brief an die Obrigkeit geht Adam auf die einzelnen Punkte ein, die sich aus dem von den Herren Verordneten gegenüber seiner Frau Agatha geführten Verhör ergeben haben.

Sie habe ihm – so der Vorwurf – verboten, zum Wort Gottes (also zur Kirche) zu gehen.

Adam: «Das ist leider wahr. Solange ich sie gehabt habe, bin in keine Predigt nie gegangen [doppelte Negation]», ohne dass es wider ihren Willen gewesen wäre. «Und [sie] hat sich von Anfang an je und je dawider gesetzt, bis sie auf das Letzte mich mit ihrer Fantasie unterstanden hat, davon zu bringen und gesagt, ich ginge nicht vergebens in die Predigt [Agatha interpretierte das sonntäglichen Aufstehen ihres Mannes als Fremdgehen und als nicht für den Kirchenbesuch bestimmt, wobei der frühe Glockenschlag, so meinte sie, als Signal für das angebliche Rendezvous dienen würde, s. unten]. Habe ich ihr allemal zu Antwort gegeben, 'ob Gott will, so gehe ich nicht vergebens darin, dann ich höre das heilig Gottes Wort. Du solltest es nicht begehren, dass ich es unterlassen sollte, denn wir beide von Gottes Gnaden noch jung und stark sind, darum wir Gott dem Herrn zu danken schuldig sind. Wir müssten uns doch vor unsern Nachbarn schämen und andern frommen Leuten, dass unseres keines nie mehr in keine Predigt nicht ginge [doppelte Negation]. Was meinst du doch, dass fromme Leute davon reden würden, als wenig, wir zu tun haben', etc. Dergleichen viel Wort habe ich mit ihr täglich gebraucht.

Aber sie von Anfang bis zum End je und je ein Missfallen darob genommen hat, und wann ich zu Predigt gegangen bin, mich darob gescholten, ich Gelbgelle [Nebenbuhler, Hurensohn], wolle auch einen anderen Weg aus, und mich gegen[über] den Leuten, namentlich dem Kirchherrn

zu Schliengen, der bei ihr zu Zürich gewesen ist […] fast übel gescholten. Ich sei also [derart] lutherisch, dass ich stinke davon, und zu Konrad Rollenbutz selig auch gesagt, wann ich und Kaspar Zimmermann also faul wären also lutherisch wir seien, so zerfielen wir voneinander, und ich sei darum des Kaspars Geselle, darum dass er auch lutherisch sei, etc. Ihre unnützen Worte sind nicht alle zu erzählen.

Und als ich für und für zur Kirche gegangen bin und mich an ihre Worte nicht habe wollen kehren, hat sie mich auf eine Zeit gefragt, ob ich doch das Predigtgehen nicht unterlassen wolle».

Auf sein Nein hin hat sie «mit scharfen Reden und Antworten» reagiert.

«Und als ich mich aber nicht daran habe kehren wollen, sondern nicht desto minder stetig zur Kirche gegangen bin, ist es leider wahr, dass mir gleich darnach solche meine Arbeitsseligkeit [Mühseligkeit im Sinn von Kranksein] widerfahren ist. Aber dass ich dabei abnehmen [darauf schliessen] möge, dass sie durch oben erzählten ihren Unwillen bewegt möchte sein und mir solch mein Leiden aus falschem Grund angestattet und zugefügt mochte haben, ach gnädige, liebe Herren, das mag ich nicht wissen, glaube es auch nicht.

Aber das ist wahr, in einer Nacht, nachdem als ich gesund und frisch [ins Bett] niedergegangen bin und gar nichts empfunden habe und nach meiner Gewohnheit wie andere Male redlich geschlafen, und als ich erwacht bin, habe ich mich gleich etwas beschwert gefunden. Und am Morgen, da kam mein Weib wider ihre vorherige Gewohnheit, dann sie vormals nie keinen Morgen [doppelte Negation] zu meinem Bett gekommen ist, aber denselbigen Morgen vor das Bett und zog mir die Decke ab, dessen ich mich auch nicht an ihr gewohnt gewesen bin, und besah mir die Beine. Hab ich einen Schutz in einem Schenkel, den sie vormals auch oft gesehen hat. Hub sie an und sagt, 'lug, was ist das, was ist dir da beschehen?' Darauf sagte ich, 'ei du hast es doch längst wohl gesehen, weisst du nicht, dass es vom Schutz [Schmerzstoss] ist'. Darauf sie weiter redet, 'es sieht wahrlich nicht wie andere Mal aus, was dir doch daran beschechen ist'. Sprach ich, 'mir brist [stringere] in Schenkeln nicht, mir ist aber oben umher weh in Armen und um das Herz; oberhalb der Weich, wäre mir als [gleichermassen] weh in Schenkeln und unten aus, als mir oberhalb im Leib ist. So möchte ich nicht aufstehen'. Solches ist ihr fast wohl zu wissen, dass es also ergangen und nicht anders ist.

Dass mein Weib meldet, sie habe mich zum Gotteswort gezogen und mir solches eingebildet, hat man hievor genugsam gehört, wie sie mich dazu gezogen hat.

Und dass sie sich eines bösen Gedankens unternommen habe, dass ich vielleicht einen Pakt mit einer [Frau] gemacht möchte haben und die Glocken [den Glockenschlag] zu einem Wortzeichen genommen und eine [Frau] damit beschieden habe, Bosheit zu treiben, darum, dass ich mich nicht eingenestelt [die Kleidung, Hosen binden] habe, ehe dass ich aus dem Haus gegangen sei, hat sie vielleicht vermeint mit ihrer unfreundlichen Weise – wie sie dann wenig Liebe am Bett und sonst zu mir gehabt habe – [mich] dahin zu bringen, dass ich doch etwa Freundschaft suchen müsse, davor mich Gott bewahre. Denn ihre Freundschaft hat sie viel höher auf Hunde gelegt, denn auf alle Menschen auf Erdreich. Ach, dass sie mich den hundertsten Teil also lieb hätte, als ihren wenigsten [geringsten] Hund, so wollte ich für manchmal bass [mehr] genossen und mehr Liebes und gute Worte von ihr gehabt haben, weder mir von ihr begegnet ist. Mir ist

der [zur] Zeit, als sie klagte, dass ich ungenestelt aus dem Haus gegangen sei, nicht also wohl gewesen, dass mich Bosheit fast angefochten habe. Denn sie wohl weiss, was mir zu Konstanz widerfahren ist, da ich ihr folgen musste und mit ihr die Pest [vor der Pest] geflohen bin: wäre mir vielleicht daheim zu Zürich nicht beschehen. Dann nur mit Zucht [Anstand, Respekt] vor Euch, meinen gnädigen lieben Herren, solches zu reden: im Hintern [After] [mir] eine Arbeitsseligkeit [Schädigung] zugestanden ist, das [die] ich Meister Jakob den Steinschneider zu Zürich habe sehen lassen und ihn um Rat und Hilfe gebeten. Darum [wegen dieser Schädigung] ich nicht habe erleiden mögen, dass ich das Wamst an die Hosen nesteln könne. Aber dass es ein Jahr vor meiner begegneten Krankheit gewesen sei, daran hat sie [Agatha] nicht wahr, dann ich um Pfingsten erst mit ihr von Konstanz wiederum heim gen Zürich gekommen bin. Da ist mir meine Krankheit begegnet, ehe dass St. Jakobstag gekommen ist.

Gnädig liebe Herren, dass sie meinen Arzt schilt, er könne nichts und sei alles erlogen, womit er umgehe: nun aus diesen Worten, dass er erstlich zu mir geredet haben soll, daran ich mein Bresten [Gebresten] erholt, das soll mir gelegt sein worden und ich [soll] darauf getreten haben, achte ich wohl, hätte er es zu mir geredet, ich wollte es noch unvergessen haben, aber mir gar nicht davon zu wissen ist, denn ich es von meinem Arzt nie gehört hab, das weiss ich fast wohl.

Zum andern, dass mein Arzt zu Felix von Eck gesagt soll haben, es sei mir angetan von fremden Leuten, allein meiner Frau zuleid, kann auch nicht wahr sein, dann mein Arzt mit gemeldetem Felix nie kein Wort von solchen Dingen geredet hat. [...].

Auch dass der Kirchherr von Schliengen meinen Arzt einen Buben gescholten und anderes mehr zu ihr von ihm gesagt soll haben, wird der Kirchherr euch meinen gnädigen lieben Herren selbst geschriftlich berichten, wie es [zu]gegangen ist.

Item den Bericht, so sie euch meinen gnädigen lieben Herren getan, wie mir mein Schaden begegnet sein soll, namentlich dass auf eine Nacht neiswas [irgendetwas] zu unserem Bett gekommen sei und an meinem Ort, da ich gelegen, drei laute Streiche getan und damit neben dem Bett anhin zu Beyen [Dachfenster, Lukarne] dermassen ausgeschnurrt, dass wir beide dessen fast übel erklupft [in Schrecken gesetzt worden seien], habe ich sie nach ihrer Sag betrüblich [besorgt] gefragt, was sie doch meinte, dass es sein möchte, etc; das ist also zugegangen:

Es hat sich begeben [in] der Nacht, als mir meine Krankheit zugestanden ist, dass ich wohl neiswas neben meinem Bett gehört habe, gleicher Weise, als ob eine Katze da gesprungen hätte auf das Tröglein, so bei dem Bett gestanden ist. Hab aber solches gar nicht geachtet. Hat mein Weib angehoben und zu mir gesagt, 'Adam, hast du das gehört, was meinst du, dass es sei'? Darauf ich ihr Antwort gegeben, 'was sollte ich gehört haben'? Darauf sie sagt, 'hast du nicht gehört klopfen'? Sagte ich, 'es ist eine Katze'. Hat sie gesagt, 'ei, Lieber überrede mich, dass es eine Katze sei'. Darauf ich sagte, 'Lieberi, was treibst du doch aber für Fantasie, lass mich gehören mit deiner Weise, es ist Narrenwerk, was gehst du damit um'. Bei solcher Rede ist es geblieben. Und am Morgen ist sie zu mir übers Bett gekommen und [hat] mit mir gehandelt und geredet, wie vor[hin] steht.

Dass sie aber meldet, dass sie nie keine Kosten an mir gespart habe, weiss sie selbst wohl, dass derselbe Kosten klein gewesen, bis dass ich gen Schliengen gekommen bin: hab ich ihr geschrieben um Geld eben einmal um 15 Kronen, deren ich noch von ihr warten[d] bin. Hat

zu Antwort gemummen, sie hab's nicht also bald, als der Bote gern hinweg gewesen, können zuwege bringen.

Item auf den Artikel, als sie angezogen worden, dass sie mir etwa das Brunzen verboten und namentlich, dass mir bald gebärlicher [merklicher] Schaden davon entstehen möchte, das hat sich also begeben, dass wir etwa miteinander nachts da aussen zu Gast gegessen haben und demnach nach Endung des selben, wann wir heim gegangen sind, hab ich etwa zu Zeiten den Harn vor dem Haus abschlagen wollen. Hat sie zu mir gesagt, 'Adam du solltest nicht daher brunzen'. Fragte ich, 'warum, was soll das schaden?' Sagt sie, 'man möchte mir mit einer Kreide daher [an den Zielort des Harns] schreiben, dass ich in grossen Schaden dadurch kommen möchte und mein Lebtag ein arbeitsseliger Mensch sein müsste'. Dawider ich sagte, 'ei, kommst du aber [wieder] mit deinen Fantasien und Aberglauben, ich kehr mich nicht daran, ich glaub's nicht, lass mich gehören'. Darauf sie sagt, 'nun wohlan, glaub's oder nicht. So kann man's doch', etc.

Solche und andere abergläubige Sachen hat sie mich in dem und anderem vielmals wollen bereden. Auch dass ich also gelähmt sei worden von einer toten Frau, die lang davor gestorben ist. Namentlich Meister Hans Zieglers Frau selig, die sei auf einer Zeit zu ihr gekommen und habe geredet, wo habt ihr eueren Junker, ich ziehe einen Herrn und ihr einen Junker, und sie sei mir fast feind gewesen. Davon ich nie nicht gewusst habe. Darum sei sie zu Nacht für [als] eine Katze gekommen und mir solchen Schaden zugefügt. Ob es möglich sei, habe ich nie und noch nicht in mir finden können.

Item aber hat sie zu mir selbst, auch anderen ehrbaren Leuten gesagt, ich habe mich wollen Meisterschaft annehmen, darum sei ich lahm geworden. Hätte ich mich der Meisterschaft nicht also fast [eifrig, heftig] unterzogen, wäre mir solches nicht begegnet [wohl nicht handwerkliche, sondern akademische Meisterschaft].

Item auch gesagt, wäre ich nicht vom alten wahren christlichen Glauben abgestanden, so wäre mir solches nicht begegnet. Namentlich zum Kirchherrn von Schliengen hat sie also gesagt.

Item, es ist mir noch bisher von vielen, bei denen ich Rat gesucht habe, angezeigt worden, dass ich meine Krankheit gegessen und getrunken habe, und namentlich ist zu mir gen Zürich in mein Haus eine Frau von Küssenach gekommen, die sich Arzneiens annimmt. Dieselbige sollte mich gebadet haben, ward aber wendig, dann ich mich schon herab gen Schliengen gerüstet hatte. Und als wir ob Tisch sassen, fing ich mit derselben Frau zu reden, ob es doch möglich wäre, einem einen solchen Schaden durch einen Menschen zuzufügen. Darauf sie Antwort gab, es wäre wohl möglich, dass man ein Ungestüm in einem Haus anrichten möchte, als ob tausend Teufel darin rumpelten, aber es möchte niemands keinen Schaden bringen. Das wäre aber wahr, meine Krankheit wäre mir zu essen und trinken gegeben worden. Diese Rede ist beschehen am nächsten Sonntag vor dem Palmtag, das meine Frau wohl gehört hat.

Item, so hat Sigmund Schwartzmurer von Zug mir in einer Missive, so man noch in meinem Haus findet, eigentlich zugeschrieben, dass ich meine Krankheit von einem bösen Weibsbild habe. Auch hernach, als Sigmund in meinem Haus zu Zürich gegessen, hat er in Gegenwärtigkeit meiner Frau gesagt, dass es mir zu essen und trinken gegeben worden sei.

Item, so sagt der Kirchherr von Schliengen, er wisse wohl, dass ich meine Krankheit gegessen und getrunken habe.

Item, mein Arzt hat mir nie anderes gesagt und redet es noch, es sei mir zu essen und trinken gegeben worden. Und von wem mir aber solch Speis und Trank bereitet worden ist, das weiss Gott der Allmächtige wohl».

In einem anderen Brief an die Ratsherren führt Adam Namen von Zeugen auf, die über ihn und Agatha aussagen könnten, da sie viel zu ihm gekommen seien. Es waren dies:

Meister Jakob Bruchschneider und dessen Hausfrau und die Schwester deren Vaters, die bei ihm gedient hatte; Meister Kaspar Zimmermann; Anna Gugelberg in Gerold Meyers Hof; Anneli Karrer; Frenly, das den Weber hat, an der Sammlung-Gasse; Madalen von St. Gallen und Mann; eine Jungfrau namens Margret, von Hasli, diente beim Bäcker von Birch; Konrad Werders Frau; Sigmund Schwarzmurer von Zug.

In einem weiteren Brief zuvor oder darnach hatte Adam die Obrigkeit gebeten, «in dieser Sache mit seinem Weib» noch zuzuwarten, denn es habe sich ein kenntnisreicher Mann gefunden, der ihm anzeigen könne, wie ihm der Schaden (Lähmung) widerfahren sei und ob ihm geholfen werden könne oder nicht. Er warte nun acht Tage darauf, was ihm von diesem Mann, von dem man grosse Wunderdinge («Abenteuer») sagt, angezeigt wird, und wolle ihnen, den gnädigen Herren, in acht oder vierzehn Tagen entsprechend zu wissen tun, damit niemandem Unrecht geschehe und auch nichts übereilt werde. Sollte er, Adam, aber nicht innert 14 Tagen berichten, alsdann mögen sie, die gnädigen Herren, gnädig im Handel präzedieren, wie er sie in der übersandten Missive gebeten habe.

Zwei amtliche Protokolle von Zeugenaussagen

Da, wie erwähnt, die Briefe und Akten nicht datiert sind, ist die chronologische Wiedergabe hier nicht eindeutig nachzuvollziehen. Deshalb sollen im Folgenden die Protokolle der Zeugenaussagen und abschliessend die Aussagen von Agatha je in einem Block behandelt werden.

Aktenstück mit Aussagen der Zeugen Ininger, Hager und Funk:

Tischmacher Wolf Ininger: Er ist vor ungefähr sechs Wochen samt andern seiner Gesellen ihres Bergwerks und Handels halber nach Neuenburg (am Rhein) geritten, und sie haben unterwegs bei Adam in Schliengen übernachtet. Dieser habe nach seiner Frau Agatha gefragt, ob er sie gesehen habe.

Antwort: «'Ja, sie hat vergangener Tage zur Linden gegessen'. Fragte er ihn weiter, ob er nicht wüsste, dass sie zu Kirche ginge. Und als er [Ininger] gütlich mit lachendem Mund spreche, sollte sie nicht zur Kirche gehen, redete Adam ungefähr diese Worte zu ihm: Sie hat nicht mehr wollen zu Kirchen gehen, und namentlich, wie wir [er, Adam und sie, Agatha] auf ein Jahr beieinander gewesen und ich [Adam] an einem Morgen [habe] wollen aufstehen, [um] das Wort Gottes zu hören, und zu ihr gesagt, 'liebe Hausfrau, wir sind beide noch wohl mögend und stark, wir wollen tun wie andere Christenleute und zur Kirche gehen'. Dessen sei sie fast

übel zufrieden gewesen und habe solches von ihm mit feindseligen Worten aufgenommen, sprechend: 'lieg still'. Aber wie er aufgestanden sei und das zwirend oder dristend [zwei- oder dreimal] getrieben, hätte sie mit Rässe scharf an ihn gesetzt, redend, 'was willst wetten, ich will dir das Kirchengehen erwehren, du musst mir nicht mehr zu Kirchen gehen'. Für dasselbe Mal sei ihm seine Hartseligkeit [Elend] begegnet und widerfahren. Der bemeldete Adam gehübe sich auch übel und spreche, 'ich komme ihr nicht mehr an die Seite'. Ferner sagte er [Adam] ihm [Ininger] auch, wie er auf eine Zeit mit seiner Hausfrau [Agatha] hie oben zu Gast gegessen und als er in ein Gängli ginge, das Wasser abzuschlagen [urinieren], hiesse sie ihn aufhören. Darauf er sie fragte, warum und was sie damit meinte, antworte sie ihm, es möchte dir eine ein Ringli mit einer Kreide machen, und wenn du in solches Ringli brünzlist, so wärst du für keinen Mann mehr gut [also impotent].

Der bestimmte Adam sagte ihm auch allerlei von seinem Arzt, wie er [der Arzt] viel mit diesen Dingen zu schaffen und zu arzneien hätte, dann es wären viel böser Weiber, so die Männer erlahmten, mit Meldung, wo er in einem Vierteljahr zu ihm käme, wollte er ihm geholfen haben.

Es sei auch nicht minder, er fragte ihn, den Adam, wie es käme, dass ihm, dem Meister [dem Arzt], nichts widerfinge. Da gebe er ihm diesen Bescheid: Er, derselbe, könnte eine Kunst dafür, dann er ein Ringli von einer Wurzel an seinem Hals vor allweg gehabt. Das hätte er ihm, Adam, an seinen Hals gehängt, und zuletzt hätte er sich erboten und vermerken lassen, wenn er heim [wollte], so wollte er [der Arzt] mit ihm herauf fahren und etwa drei, vier oder mehr meiner Herren [Zürcher Ratsherren] beschicken und denselben allen Handel, wie es ihm [Adam] ergangen und wannenhar [woher] er seine Krankheit hätte, anzeigen».

Aussage von Konrad Hager: Er hat bei Adam zweimal oder mehr in Schliengen beim Hinab- und Zurückreiten übernachtet, letztmals als auch Tischmacher Wolf Ininger dort gewesen war. Adam hat zu Ininger «unter anderen Worten» gesagt, «er fürchte, er hätte es [die Krankheit] von niemandem denn von seiner Frau» und sein Meister [Arzt] würde es auch sagen. Zudem sagte Adam zu Ininger, so Hager's Aussage, nicht mehr weiter mit Agatha haushalten zu wollen. Bei Hager war auch ein Pfaffe von Schliengen, der «etwas mit dem Teufel beschwören» könne. Dieser sagte, «wie er kürzlich zu Zürich bei der Fryin [Agatha] gewesen, die wäre so wunderbarlich, dass sie alles das vorhin wüsste, was er ihr sagen wollte, und [sie, Agatha] täte so manchen Anwurf, dass er nicht möchte zu Worten kommen».

Aussage von Meister Jakob Funk unter anderem: Im vergangenen Jahr sass und ass er mit anderen Leuten «da aussen» beim Surbrunnen-Bad bei einer Buche. «Hätten die Badergesellen, wie man an denen Orten pflegt, allerlei miteinander geredet», auch über Agatha. «Redete einer aber, ich wette, dass sie der Teufel hätte, ich kenn sie mehr, denn mir lieb ist». Die Sprache kam auch auf den «Kriegsmann» Adam, der unter dem Gürtel lahm wäre. Der Wortführer: «Da aussen [im Bad] ist auch einem also von ihr geschehen».

Sodann: Funk hat zusammen mit Meister Konrad Rollenbutz und anderen Leuten bei Agatha gegessen, als sie ihm sein Haus abgekauft hat. Rollenbutz sagte unter anderem: «Wenn mir an einem Bein weh ist, so gedenke ich, was hast nur ihr getan».

Aktenstück mit Protokoll von Aussagen der durch Adam in Vorschlag gebrachten Zeugen

1. Konrad Werders Frau hat als «Bäsi» von Agatha «viel Wandel» mit dieser gehabt. Agatha wäre «allweg Herr und Meister, also dass der Adam, ihr Mann, fast wenig Gewalt» hätte. «Doch könnte sie nicht sehen, dass er einigen Mangel an Leib und Rat hätte, denn [… es würde] ihm allweg wohl gewartet». Wie andere Eheleute seien sie sich einmal einig, ein andermal uneinig; aber Schlechtes habe sie nie gespürt. Sie, Agatha, könne Menschen mit Schwindsucht und Zahnweh mit Kräutern und Arzneien helfen. Mit einem Kraut sodann könne sie eine Lauge machen, welche bewirke, dass, wenn eine Frau diese ihrem Mann bereitet, dieser sie in einem Streit nicht mehr schlagen könne und der Streit mit Lachen ende.

2. Frau von Meister Jakob, des Bruchschneiders: Sie ist in den drei Jahren, seit Adam gesundheitlich geschädigt ist, nicht mehr bei Adam und Agatha gewesen. Zuvor habe sie bei ihnen Einigkeit und Uneinigkeit wie bei anderen Leuten festgestellt. Agatha habe die Meisterschaft (in der Ehe) gehabt, was nichts Unerhörtes sei, sondern bei anderen Weibern auch Brauch sei.

3. Frau Gugelberger: Sie hat zu Beginn, als das Ehepaar nach Zürich gekommen ist, etwa während acht Wochen bei diesem gewohnt. Die beiden lebten «in aller Freundlichkeit miteinander», noch im Anfang der «Trütelwochen» (wohl Turtelwochen). Eines (der beiden?) habe «sich gern Zornes beladen», (… folgendes nicht eindeutig entzifferbar, die Rede ist von «Neugerni» / Neugierde). Sonst wisse sie, Gugelberger, nichts über die beiden, ausser dass um Gotteswort und Kirche diskutiert würde, «dergestalt, dass sie beide sich desselben wohl vergleichen und besprechen möchten».

4. Madalen von St. Gallen ist ein halbes Jahr, nachdem Adam erkrankt war, als Dienstmagd zu den beiden gekommen. Diese «kypten [chiben, cheiben] unterweilen um schlechter Ursache willen miteinander, dann wurden sie gleich wiederum eins». Agatha habe Adam in seiner Krankheit wo immer möglich gerne helfen lassen.

5. Die Frau von Hans dem Karrer diente den beiden ungefähr drei Jahre, bevor Adam dieses Unglück der Lähmung ereilt hatte. «Er [Adam] müsste nur Knecht sein», so die Karrer, «und alles das tun, als ob er nirgends über mächtig wäre, welches er ihr [also der Dienerin Karrer] oft betrüblich klagte. Aber ihm wäre nicht zu raten. Dann ob er schon etwa mit ihr uneins, sobald er dann wiederum versöhnt wurde, so sagte er ihr alle Dinge und gebe damit alle die, so ihm in Treuen geraten hätten, andacht [würde sie verraten], dermassen sie hintennach sich ihrer Dinge nicht mehr belüde[n], Gott gebe, was sie machten.» Nach alldem «vermahnte sie ihn oft zum Wein zu gehen. Das er aber vielmals nicht tun und lieber daheim sein wollte. Sonst möge sie nichts von ihr wissen, denn dass sie ettikünigen [schwindsüchtigen] Kindern, desgleichen sonst kranken Leuten wahrlich in allen Treuen riete und helfe. Aber mit keinen verbotenen Stucken, da nur mit geschlagenen Kräutern und mit Nesselsamen, so sie [des Karrer's Frau] ihr [Agatha] allweg graben und stossen müsste […]».

6. Die Frau eines Webers im Brunngässli [wohl ebenfalls Magd]: Als sie zu ihnen, Adam und Agatha, kam, war er bereits lahm, «deshalb er eine Frau von Einsiedeln beschickte, die der Arznei eine Meisterin sein sollte». Diagnose dieser Frau: Es käme alles von der Kälte, und er wäre entsprechend «erfroren, dass ihm die Schenkel gestoben [erkrankt] wären». Mit einem Bad

versuchte sie ihn zu «erwärmen», jedoch erfolglos. Von Agatha habe sie, die Frau des Webers, «keinerlei Arges» gesehen, «denn dass sie wohl etwa den Leuten an Zäunen [an den Zäunen, das Wohnquartier von Agatha] geholfen. Zudem so besässe sie allerlei Arzneibücher. Sie möge aber nicht wissen, was darin stünde. Item so hätte sie [Agatha] [den] Meister Konrad Rollenbutz selig und Fridli Murer manchmal in ihrer [der aussagenden Frau des Webers] Gegenwärtigkeit gehäxet, mit der Sag, dass man sie verbrennen sollte. Denen [Rollenbutz und Murer] sie [Agatha] entsprochen [geantwortet], so sollte man euch hängen. Solches alles in Schimpf und gutem Lehrwerk, wie sich das zu Zeiten unter Leuten begibt».

7. Maria von Wil: Sie ist etwa vier Wochen beim Ehepaar Agatha und Adam gewesen, und zwar im Sinne eines zwischenzeitlichen Einsatzes als Magd, bis eine andere «Jungfrau» für Dienste gefunden war. In dieser Zeit «käme ein Weib ab dem See, das berühmte sich, solcher Schach [Heimsuchung] eine Künstlerin zu sein. Und mit Namen zeigte sie an, dass es nicht eine Krankheit von Gott, sondern ihm von bösen Leuten angetan wäre. Wollte ihm doch nicht sagen, von wem. Also wollte Adam keinen Glauben an sie haben, damit sie [das Weib vom See] also [sich] wiederum verabschiede. Aber wahrlich, sie, die Frygin [Agatha] hätte ihm gern helfen lassen, denn dass sie nicht mehr ahndete, dann diesen seinen Schach. Sonst wisse sie [Maria] nichts von ihnen, dann dass sie eins und uneins wären wie andere Leute».

8. Margreth von Hasle: Sie hatte nicht lange bei den beiden gedient, und zwar nach der Erkrankung von Adam. Sie habe ihn immer mit irgendwelchen Salben salben müssen, wisse sonst nichts.

9. Die Frau von Jakob zum Ochsen: Sie «wandelte» viel bei den beiden. Agatha hat sich immer um die Krankheit Adams gekümmert, ihm gerne helfen lassen und keine Kosten gescheut. Sonst half sie den Leuten bei Zahnweh, den Kindern bei Ettiken [Schwindsucht], alles mit geschlagenen Kräutern. Unredliches hat sie in dieser Sache nicht gesehen.

10. Meister Jakob der Bruchschneider: Er war schon länger nicht mehr bei den beiden, und zwar wegen ihres, Agathas, «bösen schändlichen Mutwillens, dass sie sich um keinerlei berge [zurückhalte] zu reden. Und die wollte ohne Ursache zu schänzeln [spotten] und zu spryssen [spreissen, sich brüsten], wie man sie dann wohl bekenne. Als sich aber zugetragen, dass ihm [Adam] solcher Schaden begegnet und ihm dazu der Harn gestanden [Harnverhalt], wäre er [Jakob der Bruchschneider] von dem Wirt zur Linden erbeten worden, zu ihm [Adam] zu gehen […]. Und [habe] ihm also vierzehn Tag aneinander nach mit Instrumenten den Harn lösen müssen, dass [weil] er selbst nicht harnen möchte. Dazu machte er ihm ein Bad und brächte damit so viel zuwege, dass der Harn wiederum zu Gang käme. Solche Krankheit schätzte er schlecht für natürlich und dass sie ihm von eitel Kälte widerfahren wäre, denn ihn niemand beredete, dass kein Mensch Schuld daran hätte oder haben möchte [der Bruchschneider sieht also nicht eine natürliche Ursache der Krankheit oder Erkältung, sondern er sagt aus, ihn könne niemand überzeugen, dass nicht ein Mensch daran schuld sei].

Zudem [so der Bruchschneider weiter] könnte sie, die Fryin [Agatha], nichts [in Sachen Heilkunde]. Und wäre ihr Ding nichts denn Kinderspiel. Also, dass er ihr um ihre Kunst [in Heilkunde] und Bücher [do. in Heilkunde], die sie hätte, nicht einen Haller geben wollte, die ihr aber um hundert Gulden kaum feil zu machen wären. Und besonders wäre ihr dieser Lümbden [Leumund, Ruf] gewisslich allein aus ihrem Berühmsen [Prahlen] erwachsen, dass sie sich

allweg hoher grosser Künste aufgetan [hätte]. Und aber so ihr nun ein Finger erschworen [eitrig geworden sei], nach dem Doktor [sie] geschickt hätte.

Sonst wisse er von ihrem Handel nichts. Dann auf eine Zeit wäre ihm, Adam, mit Züchten [im Anstand] im Hintern eine goldene Ader aufgegangen [Hämorrhoiden] etwa von einem harten Stuhlgang. Da hätte er, Adam, wohl auch geargwöhnt, es wäre ihm von einem vergifteten heimlichen Gemach [vergiftete Toilette] beschehen. Aber wäre nichts, dann dass er ein Fitzeler und Auspluger [sei und mit] unstandhaftem Aberglauben sich solcher Dinge selbst bereden täte».

11. Fridli Murer: Er habe ihr, Agatha, oft unter Antlitz gesagt: «'Siehst, du bist ein böses Weib. Es geht jedermann mit dir um. Du gibst nichts um Gottes Willen. Und wenn du einen armen Menschen vor der Türe sähest, du schlügest eh das Fenster zu, ob [bevor] du einen Haller ausgäbest'. Ferner habe er unter anderen guten Gesellen Adam dick [oft] geraten, das Schwert selbst zu fassen [im Sinn : das Heft in der Ehe in die Hand nehmen]. Aber es wäre nichts mit ihm zu handeln [machen], dann er ihr nichts verschwiege. Deshalb er sich ihrer Dinge nachhinwärts, als er solches erkannt, nicht weiter beladen hätte».

12. «Kaspar Zimmermann sagt, im nächst vergangenen Sterben [Seuche, Pest] hätte ihn Adam Fry, so dann sein alter Spiessgeselle [wäre] und dem Tod gen Konstanz aus hin gewichen wäre, beschrieben [geschrieben], ihm etwas Tage Gesellschaft zu leisten. Das er getan. Und wie er bei ihnen [Adam und Agatha] zu Herberg gewesen und auf einen Morgen aufgestanden wäre, hätten sie beide ihn in hin in die Kammer berufen, [um] ihn zu fragen, warum er so früh aufgestanden wäre. Also finde er sie, die Frau, oben im Bett mit viel Hunden und ihn im eigenen Karrenbett darunter liegen, das ihn [Zimmermann] von Adams wegen, der also unterhalb liegen müsste, bedauerte. Doch liesse er es bleiben bis nachhinwärts, als sie miteinander fürs Tor spazieren gingen, finge er [Zimmermann] ihn [Adam] damit zu strafen, mit der Sag, äh Adam, das hätte ich nimmermehr geglaubt, dass du dich so gar hättest lassen unter tun. Dein Weib will dich doch gar zu einer Luderen [sic] machen. Also habe er [Adam] ihm [Zimmermann] anzerlegt [auseinandergesetzt], wie er ein armer Mensch [sei], denn ihm wäre jetzt kurzer Tage neiswas [irgendeine] Plage im Hintern [After] zugestanden, und das, als er achte, nicht ohne sondere Gefahr und Vorwissen seines Weibs. Dann sie hätte zweierlei Mus aufs heimliche Gemach, und namentlich ihm seinen Teil [des Muses] in ein Körbli getan und ihm dabei geboten, dass er sich desselben brauchen und nichts von ihrem [Teil] nehmen sollte. Also wäre ihm dies Ding [im After] gleich darnach entsprungen. Solche und andere Arbeitsseligkeiten [Mühseligkeit, Schädigung] müsste er täglich von ihr gewartet [gewärtig] sein. Deshalb er es schlechts [schlechterdings] nicht mehr erleiden könnte, mit Bitte, ihm zu raten, wie er doch solcher Beschwerden entladen möchte werden. Also riete er ihm, dieweil er Burger hie [Zürich] wäre, sollte er har kehren und es meinen Herren [der Obrigkeit] anzeigen. Wäre er gewisser Zuversicht, [dass] ihm geholfen würde. Welchen Rates er wohl zufrieden wäre, mit Bitte, dieweil er jetzt vor ihm heim käme, dass er Meister Heinrich dessen auch berichten sollte. Das bewilligte er ihm auch zu tun. Aber was ihm zugefallen: morgens bäte er [Adam] ihn [Zimmermann] recht zu schweigen und die Sache [auf sich] beruhen zu lassen, mit dem Bescheid, so ihm Gott wiederum heim hülfe [von Konstanz nach Zürich], dass er selbst die Meisterschaft [in der Ehe] an die Hand nehmen und sich nicht mehr dergestalt begewaltigen lassen wollte. Nun als er [Adam] demnach wiederum anheimsch [zuhause in Zürich] war, käme er [Zimmermann] [zu] kundschaften abermals zu ihm, der Meinung zu sehen, wie es um ihn stünde. Also fände er ihn an jetziger seiner Lähme

liegen, dessen er nicht wenig erschräke. Also sagte sie [Agatha], 'wohlan Kaspar, wenn mein Adam stirbt, so wollen wir aneinander [zusammen kommen]'. Aber er antwortete ihr, 'nein Frau wir nicht, denn man sagt öffentlich, ihr habt dem Adam solche Plage angetan. Und ob ihr seiner nicht entbehren wollt, so will ich euch mein Ansagen [Anzeigen] darum darstellen'. [Für den Bearbeiter nicht ganz klare Aussage; offenbar drohte Zimmermann Agatha mit Anzeige]. Also liefe sie [Agatha] in die Kammer und schrie 'Mordio, ich will mich selbst hängen'. Dazu redete der Adam, 'du hast mir einen bösen Dienst getan'. Damit schiede er [Zimmermann] von dannen.» [Nachträglich gestrichener Eintrag im Protokoll: Zimmermann sagte noch zu Agatha, dann soll sie sich in Teufels Namen erhängen]. Am Schluss lehnte er auch ab, bei den beiden noch etwas zu trinken.

13. Der Wirt zur Linde: Er habe innerhalb etlicher Jahre nicht viel mit den beiden zu tun gehabt, «und das aus Grund etlicher ihn bewegender Ursachen. Doch sei ihm wohl zu wissen, dass sie viel Spans [Streit] und Unwillens gegeneinander gehabt, und namentlich sie [Agatha] ihn [Adam] in kleinen Ehren gehalten, dermassen er, Adam, ihm [dem Lindenwirt], oft viel geklagt und ihm namentlich jüngst gesagt habe, dass der Schwarzmurer angezeigt, ihm [Adam] solcher sein Schaden von seinem Weib widerfahren sei. Deshalb er ihm viel geraten. Aber Schlechtes so wäre nichts mit ihm zu schaffen, denn was man ihm riete, das würde ihr durch ihn alles geoffenbart. Dadurch er desto mehr geursacht wurde, sich ihrer zu müssigen und zu entschlagen. Item, so sagte sie ihm auf eine Zeit, wie der Kaspar Zimmermann sie geschuldiget, dass sie namentlich dem Adam seinen Schaden angetan hätte […]».

14. Jakob zum Ochsen, der Pfister: Er habe «dem Adam als seinem gar nahen Freund vielmals angezeigt, wie ein Gemurmel ausginge, dass sie [Agatha] nämlich ihm seinen Schaden zugefügt hätte. Aber er [Adam] antwortete ihm allweg, er traue ihrem Sinn [Absicht] nicht [also wohl: traue ihr keine Absicht zu]. Dazu habe er [Jakob zum Ochsen] oft von ihr gehört, dass sie kein Gut duren [bedauern] müsste, damit ihm [Adam] geholfen würde».

Zwei amtliche Protokolle der durch Verhör erwirkten Aussagen Agathas (Vorwürfe und Antworten)

Erstes Protokoll:

1. «Dass sie Adam Fryg, ihrem Mann, zum Gotteswort zu gehen, verboten, dazu ihm gedroht haben soll, ja sie wolle ihm das Kirchengehen erwehren, und er müsste ihr nicht viel mehr zu Kirche gehen, mit viel anderen scharfen Reden und Unworten, so sie deshalb mit ihm gebraucht. Und als er aber sich nichts daran [habe] kehren wollen, sondern nicht desto minder zu Kirche gegangen, sei ihm gleich darnach solche seine Arbeitsseligkeit [Krankheit] widerfahren. Dadurch vielleicht abzunehmen, dass sie darob zu Unwillen bewegt und ihm solch sein Leiden aus falschem Grund angestattet und zugefügt habe:

Hat sie wahrlich ein herzliches Befremden darab genommen, der Meinung, dass sie diese Frau nicht sei und darum den Tod leiden wolle, dass sie an seinem Schaden keine Schuld ald [oder] Wissen trage, dass er durch sie yena [irgendwo] dergestalt geletzt oder geschädigt worden sei. Dann sie sich solcher Künste nie unternommen und endlich nichts damit könne: dessen bezeuge sie sich auf Gott, der aller Herzen ein Erkenner sei, den sie auch bitte, so [falls] sie solches getan, dass er sie nimmermehr zu Barmherzigkeit und Verzeihung ihrer Sünden kommen lasse. Und gewisslich so habe sie ihm das Kirchengehen nie gewehrt, sondern ihn vielmehr

der Gottesfurcht und christlicher Predigten vermahnt, mit der Sage, dass er ein Müssiggänger wäre, dem es desto mehr geziemte, Gott anzurufen und zu bitten, dass er sich würdigte, ihn die Gaben, damit er beraten, in glücklichem Wohlstand und Freuden [ge]niessen zu lassen.

Als er aber sich auf eine Zeit wider seine Gewohnheit angenommen, sobald man das erste Zeichen der Predigt an einem Morgen anzöge zu läuten, dass er [sich] urplüfflig [urplötzlich] vom Bett erhebt, die Hosen angestreift und ungenestelt damit angehend zum Haus ausgefahren, wäre sie dadurch in einen bösen Gedanken gefallen, als ob er vielleicht seinen Part mit einer gemacht, dieselbe ihn, wie oft beschieht, auf das Geläute zu einem Wahrzeichen beschieden und veranlasst. Deshalb sie aus brünstigem Eifer auf einen Morgen, als er aber [erneut] aufgewütscht, ihn angesprochen: 'Wahrlich Adam, ich besorge, deine Predigt sei mit anderem Schein und deine Gottesfurcht werde sich etwa mit zwei Beinen sehen lassen. Davon möchte dir wohl der Tage einer, so es aufbreche, ein schlechter Dank begegnen'. Also meinend, so solche Üppigkeit von ihm [Adam] meinen Herren [Ratsherren] ald [oder] anderen Leuten, dass er etwa einem seine [dessen] Freundschaft geschänden oder zu Unehren bringen sollte, zuvorzukommen, dass man ihm das ungezweifelt nicht schenken und er sich damit auch in Gefahrlichkeit bringen würde. Welches aber alles, wie vorgehört, aus dem Grund [ge]kommen, dass er ungenestelt aus dem Haus geeilt und aber allweg Sitte und Gewohn[heit] gewesen, nicht vor die Schwelle zu gehen, [ausser] er hätte sich zuvor genestelt. Welche Rede doch sie mit ihm also gehabt mehr dann ein ganzes Jahr vor und ehe ihm sein Schaden zugestanden […] sei. Dabei wohl zu gedenken, so sie bedacht gewesen, ihm etwas Unfreundliches darum zuzufügen, dass sie es nicht so lange [hätte] anstehen lassen, sondern gleich auf die erste Rede hin der Rache nachgefahren [wäre]. Vor solchem Übel sie aber Gott yemer ewiglich behüten wolle [...]. Und wiewohl sie gedachtem ihrem Mann den Arzt, daran er jetzt liege und [der] ein Schmied sei, allweg gewehrt, der Meinung, dass ihr alle Doctores, so sie je seiner halb Rates befragt, und namentlich Junker Hans Konrad Eschers Schwager von Sankt Gallen, im Beisein desselben Junkers Hans Konrad, ihr angezeigt, dass er erkältet und ihm nirgend mehr zu Hilfe zu kommen wäre, dann mit guten warmen Bädern, so hätte doch derselbe ihr Mann nicht folgen, sondern Schlechtes zu diesem Rossarzt gefochten. Da sie aber vorhin wohl gewusst, dass er [der Arzt und Schmied, bzw. der Rossarzt, wie ihn Agatha nennt, dem sich Adam anvertraut hat] nichts könnte und alles erlogen wäre, womit er umginge. Nun aus diesen Worten, dass er erstlich zu ihrem Mann geredet, daran er sein Presten erholt [habe], wäre ihm gelegt und hätte er darauf getreten [nach Meinung des Arztes von Adam sei diesem dessen Krankheit – wohl auf den Boden – «gelegt» worden und dieser sei darauf getreten]. Zum andern, so hätte er [der Arzt] [dem] Felix von Eck gesagt, es wäre ihm [Adam] angetan von fremden Leuten, allein ihr, der Frau zuleid.

Solche zwiespältigen Reden [hätten] ihr gleich nicht gefallen wollen, daher ihr auch nicht zweifle, solche falsche Verleumdung allein von ihm [dem Arzt Adams] auf sie geschwochen [geweht, gewindet o.ä.] sind. Aber alles neben der Wahrheit müsste und werde sich erfinden. Und welcher sie anders vermelde, den begehrte sie, gleicherweise wie sie gehandhabt zu werden und darum zu leiden und zu tragen, was sich den Rechten nach gebühren würde. Dazu Gott zu Hilfe zu nehmen und daran zu strecken ihren Leib und [ihr] Gut. Damit man aber sehe, dass der gedachte sein Arzt ein Bub wäre, so hätte es ihr der Leutpriester von Schliengen, so auch hier [in Zürich] bei ihr gewesen, selbst gesagt, was grosse Pein er ihrem Mann antäte, und könnte aber nichts, denn er jeche [sage aus}, er [Adam] hätte es [sein Weh] gefressen und getrunken. Er [der Arzt Adams] lüge aber, denn er [der Leutpriester von Schliengen] könnte auch etwas und

konnte nichts anderes befinden, denn dass es Gottesgewalt und Adam erfroren [erkältet] wäre.

Und damit meine Herren [Rat, Obrigkeit] Bericht empfingen, wie ihm solches begegnet, so wäre auf eine Nacht neiswas [irgendetwas] zu ihrem Bett gekommen und [habe] an seinem Ort, da er gelegen, drei laute Streiche getan und [sei] damit neben dem Bett anhin zur Beygen [Fenster, Dachfenster] dermassen ausgeschnurrt, dass sie beide dessen fast übel erklupft [erschrocken] und namentlich er sie betrübt gefragt, was sie doch meinte, dass es wäre. Antwortete sie ihm: 'ei, es ist, ob Gott will, nichts Böses, wir wollen es Gott empfehlen, der wird uns, so wir ein gutes Vertrauen auf ihn haben, nichts geschehen lassen'. […] Sie [Agatha] beredete sich, es wäre etwa eine Katze gewesen. Aber wie sie morndes [am folgenden Tag] von ihm aufstünde und er lang nicht nachher [nachfolgen] wollte, lugte sie, was er täte. Also sagte er ihr, wie er so lahm in allen Vieren und ihm dazu allenthalben im Leib und namentlich im Rücken fast [fest] weh wäre, dermassen er nicht meinte, dass er aufkommen möchte. Doch stünde er damals auf, aber seine Sache böserte sich je länger je mehr, also, dass ihm der Harn gestünde [Harnverhalt], bis sie ihm auf Rat ihrer Freunde und anderer biderber Leute ein Bad machte, davon ihm das Rückenweh sauber hinstriche. Aber die obere Lähme schlüge ihm herab in die Schenkel, wie es auf den heutigen Tag noch gestaltet, welches ihr wahrlich zum höchsten Leid gewesen und ein grosses Mitleiden mit ihm gehabt. Lasse sich aus dem sehen, dass kein Kosten an ihm nie gespart [doppelte Negation], sondern für und für emsige Nachfrage gehabt, wie ihm zu helfen, damit er wiederum aufzubringen wäre. Dann dass es bisher nicht beschehen, sei vielleicht Gottes Wille […], dann er [Adam] je nicht der erste und als zu besorgen, nicht der letzte, der also contract [Muskelkontraktion] und seiner Glieder gar entgewaltigt worden sei. Müsste es doch allweg durch Weiber zugegangen, so müsste mancher biderben Frau übel gesagt sein. Das sie [Agatha] aber hiemit alles euch meinen Herren als den Hochverständigen zu ermessen befiehlt, zu denen sie sich als ein blödes Weib aller Gnaden getrösten will, [mit] der Zuversicht, Ihr [die Herren] nicht mit ihr gaachen [eilig verfahren], sondern sie jederzeit zu gnädiger Verhör[ung] und Antwort kommen lassen werden. Traue sie Gott, ihre Unschuld mit der Wahrheit allweg vorzubringen, dass meine Herren spüren sollen, [dass] sie fälschlich vertragen und ihre Sag [Aussage] die Wahrheit gewesen sei».

2. Zum Vorwurf, sie habe Adam das «Bruntzen» verboten, verbunden mit der Aussage, dass eine Schädigung damit zusammenhangen möchte.

Agatha: Auf dem Heimweg von auswärtigen Gastessen hätte Adam «je zu Zeiten, so der Mond geschienen, das Wasser auf der Gasse, etwa in der Kammer zur Beyen [Fenster, Dachfenster] aus, abschlagen wollen. Und dieweil sie aber allweg gehört, dass kein Mensch seinen Harn gegen den Mond ablassen, noch seinen Leib auch dagegen entblössen sollte, dann es ein ungesundes Ding und einem grosse Gefährlichkeit davon gefolgen möchte, hätte sie in bester Meinung ihm selbst zugut gebeten, solches zu unterlassen und sich vom Mond abzuwenden oder doch zu verzichten, unz [bis] er in die Kammer zum Becken käme. Also und keiner anderer Meinung sei es von ihr bedacht worden, dass sie ützit [keinerlei] Gefährde daraus gesucht oder ihren Mann in einigen Weg damit zu veruntreuen unterstanden habe. Wie sie [zu]vor alles genugsamlich gemeldet, dass sie sich dieser Künste nie unternommen, sondern allweg, was sie ioch [auch] ihr Lebtag gehandelt, zum Vornehmsten sich göttlicher Furcht beflissen, welchem sie noch getraute [zutraute], er sie bei der Wahrheit schirmen und endlich nicht zulassen werde, dass sie bekenne, dessen sie nie keine Schuld [doppelte Negation] noch zu Sinn gefasst habe».

3. Agatha zum Vorwurf, sie habe nebst Ehemann Adam auch andere Personen geschädigt:

«Sie könne sich auf ihre letzte Hinfahrt [beim Tod] nicht erinnern […], dass sie jemanden an seinem Leib mit ihrem Wissen bekränken je unternommen habe. Dann ob ihr gleich wohl solches Übel zu Sinn gekommen, hätte sie doch ganz nichts damit können, auch sich gewisslich nie darauf gelegt ald [oder] das an jemandem zu üben oder zu versuchen unterstanden. Dann als ihr vielleicht etwas Geschreis von dem Konventür [Komtur] aus der Mainau entsprungen, als ob sie vielleicht demselben ützit [etwas] an seinem Leib angestattet haben sollte, sagt sie, dass derselbe frisch und gesund, und als sie bei ihm gewesen, gar nützit [keine] Bresten [Gebresten] habe, sondern ihm erst sunder [speziell] solcher Schaden wohl drei Jahre, nachdem sie von ihm [ge]kommen, zugestanden sei. Sei auch zugegangen aus Gottes Gewalt, dass ihn auf freier Heide das Gut [der Schlag] getroffen, wie sich solches bei Herrn Franz Rüti, dem [den Komtur behandelnden] Arzt zu Überlingen, in Wahrheit finden werde. […] Gott gebe ioch [auch], wessen sie mit Unwahrheit verdacht [verdächtig] sei, traue sie doch allweg Gott und meinen Herren [Ratsherren], sie [die Herren] sie [Agatha] als eine wissenslose Frau [zu] bedenken und ihr Schutz und Schirm sein werden. Dann gewisslich so beschehe ihr Unrecht und werde sie wider alle Wahrheit vertragen [verleumdet]. […]».

Zweites Protokoll: Agatha wird mit dem von Meister Kolb der Obrigkeit überbrachten Schreiben von Adam konfrontiert:

1. Sie habe Adam mit scharfen Worten am Kirchengang verhindert und gedroht, er werde bei Nichtbefolgung seinen «Lohn» kriegen.

Sie will dies nicht gestehen, sie habe ihm den Kirchengang nie verwehrt, sondern ihn dazu vermahnt, «bis auf die Zeit, dass er sich wider seine alte Gewohnheit an einem Morgen angenommen, sobald man das erste Zeichen angefangen [zu] läuten, dass er sich ungenestelt in einer Eile zum Haus ausgemacht. Dabei sie geargwöhnt, dass er nicht dem Gottesdienst, sondern etwa anderer Anfechtung nachgefochten, davon ihm – sollte ihm etwa die Sache misslingen – bald grosse Gefahr entstehen möge, deshalb sie ihn in Treuen gewarnt und ihr bei der Wahrheit kein Böses – damit sie ihn schädigen sollte – nie zu Sinn gekommen. Dann sie auch nichts mit solchen Dingen könnte, noch sich dessen je zu üben unterzogen. Bezeuge sie an Gott die höchste Wahrheit, dass sie seines Vorfalls keine Schuld, sondern es ihr von Herzen leid sei, dann wohl zu gedenken, dass sie wenig Freuden darob haben könne und er ihr viel lieber gesund, denn krank wäre, sie auch viel desto minder Kostens mit ihm haben müsste, denn sie sonst diesen Weg mit den Ärzten vielfaltiglich leihen müsste».

2. Sie sei entgegen ihrer Gewohnheit ausgerechnet an jenem Morgen zu Adams Bett gekommen, als diesem in der Nacht zuvor die Schädigung widerfahren war, und habe dessen Schenkel begutachtet.

Agatha widerspricht, sie sei oft in Adams Kammer gegangen und habe ihm entweder die Bettdecke abgezogen «oder sonst etwas Schimpf- oder Golwerk mit ihm getrieben. Und benanntlich desselben Morgens, als sie ihm den Schenkel besehen haben sollte, sagt sie, dass damals er auch wider seine Gewohnheit unz [bis] zehn [Uhr], als es Essenszeit wäre, im Bett läge», weshalb sie ihn habe wecken wollen, ihn Faulenzer genannt und auf das Essen hingewiesen habe. Damals habe Adam ihr gesagt, wie trefflich ihm weh wäre. An etwas anderes könne sie

sich nicht besinnen, «und sollte sie darum den Tod leiden, so werde sie darauf bestehen, dann es eine lautere Wahrheit sei».

3. Sie soll Adam angezeigt haben, dass seine Schädigung ihm von der Frau selig des weiland Meisters Hans Ziegler widerfahren sei.

Agatha dazu: «Als sie beide, nämlich der Adam und sie [Agatha], die Frau Gugelbergin, mit demselben Meister Hans Ziegler als einem zuetigen [ausgedörrten] Wittling fatzten [Possen treiben] und besonders er, Adam, sich unternehme, dass er ihr den schaffen und [ver]kuppeln wollte, auch in dem das Ding, so also wie vorgehört, nachts zu ihrem Bett gekommen, klupft und damit zur Beye ausgeschnurrt, wäre niender nicht [sei nicht einfach nichts gewesen]. Wie er sie fragte, was sie achtete, dass es wäre, hätte sie ihm mit ganz spöttlicher schimpflicher Rede geantwortet, gell, es sei Meister Hans Zieglers Frau, die wolle dir um dein Kuppeln den Lohn geben, und [und sie habe] es damit [mit dieser Antwort] ersitzen [auf sich beruhen] lassen, dass sie solcher Worte fürer [weiter] nie mehr gedacht habe. Ihr auch nie zu Sinn gekommen, dass sie sie [diese Worte] dergestalt verdenken sollte, dann wie oben steht, in iteligem [törichtem] Schimpf, dass sie ihn, Adam, also gespreyt [bestreut] und getrieben hätte. Das sei auch wahr, dass sie, des Zieglers Frau selig, ihr einmal gesagt habe: 'Ich erzieh einen Herrn und ihr einen Junkherrn. Es beschüsst [bringt] aber wenig, denn ich zu meinem Teil habe lützel [wenig] Güter tausenderlei'». (Teilweise Zusammenfassung: Auf den Vorwurf hin, Adam gesagt zu haben, seine Schädigung sei ihm durch die schon damals verstorbene Frau des inzwischen ebenfalls verstorbenen Meisters Hans Ziegler angetan worden, antwortet Agatha: Ihr Mann Adam und die Frau Gugelbergin [die wohl bei Adam und Agatha gedient hatte, s.o.] haben mit dem dürren Witwer Meister Hans Ziegler gefoppt, und insbesondere Adam habe ihn wohl spasseshalber mit der Frau Gugelbergin verkuppeln wollen. Agatha hatte nun in spöttischer schimpfender Weise dies mit dem gespenstermässigen Ereignis, als eines Nachts etwas Unerklärliches mit ihrem und Adams Bett vorbei zum Dachfenster hinaus schnurrte, s.o., in Verbindung gebracht: Es müsste die Frau des damaligen Witwers Meister Ziegler gewesen sei, die Adam solchermassen wegen dessen scherzenden Verkupplungsabsichten bestrafen habe wollen. Sie hätte nie gedacht, diese ihre törichten Worte im Sinne eines Vorwurfes verdenken zu müssen).

4. Aussage von Adam, er habe sich der «Meisterschaft» Agathas zu sehr unterzogen, und wenn dies nicht wäre, wäre ihm seine Schädigung nie begegnet.

Agatha: «Als sich derselbe ihr Mann hinterwärts [hinterrücks] beklagte, dass sie ihn schlechtlich in ihrem Testament bedacht und ihr solches für gekommen [zu Ohren gekommen] wäre, hätte sie gesagt, 'lieber Adam, lass dich begnügen und sei deine Hoffnung nicht allein auf zeitliches Gut. Du hast genug, wenn du Gott wohl vertraust, so wird er dich nicht verlassen. Tust du es also nicht, so wirst du wahrlich um dein Misstrauen von ihm übel belohnt werden'. Anderes sei es auch nicht von ihr ausgegangen und werde sich – traue sie Gott – anderes nicht finden».

5. « […] dass sie zum Leutpriester von Schliengen geredet haben sollte, so ihr Mann nicht vom alten wahren Glauben abgestanden, dass ihm solcher Schaden nie widerfahren wäre, dessen gesteht sie auch keineswegs. Sondern sei es also zugegangen: Wie namentlich derselbe Leutpriester ihr angezeigt, dass Adam einmal ald [oder] zwei so schwach, dass er von ihm beschieden worden, der Meinung, ihn beichten zu hören, hätte sie darab eine Verwunderung empfangen», und die Frage habe sich gestellt, was er denn glaube, «und wie manchen Glauben

hätte er dann. Dabei sei es auch geblieben. Und rede der Pfaff anders, so täte er ihr gewisslich unrecht, dann sie derjenigen Worte nie gedacht habe».

6. « […] dass der Zimmermann ihr öffentlich unter das Antlitz gesagt, dass sie dem Adam diesen Schaden zugefügt und sie sich nicht verrechtigt habe, des[sen] will sie auch schlechtes nicht getan [haben]. Wohl habe es sich also begeben, wie derselbe [Zimmermann] auf eine Zeit zu Adam gekommen, ihn zu besuchen, hätte er ihm angezeigt, wie ein Meister zu Konstanz wäre, der sagte zu, ihm zu helfen. Aber er wollte seiner niener [durchaus nicht] hören denken, der Meinung, dass er [dieser Meister] ein verlogener Bub sei. Dazu redete Caspar: 'Frau, ihr solltet darob und daran sein, dass ihm [Adam] geholfen werde. Man möchte sonst sagen, ihr hättet an seinem Elend Lust ald [oder] Freud'. Die Rede habe sie gehört und anderes nichts, denn sie ihm gewisslich sonst solches nicht nachgelassen, sondern ihn darob vertagt [vor Gericht ziehen] haben wollte». Agatha erklärt sich erneut beim Tod als unschuldig. Dass ihr Zimmermann wenig gut gesonnen sei, erklärte sie damit: Als dieser zu Konstanz blatterig und bresthaft gewesen war, wollte sie ihn nicht im Haus haben. Das habe ihn dermassen verdrossen, dass er sich unterstand, ihr dafür (provokativ) zu danken und sie dergestalt zu verunglimpfen. Sie müsse nun dessen entgelten, woran sie keine Schuld habe.

7. Betreffend die durch sie angefertigte Lauge, die bei Anwendung bei einem Mann bewirkt, dass er seine Frau nicht schlagen kann, verwies sie auf einen Fischer zu Konstanz, der im Zorn seine Frau jeweils misshandelte. Diese Frau hatte sich in ihrer Not an ihren, Agathas, inzwischen verstorbenen Mann gewandt, einen berühmten und in vielen Künsten erfahrenen Wundarzt. Aus grossem Erbarmen riet er der misshandelten Frau, «dass nichts Besseres für solche Taub- und Gächköpfe wäre, dann [als] so einem mit Madelgeer [Enzianwurzel] das Haupt gewaschen würde». Sie, Agatha, leugne nicht, auch ihre Base, die Werderin, die Frau von Konrad Werder, die von diesem «übel geschlagen» würde, unterwiesen zu haben, eine solche Lauge herzustellen. Es handle sich ja um eine «natürliche Wurzel» von grosser Tugend und Kraft, die den Zorn jenes Fischers von Konstanz gemildert habe.

8. Betreffend die in ihrem Besitz befindlichen Bücher, «die dann an vielen Orten mit mancherlei Segen, Caracteren [magischen Zeichen] und sonst ungebührlichen Stucken geschrieben und verzeichnet seien, daraus vielleicht abzunehmen, dass sie sich deren auch etwas gebraucht […] habe […], sagt sie, dass sie solche Bücher mehrteils von vorgedachtem ihrem Mann selig, der ein künstlicher Wundarzt gewesen, ankommen. Daraus sie biderben Leuten mit guten bewährten Stucken an mancherlei [Ge}bresten geholfen, aber sich der Caracteren [magische Zeichen] nie beladen […]. Sei dabei zu gedenken, da er [Agathas verstorbener Mann, der Wundarzt] die mit lateinischen Worten gesetzt, die einem Weibsbild nicht bekannt, was Verstands sollte sie dann daraus [aus den Zeichen, aus den Büchern] empfangen?

Doch wie dem allem sei, befehle sie sich Gott und euch meinen Herren, in Hoffnung, dieselben solches alles nach ihrem hohen Verstand bas [besser] ermessen, an ihrer langen Gefangenschaft nunmehr ein Begnügen haben und euch in Ansehung ihrer Krankheit zu Barmherzigkeit und Gnade gegen[über] ihr bewegen lasse wollten».

Wie erwähnt, beschloss der Rat am 11. Januar 1539, Agatha gegen Kaution freizulassen.

Zweiter Prozess wegen Schädigung von Menschen auch wegen Besitzes eines Arzneibüchleins aus der Mainau, endend mit Verurteilung zum Tod am 27. Februar 1546

Das amtliche Todesurteil vom 27. Februar 1546 ist eingangs transkribiert und in lesbare Form übertragen worden. Hier sollen nun die entsprechenden Prozessakten zur Darstellung kommen.

Wie dem Urteilstext zu entnehmen ist (s. oben), führten im Wesentlichen die Anschuldigungen Jakob Kellers, des Pfisters zum Ochsen, und dessen Ehefrau (Agatha Sirnacherin) wegen angeblich an ihnen verübten Schadenzaubers zur Aburteilung Agatha's, die entsprechend das Recht gesucht hatte. Wohl am Samstag 13. Februar 1546 wurde Agatha gefangengesetzt, mit ihr das Ehepaar Keller, das sich freiwillig der Marter unterstellte, um den Wahrheitsgehalt seiner Aussage zu belegen.

Die Akten sind teilweise nicht datiert, fallen aber sicherlich in die zwei Wochen zwischen dem 13. Und 27. Februar 1546.

Von den verordneten Herren aufgenommene Protokolle der Aussagen von Jakob Keller und «Frau» Agatha Studler (undatiert)

Jakob Keller: «Als die Studlerin noch in ihrem Haus zu Neumarkt gewesen sei und er damals den Wandel zu Adam, ihrem Mann, gehabt und auf eine Zeit, als Adam nicht anheimsch gewesen, zu ihr in das Haus gekommen sei und wiederum habe heim wollen, wäre die Studlerin mit ihm bis an die Stiege gegangen, und wie sie wieder inhin [hinein] kämen, hätte sie zu ihrer Jungfrau [Magd], die Madalena Rordorf geheissen […], geredet: Nun wäre der Mann gut zu fertigen in Armut oder zu Krankheit. […]». Die Rordorfin wollte nun wissen, wie es Agatha gemeint habe, Adam sei doch ein guter Geselle, «der Euch diente, wo er könnte». Auf weitere Rückfragen der Rordorfin, wie es gemeint sei, reagierte Agatha: «Wenn sie [Rordorfin], redete, dass sie [Studlerin] den bösen Weg meinte, müsste sie das erlogen haben wie eine Hure, lüge auch als eine Hure, darum solle sie schweigen, denn sie bedürfte bas [eher] vor meine Herren kommen als sie. Und nachdem sie, die Studlerin, gleich darnach in ein anderes Haus zur Stubeten gegangen, hätte die Jungfrau nach seiner [Kellers] Frau geschickt und zu ihr geredet: Liebe, wenn dein Jakob mehr in unser Haus will, so besegne ihn wohl. Darauf habe seine Frau gesagt, warum das? Ich darf ihn nichts zu segnen, es tut ihm niemand was. Hätte die Jungfrau gesagt, die Frau hat heute etliche Worte geredet, die mir nicht gefallen und namlich gesagt, dass ihr Mann gut zu Armut oder Krankheit zu fertigen wäre. Solches habe ihm seine Frau, wie sie heimgekommen sei, angezeigt. Dessen aber er keine Acht gehabt und gesagt, eh es tut mir niemand nichts [doppelte Negation]. Wie nun der Adam demnach wiederum anheimsch worden und er [Keller] in das Haus wiederum gewandelt, wäre ihm solche Krankheit begegnet. Namlich erstlich also so er gegessen, dass er nirgends bleiben möchte, wann er dann nicht gegessen, möchte er aber nirgends bleiben. Und käme ihn dann zu Zeiten ein Schwindel an, gleich als ob es das bös Weh wäre. Das nun er also lange Zeit gehabt und habe deshalben niemanden verargwohnt, anders denn vermeint, Gott hätte ihm selbiges zugesandt.

Und als er demnach auf den Zürichberg gekommen [er hatte dort Lehengüter übernommen, s. unten] und die Studlerin auf eine Zeit mit etlichen zu ihm dahin gekommen und Milch allda gegessen und seine Frau mit ihr in dem Kloster umgegangen, hätte die Studlerin gesagt,

Gvatter, bist ledig [wohl gemeint: Gevatterin, du bist ledig, im Sinn von nicht schwanger]. Darauf habe seine Frau ihr geantwortet, ja ich bin ledig. Spräche die Studlerin, du musst kein Kind mehr haben. Darauf seine Frau geredet, warum das, mein Jakob ist noch nicht so alt, wir wollen noch wohl mehr überkommen. Da hätte die Studlerin abermal geredet, schweig nun, du musst kein Kind mehr haben, dann dein Jakob macht weder dir noch keiner Frau kein Kind mehr. Und als seine Frau darauf geredet, ei warum, das und je von ihr habe wissen wollen, warum, hätte die Studlerin gesagt, ee, er ist also alt. Solches habe seine Frau ihm damals aber angezeigt. Noch habe er nichtsdestominder keinen Zweifel auf sie gehabt. Und dennoch wie ihm der Schwindel nicht nachlassen wollte und [er] aber wohl wüsste, dass die Studlerin viel mit Arzneien könnte, hätte er seine Frau zu ihr geschickt, sie zu bitten, ob sie ihm nichts dafür wüsste, bitte sie sie, dass sie das täte. Also nach solcher Bitte, wäre ihm der Schwindel und das Weh, so er um das Haupt gehabt, vergangen und sei ihm alles in die Schenkel geschlagen. Ob aber sie ihm geholfen oder nicht, wisse er nicht. Nach solchem allem, als er doch nicht genesen könnte, fragte er Meister Jakob den Bruchschneider um Rat, ob er ihm nichts für seine Krankheit wüsste. Darauf er ihm viele Kräuter gegeben, darin zu baden. Das er getan, aber je länger er badete, je böser es wäre. Und wurde ihm darauf von Meister Jakob geraten, gen Baden zu fahren und daselbst zu baden. Und so seine Krankheit von Kälte herkäme und ihm das selbig Bad nicht hälfe, wüsste er ihm nicht zu helfen. Solches habe er es auch getan, aber je länger er badete, je böser es wäre und habe also wieder heim müssen. Wie nun er heimgekommen und Rudolf Klinger auf eine Zeit gen Wil habe wollen, habe er ihn gebeten, ihm seinen Harn gen Winterthur zum Juden zu tragen, ob ihm doch derselbige helfen könnte. Das der Klinger ihm zu Gefallen getan. Und wie er ihm den Harn gegeben und der Jud den besichtiget, hat er zu dem Klinger gesagt: Lieber, was ist der Kranke für ein Gesell, ist er ein Luller [Säufer u.ä.] oder wer ist er? Darauf der Klinger gesagt, nein er ist kein Luller, sondern ein guter armer Gesell. Da der Jud gesagt, sei er, wer er wolle, so ist es ihm zu essen gegeben worden und ihm nicht mehr zu helfen. Welches der Klinger ihm also angezeigt. Darauf er gleich an die Worte, so die Studlerin für und für mit seiner Frau geredet, gedacht, und namlich, dass sie gesagt, er möchte kein Kind mehr, denn er damals, als sie das auf dem Zürichberg gesagt, wohl 1 ½ Jahr mit keiner Frau nichts zu handeln gehabt noch dessen kein Anfechten auch gehabt. Und wäre deshalb verursacht worden, seine Frau selbst mit seinem Harn gen Winterthur zu schicken. [… Der Jude gibt seiner Frau den gleichen Bescheid wie dem Klinger] und habe ihr dabei anzeigen können, wie es ihn erstlich mit einem Schwindel angekommen wäre. Darauf seine Frau zu dem Juden gesagt, dass sie eine Person im Zig [Verdacht] hätte, aber niemanden genannt, und hätte dieselbige, als ihm der Schwindel nicht habe vergehen wollen, gebeten, ihm, wo sie etwas könnte, dafür zu geben und zu helfen. Nach derselbigen Bitte sei ihm der Schwindel vergangen. Darauf der Jude gesagt, hättet ihr sie [die Person, also Agatha] durch Gottes Willen gebeten, ihm um alle Krankheit zu helfen, so hätte sie es getan und müssen tun, sonst hat sie ihm alle Natur [Geschlechtstrieb], so er gegen Weiber gehabt, in die Schenkel gewiesen und ist auch sonst nichts dann dieselbige Natur.

Zum andern zeigt er an, dass kurz verschienener [vergangener] Tage der Scheuchzer und Meinrad Schriber von Arth mitsamt Hartmann von Wil und dem Nottiker in sein Haus kamen, und der Scheuchzer zu ihm geredet, 'Jakob, du weisst, wie wir, du bisher vielleicht etliche Worte, die eben weit langen, auf die Studlerin geredet, deren er hinfüro abstehen und solches nicht mehr tun, denn er wäre ein Gesell, der niemanden noch Anhang hätte'. So wüsste er wohl, dass die Armen allwegen unterliegen müssten. Darum sollte er schweigen, so werden sie auch schweigen und nichts daraus machen, sondern die Sache also ruhen lassen. Und darauf also

wieder von ihm gegangen und die Sache also bisher angestanden». [Also: Freunde Agathas schüchtern Jakob Pfister ein und legen ihm nahe, künftig zu schweigen].

«Frau Agtha Studlerin» zeigt an:

des ersten Artikels halb, wie sie sollte zu ihrer Jungfrau [Magd] Magdalena Rordorfin geredet haben, dass sie des selbigen ganz und gar nirgends bekanntlich, seien auch ihr solche Worte in ihren Sinn und Denken nie gekommen.

Wie aber sie vernommen, dass vielleicht Jakob Keller und sein Weib deshalb etwas Worte auf sie ausgehen lassen, habe sie ihren Vogt den Scheuchzer und ihren Vetter Meinrad Schryber von Arth zu ihnen geschickt, sie zu fragen, ob sie das Reden und der Worte bekanntlich seien oder nicht. Darauf Jakob Kellers Frau gesagt, wie ihnen der Jud zu Winterthur Bescheid gegeben und gesagt, dass ihm [Keller] das [die gesundheitlichen Beschwerden] zu essen gegeben [mit dem Essen eingegeben] worden. Darauf ihr Vogt gesagt, es sei ihm zu essen gegeben worden oder nicht, solle sie doch sagen, ob sie das auf sie, die Studlerin, ziehe oder nicht. Darauf die Frau gesagt, man müsse sie denken lassen. Da ihr Vogt gesagt, sie dürfte nichts zu [be]denken, sie solle es sagen und hinfüro der Worte müssig gehen. Dann wo das nicht beschehe, würde sie ihnen das nicht nachlassen, darnach möge sie sich halten. Und als sie darauf vernommen, dass sie aber[mal] etliche Worte ausgestossen, habe sie zu Herrn Burgermeister geschickt, der Meinung, ihr einen andern Vogt zu geben und einen Rechtstag zu setzen, darauf ihr das zu gefallen.

Zum andern zeigt sie an, wie Jakob Keller der Zürichberg geliehen worden, sei seine Frau zu ihr in ihr Haus gekommen und habe gesagt, wie ihr Mann den Schwindel habe, ob sie ihm nichts dafür wüsste. Darauf hätte sie gesagt, es sei eben eine Frau da, die klagt mir auch, dass ihrem Mann nun also sei. Und wäre nämlich die selbig Regula Murerin. Und ihr dabei gesagt, sie wisse nichts für den Schwindel, das besser ist, dann sie solle nehmen ein Lot Muskatnuss und ihm das in einem Weinli zu trinken geben. Da achte sie, dass ihm solches gut dafür sein werde. Darauf die Frau hinweg gegangen und sie damals auch zu ihr gesagt, ob ihnen der Adam [Adam Fry, ehemaliger Ehemann] nichts Gutes tue. Da sie ihr geantwortet, er tue ihnen nichts Gutes und gebe auch ihnen nichts.

Zum dritten gibt sie Bescheid, wie sie samt ihrem jetzigen Mann [Heinrich Grebel] und dem jungen Asper auf eine Zeit auf den Zürichberg [ge]kommen, wären sie von Jakob Keller und seiner Frau wohl empfangen worden. Und als sie also eine Weile beieinander gesessen, hätte sie Jakob Kellers Frau gefragt, wie es stünde oder ihr ginge. Da hätte sie ihr geantwortet, dass es übel um sie stünde, denn sie hätte viel Kinder, und namentlich eins, ihr Anneli, das wäre umbdar [rundum o.ä.] krank wie allwegen und Jakob ihr Mann dazu und wüsste nicht, wie sie der Sach tun. Denn sie fürchte nun, sie überkäme fast noch mehr Kinder. Spräche sie, wohlan, ihr müsst das erwarten. Schuf Gott den Hasen, so schuf er den Wasen, ihr könnt ihm nichts tun. Ihr sind dannaher nun fürhin beide alt, ihr seht es nicht mehr. Solches redete sie in einem Schimpf, vermeine auch, dass ihnen das nichts schade. Und als sich die Frau darauf wie [zu]vor ihrer Armut geheulte und dabei sagte, wann ich doch nur könnte mein Anneli mit Kraut oder anderem in die Stadt schicken, damit ich etwan mir mahlen lassen könnte, verhiesse sie darauf mit ihr, dass sie ihrer das Kraut behalte, so wollte sie allweg ihre Jungfrau danach schicken».

«Artikel, so der Studleren von meinen Herren den Verordneten vorgehalten» (undatiert)

- Erstlich ob sie die Worte mit Jakob Kellers Frau auf dem Zürichberg geredet habe oder nicht.
- Zum andern, was sie verursacht habe, dass sie zum Laden hinausgesprungen und in den See gelaufen sei.
- Zum dritten der Frau halb, so von des Rosses wegen gefangen gelegen, der sie aufgeholfen und ihr etwas Geld gegeben habe, um ihre Kunst zu lernen.
- Zum Vierten von des Büchleins wegen».

«Studlerinen Antwort auf gütliche Frage» (undatiert)

- Auf den ersten Artikel zeigt sie an, dass ihr nicht wissend, dass sie die Worte zu Jakob Kellers Frau auf dem Zürichberg geredet habe, wie sie anzeige, aber wohl habe sie gesagt, sie solle guter Dinge sein: schaffe Gott den Hasen, so schaffe er den Wasen.
- Zum andern von des Aushinspringens [aus dem Fenster des Gefängnisses, s. u.a. oben, Text von Wick] wegen, zeigt sie an, dass sie ihre Krankheit dazu gebracht habe, denn sie vermeinte, sie gehe wiederum an ihr Bett. Als sie ob dem Häfeli gewesen, da habe sie so an den Laden gestossen und sei an die Gasse gefallen und darauf unverdachten Mutes in den See gelaufen, dass sie aber nie empfunden und gewusst, wo sie gewesen, bis ihr das Wasser in die Ohren und Nase gelaufen sei. Da habe sie angefangen schreien und habe nicht gewusst, wo sie gewesen.
- Zum dritten der Frau halber, so von des Rosses wegen gefangen gelegen, zeigt sie an, dass sie derselbigen etwas gegeben habe, der Meinung, den Ramenthür [sic] und nicht sie zu lehren den Segen für die Schoss ins Haupt [Hirnschlag]».

Protokoll von Aussagen von verhörten Zeugen betreffend Frau Agatha Studler, datiert 16. Februar 1546

- Aussage von Rudolf Klinger: Als er nach Wil ging, hat ihn Jakob Keller gebeten, seinen, Kellers, Harn dem Juden in Winterthur zu bringen, damit dieser ihm in seiner Krankheit helfen könne. Diagnose des Juden: Es stehe nicht sehr wohl. Er fragt: Was ist der Kranke für ein Geselle. Antwort Klingers: ein guter armer Geselle. Ist er alt, hat er Kinder? Ja, er hat Kinder und ein ziemliches Alter. «Redete der Jud, wann er jung wäre und nicht Kinder hätte, meinte ich, es wäre ihm zu essen gegeben worden, dann ihm eine Materie im Rücken abhin in die Schenkel gefallen». Der Jude fragte, ob er nicht einen Argwohn auf jemanden hätte. Klinger: Ja er habe einen Argwohn auf eine. Auf Rückfrage hin des Juden bekannte Klinger den Namen der Studlerin. «Spräche der Jude, ach Gott, dem Adam [früherer Ehemann] ist auch beschehen; ich wollte dem Keller wohl einen Trank machen, wisse aber nicht, ob ihm derselbe helfe».
- Hartmann von Wyl, der Goldschmied: der Scheuchzer und Meinrad Schryber von Art holen ihn, von Wyl, in seinem Gaden ab, um etwas zu besprechen. Auf seine Frage hin sagte der Scheuchzer, Jakob Keller und dessen Frau sollten «neiswen ungeschickte Wort auf die Studlerin ausgehen lassen, da wollten sie lugen, ob sie dessen bekanntlich wäre». Und als sie in des Nottikers Haus, bei dem der Keller zu Hause war, diesen und dessen Frau finden, sagte Scheuchzer zu Keller: «Jakob, die Studlerin verrumpt [ansetzen], wie du und dein Weib etliche Worte, die eben weit langen, auf sie ausgehen lassen. Darum sind wir da, [um] von euch beiden zu erfahren, ob ihr dessen bekanntlich seid oder nicht».

Die Frau nach Nachdenken: Die Studlerin sei einmal zu ihr auf den Zürichberg gekommen. Und als sie sich bei ihr beklagt habe, dass sie viele Kinder habe und sich nicht mehr zu ernähren wüsste, hätte die Studlerin geredet, «eh schweig nun, du wirst kein Kind mehr haben, du bist nun für hin alt. So hätte sie auch auf eine Zeit, als ihr Mann, der Keller, in ihrem [Studlerins] Haus gewesen sei, zu ihrer Jungfrau [Dienstmagd] geredet, er wäre gut zu fertigen [fertig zu machen, zu beenden]. Zudem wüsste man wohl, was der Jude zu Winterthur gesagt, nämlich, dass er vermeinte, dass es ihm zu essen gegeben worden sei. Auf solche Worte müsste man sie danach denken lassen. Da sagte der Scheuchzer, sie solle denken, was sie wolle, die Sache wäre schwer. Darum solle sie sagen, ob sie der Worte anred sei und gestehen, dass [ob] sie das getan habe oder nicht. Darauf sagten Jakob Keller und sein Weib, sie könnten nicht sagen, dass sie es getan hätte, sie wollten es recht Gott heimsetzen. Auf das der Scheuchzer wiederum redete, sie sollten hinfüro der Worte schweigen, so wollten sie [die drei Herren Besucher] [es] eine gute Sache sein lassen, so sie aber das mehr täten, würde sie ihnen das nicht nachlassen».

- «Hans Nottiker der Pfister sagt gleichermassen wie Hartmann von Wyl anders dann so viel mehr, dass Jakob Keller zu ihm gesagt, nachdem sie [die drei Männer] hinweggekommen, es sei ihm gewesen, dass er nicht gesagt, dass er bei seinen Worten bleibe, und so sie ihn dessen nicht erlassen, mögen sie ihn darum suchen [Recht suchen]».
- «Brantzi Winckler sagt, Frau Agtha Studlerin habe auf eine Zeit, wisse aber jetzt nicht wie lange, etwas Silbergeschirr in sein Haus geschickt. Das habe er behalten, also gleich morgen [am folgenden Tag] habe er das selbige ihrem Vetter Meinrad Schryber wiederum überantwortet».
- «Hans Kruss der Schärer sagt, er habe nie nichts [doppelte Negation] von der Studleren gesagt, wisse auch nichts von ihr. Aber jetzt, samstags, wie sie gefangen worden, sagte einer in seinem Schärgaden, wie Jakob Kellers Frau in Meister Jakobs Haus etwas gesagt. Darauf sagte er zu ihr, wenn die Studlerin das getan hätte, wäre sie demnach ein böses Weib. Sonst habe er nie nichts gesagt».
- «Junker Stoffel Murer sagt, er habe nie nichts [doppelte Negation] von der Studleren gehört, dass sie dieses oder äns [jenes] könne. So habe er auch von seiner Frau solches nie gehört, dass sie der Meinunng [sei], dass ihr die Studlerin etwas getan oder sie die Krankheit von ihr hätte».

Ratsbeschluss, festgehalten durch Stadtschreiber Johann Escher zum Luchs, datiert 18. Februar 1546

«Als meine Herren Frau Agatha Studlerin und Jakob Keller auf der Frauen Recht anrufen beide aus Gefängnis genommen und in Klag und Antwort in Beiwesen ihrer Freundschaften gegen einander verhört / Da Keller mit Beistand seiner Hausfrau nach Erzählung alles Argwohns darauf beharrt, die Wahrheit mit der Marter suchen zu lassen und seinen Leib, soviel der noch gesund, daran zu wagen / Dieweil dann meine Herren von beiden Teilen um Recht angerufen, so haben sie von Oberkeit wegen in Ansehen des grossen Argwohns und bösen Leumdens erkannt, dass Frau Studlerin und Jakob Keller beide wiederum in ihre vorige [vorherige] Gefängnisse und Kellers Weib auf das Rathaus in die Kammer gelegt /

Die vier verordneten Herren, nämlich Meister Thumysen, Meister Kumber, Meister Wegmann und Meister Fietz [lassen] die angezeigten Personen für die Zeit der Befragung in Wellenberg legen, [… um] die Wahrheit mit Worten oder, wo das nicht verfangen möchte, mit der Marter an ihnen [zu] suchen und erfahren, wie das Recht das alles erfordern wird / Und nachfolgend

eine jede Person wiederum in ein Gefängnis, wie sie gedenken gut zu sein, tun lassen. Und ob ihnen dies Handels und Verleumdens halb weiter Anzeigung [ge]geben würde, sollen die Verordneten demselben nachfragen / Und was sie also mit Güte oder der Marter samt weiterer Kundschaft erfahren, das alles sollen sie meinen Herren wiederum vorbringen, wie die Notdurft das erfordern wird /

Actum [18. Februar 1546], presentibus Herr Laffater [Bürgermeister] und beide Räte».

Ratsbeschluss, festgehalten durch Stadtschreiber Johann Escher zum Luchs, datiert 23. Februar 1546

Die drei verordneten Herren haben «Jakob Keller und seine Hausfrau, desgleichen die Studlerin ihres Handels halb peinlich gegeneinander fragen lassen, und jeder Teil [ist] auf seinem Vorhaben steif verharrt.

Dieweil aber bemelter Studleren Handlung nicht allein gegen Kellern und seiner Frau, sondern in viel ander Weg inhalt eingenommener Kundschaft und sonst ganz argwöhnig und bös, so haben meine Herren an ihr, der Studleren Antwort kein Vergnügen haben können, sondern [haben] die bemeldeten Verordneten samt Vogt Holzhalb wiederum zu ihr in Wellenberg verordnet, mit Befehl, um solche Sachen und Verleumdungen mit allem Ernst und Tapferkeit mit Worten und peinlich zu fragen. Und darin nach Gestalt und Gelegenheit der Sache zu handeln, bis auf ihre Statt [Stellvertretung des Rates] und an ein Ende volle Gewalt und Befehl haben. Desgleichen das Büchli, so angezeigt wird, zu ihren Handen zu nehmen und zu besichtigen und was von Nöten ist, daraus an ihr zu erkundigen

Zudem Meister Jakob und Wirtz den Scherer zu ihnen nehmen, ihrer [Agathas] Krankheit besichtigen lassen, wie sie am geschicktesten und von Nöten sein bedunkt. Aber den Keller und seine Hausfrau diesmal weiter nicht fragen, sondern in Gefängnis also bleiben, bis auf weiteren Bescheid. Und was die vier Geordneten an der Studleren erkennen, soll zum förderlichsten wieder an meine Herren kommen.

Actum auf Sankt Mathis Tag Anno etc. 46. Presentibus Herr Burgermeister Lafater und beide Räte».

Protokoll von Aussagen von verhörten Zeugen betreffend Frau Agatha Studler, datiert 23. Februar 1546

- Meister Funk sagt: Auf dem «Spazierplatz» beim «Surbrunnen» kommen drei Männer, wie er glaube, von Radolfzell, zu ihm. Zwei sitzen neben ihm ab und fragen ihn, ob er die Studlerin kenne. Den Namen hat er nie gehört. Erst als die zwei sie als Ehefrau des «Kriegsmannes» Adam Fryg bezeichnen, weiss Funk sofort, um wen es sich handelt. Die beiden rufen dem Dritten und fragen, wann sie wieder einen lähme. «Spräche er, das wäre nicht hübsch und redete dabei zu dem einen, der zuletzt käme – und als [wie] er meinte, des Herrn in der Mainau Bruder wäre – ob er sie auch bekannte [kennen würde]. Redete er, 'ich hab vermeint, ich sollte sie bekennen, aber der Teufel bekennt sie baß [besser] denn ich [als ich] und wer sie wäre. So sie wäre, müsste ich nicht also elendlich da umgehen'. Er wäre auch seines Bedenkens elend, denn er kaum gehen möchte. Er, derselbige, zeigte auch an, dass sie auf eine Zeit viel Gold und Geld überkommen, so seines Bruders gewesen, und ihm darnach das wieder geliehen. Zum andern, als er auf eine Zeit zu Adam, ihrem Mann, gekommen und ihm etwas geraten,

wie er sich des Guts und andern Dingen halber gegen ihr gehaben, welches sie ihm danach verwissen [zum Vorwurf gemacht]. Dies er ihm angezeigt und gesagt, warum er ihr alle Dinge sage. Darauf er gesagt, er habe ihr das nicht angezeigt, sie wisse sonst zu Zeiten, was man sage. Er, Zeuge, habe auch einmal zu Adam, als er schon lahm wäre, geredet, 'lieber Adam, wie meinen Ihr doch, das Euch gangen sei? [wie meint Ihr, wie euch das, die Lähmung, angekommen sei?]'. Da sagte er, dass er und seine Frau, die Studlerin, auf eine Zeit am Morgen so lange am Bett gelegen, dass er gesagt, es ist eine Schande, dass wir also lang liegen. Darauf sie nach langen Worten, so sie miteinander trieben und er aufgestanden, geredet, 'wohlan Gast, so musst bald nicht mehr weit gehen'. Gleich darnach wäre ihm die Krankheit zugestanden. Zum dritten sagt er, als Herr Bürgermeister Waldkirch von Schaffhausen, auch er und andere auf eine Zeit die Studlerin und ihren jetzigen Mann, den Grebel, von etwas Spass wegen, so sie gegeneinander gehabt, zu berichten unterstanden, hätte der Bürgermeister unter anderen Worten geredet, dass die Studlerin solle wissen, was man von ihr sage. Und dabei [sei] auch unter ihnen geredet worden, wie sie einem zwachen [waschen] könne. Darauf der Bürgermeister den Grebel mit etlichen Worten angegangen, wo er zwache. Da der Grebel angezeigt, dass er im Schärgarten und etwan [manchmal] ihn seine Frau daheim zwache. Darauf der Herr Bürgermeister geredet: 'Hat sie dir zwahen, so kannst du sie nicht mehr schlachen [schlagen]'».

- «Brantzi Winkler sagt, er habe viel bei der Studleren gegessen und getrunken, aber nie nichts [doppelte Negation] gesehen, dass sie ihm zu essen oder trinken gegeben, das zu Bösem dienen möchte. Aber auf eine Zeit habe sie ihn in eine Kammer geführt und ihm so viel Anreizung gegeben, dass er vermeint, er müsste ihr ihres Willens gestatten. Sonst habe er allweg, wann er im Haus gegessen und getrunken, entsessen [sich gefürchtet u.ä.] und besorgt, es werde ihm etwas zu essen gegeben auf die Rede, so allweg von ihr [über sie] ausgegangen wäre [also wegen der diesbezüglichen Gerüchte über Agatha]. Sie habe auch dick [oft] nach ihm geschickt, dass er ungern gegangen und sei etwa ihr Mann, der Grebel selbst, gekommen und ihn gereicht [geholt]».
- «Rudolf Müller sagt, vor drei oder vier Jahren sei er viel zu ihr und sie zu ihm in seinem Haus gewandelt, [hätten] auch miteinander gegessen und getrunken. Er habe aber nie in keiner Speise, so er in ihrem Haus gegessen, empfunden, dass sie ihm weh getan. Anders dann zu Zeiten hätte sie etwa guten roten Wein in sein Haus gebracht, der ihm mehr das Bauchweh dann [als] das Hauptweh [Kopfweh] brächte. Zum andern habe die Studlerin auf eine Zeit ihrer Base, so sie zu Konstanz hätte, befohlen, dass sie ihr ein Büchli, das sie zu Konstanz hätte, brächte und ihr nicht verliere. Also darnach käme gemeldete ihre Base von Konstanz den Hirschengraben [hin]auf gehen. Da riefe er ihr in sein Haus, ehemalen [bevor] sie in der Studleren Haus käme. Und als sie in sein Haus käme, hätte sie das Büchli, legte das neben sich. Da nähme er das, läse darin, und stünden im Anfang etliche Arzneien der Leute und Viehs halber. Und wie er hinten in das Büchli käme, finde er etliche Koractar [Koractor, Zauberbuch], die ihm nicht gefallen. Und wäre namlich an etlichen Orten etwa ein Name, da er vermeinte, da der Haft angelegen, [also am Ort der Heftung des Büchleins] daraus geschnitten, etwa eines breiten Strohhalms breit. Das ihn verunsichert, dass er das Büchli liegen liesse und nicht mehr darin lesen wollte».
- «Frau Rordorffin sagt, die Studlerin habe auf eine Zeit in ihrem Haus gesagt, dass eine Frau auf eine Zeit von eines Rosses wegen gefangen gelegen. Der selbigen habe sie, die Studlerin, aus dem Gefängnis geholfen und ihr 16 Gulden gegeben, dass [damit] sie sie lehre, das [was] sie könne. […]».

- «Margreth Ferin sagt, als sie bei der Studleren diente, hätte sie, die Studlerin, sie und Magdalena Rordorffin auf eine Zeit geheissen, Adam Fryg, ihren [gelähmten] Mann, nieder [zu] tragen [wohl ins Parterre hinunter]. Das haben sie getan, und als sie, die Studlerin, nicht mit ihnen – als sie vorhin allwegen getan – nieder ginge, sagte Adam zu ihnen beiden, 'wenn ihr nieder geht, so gesegnet euch wohl, denn sie kocht neiswas'. Und als sie, Zeugin, in solchem wiederum in die Stube ginge, der Meinung, Adam ein Beckeli zu reichen, käme die Studlerin auch in die Stube, hätte ein Briefli in der Hand. Und als sie sie ersähe, erschräke sie und schlug die Hand über das Briefli, dann sie nicht gewusst, dass sie in der Stube wäre. Und als demnach ihre Brüder sie nicht mehr bei ihr [haben] dienen lassen, dadurch sie von ihr müsste. Und wie sie ihr gnadete [verabschiedete] und sagte, Frau behüt euch Gott, sagte die Studlerin, behüt dich der Teufel, und ich will dir morgen wohl sagen, wie ich dir gnaden will. Und wie sie also hinweg gegangen und heimgekommen, wäre ihr weh in Schenkeln. Sie wisse aber nicht, ob es von Müde wegen wäre oder nicht. Aber in derselben Nacht stürbe ihrem Bruder ein Ross, das vorhin nie krank gewesen war».

Von den Verordneten aufgenommene Protokolle der Aussagen der Protagonisten (Ehepaar Keller versus Agatha Studler), datiert 23. Februar 1546; Anwendung der Martern mittels Däumeleisens

- Agtha Sirnacherin, Jakob Kellers Frau, sagt aus: «[….] in summa, wie Jacob Keller vorhin angezeigt hat, also hat sie auch gesagt. Zum andern sagt sie, als sie einen Doktor zu Winterthur [nicht dem Juden] ihres Mannes Harn gebracht und derselbe Doktor den besehen, habe er ihr angezeigt, was seine Krankheit, nämlich des Schwindels und aller Dinge halb sei, wie ihm dann, als sie wohl gewusst, gewesen. Darauf sie geredet, Lieber, zeige mir doch an, was Ihr vermeinen, dass ihm sei. Da er [der Doktor] geredet, es ist nicht gut, von jenen Dingen [zu] sagen, es möchte mir vielleicht zu einer Kundschaft [Verhör] kommen. Je nach Langem habe er angezeigt, dass es ihm [ihrem Mann Jakob Keller] zu essen gegeben worden und so dieselbe Person [die ihm das zu essen gegeben hat] den Willen nicht dazu gebe, sei ihm nicht mehr zu helfen. Darauf sie gesagt, wie ihm aber zu helfen [wäre]. Redete er, man müsste dieselbige, so ihm das gegeben, zum dritten Mal durch Gottes Willen bitten, dem Mann zu helfen oder nun ihren Willen dazu zu geben, damit ihm geholfen werden möge. Und so von derselbigen der Wille dazu gegeben werde, möge ihm darnach wohl geholfen werden und namlich wollte er sie zu einem Gehilfen nehmen und ihm wohl helfen. Demnach zeigt sie viel an von einer Jungfrau, so bei Junker Marx Schultheiss diente, was dieselbige von der Studleren gesagt und von ihr gesehen, dieweil sie ihr gedient. Und namlich wie sie die Studlerin zu ihr und Magdalena Rordorffenen nachts zu ihnen zu ihrem Bett gekommen, ihnen beiden auf das Haupt gegriffen und demnach derselbigen Jungfrau mit ihren Händen über die Schenkel abgefahren. Darauf sie vermeint, dass sie erlahmen müsste, habe auch sonst nicht mehr reden mögen. Bis [am] Morgen wäre es wiederum gut geworden und sie deshalb verursacht, nicht mehr allda zu bleiben. Und als sie dieselbige Jungfrau gleich morgens hinweg [habe] wollen und ihrer, der Studlerin, gnadet [Abschied nehmen, Segen wünschen] und gesagt, Frau behüt Euch Gott, habe sie, die Studlerin zu ihr, der Jungfrau, geredet, der Teufel soll sie behüten. Sie müsse wohl morgen sehen, wie sie ihr gnadet habe. Die Jungfrau soll selber beschickt und verhört werden».
- «Jakob Keller zeigt an, was er vorhin in Recht und anderswo vor meinen Herren geredet, das sage er noch, bezichtige auch dessen sonst niemanden anders denn die Studlerin».
- «Frau Agtha Studlerin zeugt an Gott, dass sie an dem Elend unschuldig und das nicht getan. Darauf wolle sie sterben, denn sie nicht solche Dinge kenne noch ützit [nichts] davon wisse».

- «Nach der Marter, so mit Agtha Sirnacherin mit dem Däumeleisen gebraucht, beharrt sie auf ihrer Meinung, namlich dass die Studlerin auf dem Zürichberg zu ihr geredet, ihr Mann mache weder ihr noch keiner kein Kind mehr [doppelte Negation]. Darauf wolle sie, dass sie das geredet, sterben».
- «Gleicher Gestalt beharrt Jakob Keller an der Marter auf seiner Rede auch, dass er's auf niemanden zweifle, denn auf die Studlerin, vermeine auch dieselbige habe es getan».
- «Frau Agtha Studlerin verharrt und bleibt an der Marter, so mit dem Däumeleisen an ihr gebraucht, auch auf ihrer Meinung, dass sie die Worte nicht zu Jakob Kellers Frau geredet, noch auch ihm, dem Keller, noch jemanden anderem ützit [nichts] zu essen gegeben habe [doppelte Negation]. Wie aber Jakobs Frau sich auf dem Zürichberg übel gehabt und ihre Armut angezeigt der Kinder und anderer Dinge halber, hätte sie geredet, sie solle nun guter Dinge sein, schüfe Gott den Hasen, so schüfe er den Wasen. Sie und ihr Mann sähen es nicht mehr, sonderlich redete sie in beschehener Schimpfes Weise und unverdachem Mut».

«Studleren Antwort und Vergicht [Geständnis]», undatiert

- «Erstlich zeigt sie an, dass sie in einem Büchli, in der Mainau geschrieben, wenn eines Fuchslunge esse, müsse es tun, was man es heisst. Darauf habe sie einem Knaben in der Mainau, so dem Herrn daselbst gefreundet wäre, Fuchslunge gegeben, der Meinung, dass er tun müsse, was sie ihn heisse, denn er sonst gar böse und nichts um sie geben wollen. Der Knab hat Ludwig von Stetten geheissen.
- Sodann ist sie bekanntlich, dass sie zu Jakob Kellers Frau auf dem Zürichberg geredet, ihr Mann werde weder ihr noch keiner anderen [doppelte Negation] Frau kein Kind mehr machen, darum wolle sie ihr einen Bürgen geben. Sie zeigt jetzt an, sie wisse nicht eigentlich, ob sie die Worte geredet habe oder nicht.
- Sie bekennt auch, dass sie zu Magdalena Rordorffin geredet, Jakob Keller wäre gut krank oder lahm zu machen. Diesen Artikel setzt sie in Zweifel, dann sie eigentlich wüsste [nicht], das geredet oder nicht, doch möchte sie das wohl geredet haben.
- Item sie sagt, dass sie Rudolf Wunderlich 100 Gulden geboten habe, ihren Mann in Krieg oder die Gwarden [Garden] zu führen, damit sie wiederum (haushalten könne und selbst Meister sei) [in runder Klammer: nachträglich gestrichen] selber nach ihrem Willen haushalten und desto mehr Geld vorschlagen könnte.
- Sie habe auch dem Herren in der Mainau, der ein alter Mann und sie ein junges Weib wäre, die besten Worte, so sie können, gegeben, damit sie viel Geld von ihm brächte.
- Fürer [weiter] zeigt sie an, wie sie vernommen, dass Junker Stoffel Murers sel. Frau inne [ge] worden, dass sie ihr um ihren Mann buhlte und ihr deshalb feind geworden, hätte sie ihr, der Frau, Federweiss [Asbest] gegeben und gesagt, sie solle das essen, es sei gut für deren Etticken [Schwindsucht u.ä.]. Solches sie ihr in keinem Guten zu essen gegeben habe, denn sie wohl gewusst, dass sie das ohne Schaden nicht verdauen möchte.
- Sie sei auch der Meinung zu der Beie [dem Fenster des Gefängnisses] hinausgesprungen und in den See gelaufen, ihr [sich] selbst den Tod anzutun. Das ihr verursachet, dass sie die Marter so übel entsessen [entsetzt] und besorgt, sie müsse wiederum in [den] Wellenberg.
- Item, sie habe in einem Buch geschrieben gefunden, so eine Madelgeer [Enzian] in Lauge siede und einen Mann [da]mit wasche, werde er nicht mehr so schellig [zornig] sein als [zu] vor. Solches habe sie Konrad Werders Frau gelehrt.

- Sodann habe sie dem Matreyn [zu]vor 100 Gulden verheissen zu geben ihm, dass er ihren Mann [Heinrich Grebel] zu dem heiligen Grab führe. Das sie der Meinung getan, dass er die Ritterschaft, wie sein Vater selig [Felix Grebel] gehabt, erlangen möchte.
- Item sie habe Adam Fry [vorheriger Ehemann] auf eine Zeit zu Überlingen Nesselsamen in einem Salat gegeben, dass er ihr hold werde, dann wenn zwei das essen, müssen sie einander hold werden […].
- Solchen Samen habe sie auch auf eine Zeit, als sie noch in dem Haus auf der Hofstatt zum Kämbel gewesen, auch in Salat getan und Jakob Keller den auch zu essen gegeben.
- Sodann zeigt sie auch an, dass sie Adam Fryg [von] ihrer Krankheit [Monatsblutung] den Kratten [Katamenien / Monatsblutung] in einer Rosswurst zu essen gegeben, dass er ihr hold würde.
- Von der selbigen Wurst habe Jakob Keller auch gegessen, dann sie ihm gar feind gewesen von wegen dreier Säuen, so er ihr zu teuer zu kaufen gegeben.
- Eine Frau zur der alten Burg bei der Mainau, die Thorli geheissen, habe sie gelehrt, wenn sie einem den Kratten [Monatsblutung] in Würsten oder Küchlein gebe, würde einer ihrer hold.
- Sie habe auch Adam [Fry] zwei- oder dreimal Federweiss [Asbest] in Suppen oder Mus zu essen gegeben, auch der Meinung, (dass er ihrer hold werde, denn sie habe allwegen gehört, dass selbiges grosse Holdschaft mache) [in runder Klammer: nachträglich gestrichen und ersetzt durch:] dass es ihm zu keinem Guten dienen sollte.
- Sie ist auch bekanntlich, dass sie ihre Jungfrau [Dienstmagd], die Ferin, aller Teufel Namen hinweg geheissen [zu] gehen.
- Doch nach allem sagt sie, dass sie nicht anders gewusst, dann das, das sie Adam Fryg und Jakob Keller zu essen gegeben, zu der Holdschaft diente, dann sie Adams [Genitiv] gar übel gefürchtet hätte.
- Weiter sagt sie, dass wohl vor 11 oder 12 Jahren eine Frau mit einem Mann, der Ringe [Gebäcke?] zu den Weinen könnte machen, zu ihr zu Konstanz gekommen und zu ihr gesagt, sie sehe wohl, dass sie einen habe, der ihr nicht hold sei. Darum wollte sie, dass sie wüsste, was sie wüsste, so müsste er ihrer hold werden, und [habe sie] ihr darauf angezeigt, dass sie ihm ihrer Krankheit den Kratten [Monatsblut] gebe, so müsse er ihr hold werden.
- Item sie sagt auch, dass eine Frau zu Baden im Kessel gesagt, wenn man einem Kratten [Monatsblut] zu essen gebe, müsse einer ihrer hold werden. Wenn man ihnen aber das nicht recht gebe, diene das zu einer Lähme.
- Als Adam auf eine Zeit eine Arznei eingenommen, habe sie ihm ihrer Krankheit [Monatsblut] auch darunter getan und zu essen gegeben von Holdschaft wegen.
- Jakob Keller habe sie das aus Feindschaft zu essen gegeben und der Meinung, so er ihr hold würde und etwas an sie begehrte, dass sie ihn ausputzen [ausschelten] und dann solches Adam, ihrem Mann, anzeigen könnte, damit er ihn ausserhalb des Hauses lasse.
- Sie bekennt auch, dass sie Adam und Jakob ihrer Krankheit zu essen gegeben, dass sie ihr hold werden. Und so das selbige nicht beschehe, dass sie lahm werden. Sie habe auch wohl gewusst, als sie ihnen das gegeben, dass sie ihrer hold oder lahm werden müssten.
- Stoffel Murers Frau habe sie das Federweiss [Asbest] auch darum zu essen gegeben, dass sie ihrer günstig, oder wenn sie das selbig nicht tun [würde], dass sie krank werde und sie ruhig lasse».

Exkurs 1: Für Bullinger ist Agatha eine Zirze

(Aus Heinrich Bullingers Werken: Briefwechsel 1539 und 1546)

Das positive Interesse, das im Kreis einiger Reformatoren dem Adam Fry (und damit verbunden die negative Sicht auf Ehefrau Agatha), entgegengebracht wurde, erscheint merkwürdig. (Festgehalten sind entsprechende Briefe in: Heinrich Bullingers Werke, Zweite Abteilung, Band 9: Briefe des Jahres 1539, TVZ 2002 sowie Band 16, Briefe von Januar bis Mai 1546, TVZ 2014).
Insbesondere der im Haushalt von Heinrich Bullinger aufgewachsene Rudolf Gwalther, der in jenem Jahr 1539, als Agatha im ersten Prozess frei gesprochen worden war, 20jährig werden sollte und in Basel zur Ausbildung weilte, berichtete Bullinger über Adam (Gwalther heiratete später Zwinglis Tochter Regula, übernahm die wichtige Pfarrstelle am St. Peter und folgte 1575 seinem Ziehvater ins höchste Kirchenamt als Antistes).
Am 13. April schrieb er Bullinger neben anderen Dingen auch Adam betreffend. Dieser sei in der Passionszeit bis zum Osterfest bei ihnen in Basel gewesen, wohin ihn dessen Arzt wegen der Beschwerlichkeit des Wetters gebracht hatte. Als Adam ihn, Gwalther, zufällig aus dem Fenster vorbei gehen gesehen habe, habe er ihn hinaufgerufen und ihn sehr freundlich behandelt. Solange er, Adam, sich in Basel aufhielt, sei er in kein Zürich-Wetter gefallen. Für Adam bittet Gwalther sodann um Zusendung seines, Bullingers, «Bericht der Kranken» (erstmals 1535 bei Froschauer im Druck erschienen).

Schon am 3. Mai 1539 konnte sich Gwalther für Adam bei Bullinger brieflich für die Übersendung des «Berichts der Kranken» bedanken.
Wiederum am 23. Mai berichtete Gwalther Bullinger ganz am Schluss eines Schreibens aus Basel, wie Adam neue Heilmittel erprobe. Er werde ihn am kommenden Sonntag (Pfingsten) treffen, nur eine Stunde von Basel entfernt (nämlich in Schliengen, s.o.).

Am 15. Juni schrieb Gwalther erneut seinem Ziehvater Bullinger, und dieser Brief war gänzlich dem Thema des kranken Adam gewidmet. Die Zeilen lassen indirekt aus den Erwartungen und Ausdrücken Gwalthers schliessen, dass die Exponenten der Kirche in Zürich sich gegen Agatha zu wenden begannen.
Gwalther berichtet, wie Adam, bei dem er vor einigen Tagen gewesen war, von Agatha als einer «pestilentissimum scortum» (höchst verderblichen Dirne u.ä.) gesprochen hat, die sich an ihm wegen ihrer Gefangenschaft rächen wolle. Der Rat in Zürich könnte, so die Befürchtung Gwalthers, diesem tadellosen gottesfürchtigen und wunderbar geduldigen Mann die Gunst entziehen. «Du, lieber Vater, weisst indessen wohl, welche Verdächtigungen hinsichtlich seiner [Adams] Krankheit schon früher bei euch aufgekommen sind». Viele vermuten vielleicht nicht zu Unrecht, dass Adams Krankheit von Agatha her komme, auch eine neu zugezogene Ärztin habe ihm, Gwalther, erzählt, dass Adam seine Krankheit von einer vergifteten Speise zugezogen habe, die Agatha zubereitet habe. Er, Bullinger, solle die Angelegenheit erwähnen, wenn vielleicht in einem privaten Gespräch mit Mitgliedern des Rates darüber geredet werden sollte, damit dieser rechtschaffene, gottesfürchtige und heimatliebende Mann nicht durch die Heimtücke seiner verbrecherischen Frau gefährdet werde.

Mit Schreiben vom 2. Juli 1539 berichtete dann der am Basler Münster tätige, mit Zürich bestens vertraute Reformator Oswald Myconius seinem Kollegen Bullinger über Adams Behandlung,

der vielleicht einen Badeort aufsuchen werde. Auch Myconius kennt nur die besten Worte für Adam und empfiehlt diesen Bullinger, so erneut in einem weiteren Schreiben aus Basel am 19. September.
Am 25. Oktober antwortete Bullinger Myconius nebst anderem kurz auch zu Adam. Dieser halte sich derzeit im Zürcher Rothaus auf, und der Rat werde sich dessen und der Angelegenheit dessen Frau annehmen.

Gut sechs Jahre später erwähnt Bullinger in einem Schreiben vom 2. März 1546 gegenüber demselben Myconius die am 27. Februar 1546 erfolgte Hinrichtung von Agatha. Er bezeichnet sie dabei wörtlich als «Circe famosissimae» (Zirze, Kirke, Zauberin).

Exkurs 2: «Gott Zwingli», so Agathas Ehemann Heinrich Grebel

Nicht nur der zweite Ehemann von Agatha, Adam Fry, war gebildet (so lässt, wie festgestellt, zumindest seine ungewöhnliche Fertigkeit des Briefeschreibens vermuten), auch der dritte, eben Heinrich Grebel, war weit über dem Durchschnitt seiner Zeitgenossen gelehrt. Jedenfalls hinterliess er im Jahr 1546 eine von ihm handschriftlich verfasste Chronik zur eidgenössischen und Zürcher Geschichte von über 700 Seiten, eingebunden in mit weissem Leder überzogenen Holzdeckeln, zusammengehalten in drei Bünden und zwei Metallschliessen (Stiftsbibliothek St. Gallen Cod 649):
«Ein hand buechly, darinn vergriffen sind alle gschichten der Eidgnoschafft, Jnn sonders von der Statt Zürich, so sich verlouffen hand von Anfang der statt Zürich biβ uff keisser Carolum den fünfften, uβgezogen uβ Einer Gloubwirdigen Kronick, So von Einem Burger von Zürich geschriben, ist Mit namen Heinrich Grebel, all zit din williger diener /1546/»

Mit einem vorangehenden genauen Inhaltsverzeichnis versehen, beginnt das Werk mir der Schöpfung, um dann hauptsächlich die eidgenössische Geschichte unter Zürcher Blickwinkel darzulegen. Bekannte Chronistik ihrer Zeit – wenn auch ohne Illustrationen –, wobei hier weder fachliche Kompetenz noch der Platz ist, eine Einreihung Grebels Werk vorzunehmen. Nur eben schon die Leistung des Schreibens in einem eigenen schönen Band hebt den Autor hervor. Von seinem 1528 verstorbenen Vater Felix, der an den oberitalienischen Kriegen teilgenommen hatte, hatte er wohl nichts mehr unmittelbar über diese Epoche aussenpolitischer Verwicklungen der Eidgenossenschaft vernommen, da er 1528 noch Kind gewesen war. Als solches war er jedoch Zeitgenosse der Reformation und dürfte dieses und jenes unmittelbar mitbekommen haben.
In seiner Chronik decken sich die Sentenzen zu Wetter, Ernten, Veitstanz zu Strassburg u.ä. in den frühen Jahrzehnten des 16. Jahrhundert teilweise wortwörtlich mit den Nachträgen in der Kopie der Chronik von Edlibach. Etc.
Von Belang erscheint uns hier jedoch, wie Heinrich Grebel eine offensichtlich geläufige Einschätzung über den Reformator Zwingli übernimmt, eventuell in seiner Chronik von 1546 gar selbst kreiert hat. Die Sippe Grebel lebte ja von Kriegsdiensten bzw. entsprechenden Pensionsgeldern, Renten, Grundgefällen, Kapitalzinsen, Staatsdiensten, Kaufmannschaft, Grundbesitz. Ihre Mitglieder gehörten zur Führungsspitze Zürichs, doch je nach Gelegenheit verlegten sie – auch unter Aufgabe des Zürcher Bürgerrechts – ihren Wohnsitz nach Baden, Rapperswil (so der Vater von Heinrich), Konstanz. Oder sie behielten den katholischen Glauben bei und verliessen Zürich für immer.
Der 1526 nach Gefängnis verstorbene Täufer Konrad Grebel war ein wesentlich älterer Cousin

zweiten Grades von Heinrich, und der im gleichen Jahr 1526 wegen angeblicher Pensionsbezüge hingerichtete Jakob Grebel, Vater des Täufers, Ratsherr der Konstaffel, Eisenhändler, Diplomat etc., entsprechend ein Onkel zweiten Grades. In Heinrichs Chronik ist nun das Schicksal des Letzteren festgehalten; fol. 310, unter dem Titel «Wen unnd waβ ursach der jacob grebel zů zürich gerichtett ward […].» Grebels Eintrag in seiner Chronik:

Der vornehme Junker Jakob Grebel ist viel in den Händeln der Stadt (diplomatische Dienste) gebraucht und geschickt worden. Er hat wegen seines Alters und Unvermögens oft begehrt, ihm diese Aufgabe zu erlassen, doch die Obrigkeit wollte ihm dies nicht gestatten und nachlassen. Er wurde immer weiter gebraucht und geschickt und hat solches als ein Gehorsamer gern getan. Die Ratsfreunde haben ihm den Lohn gegeben und ihm sein Haupt abgeschlagen, wegen verbotenen Bezugs von Pensionsgeldern vom französischen König, die allerdings seinem Sohn, einem Nichtbürger, zugestanden sind. Deshalb glaubte Jakob, es würde ihm nicht schaden.

«Aber umb des willen das er wider iren Gott was [war] Uolrichen Zwinglin / der thett ein so treffenliche predig wider inn / das die lütt sprachen / die jnn der predig warend / der jacob grebel můβ sterben / das marckten [merkten] sy wol an der predig / Warumb thätt er aber das / denn er [Jakob Grebel] jmm [Zwingli] hilflich was [behilflich war] / daβ für sich gieng alles das / das der Zwingly predigt unnd lartt [leerte] / Das halff er jmm durhin drucken [durchzusdetzen] / mitt sampt dem grossen Rhatt / unnd der selbig jacob grebel / hatt ein Sun [Konrad] / der fast wol gelert unnd geschickt was […]».

Dieser Sohn hörte, so Chronist Grebel weiter, eine Predigt von Zwingli, dass man die Kinder nicht taufen sollte. Das leerte er und seine Gesellen in den Dörfern, und sie fingen an, die alten Leute zu taufen. Und solches gefiel der «Gemein» nicht. Und als Zwingli dies hörte, dass sie solches angefangen hätten von ihm, da fing er an, wider sie zu predigen. Deswegen kam der Vater in Uneinigkeit mit dem Sohn. Zwingli befürchtete nun, dass Jakob Grebel, der ihm, «wie ir vor gehört hand», geholfen hatte, die Reformation durchzusetzen, künftig im Rat gegen ihn sein würde.

«Darumb ward der Zwingly zů Rhatt gangen / mitt sinen jüngeren / das es besser were / er were dott [tot] / denn wir alle / wie denn ouch geschryben statt imm passion [gemeint die Passionsgeschichte, damit auf die Treulosigkeit Zwinglis gegenüber Grebel hinweisend] / und sůchten die ursach / das er [Grebel] pënsion genommen hett / von dem künig von franckrich / und fieng man jnn unnd strackten [streckten} inn / unnd hettend gern me ursach uff jnn funden / unnd so sy nütt me uff jnn finden kontent / do fůrtent sy jnn uss zů tödten […]».

Man habe ihm vorgelesen, wie er Geld genommen und damit Meineid begangen habe und ihn geköpft.

Mit Häme geht Chronist Grebel von diesem vermeintlichen Meineid (Jakob hat das Geld angeblich für seinen Sohn, einem Nichtbürger, entgegengenommen) auf die Handhabung des Eides durch die Obrigkeit selbst über. Auf dem Eid beruhte ja bekanntlich das gesamte Verfassungs- und Verwaltungssystem Zürichs (der geschworene Brief als Grundlage der Zunftverfassung z.B. wurde zweimal jährlich beschworen), und auch das äussere Bündnissystem fusste darauf. Jakob Grebel habe mit dem Bezug von Pensionen Meineid begangen, «und alle Ratsherren schwören zweimal im Jahr der Kirchen Ehre und haben solches nicht gehalten. Und [Jakob Grebel] hat ihnen geholfen, die Kirche [zu} zerstören und berauben, Silber und Gold, Briefe [Wertpapiere] und was sie haben, genommen. Und das ist nicht Sünde gewesen. Und um den Meineid, den er geschworen hat mit den Eidgenossen, so sie die Bünde erneuern alle fünf Jahre. Und schwören alle fünf Jahre mitsamt den anderen Eidgenossen den Pfaffenbrief, der sie bindet der Pfaffen Ehre und Beschirmung. Das hat er auch nicht gehalten und sie mit ihm [nicht]. Das haben sie ihm nicht vorgelesen [im Todesurteil], denn das war nicht ein

Meineid. Auch so haben ihre [der Ratsherren] Vorderen [Vorfahren] Brief und Siegel gegeben den Pfaffen, und den zu halten bei ihren Eiden, wie denn hie nach geschrieben steht, das hat er auch nicht gehalten, denn das war auch nicht Sünde; es schadet nichts, was wir Ratsherren tun, etc.».

Chronist Heinrich Grebel beendete den Diskurs des Meineides der Ratsherren mit einer Übersetzung des «Pfaffenbriefes» ins Deutsche, nicht des bekannten des Jahres 1370, der damals noch nicht so benannt worden war, sondern einer am 22. Mai 1230 bei Konstanz ausgestellten Urkunde, mittels derer der Bischof den Bürgern von Zürich – die mit Eid zustimmen – verbietet, ihren Klerus mit Abgaben und Frondiensten zu belasten. (Original Staatsarchiv Zürich C II 1 Nr. 12). So ganz ohne Relevanz dürfte dieses Dokument zur Zeit der Reformation rund 300 Jahre alte Brief nicht gewesen sein. Am 28. März 1526 nämlich beglaubigte in der Bibliothek des Grossmünsters der Zürcher Priester Johannes Widmer, apostolischer und kaiserlicher Notar, eine von ihm vorgenommene Abschrift dieser Urkunde, die ihm Propst Felix Frey vorgewiesen hatte. Beide waren der Reformation nicht zugeneigt, und zugegen waren weitere Geistliche sowie der Zunftmeister Fridolinus Meyer, der in der Ratsliste nicht erscheint, und ein weiterer Bürger. (Signatur C II 1 Nr. 842).

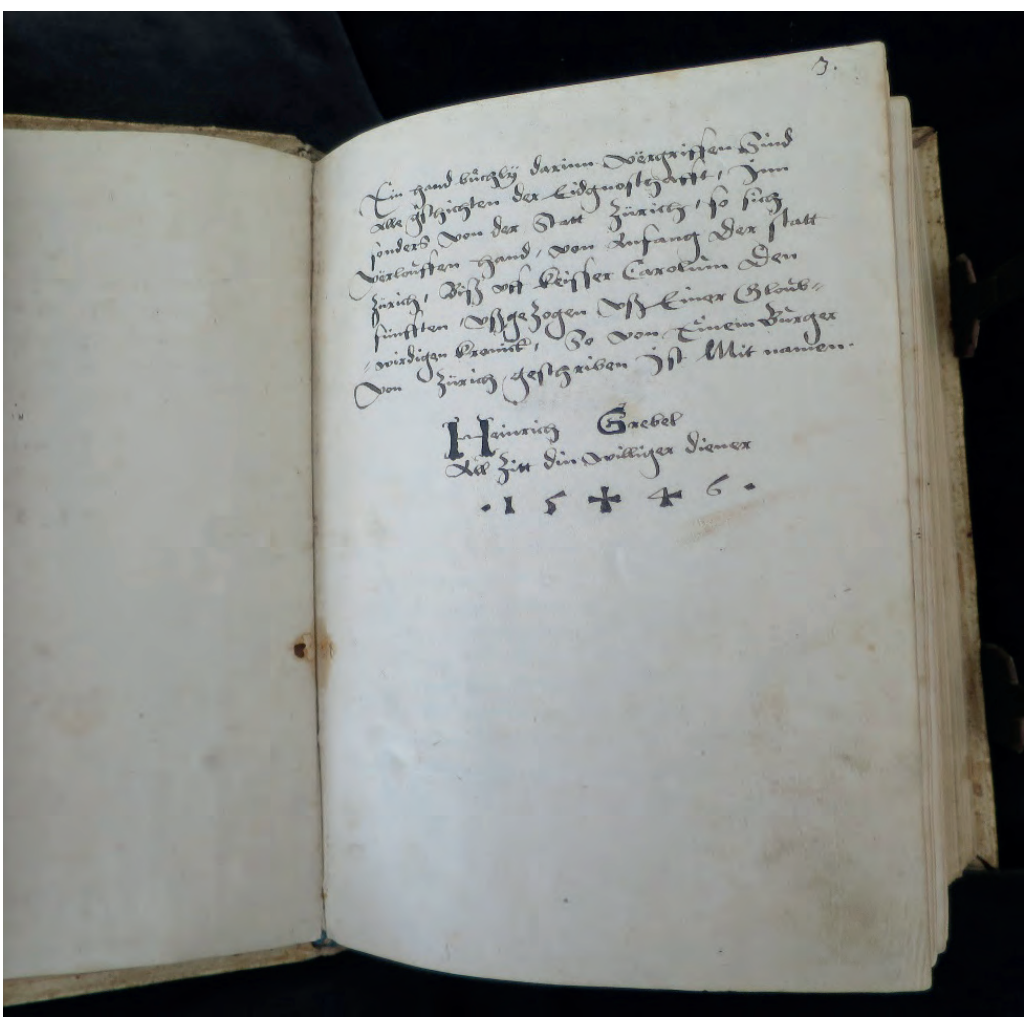

Bild 6: Chronik von Heinrich Grebel, des Ehemannes von Agatha Studler, vorliegend im Jahre deren Hinrichtung (1546).

(Stiftsbibliothek St. Gallen, Cod. 649)

«Ein hand buachly / darinn vërgriffen sind alle gschichten der Eidgnoschafft / jnn sonders von der Statt Zürich / so sich vërlouffen hand / von anfang der statt Zürich Biß uff keisser Carolum den fünfften / ußgezogen uß einer gloubwirdigen kronick / so ['so' bezieht sich auf das 'Handbüchli' und nicht auf die 'Chronik', die Grebel für das vorliegende Werk, eben das 'Handbüchli', gebraucht hat} von Einem Burger von Zürich geschriben / jst Mit namen

Heinrich Grebel

All Zitt din williger diener

· 1546 ·

Im Todesjahr 1546 von Gattin Agatha Studler verfasste Heinrich Grebel handschriftlich dieses Werk, wie er schreibt, ein Auszug aus einer bestehenden Chronik. Gegen Ende des Bandes jedoch fügte er persönliche Sichtweisen hinzu.

Die Familie Grebel war von der Reformation betroffen: Heinrichs Onkel zweiten Grades, Junker und Konstaffel-Ratsherr Jakob Grebel, wurde 1526 wegen angeblicher Annahme von Pensionsgeldern hingerichtet, dessen Sohn Konrad, Cousin zweiten Grades von Heinrich, wurde wegen Täufertums ins Gefängnis gelegt, wo er verstarb.

Auf fol. 310 f., unter dem Titel «Wen unnd waß ursach der jacob grebel zů zürich gerichtett ward […]» – kritisiert Heinrich Grebel den Reformator Zwingli. Junker Jakob sei «wider ihren Gott war Ulrich Zwingli» gewesen (Zwingli als Gott der Ratsherren und im weiteren Sinn Zürichs), und dieser hätte derart gepredigt, dass man wusste, dass Junker Jakob sterben musste.

Heinrich warf sodann den Ratsherren Meineid wegen Bruchs des «Pfaffenbriefs» von 1230 vor (s. Buchtext).

Friedrich Fiala, Geistlicher, auch geschichtsforschend tätig, 1885 bis zum Tod 1888 Bischof von Basel, Vermittler im Kulturkampf, 1884 Dr. phil. h.c. der Universität Zürich, hat diesen Text im Anzeiger für Schweizerische Geschichte 1877 veröffentlicht (s. Hiweis von Walter Jacob, Politische Führungsschicht und Reformation …., Zürich 1970, S.175, Anm. 15). Grundlage für Fiala aber war nicht der hier zur Sprache gekommene autographische Chroniktext Grebels, sondern er hat den Text – verknüpft mit einem solchen zum Schicksal Hans Waldmanns – in Form eines Manuskripts gefunden, das im Nachhinein einem Einzel-Exemplar der im Jahr 1507 gedruckten «Kronica» von Petermann Etterlin beigebunden worden war. Ihm war wohl – zu Recht – daran gelegen, auf eine zeitgenössische Zürcher Meinung zu Zwingli hinzuweisen, die den Reformator kritisch in die Rolle Gottes versetzt und die säkularisierenden Ratsherren als Eidbrecher sieht. Wie Fiala schreibt, gehörte dieses Exemplar der Etterlin-Chronik in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts den Steinfels in Zürich. «Es scheint aber», so Fiala, «im sechszehnten Jahrhundert im Besitze der Familie Grebel gewesen zu sein, und auf die Ehrenrettung derselben beziehen sich auch die beiden [Waldmann/Grebel] Eintragungen […]».

Einzele Opfer: Ursula Tachsenhauser von Ossingen, 1574

Quellen: Staatsarchiv Zürich, Rats- und Richtbuch B VI 260, fol. 266, Todesurteil vom 4. August 1574, und Akten A 27.159; Zehnturbarien 1546 F II b 141 und 1607 F II b 142

Gesellschaftlich-agrarischer Hintergrund

Das Dorf Ossingen im Zürcher Weinland zählte im Jahr 1546 gemäss einem Zehnturbar um die 115 Haushalte. 62 von ihnen besassen weniger als drei Jucharten Ackerland. Auch wenn sie daneben etwas an Wiesen, Reben, Pünten und Hanfpünten bebauten und ein eigenes Haus/Häuschen oder einen Hausteil mit Hofstatt und Krautgarten ihr Eigen nannten, so waren diese mehr als die Hälfte aller Haushalte ausmachenden Familien substantiell auf Fremdverdienst angewiesen. Weitere 27 Haushaltungen blieben unter 10 Jucharten Ackerland, nebst Wiesland, Reben, Hanfpünten. Sie waren Halbbauern, zumeist mit einem Zugochsen ausgestattet.

Diesen insgesamt gut 90 Haushalten des unter- oder halbbäuerlichen Status standen 26 gegenüber, die von der Landwirtschaft leben konnten, unter ihnen lediglich etwa ein Dutzend Grossbauern-Haushalte mit über 20 Jucharten Ackerland. Der grösste Bauer, Ruedi Randegger, bewirtschaftete 68 Jucharten zehntpflichtiges Ackerland und gegen 7 Jucharten Reben nebst Streubesitz ausserhalb der Flurblöcke und vier Hanfpünten. Hinzu kam noch ein kleiner Anteil an Land ohne Zehntpflicht – auch bei den unterbäuerlichen Betrieben.

Zunahme der wirtschaftenden Haushalte im unterbäuerlichen Sektor: Bis zu Beginn des 17. Jahrhunderts, so entnehmen wir dem Zehnturbar des Jahres 1607, war die Zahl der wirtschaftenden Haushalte von 115 auf 177 angewachsen, eine Zunahme, die fast ausschliesslich die unterbäuerlichen Schicht betraf, also ein relativer Verarmungsprozess im Rahmen eines – gemessen an der agrarischen Zeit – starken Bevölkerungswachstums.

Damit verbunden war eine weitere Zerstückelung der Parzellen. 1546 zählte man rund 1200 zehntpflichtige Ackerparzellen, 1607 ziemlich genau 2400, also doppelt so viel. Grob gesagt sank die durchschnittliche Ackerparzellengrösse von rund einer Jucharte auf eine halbe. Nicht wenige Haushalte am unteren Rand verfügten nun überhaupt über kein Ackerland mehr. (Die Anzahl der zehntpflichtigen Ackerparzellen in den drei Zelgen soll lediglich einen Trend aufzeigen. Nebst Ackerbau existierte eine überaus vielfältige Wirtschaft aufgrund aberhunderter teils kleinster und gemischter Parzellen im Rebbau, in Feld-Wald-Wechselwirtschaft, subsidiären Wiesenbau, Garten-, Pünt-, Hanfbau nebst Holznutzung vor allem in grossen Gemeindewäldern sowie Teichwirtschaft).

Mitten im Zeitraum dieser 60 Jahre kam es in den 1570er Jahren zu klimatischen Abkühlungen, welche die wirtschaftliche Lage des Grossteils der Bevölkerung drastisch verschlechterte, jedoch die Grossbauern bei bis zu vierfachen Getreidepreisen teils bereicherte.

Bild 7: Wappenscheibe der Gemeinde Ossingen 1573.

Im Jahr vor der Hinrichtung Ursulas liess die Gemeinde Ossingen diese Wappenscheibe (32,1 x 43,9 cm) schaffen. Seit 1570 hatten sich die kältebedingten Ernteausfälle gehäuft, bei weiterhin wachsender Bevölkerung. Die Schere zwischen der armen, zahlenmässig zunehmenden Unterschicht (landlose Taglöhner, Taglöhner mit wenig Land, Kleinstbauern, Halbbauern) einerseits und den wenigen Voll- und Grossbauern öffnete sich weiter. Letztere konnten mit ihren Kapazitäten durchaus von den sich vervielfachenden Getreidepreisen profitieren. Von Mitte des 16. Jh. bis ins frühe 17. Jahrhundert wuchs die Zahl der Haushalte von 115 auf 177, für das agrarische Zeitalter ein drastisches Wachstum, stattgefunden fast ausschliesslich im unterbäuerlichen Sektor.

Es waren zweifelsohne die Gemeindeoberen und wenigen Grossbauern, welche diese symbolträchtige Scheibe in Auftrag gaben, zeugend von Selbstbewusstsein. Das «Wydeblatt», noch heutiges Gemeindewappen, ist eingerahmt durch zwei vollgerüstete Männer, stellvertretend für Ehre, Wehr- und Manneskraft.

Im oberen Streifen kommt vollbäuerliche Landwirtschaft zur Abbildung: links pflügt ein gutbekleideter Bauer mit zwei Zugochsen (vom linken Ochsen kommen nebst dem Rücken lediglich die Beine perspektivisch zum Vorschein), in der Mitte nach rechts führt ein Bauern mit Hilfe von Knaben ein Dreiergespan Pferde zwecks einer nicht eindeutig ersichtlichen Feld-, Wald- oder Transporttätigkeit.

Oben links in der Ecke: Kirchlein Hausen (?) sowie die Kirche Ossingen.

(Lange war diese Wappenscheibe nur in einer schwarz-weiss-Kopie im Schweiz. Nationalmuseum zu finden, und Vermutungen drängten sich auf, das Original könnte wie viele andere solcher Werke nach England verkauft worden sein. Fritz Frei, ehemals Gemeindepräsident von Ossingen, suchte intensiv nach dem Original, und im Mai 2015 war seine Suche von Erfolg gekrönt. Die Gemeinde konnte die Scheibe, die sich in Privatbesitz in der Region befand, erwerben. Sie ist im Gemeindehaus zu besichtigen).

Die Gmeind zů Ossingen 1573

Ursula Tachsenhauser

Auf diesem sozio-agrarischen Hintergrund ist die Verfolgung von Ursula zu sehen. Ursula selbst gehörte nicht zu den Armen, denn sonst hätte sie in ihrem Haus keine Lichtstubeten abhalten oder eine Näherin beschäftigen können, wie wir unten sehen.

Sie war zum Zeitpunkt der Verurteilung verwitwet von Hans Dünki selig, mit dem sie wenigstens zwei Söhne und eine Tochter hatte. Sie stand damals wohl bereits im siebten Lebensjahrzehnt, denn um 1550 befand sich ihre Tochter im heiratsfähigen Alter.

Ursula klagt vor dem Landvogtei-Gericht und bringt den Stein ins Rollen

Den Stein ins Rollen brachte Ursula auf tragische Weise selbst. Durch jahrelange Gerüchte in die Enge getrieben, klagte sie vor dem Andelfinger Landvogteigericht Melchior Rüetschi an, sie geschlagen und eine «Unholdin» gescholten zu haben. Unholdin war ein in der Zeit gebrauchter Ausdruck wie Hexe, Zauberin und wog besonders schwer. Rütschi wurde freigesprochen, und zwar mit der verheerenden Begründung, Ursula sei seit je von «biederen Leuten», also ehrenhaften Personen, als «Unholdin» und «Hexe» angesprochen und für eine solche gehalten worden, ohne dass sie diese Leute rechtlich belangt hätte. Sie befand sich also seit vielen Jahren in einer unvorstellbaren Zwangslage im engen Dorf: Wehrte sie sich nicht gegen die Anwürfe, gab sie im Verständnis der Zeit quasi zu, dass diese zuträfen, wehrte sie sich, begannen die Mühlen vollends gegen sie zu mahlen.

Der Andelfinger Landvogt als Drehscheibe

Der Andelfinger Landvogt Hans Heinrich Holzhalb setzte die Mühle nun in Betrieb, so wie es die Verleumder im Dorf von ihm erwarteten. Zu unterstellen ist ihm vielleicht auch, dass er damit seine Karriere zu befördern hoffte, in jener Startphase der Verfolgungswelle in der Republik. Die Holzhalb gehörten zu den einflussreichsten Geschlechtern, doch gerade der engere Familienzweig dieses Hans Heinrich war eher in der zweiten Liga geblieben. Er war jung, etwa 26jährig, als er 1567 als Zwölfer der Zunft zum Widder in den grossen Rat gelangt war. Bereits schon 1573 übernahm er ein hohes Amt im Staat, eben das des Landvogts zu Andelfingen. 1581 wurde er Ratsherr, ein Jahr darauf Salzhausschreiber, managte also bis zu seinem frühen Tod 1586 den teilweise monopolisierten Salzhandel der Stadt.

Heimliche Umfrage im Dorf

Holzhalb startete nun also eine «heimliche Umfrage» im Dorf, um den seit vielen Jahren vorhandenen «bösen Ruf» Ursulas zu erkunden.

Notiert wurde vorerst der Fall Hans Mettlers Knabe. Als dieser in Ursulas Haus im Auftrag eine durch Heinrich Randegger von Ursulas Sohn gekaufte Zielbüchse abholte, sei ihm am folgenden Tag ein zwei Faust grosser «Knüppel», also eine Geschwulst, auf dem Rücken gewachsen. Als Vater Mettler den Randegger als Verursacher verdächtigte, suchte dieser einen «Arzt» als Experten auf, der dem Knaben helfen konnte und aussagte, es handle sich um «einen bösen Angriff einer bösen Person», die solches seit vielen Jahren mache. Darauf sagte der

Knabe aus, Ursula habe ihn, als er das Gewehr auf sich nahm, auf den Rücken geschlagen und ihn als einen hübschen Knaben bezeichnet.

Kuhverderberin: Zur Sprache kamen zwei weitere Ereignisse gewissermassen in der Natur. Vor damals 12 Jahren half Hans Vorster, genannt Kübler, seinem inzwischen verstorbenen Vater, wohl dem Dorfhirten, in der Früh die Kuhherde gegen das Chastel hin, einem Eichenwald, aufzutreiben. Und dort befand sich Ursula unter der Herde und habe nach den Besitzern einzelner Tiere gefragt. Sie habe vorgegeben, Harz zu sammeln. Doch der Vater habe ihr geantwortet: Du Hexe, weiche von der Kuhherde hinweg, du bist nicht wegen des Harzens hier, sondern um zu verderben. Denn es habe im dortigen Wald keine Tannen mit Harz, sondern nur Eichen gegeben.

In das Protokoll des Landvogts gelangten zudem die Berichte bereits verstorbener Zeugen. Diese hätten dem Untervogt und den Dorfgeschworenen «bei ihrem Leben» angezeigt, Ursula zur Winterszeit bei grosser Kälte nackt badend im Dorfbach und in der Thur gesehen zu haben. Was das sollte, wusste niemand zu sagen, doch sei offensichtlich gewesen, dass vielen ihrer Nachbarn Rosse, Kühe und anderes Vieh erlahmt seien, Vieh, das abgetan werden musste.

Schwer wog schliesslich die Aussage des verstorbenen Dewas Huber, offenbar deshalb, weil er als «alter frommer Mann» galt. Einem anderen Dorfhirten war eine Kuh zusammengebrochen, und Huber sagte aus, gesehen zu haben, wie Ursula das Tier mit einem Rütchen geschlagen habe und dieses niedergefallen sei.

Überführung in das Verliess im Zürcher Wellenberg-Turm und Verhöre

Spätestens am 24. Juli wurde Ursula auf solche Verleumdungen hin in den Gefängnisturm in der Limmat verbracht, wo nun die ratsherrlichen «Nachgänger», also Untersuchungsrichter, tätig wurden. Wahrscheinlich handelte es sich um die beiden offiziellen Nachgänger, nämlich den Zunftmeister der Meisen, Hans von Schänis, und den Zunftmeister zur Waag, Jörg Steiner. Sie standen in engem Kontakt mit ihren Kollegen des kleinen Rates im benachbarten Rathaus und erhielten hier immer wieder Instruktionen. Möglich wären auch speziell eingesetzte Verordnete gewesen.

In zwei Verhören sagte Ursula aus, was die Herren hören wollten, und es musste keine Folter eingesetzt werden. Das sollte jedoch in nachfolgenden Prozessen kaum je wieder der Fall sein, denn der Rat gab sich je länger je weniger mit freiwilligen «Geständnissen» der Opfer zufrieden, sondern wollte die eigenen absurden Hirngespinste aus dem Mund der Opfer bestätigt wissen, eben mittels Folter.

Uns liegt nur das Protokoll der zweiten Einvernahme im Wellenberg vor. Ursula gab zu, Hans Mettlers Knabe mit der Hand auf den Rücken geschlagen zu haben, mit den Folgen, wie oben aufgeführt. Sie habe dies getan, weil Mettler sie mehrmals eine «Hexe» gescholten und sie deshalb grossen Hass auf ihn empfunden habe. In der Aussage vor den Untersuchungsrichtern kam nun der durch diese beiden suggerierte Aspekt hinzu, der in der Ermittlung des Landvogts nicht unmittelbar thematisiert worden war und der auf das Wesentliche hinauslief, nämlich den Einbezug des «bösen Feinds», des Teufels.

Dieser sei, so Ursula, ihr als schwarz bekleidete Mannsgestalt in einem Holz erschienen, habe ihr den Hass auf Mettler vor Augen geführt und sie angeleitet, dessen Knaben in seinem Namen zu schlagen

Auch auf Hans Kübler empfand sie Hass, weil dieser sie ebenfalls eine Hexe gescholten hatte. Im Namen des ihr in ihrem Weingarten erscheinenden, nun weiss gekleideten bösen Feindes, brach sie, so Ursula, eine Haselrute, mit der sie eine Kuh Küblers schlug, so dass diese erlahmte.

Beischlaf mit Hans Tüfel

Schliesslich sagte Ursula im zweiten Verhör das aus, worauf es im Rathaus und im Verliess von Anfang an herauslief: Der böse Feind, sich Hans Tüfel nennend, sei nachts an ihr Bett gekommen, habe ihr Gutes versprochen, und sie sei ihm «zu Willen geworden». Lust durfte sie dabei keine empfunden haben, denn das wäre ihr zusätzlich zur Last gelegt worden. Er sei, so Ursula, «gar unnatürlich und kalt» gewesen, habe sie am rechten Arm erwischt und dort einen Mosen (Flecken) hinterlassen. Sodann habe er sie mitnehmen wollen, was sie durch Anrufung Gottes zu verhindern wusste.

Selbst im Käfigturm Wellenberg sei er, so Ursula, nochmals zu ihr gekommen, habe viel mit ihr geredet, und sie habe Gott und seine Gnade angerufen, was den Bösen weggetrieben habe.

Alles Weitere bestritt Ursula, also insbesondere die im oben zur Sprache gebrachten Schreiben des Andelfinger Landvogts dargestellten Schädigungen von Menschen und Tieren.

Weiterer Bericht des Landvogts: Lichtstubete mit Folge, weitere Schädigung, Lähmung von Menschen und Tieren

Aber das nahmen ihr die Herren nicht ab. Sie forderten am 24. Juli Landvogt Holzhalb auf, nochmals in Ossingen nachzufragen.
Am 27. Juli darauf berichtete dieser umfangreich zurück:
Drei Vorkommen hätten sich vor damals 24 Jahren ereignet. Sie soll damals die Kuh von Andli Kläusli gelähmt haben. Sodann hatte sie in ihrem Haus eine Lichtstubeten abgehalten. Dabei setzte sich ein Gast, der inzwischen verstorbene «junge Knabe» Hans Sigg, zu einem Mädchen. Ursula warf ihm vor, sich an ein bereits gebundenes Meitli heranzumachen, statt um ihre Tochter zu «buhlen». Dabei soll sie ihm mit der Hand ins Genick geschlagen haben, derart, dass sich ein handgleicher schwarzer Mosen entwickelt haben soll, der sich zu den Genitalien hinzog, dort aufbrach und zum Tode des Knaben führte.
Gleichermassen soll sie vor 24 Jahren den damals 10jährigen Knaben Dünki mit der Hand auf den Schenkel geschlagen haben, so dass sich ein «Knüppel» gebildet habe, der sich zum Knie hinzog und in Monatsfrist zum Tod führte. Der Knabe war in eine den Brüdern Dünki und Ursula bzw. deren Ehemann Dünki gemeinsame Wiese geritten, um zu weiden, was Ursula nicht haben wollte.
Eva Sigg, die Ehefrau von Hans Entlibucher, gab eine 18jährige Geschichte zu Protokoll. Als sie im Haus ihres Schwagers wohnte und eine Lichtstubete abhielt, sei an einem frühen Morgen, als sie die Kuh molk, Ursula erschienen, um nach durch ihre Tochter in der Stube liegen gelassenem Garn zu fragen. Ursula sei dabei eine Weile bei ihrem gesunden zweijährigen Kind gewesen, und darauf sei dieses erlahmt und in Monatsfrist verstorben. Eva erzählte sodann

von einem siebenjährigen kranken Knäblein in einem anderen Haushalt, wohin sie gezogen war. Einmal, als sie Kraut habe zurüsten wollen, habe sich Ursula gewaltsam Zugang durch die Haustüre verschafft. Ursula habe ihr, Eva, deswegen Verleumdung vorgeworfen und gedroht, sie rechtlich zu belangen. Sie, Eva, habe darauf geantwortet, sie, Ursula, tatsächlich für eine «Unholdin» zu halten und wolle dafür gerne vor das Recht gezogen werden. Das habe Ursula nicht getan, sei jedoch zweimal in das abgeschlossene Haus eingebrochen und habe sich dem Knäblein genähert. Dieses habe geschwitzt und gesagt, Ursula sei bei ihm gewesen. Im neunten Altersjahr dann starb es.

In den folgenden Geschichten im Bericht des Landvogts standen Wasenmeister und ein Schmied im Mittelpunkt.
Bastli, Jagli und Jörg Dünki war vor damals zwölf Jahren ein kostbarer Hengst erlahmt und gestorben. Der Wasenmeister (Abdecker), der das Fell des toten Tieres abzog, wies auf einen handgleichen Mosen zwischen Haut und Fleisch hin. Wenn er nun darin steche, werde die Person, die solches getan habe, bald erscheinen. Tatsächlich sei kurz darauf Ursula in einem Weingarten hinter dem Zaun gesessen.
Untervogt Wegmann brachte das Erlahmen eines Stiers vor damals neun Jahren zur Sprache. Der hinzu gerufene Wasenmeister wollte die Person, die solches bewirkt habe, herbeizwingen. Man solle deshalb mit dem Aufladen des Tieres noch zuwarten. Tatsächlich sei beim Laden des Tiers dann Ursula blassen Haupts vor dem Haus des Untervogts erschienen. Ebenso sei Ursulas jüngerer Sohn, den man wie seine Mutter in Verdacht hatte, beim Stall erschienen und habe Steine hineingeworfen.
Dem inzwischen verstorbenen Meister Felix Rüger sei, so die Aussage von Jagli Ulmann, vor drei Jahren ein Ross erlahmt. Es wurde dem Schmied zu Neunforn zugeführt, der offenbar als Tierarzt wirkte und sagte, dem Tier sei nicht mehr zu helfen, eine «böse Person» habe dies verursacht. Der Wasenmeister, der nachfolgend dem Tier das Fell abzog, entdeckte den obligaten handförmigen Flecken unter der Haut, und tatsächlich sei dann seiner Aussage gemäss auch Ursula nicht weit weg gewesen, nämlich barhaupt in der Nähe in einer Sandgrube.
Auch Melchior Rütschi war vor drei Jahren ein Pferd nach Lähmung abgegangen. Als er deshalb ein neues gekauft hatte und mit diesem zur Tränke ging, sei da Ursula gesessen und habe sich über die Kostbarkeit des Tieres geäussert. Dieses erlahmte darauf gleichsam und starb nach 14 Tagen. Während des Häutens beider Pferde kam der Wasenmeister von Diessenhofen zum Schluss, die Lähmung des ersten Pferdes hätte ein Weib, die Lähmung des anderen Pferdes hätten zwei Weiber verursacht. Er, der Wasenmeister, wolle nun beide Weiber zu seinem, Rütschis, Haus zwingen. Kurz darauf sei Ursula barhaupt vor seinem Fenster erschienen und die Hebamme Margret Rütschi in ihren nahen Garten gekommen.
Im damals vergangenen Herbst sodann hatte Bartli Metzger wohl als Taglöhner in den obrigkeitlichen Reben auf dem Berg gearbeitet und dort Ursula schreien gehört: «Oh weh, was plagst du mich immerdar» und wisse doch, dass sie nicht mehr möge und alt sei. Der Zeuge glaubte zuerst, sie spreche mit einem ihrer Söhne, der sie zur Arbeit habe zwingen wollen. Doch dann habe er sie sich in einem dicken Zaun wälzend gesehen und sei mit Schreck hinweg gegangen.

Drittes Verhör und Geständnis

Beim dritten Verhör im Wellenberg konfrontierten nun die Herren Nachgänger Ursula mit den oben aufgeführten, vom Landvogt protokollierten Aussagen.

Ihr wurde ein «Artikel» nach dem andern vorgelesen, und sie gestand – bis auf die Schädigung von Rütschis Pferd – alles, wiederum ohne Anwendung von Marter. Sie habe Leute und Vieh aus grosser Feindschaft, Neid und Hass auf Geheiss des Teufels angegriffen, geschädigt und verletzt.
Ursula bat die Herren «dringlich, ihr gnädig und barmherzig zu sein».

Unwetter an Töss und Thur

In einem weiteren Schreiben, datiert vom 30. Juli, meldete Landvogt Holzhalb eine weitere Aussage von Untervogt Wegmann: Als das jüngst vergangene Unwetter an der Töss Hagel brachte und sich auch an der Thur mit Regen und Donner zeigte, sei Ursula mittendrin auf den in Ossingen befindlichen obrigkeitlichen Rebberg gelaufen.
Und: Gertrud Sigg aus dem Werd gab zu Protokoll, als sie vor einigen Jahren im Hause Ursulas genäht und um ein zeitiges Nachtessen gebeten habe, habe diese ihr auf die Schulter geschlagen und gesagt, sie sei noch jung und bald heim gesprungen. Am folgenden Tag habe sich die Stelle des Schlags übel gezeigt, und sie sei zum Krüppel geworden und ein solcher geblieben.

Todesurteil: lebendig verbrennen

Am 4. August fällte der neue Rat, also die amtierende der sich halbjährlich abwechselnden beiden Ratsrotten mit 12 Räten und 12 Zunftmeistern sowie dem Bürgermeister, in seiner überkommenen Funktion als Reichsgericht unter dem Reichsvogt und Reichsrichter Junker Hans Keller das Todesurteil.
In den Vordergrund gerückt wurden die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Teufel und der Beischlaf mit diesem. Zum Teufelspakt kamen im Urteil des Weiteren hinzu: Die Lichtstubeten-Geschichte, die Sache mit dem Schenkelschlag mit Todesfolge für den das Vieh auftreibenden Knaben Dünki, das Hinscheiden des neunjährigen Knäbleins der Eva Sigg, die Schädigung der Pferde der Dünki und des Melchior Rütschi sowie des Stiers von Untervogt Wegmann.
Obwohl sie «verruchten, gottlosen, unchristlichen und schändlichen Lebens wegen, als sie nicht allein mit Hilfe des Bösen Leute und Vieh erlahmt und umgebracht, sondern sich auch Gott des Allmächtigen versagt und [sich] an den Bösen ergeben hat, einen harten und schweren Tod wohl verdient hätte, so ist doch aus Gnaden auf ihr Reuen und Bekehren hin zu ihr also gerichtet, dass sie dem Nachrichter befohlen werden soll. Der solle ihr ihre Hände binden und sie hinaus zu der Sihl auf das Grien [Kies] führen, [sie] daselbst auf eine Hurd setzen und an eine Stud heften und also auf der Hurd an der Stud verbrennen, inmassen ihr Fleisch und Bein zu Asche werden und sie damit dem Rechten gebüsst haben soll».
«Aus Gnaden» lebendig verbrannt? Gemäss Rechtssatzung hätte sie vor dem Verbrennen auch noch gerädert werden können, was in gewissen Fällen von Ketzerei durchaus angewandt worden war.

Fortsetzung: Die Hebamme, die Langenmoserin und Ursulas Sohn unter Verdacht

Nicht selten zogen Verfolgungen weitere Kreise. Das oben angeführte Schreiben des Landvogts vom 27. Juli 1574 kam nach den Hinweisen auf Ursula auf die Ossinger Hebamme Margreta Rütschi sowie auf Susanna Langenmoser und Hans Dünki, Sohn von Ursula Tachsenhauser, zu sprechen. Alle drei standen im Dorf in «bösen Leumden»:

Margreta soll ihrem Nachbarn Claus Sigg einen Knaben gelähmt haben. Sodann habe sie als Hebamme Tylla Hamer in deren Kindsnöten erst nach dreimaligem Bitten, ihr durch den Willen Gottes zu helfen, zur Genesung verhelfen wollen und können. Das Kind jedoch sei tot zur Welt gekommen.
Susanna Langenmoser sodann habe das Kind von Jörg Randegger auf ihren Schoss genommen, was – so Randegger – zu dessen Lähmung geführt habe. Sie habe zwar wegen dieser Verleumdung auf Randegger geflucht, ihn jedoch deswegen nicht ins Recht gezogen.
Hans Husrat schliesslich warf – so der Landvogt in seinem Bericht – Hans Dünki vor, vor zwölf Jahren eine Kuh mit Todesfolge gelähmt zu haben. Der Wasenmeister habe vorausgesagt, dass die Person, die solches getan habe, bald erscheinen würde. Husrat verbarrikadierte darauf den Stall und wartete mit einem Zeugen. Tatsächlich sei Dünki vor dem Stall erschienen und habe versucht, die Türe gewaltsam zu öffnen. Erzürnt schlugen Husrat und Zeuge mit einem Stecken auf Dünki ein, ohne dass dieser sie dafür rechtlich belangt hätte.

Verhaftung und Überstellung in den Wellenberg

Auf diesen Bericht hin befahl der Rat ihrem Landvogt, die drei Verdächtigten zu verhaften.
In seinem Schreiben vom 30. Juli meldete der Landvogt nach Zürich den Vollzug und schilderte, wie Untervogt Wegmann drei Häuser nach der Hebamme habe absuchen müssen. Erst im dritten Haus habe diese eingesehen, nicht entrinnen zu können und habe Gott um Verzeihung all ihrer Sünden gebeten.
Gleichzeig übermittelte der Landvogt einen zusätzlichen Verdacht über Susanna Langenmoser. Ulrich Saler, der ihr den Hof abgekauft hatte, sagte auf seinem Todesbett aus, sie sei auf den Hof gekommen und habe Kühe und Schweine gelähmt.

Verhör, Folter und Freilassung

Im Verhör am 2. August bestritt Margreta die Verdächtigungen. Mit «verbotenen Künsten» habe sie nie etwas zu tun gehabt. Sie habe zu Ossingen und Umgebung untadelig 300 Kindern zur Geburt verholfen. Tilla Hamer sei am Tod ihres Kindes selbst schuld, da sie sich bei der Geburt nicht – wie angewiesen – mit ihrem Körper gearbeitet habe, sondern stets passiv liegen geblieben sei. Da sie unschuldig sei, solle man sie als «betagte Frau» aus der Gefangenschaft entlassen.
Ebenfalls wies Susanna sämtliche Bezichtigungen von sich. Das Kind Randeggers habe sie «freundlicher Weise und von Liebe wegen» auf ihren Schoss genommen und nicht um ihm Leid anzutun. Mit dem Verenden von Salers Schweinen habe sie auch nichts zu tun, habe nie mit solchen Dingen zu schaffen gehabt.
Auch Hans Dünki verneinte die Anschuldigungen gegen ihn. Er wisse weder von seiner Mutter (Ursula Tachsenhauser) noch von sonst jemandem irgendetwas zu solch ihm vorgeworfener Praxis, und es geschehe ihm ungut.
Der Rat liess nun alle drei foltern, um deren Standhaftigkeit zu prüfen. Die Intensität der Folter wurde – im Gegensatz zu den meisten folgenden Fällen – nicht protokolliert. Wie üblich, wurden die Opfer an den hinter dem Rücken zusammen gebundenen Händen an einem Seil hochgezogen, auch mit an den Fussgelenken angebrachten Steingewichten.
Da die Folter nicht zu Geständnissen führte, mussten die drei auf Urfehde hin frei gelassen werden.

Margreta (betagt, Hebamme, eingeheiratet, heilkundig) erneut im Folterturm

Ein gutes Jahr später wurde die Hebamme erneut in den Folterturm nach Zürich verbracht. Trotz «strenger Frag und Marter» wies sie erneut sämtliche Bezichtigungen von sich und wurde mit Ratsbeschluss vom 1. September 1575 entlassen.
Oben haben wir gesehen, dass sie «betagt» war. Im erneuten Verhör gab sie sodann an, aus dem Schwarzwald zu stammen. Also eine typische Konstellation: Frau, betagt, Hebamme, eingeheiratet, heilkundig.
Das Verhör führten der Ratsherr und Seckelmeister Matthias Schwerzenbach und der Meisenzunftmeister Hans von Schänis sowie weitere Verordnete durch.
Eine Verdächtigung galt ihrer Heilkunst. Ein Mann namens Weber war am Oberschenkel erkrankt, wurde lahm und starb schliesslich. Margret hatte ihm geraten, ein Fussbad mit einer Handvoll Asche im Wasser zu nehmen und sich dabei zuzudecken und zu schwitzen. Dabei sollte er drei Vaterunser und einmal das Glaubensbekenntnis beten und Gott anrufen. Sonst habe sie – so Margreta – nichts Weiteres gemacht, also weder Zauberei noch anderes gebraucht. Als sie nun wieder zum Patienten gekommen sei, sei da ein fremder Landstreicher mit einer Schlange in einem Trückli gewesen, um Weber gesund zu machen. Dieser Landstreicher habe gesagt, die Frau, die das Fusswasser empfohlen habe, «könne es mit dem bösen Feind». Eine Heilkundige aus der Grafschaft Kyburg schliesslich schob Margreta die Schuld am Tod Webers zu.
Am Schluss des Verhörs gab Margreta zu Protokoll, wie sie vor damals acht Jahren in ihrer alten Heimat im Schwarzwald und dort bei einer Frau und deren Tochter gewesen sei, beide inzwischen «mit dem Feuer abgetan». Die Frau habe mitten im Sommer Schnee in der Stube gemacht sowie einen Stein von fern bewegt.
Sie, Margreta, habe ihr Leben lang nie mit «dergleichen unchristlichen Dingen zu schaffen» gehabt; sie bitte um Gnade und Entlassung.

Einzelne Opfer: Apollonia Ernst, geborene Boumer, von Pfungen, und Tochter Waldpurg Ernst, 1575

Mutter Apollonia am 22. Januar 1575 zu Kyburg verbrannt, Tochter Waldpurg am 29. Januar 1575 zu Zürich ertränkt. Appolonia wurde durch das Blut- und Landgericht der Grafschafr Kyburg verurteilt.

Quellen: Zentralbibliothek Zürich Wickiana Ms F 24, S. 370

und Staatsarchiv Zürich A 27.159 sowie B VI 260 fol. 273 v.-274 v

Johann Jakob Wick berichtet

«1575. Am 22[.] Jenners ward Apollonia Ernstin / von pfungen [ge]bürtig / zů Kyburg verbrent. […]
Am 29[.] Jenners ward Waldpurg Ernstin / der obgenampten Apollonien Ernstinen tochter / von pfungen / alhie Zürich ertrenkt / von wägen grusamer schwűren und gozlesterung».

Schreiben des Kyburger Landvogts Hans Lux Escher

In den amtlichen Akten – die Spruchbücher der Grafschaft Kyburg fehlen für jene Zeit – ist die Spur Apollonias in einem Schreiben des Landvogts Hans Lux Escher am Hinrichtungstag an Bürgermeister und Rat zu finden:
« […] Nachdem die Zeit her Apolonia Boumerin von Pfungen vielerlei Stucken, dass sie Leute und Vieh verderbt [habe], verargwohnt [worden], deswegen ich auf der Gebursame [Bauernschaft] Anrufen ihrer und ihrer Tochter halb, so [die Tochter] in U.E.Wt. [in Eurer ehrenfesten Weisheit] Gefangenschaft liegt, [um] Kundschaft einzunehmen, folgend zu ihr [Apollpnia] gegriffen und sie heute dato, wie auch den Kaspar Mettler von Bencken, laut u.E.Wt. Schreiben verlandtagt [vor das Landgericht Kyburg gestellt], die Boumerin mit dem Feuer und den Mettler mit dem Schwert richten lassen. Dieweil dann nun ihre Tochter Waldpurg Ernsten gewichen und ab[ge]treten [geflohen], diesmal aber wie angegeben, in U.E.Wt. Banden, tue ich derselben U.E.Wt. hie beiliegende eingenommene schriftliche Kundschaft hiemit zuschicken, [um] gegen ihr [Waldpurg] ihrem Verdienen nach Wissen zu handeln […Datum 22. Januar 1575 und Grussformel]».
Im Schreiben Eschers ist auch das Schicksal der Tochter Waldpurg angesprochen. Offenbar wurde sie durch die Kyburger Justiz festgenommen, flüchtete jedoch und landete im Zürcher Gefängnis. Escher legte seinem Schreiben ein Protokoll seiner Verhörung Waldpurgs bei, eine Akte, die nicht überliefert ist.

Protokoll der Einvernahme Waldpurgs durch die obrigkeitlich Verordneten und Urteil

Waldpurg stand jedenfalls im Verdacht, eine «Hexe» zu sein. Das Protokoll der Einvernahme durch die obrigkeitlich «Verordneten» sagt aus, dass Waldpurg in Zürich das erwähnte Kyburger Verhörprotokoll, das Landvogt Escher seinem Schreiben beigelegt hat, vorgelesen worden ist.
«Hat sie doch derselben [Kundschaft] in keinem Artikel einigen Glauben, noch [dass] die Sachen also ergangen, Anrede und bekanntlich sein wollen, sondern geantwortet, dass ihr in solchen Stucken allen, auch mit dem Gezig [der Bezichtigung], dass sie eine Unholdin ald [oder] Hexe

sein solle, Gewalt und Unrecht beschehe, dann sie mit dergleichen Sachen nie nichts [doppelte Negation] zu schaffen gehabt. Und ob sie wohl zu etlichen Zeiten auf Veranlassung etliche Schwüre getan, seien doch die selbigen keineswegs, als [wie] die Kundschaft über sie gesagt, so gar grob von ihr beschehen. Und so sie dann hierin unschuldig, bitte sie euch meine gnädigen Herren um Erlassung der Gefangenschaft».

Mit der mutigen Aussage, dass ihr mit den Bezichtigungen Unrecht geschehe, kam sie nicht gut an. Als die zum Fall verordneten Ratsherren erneut zu ihr ins Gefängnis «fuhren», liessen sie Waldpurg unglaublich grausam foltern: Strecken einmal ohne Gewicht (1x0), zweimal mit dem ersten Gewicht (2x1), einmal mit zweiten Gewicht (1x2) und viermal mit dem dritten Gewicht (4x3 !!!). Darauf «leugnete» sie nichts mehr, lediglich die zwei Kälber habe sie nicht – wie vorgeworfen – verderbt und könnte es auch nicht. Ebenso geschehe ihr «Unrecht», als eine «Hexe» gehalten zu werden. Das sei sie nicht und habe damit auch nichts zu schaffen gehabt.

Dass sie in den «anderen Punkten und Artikeln [Fluchen, Schwören] gefehlt [habe …], sei dann zum Teil aus Armut, als da ihr jetzt zwei Jahre nie nichts [doppelte Negation] auf dem ihren erwachsen [also Ernteausfälle auf ihrem Land] und [sie] deshalb grossen Hunger und Mangel erlitten, und dann zum Teil aus Veranlassung, dass man sie eine Hexe gescholten, zum Schwören [...] verursacht [worden …]».

«Ganz dringlich», so das Protokoll, bat sie die «gnädigen Herren, […] ihr gnädig und barmherzig zu sein und solches gnädiglich zu verzeihen. [Sie wolle] Gott den Allmächtigen um Verzeihung auch ernstlich anrufen und beten».

Die Herren kannten keine Gnade. Da Waldpurg aber trotz unglaublicher Marter dabeiblieb, keine Hexe zu sein, sondern lediglich Schwören zugab, konnte sie nicht verbrannt, sondern «nur» ertränkt werden.

Im Urteilsspruch geht hervor, dass sie Witwe war und einen Sohn hatte. Mann und Sohn hatte sie verflucht, etwa mit Küeghijer und Ketzer, den Mann unter der Erde, ebenso einen Bruder, weil dieser bei einer Verteilung von Korn ihr ihren Anteil vorenthielt. Immer wieder kommen mundraubähnliche Diebstähle zur Sprache. Als der Forster seinen Lohn einforderte, fluchte sie u.a. Kreuz Sakrament. Beim Werken in den Reben redete sie zu Ehrenpersonen Küeghijer etc., fluchte auch Gottes, tausend Sakrament Himmel. Sie wurde beim Niederhüttli in der Limmat ertränkt.

Einzelne Opfer: Anna Burckhart, verheiratete Liechti, von Höngg 1577, und zwei Nachfolge-Prozesse gegen Hönggerinnen ohne Todesurteil, einer davon gegen Annas Tochter Regula

Quellen: Staatsarchiv Zürich: Rats- und Richtbuch B VI 262, fol. 77 f., Todesurteil vom 18. Juli 1577; Gerichtsakten A 27.159; Akten Obervogtei Höngg A 126; Akten des Grossmünsterstifts zu Gütern und Gefällen in Höngg G I 207.

Höngg, sozio-agrarisch

Bevölkerung, Landschaftsoekologie

Zur Zeit der Reformation dürfte Höngg etwa 580 Einwohner gezählt haben, 1634 waren es 630 in 104 Haushaltungen. Am Abendtrunk des Maiengerichts vom 22. Mai 1582 nahmen

insgesamt 94 Leute teil, nämlich 22 aus der Stadt Zürich, sodann aus Höngg der Pfarrer, der Untervogt, die acht Richter und weitere 62 Personen.
Das Leben in Höngg war wie überall agrarisch bestimmt. Pfarrer Heinrich Weber beschreibt im zweiten Kapitel seiner Geschichte der Kirchgemeinde Höngg (2. Auflage 1899) die besonderen landbaulichen Voraussetzungen: «Der bedeutende Einfluss, welchen die Bodenbeschaffenheit verbunden mit dem dadurch bedingten Anbau einer Gegend auf ihre Bewohner übt, rechtfertigt den forschenden Blick auf jene hinlänglich … . Höngg, eine Stunde von Zürich entfernt, liegt am südwestlichen Abhange der langgestreckten Berghöhe des Limmattals, welche gegen Norden und Nordosten das Tal des Zürichsees und das Limmattal im engeren Sinn von Zürich an abwärts begrenzt. Von der Limmat [knapp 400 m. ü. M.] … steigt das Gelände steil an zu der Höhenterrasse, auf welcher das eigentliche Dorf liegt [rund 460 M. ü. M., rund 20 % Steigung]. Von da erhebt sich die obere Höhe, selten so steil wie die untenher, bis zum breiten Rücken des Hönggerbergs, der von breiten Wiesen und noch umfangreichern Waldungen bedeckt ist. […]».

Prädestiniert für Weinbau

«Die äussere Lage» – so Pfarrer Weber weiter – «wies die Gemeinde seit frühen Zeiten den Weinbau als die günstigste Seite der Landwirtschaft an, dem eigentlichen Ackerbau bieten die Seltenheit ebener Flächen und die Steilheit der Abhänge mehr Erschwerungen als Erleichterungen», wozu auch der weitgehend steinige Boden beitrug.

Komplexe Flurverfassung

Folgen wir dem zürcherischen Ortslexikon von 1841, dessen Angaben für Höngg grössenordnungsmässig auch für vorangehende Jahrhunderte zutreffen, so zählte die Gemeinde – wohl ohne den flurrechtlich eigenständigen Rütihof – 570 Jucharten Wald auf dem Berg (gemäss Ortsgeschichte von Georg Sibler aufgeteilt in 420 Jucharten Gemeindeholz und 150 Jucharten Privatholz), rund 340 Jucharten Reben, 340 Jucharten Acker und 340 Jucharten Wiesland sowie 50 Jucharten Weideland. Der Wald machte also etwa einen Drittel der landwirtschaftlichen Fläche aus, Reben, Acker und Wiesland je einen Fünftel. Hinzu kam das erwähnte Weideland auf dem Berg, Gemüse-, Hanf- und Baumgärten bei den Häusern und in Nähe des Dorfes.
Bei durchschnittlichen Dorfgemeinden im Mittelland war der Anteil an Acker viel grösser und gab die landwirtschaftliche Produktion vor. Das gemeine Weiderecht und die geringe Fläche an Gras dienten dort vor allem der Nahrung für die Zugtiere im Ackerbau; Reben waren, wenn sie überhaupt angebaut werden konnten, oft eher für den Eigenbedarf gedacht. Der Ackerbau und die gemeine Weide bestimmten mit dem Drei-Zelgen-Rhythmus das Leben in wirtschaftlicher, gemeinde- und flurrechtlicher Hinsicht. Nun kannte auch Höngg auf seiner geringen Ackerfläche den Drei-Zelgen-Rhythmus. Die erste Zelge «am Berg» lag nordöstlich des Dorfes, dort wo der Hang in den Bergrücken übergeht; die zweite Zelge «auf Ebnet» schloss sich dieser an; die dritte Zelge, die Lachenzelg, lag nordwestlich des Dorfes gegen den Riedhof hin. Das Rebengelände zog sich über ein breites Band oberhalb der Limmat hin, aber auch an den Südhängen östlich, nördlich und westlich des Dorfes fanden sich einzelne Rebberge zwischen Wiesen. Auf dem Berg liegen/lagen die Waldungen, die Allmend, die Weiden.
Waren nun schon die Nutzungs- und flurrechtlichen Angelegenheiten in üblichen Ackerbaudörfern komplex, erhöhte sich der Grad in einer Gemeinde wie Höngg.

Lohnarbeit auf städtischen Rebgütern, teils individueller Landbau

Auch wirtschaftlich und sozial war Höngg entsprechend vielfältiger. Viele Höngger und Hönggerinnen arbeiteten beispielsweise im Taglohn in den Rebbergen, die Auswärtigen gehörten. 1526 werden allein auf einem kleinen Radius an der Limmat nicht weniger als sechs städtische Rebeneigentümer genannt, nämlich die Junker Göldli, Schwend und Schulthess, die Meister Rubli, Wolf und Wädensweiler. Fischerei in der Limmat und ein im Vergleich breit gefächertes Handwerk waren weitere Elemente.
In Zeugenaussagen im Fall der Regula Liechti (s.u.) wird Lohnarbeit in Reben erwähnt, so in den Reben von Sixt Vogel, Zunftmeister zum Weggen und damit Ratsangehöriger, sowie in den Reben des Stadtbürgers Wolf Wüst, in denen Regula persönlich arbeitete.
Und zur Sprache kam auch der Lehenmann der Escher, bei dem Felix Laubi und andere Höngger gewimmt hatten. Es war Hans Konrad Escher, der 1579 mit der durch den Untervogt, den Hofmeier und die Geschworenen vertretenen Gemeinde Höngg einen Vertrag abgeschlossen hatte, der ihm flurrechtlich ermöglichte, in seinen Reben am Hönggerberg ein Haus zu bauen und einen Lehenmann oder andere darin zu setzen. Escher war auch der Reichsvogt gewesen, der für das Todesurteil der Anna Burckhart zeichnete (s. unten).
In Ackerbaugemeinden unterlag auch der landwirtschaftliche Boden ausserhalb der Ackerzelgen vor der Wachstumsperiode und nach der Ernte dem gemeinen Nutzen, also der gemeinen Weide. Das war auch in Höngg nicht anders, nur gab es aber offensichtlich sehr viele «eingeschlagene» (eingezäunte) Kleinflächen, in denen der Eigentümer mehr oder weniger frei wirtschaften konnte und das gemeine Weidrecht ausser Kraft war. In den Aussagen in den beiden Höngger «Hexen»-Prozessen wird auch von Birnbäumen, der Kirschenernte und der Verarbeitung von Obstmost gesprochen.

Viehhaltung

Der grosse Anteil von Gras- und Weideland und eingeschlagener Fläche führte zu einem vergleichsweise hohen Bestand an Kühen, die im Winter zu zweit oder dritt dichtgedrängt in kleinen Ställen standen und auch deshalb oft erkrankten. Darauf lassen untenstehende Aussagen schliessen. Deutlich wird hier auch, dass sowohl die Mutter Anna wie auch die Tochter Regula mit der Besorgung fremder Kühe zu tun hatten und auch zur Heilung kranker Tiere herbeigezogen worden waren. Die zu Protokoll gegebene Beobachtung Regulas zu der ihr angelasteten Erkrankung einer Kuh der Rieder zeichnet sie als richtig beobachtende Fachfrau aus: Die Kuh hätte den Winter hindurch besser gefüttert werden müssen, und man hätte bedacht sein sollen, dass die daneben stehende andere Kuh nicht so schnell alles weg gefressen hätte.

Gemeindeordnung 1576, Einkaufsbriefe, hohe Regeldichte

Dieses Neben- und Miteinander von Reben-, Wiesen- und Ackerbau, Viehhaltung, Einschlag-, Ehgarten-, Obst-, Garten-, Weide- und Holzwirtschaft führte zur schriftlichen Fixierung einer umfassenden Gemeindeordnung am 3. November 1576, also zu Zeiten der Prozesse. Es ist eine Fixierung von Gemeinde- und Flurrecht, wie sie für jene Zeit von der Systematik und der Regeldichte her kaum woanders im Zürcher Gebiet zu finden ist. Erstaunlich auch, dass Höngg – glaubt man der Einführung – die Ordnung selbst erarbeitete, «zu Nutz, Wohlfahrt und zum Guten» der Gemeinde und der Nachkommen, damit mit dem gemeinen Gut «wohl gehaust, auch andere Sachen ordentlich verwaltet werden». Genehmigt wurde die Ordnung durch

den stillstehenden Bürgermeister Bräm, die beiden dem kleinen Rat angehörigen Höngger Obervögte Kaspar Thomann und Felix Sprüngli sowie die wohl als Rechtsexperten wirkenden Junker Hans Wilpert Zoller und Junker Hans Ulrich Grebel. Jedenfalls zeugt die Ordnung auch mental von einer überdurchschnittlich selbstbewussten Gemeinde.
Inhalte der Ordnung etwa: Wahl der Zwölfer und des Untervogts, Ämterbesetzung durch die Zwölfer wie die der zwei Dorfmeier zur Führung der gemeindeeigenen Güterwirtschaft. Aufgaben der Zwölfer im weiteren: Organisation der Holzausgabe, Brunnenwesen, Brandschutz, Ofenschau, Feuerwehr in den sechs Dorfwachten, Flurpolizei (wie Zelgen- und Zaunwesen, gemeine Weide, Marchen), Nachtwache, Organisation des gemeinen Weidgangs, inkl. Bestellung der Dorfhirten, Schutz der Reben vor Weidegang, Forstwesen und –nutzung, Sondernutzung der Grossmünster-Huber in den Wäldern, Austeilung des Holzes unter Zuzug der Huber durch den Meier, den Schreiber und den Weibel, Regelung der Eichelernte und –weide, Regelung der Hühnerhaltung, private Wiesennutzung.

Die durch Verknappung jener Zeit beschleunigte Reglementierung und erzielte hohe Regeldichte zeigte sich auch im Erlass von «Einzugsbriefen», also der Festlegung von Einkaufstaxen für in die Gemeinde Zuziehende. Aus dem Jahr 1571 ist für Höngg ein erster Einkaufsbrief überliefert, in weiteren Briefen 1586 und 1599 sowie im 17. Jh. wurde der Einkauf stets erhöht. Die Dynamik, ja Unruhe jener Jahre in Höngg – immer gemessen an der Beharrlichkeit des agrarischen Zeitalters – zeigte sich auch, als sich die Verwaltung des Grossmünsterstifts 1578 ernsthaft überlegte, wegen der hohen Kosten, welche die Abhaltung des Höngger Maiengerichts verursachte, der Gemeinde Höngg den Meierhof zu verkaufen. Dass die Gemeinde offensichtlich bereit und imstand für dieses Geschäft gewesen wäre, zeugt von beträchtlichem Selbstbewusstsein.

Prozess gegen Anna Burckhart, verheiratete Liechti

Armut, Hunger und Mangel

Zur oben skizzierten sozio-agrarischen Umgebung gehörten auch die für die frühe Neuzeit üblichen klimatischen Tiefpunkte mit Folge von Hunger und Not mindestens für die ländliche Unterschicht, wie wir schon im Fall Ossingen bemerkt haben (s.o.). Die erste Hälfte der 1570er Jahre war überdurchschnittlich durch Kälte- und entsprechende Ernteeinbrüche gekennzeichnet. Der Wortlaut des Todesurteils über Anna Burckhardt spiegelt diese Umstände eindrücklich, wenn auch formelhaft, wider: «Als sie in der letzthin vergangenen Teuerung grosse Armut, Hunger und Mangel erlitten habe, sei der böse Geist […] nach ihr zu Hause gekommen […]» und habe ihr Hilfe und Geld angeboten.

Die ratsherrlichen Untersuchungsrichter

Die begleitenden Akten zum Todesurteil sind nicht datiert. Wohl im Frühsommer 1577 wurden in Zürich die Aussagen von Zeugen protokolliert. Die Untersuchungsrichter sind nicht namentlich erwähnt, es dürfte sich bei den «Herren Verordneten» um die ordentlichen «Nachgänger» gehandelt haben: Den der Zunft zum Weggen angehörigen Ratsherrn Heinrich Meyer (1546–1587) und den als Zunftmeister der Schuster im Rat sitzenden Beat Bachofen (1544–1584). Beide hatten vor und nach ihrem Ratsherren-Posten je hohe Verwaltungsämter inne, Meyer diente von 1570–1576 als Vorsteher des Klosteramtes am Oetenbach, Bachofen von 1578–1582 als Landvogt zu Andelfingen.

Gotthard Pur von Höngg: Vor einiger Zeit habe ihm ein Arm wehgetan, und er habe nicht gewusst, was zu machen. Das sei Anna Liechti (bzw. Burckhart) zu ihm gekommen, habe ihn mit Kräutern gesegnet und beräuchert und ihn am Arm wieder gesund gemacht.
Sodann: Als sein Knecht einst am Morgen in der Schmiede gewesen sei, sei Anna zu diesem gekommen und habe ihm ein Feuer gereicht. Als sie heimgegangen sei, habe ihm der Arm zu schmerzen begonnen, und er habe nicht mehr arbeiten können und die Schuld dafür Anna gegeben. Als sein Arm je länger je böser geworden sei, habe er nach der Frau schicken lassen, und diese habe ihn, den Knecht, gesund gemacht, gleicher Gestalt wie zuvor ihn, den Zeugen Pur selbst.
Und dann habe er, Pur, einen Knaben von 5 ½ Jahren gehabt, der in der Stube umher gegangen sei und Brot von der Mutter geheischt habe. Da habe die in der Stube weilende Anna gesagt, er solle zuwarten, sie wolle ihm Brot geben. Und als sie ihm ein Stück Brot gegeben und der Knabe davon gegessen habe, sei er krank geworden und am dritten Tag gestorben.
Da habe er, Pur, seinem Hausvolk gesagt, die Frau nicht mehr in sein Haus zu lassen.

Bernhard Nötzli von Höngg: Anna sei vor nunmehr einem oder eineinhalb Jahren in seinem Haus gewandelt, ohne dass er von ihr etwas gespürt hätte. Allein einmal habe sie gesagt, sie habe das taube Hauptweh und könne ihr Kind nicht mehr säugen. Da sei jedoch einer zu ihr gekommen und habe geredet, wenn sie ihm folgen wolle, so wolle er ihr helfen, dass sie wieder säugen könne. Da habe sie ja gesagt, und sie habe es aber nicht anders gemeint, denn es sei so gewesen, wie wenn dabei die Stube habe einfallen wollen, weil es derart gedröhnt habe.
Zudem habe sie auch gesagt, Niclaus Himler habe ein Haus, aus dem er künftig nicht mehr herauskommen werde, damit er nicht Unrat im Haus haben werde. Er, Nötzli, habe darauf geantwortet, wie das sein könne, er, Himler, habe doch das Haus kürzlich neu gebaut. Antwort von Anna: Es sei die Art des Hauses, denn als der Buri dasselbe besass, sei es auch so gewesen.
Nötzli weiter: Auf eine Zeit sei Anna abermals in seinem Haus gewesen. Die Tochter von Joder Wirtli habe Anna dort wegen des stark schmerzenden Armes ihres Vaters geholt. Als Anna wieder zurückgekommen sei, habe er, Nötzli, sie gefragt, wie es dem Wirtli um den Arm stünde. Sie habe gesagt, es sei ein böses Gebresten, aber sie tue nichts anderes dazu, als den Kranken zu heissen, fünf Glauben und fünf Vaterunser in der Nacht zwischen 11 und 12 zu beten.
Zudem habe er, Nötzli, sie darauf angesprochen, dass Felix Buri gesagt habe, sie habe ihm seine, Buri's, hübsche Kuh verdorben. Da habe sie ihm zur Antwort gegeben, der Buri stehle ihr ihre Ehre und habe ihr diese nicht wieder zu geben. Dabei habe sie es bleiben lassen.

Aussage von Diethelm Appenzeller von Höngg: Es seien einst etliche seiner Brüder krank gewesen, von welchen diese Frau (Anna) einige verarztet habe. Und als Niclaus Appenzeller, sein Bruder, in seinem, Diethelm's, Haus gewesen sei, sei sie auch da gewesen und habe gefragt, ob das auch sein Bruder sei und habe diesem dabei auf die Achseln geschlagen. Davon sei dieser, wie sie vermeinten, krank geworden. Anna habe ihm aber nachgehend wieder geholfen.

Ruedi Pur von Höngg: Vor ungefähr fünf Jahren sei Anna in der Schmiede seines Vaters zum Knecht, den sie damals gehabt hatten, gekommen, habe von diesem ein Feuer verlangt und ihm dabei auf die Achsel geschlagen. Unmittelbar danach habe diesem der Arm geschmerzt und sei ihm unter der «Ruochs» ein Knüttel gewachsen, so dass er nicht mehr habe werken können. Nachgehend habe er, der Knecht, einen Boten zu ihr schicken lassen, damit sie ihm wiederum

helfen würde. Sie habe gesagt, er, der Knecht, habe sie nicht holen lassen wollen, sie habe ihn jetzt aber dazu gebracht, dass er sie holen müsse.
Ruedi Pur weiter: Einmal, als er im Garten seines Vaters gestanden sei, habe es dort geregnet. Da habe diese Frau gesagt, es regne Himmelhonig, das Vieh werde abgehen.

Anderes Wüst von Höngg: Nachdem er und seine Frau (nach der Arbeit) aus den Reben von Sixt Vogel heimgegangen seien, sei ihm etwas Unerklärliches zugefallen, nämlich dass er nicht mehr aus seinem Haus habe hinwegkönnen. Am folgenden Tag habe er zu dieser Frau (Anna) einen Boten geschickt, um ihr anzuzeigen, wie es ihm ergangen sei. Und als diese zu ihm gekommen sei, habe sie gesagt, es sei ihm nichts geschehen, er sei nur «schwankelhaft». Er habe aber, während sie ihn beräuchert und gesegnet habe, beten müssen. Und am dritten Tag darnach habe er wieder hierher in die Stadt gehen mögen, sie habe ihm also wieder geholfen.

Hans Grossmann von Höngg: Im vergangenen Herbst habe er ungefähr 16 Kopf Birnenmost gesotten in einem Kessel. Da sei die Frau (Anna) zu ihm gekommen und habe ihn um ein Mass Most gebeten. Das habe er ihr verweigert. Dabei sei sie in die Stube gegangen. Der Most im Kessel jedoch habe nicht richtig sieden wollen, sondern sei eingesotten und eingetrocknet bis auf eineinhalb oder zwei Mass hinunter. Da sei er, Zeuge, in die Stube gegangen und habe gesagt, er glaube, der Most im Kessel sei «verhext». Die Frau habe ihm diesbezüglich aber keinen Bescheid gegeben.

Felix Buri von Höngg: Vor ungefähr fünf Jahren habe er helfen müssen, Anna's Sohn einzufangen. Darnach habe einer zu ihm gesagt, diese Frau werde ihm noch etwas zu Leide tun. Und ungefähr vor drei Jahren sei ihm eine Kuh erlahmt worden. Er habe Hansi Appenzeller um Hilfe gebeten, der jedoch gesagt habe, es sei zu lange angestanden. Als die Kuh nun zehn Wochen krank gelegen sei, habe er nach dem Heitz (dem Abdecker) schicken müssen, damit er das Tier abtue. Da habe er diesen gefragt, was die Gebresten dieser Kuh seien und wie es ihr widerfahren sei. Da sagte der Heitz, die Kuh sei erlahmt, er, Buri hätte so gute Nachbarn. Und diejenige, die es getan habe, werde die Kuh vor ihrem Haus hinunterschleifen sehen. Und als man mit dieser Kuh vor dem Haus der Frau (Anna) abhin gefahren sei, sei dieselbe (die Kuh) vor dem Haus der Frau über die Schleife hinuntergefallen.

Hans Nötzli von Höngg: Ungefähr vor einem Jahr sei ihm eine Kuh abgegangen, und sie sei nicht mehr als zwei Tage lang krank gewesen. Der herbei gerufene Abdecker Heitz führte den Abgang auf ein böses Gebresten der Pest zurück.

Heinrich Gsell und Anderes Notz von Höngg: Sie wüssten von dieser Frau nichts Besonderes, allein würden sie die Aussagen etlicher vorgehender Zeugen bestätigen.

Die zwei Verhöre mit Anna

Die zwei ratsherrlichen Verordneten «kehrten» auf Grund dieser Zeugenaussagen zu Anna ins «Gefängnis», um sie zu verhören.
Zur ersten Aussage, derjenigen von Schmid Gotthard Pur, gab sie im ersten Verhör zur Antwort, kein Feuer in der Schmiede gereicht zu haben. Dem Schmiedeknecht jedoch habe sie geholfen und Asche auf das Gebresten am Arm getan, was dieses zum Verschwinden gebracht habe.
Dem Zeugen Anderes Wüst habe sie auch geholfen, jedoch allein damit, dass sie ihn geheissen habe, den Herrgott in seinem Leiden anzurufen und zu beten.

Zu den einzelnen weiteren Zeugenaussagen wurde sie vorerst nicht befragt. Unmittelbar – und wie es scheint ohne Anwendung von Folter – sagte sie nach der Stellungnahme zu Wüst aus: Zu einer Zeit, als sie gegrast, also Gras geschnitten habe, sei ihr vorgekommen, als würde ihr Haus brennen. Als sie jedoch heimgekommen sei, sei nichts gewesen, und sie habe im Haus nur ihr Kind vorgefunden. Aber in der Nacht, als sie im Bett gelegen sei, sei einer zu ihr gekommen und habe geredet, sie werde ihr Kind wieder säugen können. Sie habe nichts anderes gemeint, als dass es ein Engel vom Himmel gewesen sei.

Im Übrigen, so Anna weiter, habe sie noch etliche Leute mehr verarztet, aber mit keinen anderen Dingen, als allein damit, dass sie zu ihnen gesagt und gesprochen habe (Segenspruch):

Gott schuf den Tag
der Teufel den Schlag
und der den Tag schuf
nehme dir den Schlag ab.
Im Namen Gott Vaters, Sohns und heiligen Geists.

Und darauf habe sie diese Leute geheissen, fünf Glauben und fünf Vaterunser und Ave Marien zu beten. Etliche habe sie auch geheissen, in Kräutern zu baden, und etlichen habe sie geholfen, indem sie sie mit Kräutern beräucherte. Im Übrigen wolle sie gar nichts bekennen.

Im zweiten Verhör schien ebenfalls keine Marter angewandt worden zu sein. Die beiden Herren ermahnten Anna die Wahrheit zu sagen. Bezüglich Gotthard Pur und dessen Schmiedeknecht blieb sie bei ihrer Aussage des ersten Verhörs, betonte nochmals die Anwendung des Spruchs und Segens (s. oben) und fügte an, diesen Spruch von ihrer verstorbenen Mutter gelernt zu haben und dass es nichts Böses sein könne.
Zur nächtlichen Erscheinung gab Anna zu Protokoll: Sie meine nichts anderes, als dass derjenige, der in der Nacht zu ihr gekommen sei, weiss gekleidet und ein Engel vom Himmel gewesen sei. Er habe nichts anderes zu ihr gesagt, als: dann, wenn sie sterben wolle, solle sie Gott anrufen, der werde ihr helfen. Doch sei ihr gerade so, als wenn es ihr geträumt hätte, denn es seien ihr viele schwere Träume begegnet wegen ihres blöden Hauptes (kranken Kopfes) und ihrer langwierigen Krankheit, die sie gehabt habe.
Darnach ging das Verhör wieder Personen bezogen weiter. Dass sie dem Kind von Gotthard Pur irgendwie Brot zu essen gegeben habe, davon wisse sie nichts.
Dass sie Joder Wirtli zur Heilung zum Beten zwischen 11 und 12 nachts aufgefordert habe und habe wissen wollen, wenn er dabei an einem Wort fehlen würde, das streite sie nicht ab. Sie habe dies jedoch verlangt, damit er umso fleissiger bete, dies also unbedacht und nicht im Bösen getan.
Niklaus Appenzeller habe sie an einem Arm verarztet, aber derart, wie im ersten Verhör ausgesagt.
Dass sie gesagt habe, es regne Himmelshonig und das Vieh werde abgehen, das bestreite sie auch nicht. Sie habe es aber nicht aus böser Absicht gesagt, sondern solches sagen gehört.
Anderes Wüst habe sie durch Beräucherung mit Kräutern und mit dem erwähnten Segensspruch geholfen, aber ihn nicht und auch niemanden sonst krank gemacht.
Am eingesottenen und eingetrockneten Most von Hans Grossmann trage sie keine Schuld. Denn er habe ihr ein Mass zu kaufen gegeben, wofür sie ihm einen Schilling bezahlt habe. Und darauf sei sie in die Stube seines Hauses gegangen und sei dort zur Stubeten gewesen.

Von Felix Buri's erlahmter und abgegangener Kuh habe sie gar nichts gewusst, und sei diese Kuh mehr als vier Wochen in der Grube gelegen, bevor sie davon gehört habe. So habe sie auch nicht gesehen, wie man das tote Tier vor ihrem Haus hinunter habe gleiten lassen, und es werde niemand solches von ihr sagen können.

Geständnis, Urteil

Weitere Verhöre sind nicht überliefert, doch dürfte es solche gegeben haben.
Anna gestand, als sie in der vergangenen Teuerung grosse Armut, grossen Hunger und Mangel erlitten habe, sei da einer in weisser Bekleidung nachts zu ihr in ihre Kammer gekommen und habe ihr ihre Armut vor Augen geführt und ihr verheissen, wenn sie sich an ihn ergeben und ihm folgen würde, wolle er ihr genug und so viel geben, dass sie keinen Mangel mehr haben müsse. Und er habe sich Belzibock genannt.
Darnach sei derselbe weiterhin, insgesamt viermal, zu ihr gekommen und habe ihr vermeintlich Geld gegeben, das beim Hinsehen sich als nichts erwiesen habe. Er habe ihr befohlen, Leute und Vieh in seinem Namen anzugreifen; das werde ihr nichts schaden. Sie habe seinem Begehren willfahren und seinen Mutwillen zum vierten Mal mit ihm vollbracht.
Sodann habe sie vor ungefähr fünf Jahren den Knecht von Gotthard Pur in des Teufels Namen auf einen Arm geschlagen, sodass der Knecht davon krank und gebrechlich geworden sei. Als dieser sie um Hilfe habe fragen lassen, habe sie bewirkt, dass er wiederum gesund geworden sei.
Desgleichen habe sie dem ungefähr fünfeinhalbjährigen Kind von Gotthard Brot gegeben und geredet, dass dieses Brot das Herz abstossen werde. Darnach sei dieses Kind innerhalb von drei Tagen mit dem Tod abgegangen.
Nachträglich im Protokoll gestrichen wurde die Aussage Annas, sie habe auch Gotthard Pur selbst durch Berühren am Arm krank gemacht und ihm nachträglich auf dessen Begehren hin wieder geholfen.
Weiter: Dem Felix Buri habe sie vor ungefähr drei Jahren aus Neid und Hass eine Kuh mit einer Haselrute in des Teufels Namen geschlagen, sodass diese verdorben sei.
Und schliesslich: Niklaus Appenzeller habe sie in dessen Haus im Namen des bösen Feinds an einen Arm geschlagen, sodass er krank geworden sei, doch habe sie ihn nachgehend auf sein Begehren hin im Namen des Teufels wieder gesund gemacht.
Diese angeblichen Geständnisse wurden bis auf einige kleine redaktionelle Änderungen in die Urteilsbegründung übernommen. Einzig wurde im Geständnis nachgetragen, dass der Böse sie auch überredet habe, sich Gottes zu verleugnen.
Das Todesurteil vom 18. Juli 1577 lautete auf Verbrennen bei lebendigem Leib auf dem Kies der Sihl. Verantwortlich dafür zeichneten Reichsvogt Hans Konrad Escher vom Glas (1518–1588) und die amtierende Ratsrotte. Zu diesem Escher sind Einreihung und einige Angaben unten zu finden.

Prozess gegen Agatha Schnyder August 1577 mit Freilassung

Zeugenaussagen

Nur einen guten Monat nach Anna Burckhart wurde auch die Hönggerin Agatha Schnyder in Zürich gefangen gesetzt. Es liegen folgende Aussagen von Zeugen zum angeblichen Wirken von Agatha vor, Aussagen, in denen teils sich auch das Schicksal von Anna widerspiegelt:

Gemeindepfarrer Hans Alexander Bierbrauer, in Höngg im Amt seit 1563, gab zu Protokoll, dass am dritten Tag nach einer Begegnung mit Agatha ihm im Gesicht Blatern gewachsen sowie Gesicht, Kopf und Ohren angeschwollen und die Haare ausgegangen seien. Der von ihm deswegen zu Rate gezogene Meister Jakob Appert kam in Erwägung einer entsprechenden Aussage des Kleinheini Frytag selig zum Schluss, dass Agatha die Erkrankung verursacht habe. Sie sei auch, solange sie bei der Studleren gedient habe, immer im Argwohn gewesen.

Nachträglich gestrichene Aussage von Uli Grossmann: Hans Nötzli habe ihm angezeigt, dass Agatha zu ihm, Nötzli, in die Reben gekommen sei, wo er gegrubt habe. Sie habe ihn, Nötzli, von hinten angerührt, und er habe seither keine gute Stunde mehr gehabt.

Gotthard Pur: Er wurde im Protokoll als Aussagender notiert, jedoch keine Aussage aufgezeichnet.

Rudolf Walther: Als er in der vergangenen Ernte für Müller Bürkli (Getreide) geschnitten habe und die Schnyderin auch allda gewesen sei, habe diese unter anderem, als die Burckhartin, die man inzwischen abgetan habe, in Gefangenschaft gelegt worden sei, gesagt, sie fürchte nichts mehr, als auch einhin (nach Zürich) zu müssen. Wenn man es ihr nur anzeigen würde, wolle sie gern einhin gehen. Es würde ihr nichts Übleres geschehen, als wenn man sie in der Bänne einhin führen würde.

Ehefrau von Hans Buri: Vor ungefähr zwei Jahren sei ihre damals 16jährige Tochter lahm geworden, vor drei Jahren eine Kuh erkrankt, sodass sie keine Milch mehr gegeben habe. Damals sei eine Frau in ihr Haus gekommen und habe sie um Milch gebeten. Als sie ihr gesagt habe, die Kuh gebe keine Milch, habe diese gelacht und gerade so ausgesehen, wie diejenige, die derzeit in der Gefangenschaft liege (also wie Agatha). Als diese sich nach einigen Schritten umgekehrt habe, habe sie nicht mehr wie zuvor ausgesehen, sondern sich in Gestalt, Angesicht und Augen verändert. Und diejenige, die vor einigen Tagen abgetan worden sei (also Anna Burckhart), habe gesagt, diese Frau habe ihr den Schaden zugefügt.

Ehefrau von Marx Appenzeller: Vor ungefähr zwei Jahren habe diese Frau (Agatha) sie in der Kirche am Ärmel gerupft und gesagt, gell wir gehen allemal zur Kirche. Da sei ihr unmittelbar ein Blast ins Angesicht gekommen, und es sei ihr gewesen, wie wenn ihr Gesicht auf ein Feuer falle. Und am Dienstag sei ihr ein (Schüttel-)Frost, am Sonntag die Hitze angekommen, und sei ihr das Angesicht gross angeschwollen und seien ihr Blatern auf dem Kopf und im Angesicht gewachsen, so dass sie nichts mehr habe sehen können, auch weder liegen noch stehen. Darnach habe sie, Zeugin, nach der Frau, die abgetan worden ist (also Anna Burckhart) geschickt. Dieselbe habe gesagt, diese Frau (Agatha) habe es ihr angetan. Und der Zustand habe mehr als ein ganzes Jahr angedauert. Und die Frau, die abgetan worden sei, habe sie, Zeugin, mit Kräutern beräuchert und gesagt, sie solle sich daranhalten, worauf sich ihr Gebresten gebessert habe. Aber das Ammal (Narben) werde sie im Angesicht ihr Leben lang haben müssen. Die Zeugin führte ihre Erkrankung auf Agatha zurück, weil sie unmittelbar nach deren Berührung ausgebrochen sei.

Maria Frytag: In der heurigen Ernte haben sie (Agatha und sie) beieinander Getreide geschnitten (Lohnarbeit). Agatha habe gesagt, sie möchte nicht erleben, dass man die Frau, die vor kurzem, also inzwischen, «abgetan» worden ist (Anna Burckhart), abgetan werde. Da habe sie, Zeugin,

gesagt, wenn ihre Zeit da sei, werde man sie (Anna Burckhart) wegtun. Zudem habe sie, Zeugin, gesagt, diejenige, die inzwischen abgetan worden ist (Anna Burckhart), habe geredet, diese Frau (Agatha) habe ihr vor ungefähr sechs Jahren ihr Kind (der Zeugin ihr Kind) erlahmt, das ein halbes Jahr darauf gestorben sei. Und wenn sie (Agatha) solche Worte (diese Anschuldigung) nicht auf sich haben wolle, solle sie etwas tun, weil die, die (inzwischen) abgetan worden ist, noch am Leben sei. Dieselbe werde nicht leugnen. Habe diese Frau (Agatha) gesagt, warum sie es ihr (Zeugin) nicht schön längst zu wissen getan habe. Zeugin zu Agatha: Sie sage es ihr jetzt, weil das Leben und Wesen derjenigen, die inzwischen abgetan worden ist, auch betroffen sei. Und wenn sie wolle, möge sie (Agatha) sie (Zeugin) mit dem Recht besuchen. Doch diese Frau (Agatha) habe keinen anderen Bescheid gegeben, sie komme noch wohl dazu (das Recht zu gebrauchen), wenn sie es tun müsse.

Hans Frytag: Vor etwa sechs Jahren habe er seine Mutter lupfen und tragen müssen, weil sie lahm gewesen sei. Da sei einer, genannt Zundel, zu ihm gekommen, habe ihr geholfen, so dass sie wieder habe gehen mögen. Das habe aber nicht lang Bestand gehabt, und er habe nachgehend wieder den Zundel gebeten zu helfen. Derselbe habe gesagt, man müsste der Leute müssig gehen (könne ihnen nicht helfen), denn es tue es niemand (Leute schädigen), als die Frau (Agatha). Und diese, seine Mutter habe am Totenbett geredet, sie habe es in einer Stuppen (Arznei-Pulver) gegessen. (Also wohl: Sie habe die Krankheit von einem Arznei-Pulver Agatha's erhalten).

Friedrich Frytag: Er sei wohl zwei Jahre krank gewesen, so dass man ihm das Essen habe eingeben müssen wie einem Kind. Der Zundel habe ihn zweimal verarztet, so dass er wieder habe gehen mögen und wieder gesund geworden sei. Und dieser Zundel habe ihm befohlen, dass er nicht mehr zu der Frau (Agatha) gehen solle, denn sie tue es (die Krankheit) ihm an.

Hans Nötzli: Als er vor vier Jahren in den Reben gewesen sei und gegrubt habe (Eingraben von Rebstöcken zwecks Erneuerung), sei diese Frau (Agatha) zu ihm gekommen, habe ihn erschreckt, so dass er gerade unmittelbar darauf krank und in den Gliedern lahm geworden und im Angesicht mit vielen Blatern behaftet gewesen sei, so dass man ihm das Essen habe eingeben müssen. Diese Frau habe damals gesagt, 'äh lueg, wie du so ein feiner Gesell bist, dass du derart erschrickst'. Da seine Krankheit unmittelbar nach der Begegnung mit Agatha ausgebrochen war, führte Nötzli die Ursache darauf zurück.

Kaspar Nötzli: Als er vor zwölf Jahren auch diese Frau (Agatha) zu Gast gehabt habe, sei sie vom Tisch aufgestanden, hinaus in die Küche gegangen. Gleich darauf sei seine Schwester in die Stube gekommen, sei grimm und lahm gewesen, sodass ihr beide Hände herabgehangen seien, was bis zu ihrem Ende gedauert habe. Doch möge er, Zeuge, nicht wissen, ob die Schnyderin dieser, seiner Schwester solches angetan habe oder nicht. Aber sie habe die Schnyderin allweg gehasst.

Jakob Walther sagte gleich aus wie Kaspar Nötzli.

Jakob Appenzeller: Vor ungefähr sieben Jahren habe er einen Wagen mit Emd nach Hause führen wollen. Es sei kein grosses Fuder gewesen, sodass ihre Rosse dasselbe hätten ziehen mögen. Sei diese Frau hinter einem Hag gesessen; er, Zeuge, aber habe sie nicht gesehen, sondern andere. Zugleich hätten sie den Wagen nicht mehr abstatten bringen mögen, solange

bis zwölf Rosse angespannt worden seien. Und als die Schnyderin vom Hag hinweggekommen sei, haben die Rosse den Wagen ziehen und abstatten bringen mögen.

Hans Zweifel: Wie dieser Heuwagen nicht habe fahren wollen, sei er auch hinzugekommen und habe diese Frau gesehen, ausser dem Hag abhin gehen. Er möge aber nicht wissen, was sie dort ausgerichtet habe.

Erstes Verhör und Aussagen Agathas

Die beiden Obervögte zu Höngg und die ordentlichen Nachgänger «kehrten» ins Gefängnis zu Agatha und hielten ihr die sie belastenden Zeugenaussagen vor, eine «Unholdin» zu sein und mit «Hexerei» umzugehen. Vorerst ohne eine Antwort abzuwarten, wurde sie am Folterseil einmal ohne Gewicht (1x0) aufgezogen.
Darauf antwortet sie:
Betreffend Hans Nötzli, den sie erschreckt und dadurch erlahmt haben sollte und der die Ursache seiner Krankheit ihr anzulasten trachte: Da wüssten doch alle, dass er den Dirnen und dergleichen verderbten Weibern nachgelaufen sei und von diesen die Blaterlähme (Syphilis) bekommen habe.
Sodann geschehe ihr mit der Bezichtigung, dass sie die Schwester selig ihres Mannes (die damals noch ein Kind gewesen war) vor etwa zwölf Jahren erlahmt haben sollte, vor Gott und der Welt Gewalt und Unrecht. Denn als dieselbe eine Zeit lang krank gelegen sei und die Burckhartin, die vergangener Tage «abgetan» worden ist (s. Anna Burckhart, oben) sie gesegnet und verarztet habe, sei sie, Schyderin, da sie wohl wisse, dass solches Segnen von Gott verboten und unrecht sei, deswegen über das Hausvolk (die Familie der kranken Schwägerin) heftig erzürnt worden, habe ihnen (den Angehörigen) solches abgewehrt und daneben geraten, dass sie den Harn der Kranken Meister Peter allhier (zu Zürich) bringen sollten, der werde ihr Anliegen wohl äufnen können und sei dem Mädchen dadurch viel eher geholfen.
Die Aussage, dass sie Jakob Appenzeller einen mit Emd beladenen Wagen blockiert haben sollte, dermassen, dass er nicht mehr ab Statten habe kommen können, bedaure sie zum Höchsten. Denn als sie mit ihren Kindern im Kohlgarten gewesen sei und etliche Rosse, die ein Fuder Heu gezogen haben, übel geschlagen und genötigt worden seien, sei sie mit ihren Kindern die Gasse hinab gegangen, lediglich um zuzusehen. Wie aber diejenigen, die das Heu geführt haben, die Rosse je länger je heftiger geplagt und geketscht (geschlagen) haben, habe sie nicht länger zusehen mögen, sondern sei mit ihren Kindern wieder in den Garten gegangen. Dass aber jetzt ihr zugemessen werde, als wäre sie daran schuldig, damit klage man sie schändlich an, sie wolle dies Gott geklagt haben. Und diejenigen Personen, die solches und andere dergleichen unchristliche Sachen über sie geredet hätten, müssten das gegenüber Gott als dem gerechten Richter verantworten und ihm darüber Rechenschaft geben lassen.
Sonst bekenne sie (gemäss Aussage von Rudolf Walter) , in der heurigen Ernte, als man der Burckhartin halber geredet habe, da sie wohl gewusst habe, dass solcher Sache halb ein starker, jedoch falscher Argwohn und Verdacht auf sie, Schnyderin, gefallen sei und sie deshalb die Gefangennahme habe befürchten müssen, unter anderem geredet zu haben, wenn sie doch (ohnehin) in das obrigkeitliche Gefängnis kommen müsste, wollte sie viel lieber selbst hinein gehen, als dass man sie in einer Bänne dorthin führte.
Zu den anderen ihr vorgehaltenen Artikeln könne sie keine andere Antwort und keinen anderen Bescheid geben, als dass man sie damit schändlich anlüge; das wolle sie vor Gott und der Welt bezeugt haben. …

Dass sie aber solchen Lümden (üble Nachrede), der jetzt eine Zeit lang über sie ausgegangen sei, nicht schon vor Langem ab sich getan habe, sei allein deshalb, dass ihr frommer Ehemann sie immerdar getröstet und geredet habe, weil solche Reden mit Unwahrheit von falschen Zungen über sie erdichtet und deshalb eitel seien, würden die ihnen selbst wiederum zergehen und zerblasen (verblasen) werden.
Weil sie nun von hässigen, neidigen und vergifteten Zungen also verklappert und verschreit worden sei, ihr mit solchen unchristlichen Sachen – derer sie sich in ihrem Herzen unschuldig wisse – höchlich Unrecht geschehe und sie dadurch lästerlich angelogen werde – das sie vor Gott bezeugt und demselben geklagt haben wolle – bitte sie euch meine gnädigen Herren um Erledigung der Gefangenschaft und dass ihr sie – da sie ohnehin eine arbeitsselige (kranke) und bresthafte Person sei – nicht weiter plagen und peinigen lassen wollten.

Offenbar liessen sich die vier Herren bis zu einem gewissen Grad von der furchtlos, argumentativ, ja überlegen auftretenden Angeklagten beeindrucken, beendeten jedenfalls das erste Verhör ohne weitere Folter.

Zweites Verhör, Freilassung

Am folgenden oder einem der folgenden Tage schritten die Herren zum zweiten Verhör und ermahnten nach mancherlei Erinnerungen Agatha mit allem Ernst, die Wahrheit zu bekennen. Doch Agatha – so das Protokoll – blieb bei ihren Aussagen. Ihr geschehe mit der Bezichtigung solch unchristlicher Sachen höchlich Gewalt und Unrecht. … Sie habe sich Zeit ihres Lebens der Gottesfurcht beflissen und aus dem göttlichen Wort so viel erlernt, dass es ihr nie in den Sinn gekommen wäre, sich solcher Dinge zu unterwinden oder jemandem Leid zuzufügen. Sie bitte demütigst um Erlassung.
Am 28. August 1577 fassten die beiden Räte unter Bürgermeister Kambli folgenden Beschluss: Weil nichts aus der Schnyderin herauszubringen sei, sie ihre Unschuld zum Teil «an der Marter erhalten habe» und auch die sie im Gefängnis besuchenden Herren Gelehrten (also die Pfarrherren am Grossmünsterstift) nichts von ihr haben erfahren können, wolle der Rat das Bessere auch glauben und sie gegen die übliche Urfehde hin der Gefangenschaft ledig lassen. Man wolle ihr zusehen, wie sie sich halte, in der Meinung, wenn sie schuldig sei, werde sich dies künftig sicherlich offenbaren.

Prozess mit Folter gegen Regula Liechti, Tochter der Anna Burckhart 1581, und Freilassung

Regula

In der Zeugenaussage von Bernhard Nötzli zu Anna Burckhart ist von einem Kind der Anna die Rede, welches Anna wegen Krankheit nicht mehr hat stillen können. Bei Regula handelte es sich natürlich um eine ältere als diese Tochter, aber sie dürfte trotzdem noch recht jung gewesen sein, als sie im Sommer 1581 in Zürich eingekerkert wurde.
Die Zeugen aus Höngg waren teilweise noch die gleichen wie bei der Mutter Anna, darunter insbesondere der Schmied Gotthard Pur.
Offenbar wurden die Zeugen in Zürich befragt, wahrscheinlich in üblicher Weise durch die beiden ratsherrlichen Nachgänger.

Aussagen von Zeugen

Als erste sagte die Frau von Thöni Rieder von Höngg aus. Vergangener Tage sei Regula bei ihr zur Stubeten gewesen. Sie, Zeugin, habe ihre kranke Kuh zur Sprache gebracht, drei Leute müssten diese jeweils aufheben. Regula habe in Aussicht gestellt, der Kuh allein aufzuhelfen, worauf sie, Zeugin, ihr einen Weggen zu backen versprach, falls dies gelingen sollte. Und wie Regula die Kuh mit Hilfe eines Sparrens aufzurichten versucht habe, sei das Tier von selbst aufgesprungen, sei bis zum nächsten Tag stehen geblieben. Darnach habe die Kuh sich wieder niedergelegt und habe so wenig wieder aufstehen mögen wie zuvor.
Die Frau von Thöni Rieder weiter: Die Ehefrau von Jakob Burckhart (der bei ihnen, den Riedern, eine Kuh gegen den halben Ertrag eingestellt habe) habe sie, Zeugin, gelehrt, die Liechti dreimal hintereinander durch Gottes Willen zu bitten, ihrer Kuh zu helfen, und wenn die Liechti dann an der Krankheit der Kuh schuld gewesen sei, werde sie dieser helfen. Sobald sie in diesem Sinn gegenüber der Liechti verfahren sei, sei die Kuh künftig nicht nur selbst aufgestanden, sondern sei von Stunde an dermassen gesund geworden, dass sie neben anderen Kühen zur Weide habe gehen könne. Ob aber sie, Liechti, die Kuh erlahmt habe oder woher sie sonst lahm sei, wisse sie nicht zu sagen.

Thöni Rieder sagte gleich seiner Frau aus, doch habe er nicht alles von der Liechti selbst gehört, sondern habe seine Frau ihm den grössten Teil angezeigt. Doch darüber hinaus zeigte er folgendes an: Nachdem er, Zeuge, und Gotthard Pur vor 14 Tagen abends neun Uhr unweit vom Haus der Liechti unter einem Birnbaum gesessen seien, hätten sie am selbigen Haus überall Feuerflammen erschrecklicher Weise die Stud (Pfosten) hinauflaufen gesehen, sodass sie anderes nicht geglaubt hätten, als das Haus würde überall im Feuer stehen und verbrennen. Unversehens sei das Feuer aber wieder verschwunden.

Schmied Gotthard Pur bestätigte die Aussage von Thöni Rieder wegen der angeblich beobachteten Feuerflammen an Regulas Haus. Zudem zeigte er an, als vor ungefähr zwei Jahren sein Sohn vor dem Stall auf der Türstelle gesessen sei, da dessen Frau gemolken habe, habe die Liechti im Vorbeigehen etwas in den Stall geworfen. Von Stunde an habe die Kuh keine Milch mehr gegeben und nicht mehr essen wollen, bis man das alte Futter weggeräumt und durch frisches ersetzt habe: Da habe sie wieder zu essen angefangen.

Felix Laubi: Nachdem er vor zwei Jahren mit anderen den Herren Eschern gewimmt habe, habe der Lehenmann der Escher ihn gefragt, ob er samt Regula dem Wolf Wüst (Zürcher Bürger) helfen wolle zu wimmen. Er habe sich jedoch gewidert, neben der Liechti zu wimmen und habe diese Zusammenarbeit dem Lehenmann zweimal abgeschlagen. Dieser habe ihm ein anderes Mädchen zur Hilfe hinzugegeben. Als er und dieses Mädchen ein «Ghäld» (Rebkammer u.ä.) zur Hälfte ab gewimmt hätten, sei ihm auf einmal etwas in sein Knie geschossen, sodass er den Kübel da habe stehen lassen und an einem Stecken heimgehen müssen. Doch als er «beygts» (=?) Brot über das Knie gebunden habe, sei es wieder geheilt.
Weiter: Jüngst vergangener Tage habe er geschaut, dem Binz die Reben zu heften und habe im Vorbeigehen mit seinen Kindern Kirschen im Wipkinger Holz gewonnen. Wie er nun wieder heimgekommen sei, habe die Liechti zu ihm gesagt, sie wolle erraten, wo er die Kirschen gewonnen habe und habe den Ort, wo der Kirschenbaum stehe, genannt. Er habe zu ihr ihr gesprochen, wenn sie das wisse, so werde sie anderes mehr können. Sie aber habe ihm deswegen keinen anderen Bescheid gegeben, als dass sie fern auch auf demselben Baum

Kirschen gewonnen habe.

Bernhard Nötzli: Er wisse von Regula nichts anderes, als dass vor Jahren ihre Mutter und sie in seinem Haus zur Stubeten gewesen seien. Die Mutter sei allein aus der Stube zu Joder Wirtli gegangen, dem sie zuvor einen Arm erlahmt habe, um ihm wieder zu helfen. Da habe Regula in der Stube angefangen zu gähnen. Als er sie gefragt habe, warum sie gähne, habe sie gesagt, oh wie werden wir diese Nacht wiederum eine Nacht haben.
Was aber die Krankheit der Kuh anbetreffe und belange, gebe er dafür mehr der Mutter denn der Tochter die Schuld, dass das Tier in diesem Winter so schlecht gehirtet und gehalten worden sei.
Und obgleich Regulas Mutter mit solchen bösen Stücken umgegangen sei, habe er doch dergleichen nie etwas von Regula gespürt noch gesehen, obwohl diese täglich in sein Haus gekommen und vielmals bei seinen Kindern über Nacht gelegen sei.

Mauritz Laubi: Als er fern auf die Hochzeit seines Bruders hin den Baumgarten gemäht habe, sei Regula samt der Frau ihres Bruders im benachbarten Baumgarten am Zaun gestanden und habe zu ihm gesprochen, was er denn nur mähe, er könnte dafür ja morgen den Tanzplatz sonst sauber behalten. Sei am Tag darauf, bevor sie den Imbiss zu sich genommen haben, leider der grosse und schädliche Hagel gefolgt. Darüber hinaus habe sie geheissen, in allen Unwettern einen Kessel mit dem Boden nach oben zu stellen: falls es ein gemachtes Wetter sei, werde es dann wieder nachlassen. Da nun etliche Mädchen solches in der Küche getan haben, habe das Unwetter bei ihnen bald aufgehört. Deswegen habe die Frau des Bruders auf diese Mädchen eingeredet und sie stark zurechtgewiesen.
Desgleichen, als er vor zwei Jahren nachts gewacht habe, habe damals das Haus gleich wie 14 Tage zuvor von Feuerflammen geflackert, so hell wie ein rechtes und natürliches Feuer.

Felix Buri: Als Thöni Rieder vor ungefähr einem Jahr etlichen Personen, darunter auch ihm, das Fenstermahl gegeben habe (Mahlzeit anlässlich Installation neuer Fenster), habe er, Buri, zu Regula gesagt: Er wisse, dass sie das Hexenwerk auch wie ihre Mutter könne. Er sei deshalb übel besorgt, dass er sie des nächsten Tags wie ihre Mutter in die Stadt führen müsse. Er habe sie dabei aber ernstlich vermahnt, davon (vom Hexenwerk) abzustehen, weil sie noch jung sei. So komme sie zu unserem Herrgott. Ansonsten, wenn sie im verruchten Leben fortfahre, werde sie dem Teufel zuteil und in den Abgrund der hellen Ewigkeit verstossen sein und bleiben. Regula habe zur Antwort gegeben, so es Gottes Wille sei, wolle sie solches tun.

Andares Wüst: Seine Tochter Regula habe ihm dieser Tage angezeigt, dass sie vor drei Wochen mit Regula Liechti vor Mittag Kirschen abgewonnen und zu ihr gesagt habe: 'oh Regula, du wirst sehen, wie auf den Abend ein wüstes Wetter einfallen wird'. Nun, als ihrer etliche nachmittags in den Reben von Meister Sixt Vogel gescharrt haben, sei ungefähr um vier Uhr unversehens dermassen ein Wetter gewesen, dass sie gemeint hätten zu ertrinken.

Verhöre mit Regula, Freilassung

Die «Herren Verordneten» konfrontierten nun Regula insbesondere mit der Geschichte um die Kuh in Thöni Rieders Stall, wie sie diese erlahmt haben soll und dieser auf Bitte Rieders Frau wieder habe aufhelfen können.
Die Antwort Regulas: Als ihre Mutter vergangener Jahre, weil diese «leider damit behaftet

gewesen sei», hier (in Zürich) mit dem Feuer hingerichtet wurde, habe sie, Regula, sich gesorgt, wie es ihr diesbezüglich fortan ergehen werde. Jedoch hoffe sie – obschon ihre Mutter leider mit solchen bösen Stücken umgegangen sei – dass sie dessen nichts zu entgelten haben werde. Denn sie habe sich dieser Dinge ihr Leben lang nie etwas angemasst, nie dergleichen von ihrer Mutter gesehen noch gelernt. Sie sei noch zu jung gewesen. Sie geschweige (verneine), dass sie Leute oder Vieh geschändet oder erlahmt haben soll. Und es geschehe ihr mit diesem Verdacht Gewalt und göttliches Unrecht. Und insbesondere, wenn die Frau Rieders sie bezichtige, dass sie die Kuh verderbt haben soll, so habe die selbige als gewiss sie diese Kunst gelehrt und sei die grösste Unholdin, die man innerhalb etlicher Jahre getötet haben würde. Sie vermeine jedoch, wenn obgenannte Kuh den vergangenen Winter hindurch besser – als geschehen – gefüttert worden wäre und zudem die andere, daneben stehende Kuh nicht zu schnell vorgefressen hätte, wäre sie nicht so geschwind in ein mühloses Ankommen (entkräfteter Zustand) geraten.

Regula schloss ihre Aussage mit der dringlichen Bitte, sie der Gefangenschaft zu entledigen.

Diese Bitte blieb vorerst ohne Antwort, und die Herren begaben sich ein zweites Mal zu Regula in Gefangenschaft. Sie wurde einmal ohne Gewichtstein (1x0) aufgezogen, und sie verharrte trotz dieser Marter bei der Aussage, dass sie nichts dergleichen wisse noch könne, viel weniger damit umgegangen sei. Sie zeugte hoch zu Gott, so das Protokoll, dass sie unschuldig gepeinigt und geplagt worden sei, doch wolle sie demselben hiermit dies alles seinem göttlichen Willen und Wohlgefallen klagweise heimgesetzt und befohlen haben. Wenn sie zu einem oder einer etwas im Guten gesagt habe und dies falsch verstanden oder absichtlich ins Böse verkehrt worden sei, müsse sie ihre Mutter entgelten, deren Tun niemandem leider sei als ihr. Sie bitte die gnädigen Herren ganz dringlich als gnädige Väter Barmherzigkeit mitzuteilen und ihrer halb ein Genügen zu haben und sie der Gefangenschaft zu entledigen.
Der Rat liess Gnade walten und beschloss am 2. August 1581, da bei Regula nicht zu finden sei, eine Unholdin zu sein, «das bessere Recht zu glauben» und sie auf eine gewöhnliche Urfehde hin der Gefangenschaft zu erlassen.

Nachtrag: Schmied Gotthard Pur

Pur tat sich in den Höngger Prozessen besonders als belastender Zeuge hervor. Er gehörte offenbar der dörflichen Oberschicht an; jedenfalls trat er 1572 in einem güterrechtlichen Streit vor dem Höngger Gericht zwischen dem Fahrwirt und Simon Nötzli als Fürsprech des Letzteren auf. Dass in jenen Zeiten der klimatischen Abkühlung, der steigenden Getreidepreise und des Bevölkerungsdrucks es auch Leute wie Pur treffen konnte, belegt ein Urteil des Höngger Gerichts des Jahres 1583 in einem Rechtsstreit zwischen zwei Stadtbürgern, dem Tuchscherer Jakob Hottinger und dem Junker Jörg Rubli, um das Zugrecht auf die Schmiede mit Häuschen und Baumgarten von Gotthard Pur. Dieser hatte – so das Urteil – «leider dermassen gehaust», dass sein Hab und Gut in Konkurs geraten war. Auch die Nachwährschaft seiner beiden Söhne war betroffen.

Einzelne Opfer; Genève von Dietikon mit anderen Frauen aus der Grafschaft Baden, 1585 (Dietikon als Teil der Grafschaft Baden, erst ab 1803 zürcherisch)

Quelle: Wickiana, Handschriftenabteilung der Zentralbibliothek Zürich, Ms F 33, fol. 276/7.

Auch als eidgenössischer Landvogt zu Baden betätigte sich der genannte Hans Konrad Escher zum Glas (1518–1588) – sagen wir es einmal provokant – als Hexenverfolger. Dies jedenfalls könnte aus dem Eintrag im 23. Band der grossen Bildchronik Johann Jakob Wicks geschlossen werden. Und es war wiederum Stadtschreiber Gerold Escher vom Luchs, der schon eigenhändig im gleichen Jahr 1585 den Fall der Jacobea Ruchti (s. unten) in die Wickiana eingetragen hatte, der diesen Eintrag tätigte:
«Von Häxen und unholden, die zů Baden am 4. Und 23. Novemb. verbrennt. Am 4. Novembris [1585] hatt der LandTvogt Herr Hans Conradt Aescher zů Baden dry unholden verbrennen lassen».
Am 4. November traf es: 1. Genève von Dietikon (heute Kanton Zürich), 2. eine nicht namentlich genannte Frau von Rudolfstetten und 3. eine Frau von Spreitenbach, eine Lienbergerin von Geschlecht, wohlhabend, die hinkende Näherin genannt.
Genève habe, seitdem sie 17jährig gewesen war, nunmehr 40 Jahren dem in Gestalt eines jungen Knaben erscheinenden Teufel aus Zuneigung gedient, der mit ihr (sexuell) «zu schaffen» gehabt haben soll. Sie soll viel Leute und viel Vieh verderbt haben, insbesondere auch dem Untervogt Melcher Wiederkehr einen ganzen Zug Pferde. Im August vor der Hinrichtung soll sie an einer «Schenki» versucht haben, ein Unwetter zu machen, das jedoch nur Zwiebeln und Kraut etwas zu schädigen vermochte.
Den Namen der verbrannten Frau von Rudolfstetten nennt der Bericht nicht. Sie war mit einem Mann von Dietikon verheiratet und soll durch drei Griffe einen Knaben zu Tod gebracht haben. Auch bei der Lienbergerin nennt Stadtschreiber Escher – eben im Gegensatz zu Genève – keine leibliche Beziehung zum sog. Teufel, sie soll viele Leute und Vieh verderbt haben, letzteres insbesondere dem Ammann zu Spreitenbach.
Am 23. November liess Landvogt Escher nochmals zwei Frauen verbrennen. Die eine, nicht namentlich genannte Frau, stammte aus dem Dorf Wettingen, und ihr angeblicher teuflischer Buhle (Liebhaber) nannte sich Ericus, der ihr auch Geld gegeben haben soll, welches sich dann aber als Laub herausstellte. Treffpunkt soll das Holz Tägenhart gewesen sein, wo Ericus ihr auch eine Bärenhaut zum Überziehen übergeben haben soll, um Leute und Kinder zu erschrecken. Im Gefängnis zu Wettingen habe sie Blut eines geschlachteten Ochsen trinken wollen, und als ihr der Koch dies verweigerte, diesen angehaucht, was bei ihm Augen und Hals anschwellen liess. Hätte sie das Blut zu trinken bekommen, würde sie den ganzen Zug Rinder des Klosters Wettingen verderbt haben, so das Opfer.
Die andere dem Feuer übergebene Frau nennt der Berichterstatter ebenfalls nicht beim Namen, sondern vermerkt: «Die andere ist von Rieden [Rieden, Obersiggenthal], bei den kleinen Bädern [Stadt Baden] gebürtig gewesen». Der böse Feind, sich hübsch Hensli nennend, sei zu ihr gekommen und habe sie beschlafen, ihr sich als Pferdedreck herausstellendes Geld gegeben und sie gezwungen, ihr eigenes Kind zu verderben, wie sie auch sonst Leute und Vieh verderbt habe.
Die drei am 4. November Verbrannten gaben, so der Stadtschreiber, noch zwei Frauen von Dietikon als angebliche Hexen an. Doch die beiden überstanden Pein und Not, ohne sich schuldig zu bekennen und mussten frei gelassen werden. Eine von ihnen sei unmittelbar nach

ihrer Heimkehr gestorben (als Folge der Marter?).
Karl Zimmermann spricht in seiner Arbeit «Hexenwesen und Hexenverfolgung in der Grafschaft Baden von 1574–1600» (Badener Neujahrsblätter, Band 25, 1950, S. 40 ff.) von über 30 Frauen, die im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts dem Feuertod übergeben wurden. Zimmermann verweist auch auf die 1586 durch Landvogt Escher abgelegte Jahresrechnung für das Jahr 1585. Daraus ist zu entnehmen, dass von Dietikon nicht nur Genève gefangen gesetzt worden war, sondern – sich deckend mit dem Bericht in der Wickiana (s. oben) – weitere (zwei) «Weiber», welche aber im Gegensatz zu Genève nach der Folter wieder frei gelassen werden mussten.
Zur Vollstreckung des Todesurteils durch das Feuer offenbar der in der Wickiana genannten fünf Frauen mussten – gemäss Jahresrechnung – vier Klafter Holz und Stroh sowie Büchsen-Pulver (Schiesspulver) eingesetzt werden, letzteres zur Brandbeschleunigung am Opfer angebracht.

Einzelne Opfer; Jacobea Ruchti, verheiratete Süsstrunk, von Hünikon (Neftenbach), 1586

Jacobea Ruchti von Hünikon, in der Töss ertränkt am 28. September 1586.
Überliefert durch eine von Stadtschreiber Junker Gerold Escher kopierte und in die Wickiana eingerückte Urkunde des Kyburger Landvogts und Landrichters Hans Ziegler (Zentralbibliothek Zürich, Handschriftenabt., Wickiana MS F 34, fol. 331 f.

Eine hilfsbereite Christin als Opfer obrigkeitlicher und klerikaler Angst?

Jacobea stammte von Wülflingen (heute Winterthur) und heiratete 1561 Martin Süsstrunk von Hünikon. Wie auch der Überlieferung (s. unten) zu entnehmen ist, galt sie zum Zeitpunkt der Hinrichtung bereits als betagt, hatte Kinder und einen kranken Ehemann. Sie dürfte wohl um die 50 Jahre alt gewesen sein.
Eindruck des Bearbeiters: Ihm scheint Jacobea eine mental ernsthafte Christin gewesen zu sein, empathisch, hilfsbereit, entsprechend gefragt, durchaus im positiven Sinn mit Gebeten, Segenssprüchen, Naturheilmitteln, Bädern helfend, ihrer Zeit entsprechend aber auch mit (christlich definiertem) Aberglauben belastet. Sie war schon einige Male wegen solch an sich verbotenen Wirkens eingezogen und jeweis auf Urfehde hin begnadigt worden. Doch hielt sich der Ruf hartnäckig, mit ihrem Engagement gegen Gott gerichtetes Teufelswerk zu betreiben, und besonders heikel war es, wenn es um die Wiedergabe von Manneskraft ging. Als ihr klar wurde, dass nun die Hinrichtung bevorstand, erinnnerte sie das Gericht an christliche Werte: wo Macht sei, sei auch Gnade, und man möge das Leiden und Sterben von Jesus an ihr ehren.

Ob sie Landvogt Ziegler auch ein Dorn im Auge gewesen sein könnte, weil diesem mit dem Bad Urdorf ein Gesundheitsbetrieb gehörte?
Aber solch mögliche rationale Gründe spielten keine Hauptrolle. Ziegler, Zunftmeister der Saffran, später auch diplomatischer Gesandter, gehörte wie Stadtschreiber Escher als Mitglied der Schildner zum Schneggen der obersten Führungsschicht an, und die war besonders erfüllt von enger, wohl durchaus karrierefördernden Konfessionalität. Im formal ordentlich geführten Verfahren gegen Jacobea holte er sich bei der Urteilsfindung den Rat der Obrigkeit, was er als Landrichter nicht hätte tun müssen. Auffallend ist auch der durchgehend religiös gefärbte Duktus in seinem Urteilsbrief; die Religion war in ihrem engen Sinn in den Gerichten

angekommen.
Dahinter stand die Angst. Im Urteilsbrief drückt es sich so aus: Sollte Jacobeas teuflische Kunst ungestraft bleiben, sei zu besorgen, dass Gott die Obrigkeit nicht nur an Leib, Land, Leuten und Gut, sondern an der Seele strafen, ausrotten und verdammen wird.
Der katholische Geistliche und Religionsphilosoph Eugen Biser (+ 2014) weist in einer Arbeit 'Das Christentum und die Angstüberwindung' (2000) auch auf das hier in der Einleitung genannte Werk Oskar Pfisters 'Das Christentum und die Angst' hin. Die nach Oskar Pfister von allen christlichen Konfessionen geübte Praxis von Sünden- und Höllenangst stand und stehe, so Biser, in einem geradezu diametralen Gegensatz zur religiösen Grosstat Jesu. Das trifft auch für die reformierte Konfession Zürichs zu.

Titel des Eintrags in der Wickiana

«Jaobea Ruchtin von Hünicken in der Graffschafft Kyburg rechtlicher Proceβ unnd wie sy von wegen irer schwartzer kunst, sägnens unnd zauberens am 28. Septembris diβ 1586 Jars zů Kyburg vom læben zum thod gericht und uβ gnaden in der Töss ertrenckt».

Bild 8: In der Bilderchronik von Johann Jakob Wick ist die Verurteilung von Jacobea Ruchti im Jahr 1586 zum Tod durch Ertränken in der Töss unterhalb der Kyburg bildlich dargestellt.

Den Text, eine Abschrift einer langwierigen Urkunde des Kyburger Landgerichts, schrieb eigenhändig Stadtschreiber Junker Gerold Escher in die Wickiana ein.

War im Fall der Agatha Studler, welche 1546 in der Limmat ertränkt worden war, lediglich eine gewisse öffentliche, auch chorherrliche, Meinung derart, dass Agatha verbrannt hätte werden müssen, so formulierten die Kyburger Landrichter im Urteil über Jacobea Ruchti ausdrücklich den Feuertod. Landvogt Ziegler erteilte dann angesichts der «Freundschaft» und des «ehrlichen Geschlechts» von Jacobea die «Gnade» des Ertränkens.

(Handschriftenabteilung der Zentralbibliothek Zürich, Ms F 34 fol. 331, Aufnahme von Roger Sutter, ZBZ).

Jacobea Buchtin von Hü-

nicken, in der Grafschaft Lybürg rechtlicher Proceß, vnnd wie sy, von wegen irer schwartzer künst, sägnens vnnd zůberens, am 28. Septembris, diß 1586. Jars zů Lybürg, vom läben zům thod gericht, vn ysß gnaden in der Dössertrencket.

Überlieferung, Transkription des Urkundeneintrags in der Wickiana

Wie eingangs erwähnt, liegt das Dokument in Form einer durch Stadtschreiber Gerold Escher vom Luchs, ab 1593 Ratsherr der freien Wahl, Gesandter an den französischen Hof, vorgenommenen und in die Wickiana eingerückten Kopie vor. Escher verstarb 1596 in einer Ratssitzug und wurde im Fraumünster begraben. Die Urkunde im Original scheint nicht mehr vorhanden zu sein. Sie wurde durch den Kyburger Landvogt Hans Ziegler in seiner Funktion als Kyburger Landrichter ausgestellt und besiegelt. Ziegler war als Zunftmeister zur Saffran Mitglied des kleinen Rates, bevor er 1586 auf die Kyburg wechselte. Auch er war darnach Gesandter an den französischen Hof. Wie aus dem Text der ausführlichen Urkunde hervorgeht, fällte Ziegler als Landrichter das Todesurteil in Rücksprache mit der Obrigkeit in Zürich, und es wäre durchaus denkbar, dass ein erfahrener Schreiber, also eben vielleicht Stadtschreiber Escher selbst, die Urkunde mit ihrem komplexen Sachverhalt und Aufbau nicht nur für die Wickiana und damit für ein breiteres internes Publikum kopiert, sondern auch verfasst hat:

«Ich Hans Ziegler, Burger Zürich, der Zyt der gestrengen, Edlen, frommen, vesten, fürsichtigen, Ersammen und wyβen Herren Burgermeisters unnd Rath der Statt Zürich, miner gnedigen Lieben Herren geordneter Vogt Jrer Graffschafft Kyburg, Bekhennen offentlich unnd thůn khund menglichem mit diserem Brieff, das als Jch dann uff hütt siner dato an statt unnd Jnnammen vorgemelter miner gnedigen Herren zů Kyburg Jnn der Vorburg uff fryer Rychsstraβ offen verpannen Lanndtgericht gehalten hab, für mich unnd dasselbig khommen und erschinen sind die bescheiden unnd Eerbaren Hanns Schellenberg ab dem Wyllhof, Undervogt zů Pfefficken, Hanns Aeberhart, genant Vorster, Unndervogt zů Clotten unnd Welthi Wintsch zů Horwen, Undervogt im Jllnouwer theil, als geschworne miner Herren knecht unnd diener Jnnammen erst gedachter miner gnedigen Herren klegere an einem unnd Jacobea Ruchtin vonn Hünicken, Antworttere an dem annderen theill, unnd nach dem sy sich anfangs zů beiden syten mit Jren fürsprechen unnd vergunten Rhäten nach form unnd ordnung diβ landtgerichts alltem loblichem harkhommen, Bruch und rechten gegenn unnd wider ein annderen verfasst gestalltenn, Liessen Jnnen vorgenanter miner Herren diener unnd geschworne knecht Jnn geschrifft ein Malefitzische verhandlung, bekhantnuβ unnd vergicht von wegen vor erzellter Jacobea Ruchtin verhören, welliche allso luthet:

Wiewol jetzgemelte Jacobea Ruchtin vor etlichen verschinen Jaren unnder minen vorfahrenden Herren Vögten diser Graffschafft Kyburg mehrmalen Jnn gfangenschafft Jnzogen worden, von wegen das sy sich der verflůchten verbottnen künsten, Loβnery [Lachsnerei], Sägnery, so sy gegen heimbschen unnd frömbden personen uβ Jngebung unnd verfürung deβ bösen geists mit unnatürlichen mittlen, artznyen, wurtzlen, krütteren unnd Jnn annder weg mit der Afferzal [Affenziel? = Betrug, List] angebundnen verbottnen Sägen gebrucht zůwider Göttlichs unnd mentschlichs gesatz unnd verbott angenommen, underzogen unnd beladen, die dann Jnn heiliger Göttlicher Biblischer gschrifft höchlich verbotten unnd von Gott dem Allmächtigen zum aller schweristen zestraffen unnd zůvertilgen getröuwt.

Do man Jro domalen allwegen verschont und groβe gnad uff Jr verheiβen unnd verhoffnung der Besserung bewysen, wie sy dann ouch über sich selbs urfechtinen geschworen unnd gäben, das sy sich söllicher sachen müssigen unnd darvon gentzlich abstaan, Jnsonderheit letstlichen unnder mir Jetzigem Vogt ouch ein schwere urfechte gethan, als sy mit Margretha Aeberhartin von Bassersdorff von wegen, das sy die selbig verlümbdet unnd gezigen, sy Jren eygnen

Vetteren Peter Fürsten dem Jungen zů Basserstorff uff siner haltenden hochzyt syn Mannscrafft genommen, das er mit seiner Brutt khein Eeliche werck noch derglychen mit Jren nit gebruchen noch volbringen khönnen, Jnn schwäre rechtsübung vor mir unnd einer Ersamen Graffschafft Gericht gewachsen, da unnder anderem nach luth eines Besigleten Bermentenen urtheil Briefs, so verläsen worden, mit urtheil erkhennt.

Sittenmalen sich nun offtgemellte Jacobea Ruchtin biβhar mit Jrem ungottesförchtigen Läben, thůn und lassen sampt Jren unbegründten künsten, Retten [Ratschlägen] unnd uβschryben gegen frömbden unnd heimbschen, über unnd unangesähen deβ vätterlichen unnd gnedigen warnens wol gemellter miner gnedigen Herren und Jres vogts zů Kyburg beschechen, gar argwönlich unnd verdechtlich den heiligen Namen Gotts zů söllicher uppigkeit zenemmen unnd zůgebruchen, ouch der gestalten erzeigt, das Jre gegebne Rëth unnd künst, den Sägneren, Loβneren und schwartzkünstleren zů verglychen unnd wenig gůts darby abzenemmen. Welliche personen, die sich söllicher künsten gebruchend nach uβwysung heiliger Biblischer gschrylfft höchlich zestraaffen, darzů vermög miner gnedigen Herren uβgegangner Christenlichenn Mandathen, Ordnung unnd Satzungen zum ernstlichisten verbotten, gar zů wider unnd nit gemäβ, das Jch nach erwegung unnd bedenckung deβ alles wol befügte ursach unnd gwalt ghept hete, mehr unnd gröseren erntst, es syge mit gfangenschafft unnd Jnn ander weg gegen Jren fürzenemmen. So sy aber mit kinden Beladen unnd obstennder Jr Huβwirt arbeitsam unnd übelzytig [arbeitsam und übelzeitig: gesundheitlich angeschlagen], ouch zůverhoffen, söllichs werde Jren lassen ein warnung sin, eines künfftigen, so Jren erfolgen möchte, sich söllicher unnd derglychen sachen zemüssigen unnd entschlachen, die predigenn flyssig sůchen, Gottes wort gern hören, ouch ein Christenlich wäsen unnd Läben füren.

Hab also uff hüttigen tag recht das besser gloubt, milters zhannden gnommen, ouch sy nit nach Jrem verdienen, sonnder als sy obstende Aeberhartin offenlich unnd notürffentlich Jnnhalt hievor erzellter urtheill entschlagen, nach gnaden gestraafft unnd ermannt, sölliches alles unnd Jedes zů hertzen füren, was sy witters fürneme, hanndlete unnd thete, das Göttlichem unnd welltlichem gsatz, Gebott unnd verbott zů wider, dannathin Jren eins zum annderen dienen unnd gerechnet werden.

Sonnst uff diβ mal wir Jnn Nammen unnd zůhanden wol gemellter miner gnedigen Herren jc gl [100 Gulden] zů rechter straaff unnd bůβ unverzogenlich erlegen unnd überantworten sölle. Ab dieser vätterlichen gůthertzigen warnung unnd ermanung sy sich nit gebesseret noch gestossen, sonnder über söllichs alles unnd unangesechen Jrer geschworen urfechtinen mit Jren verflůchten künsten, sägnen, Loβnerey unnd Jrem Tüffelischen wârsägen, das alles ein grüwell [Greuel] vor Gottes angsicht, fräffenlicher wyβ fürgfahren.

Dann alls kurtz verschiner Zyt Baltasar Mosseren von Nüwenhusen [Neuhausen Kt. Schaffhausen] Jnn unversehenliche kranckheit deβ bösen wehs, so er (sonntst vormals nie ghept) gefallen, were der selbig zů vil gedachter Jacobea keert, sy umm hilff und rhat angesůcht unnd gebätten. Da hete sy zů Jme gesagt unnd gerhaten, Er sölle eins thůn, anhingan unnd sich angentz zů einer dienstmagt, so sich nempt Cathrina Süsstrunckin, auch von Hünicken, so domals zů Gummatingen [wohl Gottmadingen] gedienet, persönlich verfügen unnd sy zum dryten malen umb Gottes willen ansprechen unnd bitten, Jme widerumb zů helffen, dann sy habe Jm sölliche kranckheit angethan, unnd sy darzů der Hexerey geschulten, sy sige ein Hex unnd söllte langest verbrennt worden sin. Aber Jre fründ habend sy mit gellt verschickt, sonntst

were dasselbig bschechen. Wie nun Mosser söllichs gegen Jren uβgricht, syge sy, Süsstrunckin, darab übel erschrocken, anfangs nit gwüβt, was oder warumb sy Jm hellffen söllte. Volgendt nach verschinnung dryer wuchen, alls sy Jre frünnd [Verwandte] dises hanndels bericht, sy zuo Jm geredt, sy hete Jnn nit kranck gemacht, khönndte Jnn ouch nit gsunnd machen.

Daruβ sich ein grosser schwerer langwiriger Rechtsübung (so anderthalb Jar lang gewäret) Zwüschenn Jnnen vor dem Landtgricht Jm Klegkouw unnder dem Graffen von Sultz zůgetragen, dann sy sömlichs keins wegs gsin noch beschuldten werden [wollte]. Wellicher Rechtshandel sy, die Süsstrunckin, und Jre Fründ, so Jro by gestanden, ob den 300 gl costet. Unnd so sy mir, dem Vogt zů Kyburg, nit nach gelauffen unnd umb hilff unnd rhat angeschrüwen, Sonnder den letsten Lanndt- und Rechtstag Jnn Klegköuw, wie Jro darzů verkündt worden, verstanden, were sy nit allein umb Jr armütli, sonder auch Jnn grosse schmaach unnd schannd, auch umb Jr Ehr, Lyb, Läben unnd gůt unschuldiger wyβ gebracht worden.

Derhalben sy uβ minem gheiβ unnd rhat verursachet, diewyl sömliche Reden unnd falscher lümbden (die Jro Jr Ehr, Lyb, Läben unnd gůt antreffend) von der Jacobea von Hünicken erstlichen hargeflossen, und sie beide Jnn der Graffschafft Kyburg gesässen, das sy die Jacobea alhie zů Kyburg vor einem Ersammen Lanndtgericht, dahin sy allein mit besůchung Rechtens gehörig unnd Gerichts zwänngig, rechtlich beklagt, beschlossne kunndtschafft gegen Jro uffgenommen unnd gestellt, mit wellicher sy dann gnůgsamlich darbracht unnd erwysen, das vor bestimpte Reden deβ bösen wehs halb unnd falscher gezüg der Hexerey von Jro, der Jacobea, uβgangen, Aber Jro [Cathrina Süsstrunk] hiemit gröβlichen gewalt unnd unrecht gethan, schandtlich unnd lasterlich angelogen, deβhalben sy [Jacobea] Jro [Cathrina] wandell unnd widerrůff thůn müssen unnd darby erkhennt wordenn, das sy billich Jnn Jr fůβstappfen gestellt unnd Jro Jr verdienter Lhon sölle werdenn.

Demnach als man Jro etliche unnd mengerley artigkel der Loβnerey unnd verbottnen künsten, so sy vornacher unnd siderharo gebrucht unnd darmit uβ betriegung deβ Tüffels umgangen, so vil man Jnn gloubwirdige Erfahrnuβ unnd heiter an tag gebracht, für gehalten, hat sy der selbigen anfengklichen nit gestenndig syn wellen. Wie man aber sy von Oberkeits wegen Jnn deβ Rychs Kammer führen unnd sy mit ernntst (doch ohne pyn unnd marter) vermannen, erkundigen und befragen laβen, die luther warheit zůbekennen, was sy verhandlet unnd Jro selbs nit unrecht thůn, Jst sy hernach geschrybner artigklen und stucken der Loβnery, so sy gegen Lüthen mit sägen, der Afferzal, dem heiligen vatter unser, Christenlichen Glouben und Ave Maria unnd Jnn annder weg ungebürlicher, unnatürlicher Wyβ zů wider Göttlichem gsatz unnd verbott vilfaltig gebrucht, gichtig, anred unnd bekhanntlich gewäsen.

Uff eine Zyt habe sy Hans Erntsten von Väldten [Veltheim], als sy umb hilff unnd widerbringung siner domalen mangleten Manskrafft gebätten, auf den understenn Seigel [Treppenstufe] Jres kellers gesetzt, die ein Jr hannd uff sin houpt gelegt unnd drümalen umb Jnn ummhin gangen, Jre verflůchte unnd verbottne künst unnd sägen under miβbruches deβ heiligen Nammen Gotts, den sy darzů gnemmpt unnd über Jnn gesprochen unnd brucht, das er wider uff der statt [unmittelbar] disers mangels halb wider tüchtig unnd grächt worden. Doch habe sy Jm sömlichs höchlich verbotten, niemandts von Jro zesagen nach uβzebringen, glich wie anderen mehr, denen sy ouch also geholffen, damit sy nit gegen der Oberkheit vermeldet unnd hierdurch Jnn last unnd lyden gebracht werde.

Demnach habe sy Else Kreyseri, die Jres Eemanns überal ouch nützit wellen, noch vermögen, ouch alls geholffen unnd wider zerächt bracht, das sy ein Liebe unnd willen zů Jrem Eeman gewunnen. Glicher gstalt habe sy annderen Lüthen mehr gholffen.

Jtem deβ Jörgen von Romiβhorn Kind, so ann beiden händen geschwullen gsin, 'habe sy 9 tag gheiβen ein annderen nach unnd Jedes tags drü malen mit Räckholderschossen schlachen, biβ das das Blůt nach hin louffe über die händ ab, welliches aber doch nützit geholffen, sonder das gůt arm kind also vergebenlich groβe pyn und noth lyden müssen, da alle Nachpuren ab seinem Jämerlichen erbermcklichen geschrey unnd Jaamer Jrrung gehept, das ein Juden het erbarmen mögen. Also Jämerlich Jst diβ arbeitselig [kranke] kind nach deβ bösen Geists ardt unnd wunsch gemarteret unnd plaget worden', wie dann sy söllichs unnd derglichen an annderen mehr Orthen unnd Ennden zegebruchen gerhaten unnd geheiβen.

So denne habe sy offt, wo etwan gestollen gůt verloren worden, uβ angebung Jrer verflůchten Tüffelischen kunst wider zeiget unnd wer semlichs verstollen gehept, aber vil malen söllicher unnd annderer künsten hinnderhalten unnd vom bösen Geist betrogen worden. Unnd sind also Jre künst, so sy mit der Afferzal sägen unnd der Loβnery mit hilff unnd uβ angebung deβ bösen fyendts, mit zů thügung unnd gebruchung etlicher unnatürlicher wurtzen, krütteren unnd derglichen, doch zů einem falschen schyn unnd deckmanntel an duncklen orthen uβgericht unnd zůwegen gebracht, nützit annderst, dann verflůchte, falsche unnd betrogne künst, die kheinem Christglöubigen mentschen zegebruchen gebürend, wie dann alle Artzet wol wüβen, das sy sölliche mittel angeben, gerhaten unnd gheiβen bruchen, deβglichen wie, wa, wem unnd wenn die Botten uβgangen, wer sy geschickt, worumb sy zů Jro kommen, was Jr begeren unnd anligen sige, wa sy ouch etwan eim geholffen, das villicht Gott der Allmechtig von wegen Jres miβ- unnd abergloubens verhenckt. 'Het sy dargegen dry verderbt unnd umb Jr Läben gebracht'. [Letzter Satz in Anführungszeichen und unterstrichen, wobei Unterstreichen oft nachträglichem Durchstreichen gleichkommt].

Diewyl nun dick gemellte Jacobea mit vorgeschrybnen Articklen nit allein Gott den Allmechtigen gröβlich gelesteret, sin Göttliche Majestät gewalt, crafft und macht unnd Herrligkeit verletzt unnd geschmecht unnd uff die Mentschen gezogen, sonnder ouch Jr geschworne urfechtinen hierdurch vil malen überträtten, verachtlich Jnn lufft geschlagen unnd nie ghalten.

Deβglychen obgerürter Cathrina Süβtrunckinen mit der unwarheit so schanndtlich unnd lasterlich zů geredt, verlümdet unnd sy umb Jr Lyb und Läben, Ehr unnd gůt zebringen unnderstannden, So verhofften unnd gethruwten sy, Jnnammen unserer gnedigen Herren, das sy hierdurch von söllicher Jrer unchristenlichen malefitzischen unnd verflůchten verhanndlung unnd miβthaten wegen Jr Lyb unnd Läben ouch all Jr haab unnd gůt verwürckt unnd verfallen habenn unnd darzů Jnn Jr der Cathrina Süsstrunckinen fuβstapffen gestellt unnd allso sy nach Göttlichem unnd keyserlichem Rechten, auch nach der Graffschafft Kyburg unnd diβ fryen Lanndtgerichts harkhommen und Bruch unnd nach miner gnedigen Heren von Zürich Statt unnd Lanndtrecht vom Läben zum thod, unnd Namlich mit dem führ [Feuer] verurtheilt unnd gericht werden unnd nit mehr wirdig syn, das sy mehr nach lenger uff disem Erdtrich Läben unnd whonen, Sonnder darab unnd dannen gethan unnd uβgerüt werden sölle, damit Biderbar lüth, frömbd und heimbsch, Jrthalb fürterhin unbeschissen unnd unbetrogen unnd vorab Gottes Allmechtigen Ehr, macht unnd herrligkeit beschirmpt blyben unnd nit mehr von Jro miβgebrucht werdenn khönne.

Dargegen Jacobea Ruchtin Iro durch Jren erloupten fürsprechen antworten und reden laβen, Jro syge von grund Jres hertzens unnd ganntz Jnnigklich unnd sehr Leid unnd ouch übel gruwen, das sy sich allso übersechen, hete nit geacht noch vermeint, Jro das selbig umb so vil nachtheilig unnd schädlich syn, das sy dardurch Jnn sölliche angst, noth unnd Jaamer khommen syn söllte. Jnn betrachtung deβe, ob sy glych den Biderbar lüthen, so Jro umm hilff unnd rhat nachgelouffen unnd Jrer Artzny unnd kunst begert, nebent den natürlichen mittlen alls krüteren, wurtzlen unnd Bäderen, so sy Jnen angeben, mit ettlichen darzů gebruchten krefftigen Gebätten unnd Sägen geholffen, Sigend doch die selbigen Sägen unnd Gebätt nützit annderst gsin, dann gůte Christenliche wort, als das heilig vatter unnser, das Ave Maria unnd der Glouben unnd derglychen Christenliche wort.

Sovil dann die Cathrin Süsstrunckin belanngt, das sie die selbig der hexerey gezigen unnd gescholten, deβglychen verlümbdet, sy habe Balthassar Mosser das böβ wehe angethan, wüsse sy sich deβ selbigen nit zů erJnneren, das sy semlichs zů dem Mosser, noch annderen personen kheins wegs geredt. Jedoch aber diewyl sy des selbigen überzüget worden, khönndte sy Jm recht nützit thůn. Sonnst der Hexerey halb ziche sy sy ganntz und gar nützit, hette wol das aller erstlich vor dem Vogt von Büell unnd sonntst nach einer person gehört, khönndte sy dem selbigen nützit thůn, wiewol der selbig deβ nit mehr gestenndig sin wöllte, vermeine ouch, deβe nit zů entgellten.

Diewyl nun sy sähe unnd gespürte, das man Jro die sachen, die sy aber gůt gemeindt unnd den Lüthen darmit gedient habenn, so hoch und schwär achten wölle, So bätte sy doch gantz hoch trungenlich unnd unnderthenig, mann wölle Jren nach malen die sachen zum besten keeren unnd messen, gnad unnd Barmhertzigkeit bewysen unnd erzeigen unnd uff hüttigen Tag Jro das Läben fristen unnd schencken unnd ein gnedige, milte urtheil geben unnd ergaan lassen, dann sy wol erkhennen, sy sich gröblich unnd schwärlich gegen Gott dem Allmechtigen unnd der Oberkeit versündiget unnd übersechen, das Jr das Recht vil zů schweer syn wurd. Unnd aber wo gwallt sig, da syge, ob Gott will, ouch gnaad. Deβ wölle sy ouch unnd deβ Rechtens nit erwarten noch begeren, Sonnder allein der Lutheren Gnaad unnd Barmhertzigkeit.

Uff söllichs vorgenante miner Gnedigen Herren Knecht unnd Diener durch Jren erloupten Fürsprechen wyter Jnn Recht fürtragen unnd Redenn Liessend, Sy möchtend lyden unnd der Jacobea gar gern unnd wol gunnen, das sy sich uff der vilfaltigen beschechnen vätterlichen warnungen unnd vermanungen gebeβeret, gestoβen unnd wol gehalltenn, den selbigen thrüwlich nach khommen von Jre verbottnen verflůchten künsten deβ Sägnens unnd Loβnens unnd Tüffelischen werchens unnd beschwerens, das alles ein groβer grüwel unnd thödtliche sünd vor Gottes angesicht.

Darumb er [Gott] deβenthalb gantze Stett unnd Landt umbkeert unnd Jnn grund uβtilket, uβgrüt unnd verderpt, abgestannden, sich genntzlich der selbigen entschlagenn unnd gemüssiget. Diewyl sy aber sömlichs nit gethan, sonnder darinn Jemerdar verharret, fräffenlicher wyβ unangesechen Jrer geschwornen urfethinen [sic, Urfehden] fürgefahren, deβ orths weder Gott den Allmechtigen noch ein Christenliche Oberkeit angesechen noch geeret, Sonnder hierdurch die selbigen schanndtlich, Lasterlich unnd schmechlich verachtet, Jre urfethinen gröblich unnd vilfaltig überträtten, gebrochen unnd nie kheins wegs gehaltenn, welliches doch ein grosse verachtung. Unnd so ein Oberkeit sölliches alles unnd Jnsonnderheit sölliche schanndtliche verflůchte Tüffelische kunst, darmit sy Gott den Allmechtigen und sein Heilige

Majestät Allmechtigkeit Crafft unnd gwalt mit der Afferzal deβ Gebätts unnd miβbruchung sines Heiligen Göttlichen Nammens anzebinden, zezwingen unnd zenöten vermeint (alls ob das selbig also sölle unnd müβte beschehen) ungestraafft für gaan lieβend, das zů besorgen, Gott der Allmechtig die Oberkeit selbs nit allein ann Lyb, Landt, Lüth unnd gůt, Sonnder an der Seel straaffen, uβrüten unnd verdammen wurde.

Dann was Jst grössers unnd schandtlichers, das ein Mentsch anhin gadt unnd Gottes Allmechtigen Heiligen Nammen unnd Gebätt, so er unns selbs gelehrt, zů söllichen üppigen, verflůchten dingen unnd künsten, Jnne darmit zezwingen unnd anzebinden, so schanndtlich unnd Lasterlich miβbrucht, darzů ouch Jm sin Allmechtigkeit, Eer, Crafft unnd Herrligkeit stillt [stiehlt] unnd nimmpt unnd verwendt söllichs uff ein armatseligs [sic] sündtlichs Mentsch, Alls ob das selbig die tugend, krafft unnd macht habe, das böβ wehe einem zegeben unnd anzehenncken, deβglychen widerumb abzenemmen unnd zehälffen oder einem die Manns Crafft, Es sigend glych wybs oder Manns personen, zenemmen unnd wider zegäben unnd annderer derglychen stucken mehr, ob nit ein grüwell sömlichs unnd groβe Gottslesterung unnd schmechung syge, siner Allmechtigkeit, die sy dem Mentschlichen Geschlächt zůmiβt unnd eignet.

Derhalben, diewyl doch khein besserung unnd bekeerung by Jro biβhar nit befunden noch gespürt, ouch deβhalb keine mehr by Jro kheins wegs zůverhoffen, so khönnend sy Jnn Nammen unser gnedigen Herren vonn oberkeits wegen nit fürkhommen, sonnder klagennd Jnmaassen wie vor, dann sy sonntst vonn unnseren Gnedigen Herren unnd Oberen der Statt Zürich khein annderen, Sonnder erntstlichen bevelch, Jro Jr Recht ergan unnd verdienter Lhon werden zelassen, zů Jrem Lyb unnd Läben, unnd vermeinen nachmalen, das sy hierdurch Jr Lyb unnd Läben verwürckt unnd sy nach Keyserlichem, ouch der Graffschafft Kyburg unnd nach miner Gnedigen Herren Statt und Landtrechten, ordnungen unnd Satzungen, alltem Harkhommen, Fryheiten unnd Rechten, vom Läben zum thod verurteilt unnd gericht werden söllte.

Beschlieβlich Jacobea Ruchtin durch iren erloupten Fürsprechen glich wie vor unnd so vil mehr antwortenn unnd Reden Laβen. Sidmalen die Klegere von Jrer schwären hochen unnd strengen klag gegen Jro nit wöllind abstan, So bätte sy doch nachmalen, ouch den Vogt zů Kyburg, den Landtrichter unnd ein Ersamm Landtgericht, ganntz hoch trungenlich unnd underthenigklich umb gnedige verzyhung, milterung unnd fristung Jres Lybs unnd Läbens. Begerte also nützit anderst, dann der Gnaaden unnd nit deβ Rechtens, dann Jro das selbig vil zů schwär sin wurde, Sonnder allein der Lutheren Gnaaden unnd Barmhertzigkeit, unnd das man Jro uff den hüttigen Tag Jnansechung unnd zůverschonung Jres wol betagten allters unnd Jrer kinden, ouch Jrer Eerlichen fründtschafft unnd geschlechts das Läben fristen unnd schencken unnd das Bitter Lyden unnd sterben unnsers lieben Herren Jesu Christi an Jro Eeren unnd betrachten unnd Jro uff den hüttigen Tag Gnaad unnd Barmhertzigkeit bewysen unnd erzeigen, so erbüt sie sich unnd müsste man ouch gespüren, sächen unnd befinden, das sy sich besseren, bekeeren, von Jro sünden unnd miβthaten genntzlich und gar abstaan, Gott den Allmechtigen umb verzyhung, recht sinn unnd dannck anrůffen unnd bitten unnd ein Gottsseligs Christenlichs Läben ann sich nemmen unnd füren unnd mit sömlichen unnd der glychen sachen Jr Läben lanng niemer khommen. Unnd welle deβhalb die Sach nit zum Rechten, das Jr vil zeschwär sin wurde, sonnder Gott dem Allmechtigen zů sinen Göttlichen Gnaaden heimm setzen, deβ vertröstens, wa gwallt syge, da syge ouch Gnaad zůbewysen.

Alls aber dick gesagter miner Gnedigen Herrn Knecht unnd diener uff voriger Jrer meinung verharrtend unnd damit diese sach zum rechten satzend, daruff ward nach min, deβ obgenanten Landtrichters, gehepten ummfrag, nach vor beschechner klag, Antwort, Red unnd widerred, verhörung deβ urtheils Brieffs, Jrer geschwornen urfechtinen, vergicht unnd Bekhanndtnuβ unnd allem Jnn Recht fürgewändtem Hanndel, ouch miner gnedigen Herren gegäbnen Rhat, gůtbeduncken unnd Bevelch zů Recht erkhennt unnd gesprochen:

Das obgenannte Jacobea Ruchtin nit allein von söllicher Jrer hievor verläβner, gebruchten, verbottnen, verflůchten künsten, Loβnerey unnd Sägnens, Gottes Lesterung, schmechung, miβbruchung sines Heiligenn Göttlichen Nammens unnd gebätts, falschen Abergloubens, sonnder ouch, umb das sy obgenanter Cathrina Süsstrunckin mit der hexery unnd das sy dem Mosser daz bös wehe angethan habe, gewallt unnd unrecht gethon und deβhalb billich Jnn Jr fůβstapffen gestellt, deβglychen, das sy zum dickerenmalen Jr Ehr unnd Eyd unnd geschworne urfechin gröblich übersechen, Jr Lyb unnd Läben verwürckt.

Deβhalb sy angendts dem Nachrichter überantwurtet werden, der selbig sölle sy zů sinen hannden nemmen, sy binden unnd versorgen unnd von dem Schrancken deβ Landtgerichts hinuβ uff die gewhonlich Richtstatt fürenn, Sy da selbs uff ein Hurd unnd ann ein uffgerichte stud binden unnd sy uff der Hurd unnd an der stud verbrennen, das Jr fleisch unnd Bein zů äschen werde. Unnd so söllichs vollnbracht, Sy umm Jr übel unnd miβethat gebüβt und gebesseret haben, ouch all Jr haab unnd gůt, so sy hinder Jro verlaβen wurde, obgenanten minen gnedigen Herren von Zürich uff Jr gnad verfallen syn. Doch das der Graffschafft Jren Costen, was von Landtgerichts wegen unnd sonntst Jnnanderweg über sy ergangen, so vil desse da Jst, voruβ unnd vor dannen bezalt unnd erleit werden.

Unnd wär [wer] ouch söllichen Jren thod änderen, äfferen oder rechen wöllte, heimlich oder offentlich, der unnd die selbigen, wer sy Joch sygend, söllend ohne alle gnaad Jnn der straaff, Banden unnd fuβstapffen staan unnd gestellt werden, darinn Jetzgenannte Jacobea von Hünicken gestanden Jst.

Nach eröffnung dieser urtheil ward dieser armen frouwen uff Jr hochtrungenlich, erntstlichs, underthenigs bitten und ansůchen, deβglychen eines Ersammen Landtgerichts fürbitt, Jnn ansechung Jrer fründtschafft unnd Eerlichs Geschlächts, dise gnad von mir dem Landtrichter von oberkeits wegen gewalts bewysen unnd erzeigt, das sy Namlich zů der Töβ zum wasser abhin gfürt unnd alda Jnn dem wasser von dem Nachrichter von Jrem Leben zum thod unnd ummbracht werden sölle. Und so dann das beschechen, so sölle sy umb Jr übell und miβthaat, wie vor stadt, uβ gnaden gebüβt und gebesseret haben.

Dieser obgeschribnen urtheil unnd aller handlung miner Herren knecht unnd diener eines Brieffs begärten, der Jnen mit urtheil unnd von gerichts wegen zegeben erkhennt. Unnd deβ zů waarem urkhundt, So hab Jch obgenanter Vogt zů Kyburg alls der Landtrichter min eigen Jnsigel mit urtheil unnd von Gerichts wegen (doch hochgedachten minen Gnedigen Herren, ouch Jrem Huβ unnd Graffschafft Kyburg an aller Jrer oberkeit, herrligkeit, fryheit, Recht unnd Gerächtigkeiten unvergryffen, ouch mir unnd minen Eerben Jnn allweg ohne schaden) offenlich getruckt Jnn disen Brieff, der geben Jst Mittwuchs, den 28ten Septembris Nach der Geburt Christi gezallt 1586. Jar».

Zusammenfassende Wiedergabe der Urkunde

Der Kyburger Landvogt Hans Ziegler hält zu Kyburg in der Vorburg auf offener Reichsstrasse Landgericht. Als Kläger im Namen der Obrigkeit erscheinen der Untervogt zu Pfäffikon, der Untervogt zu Kloten und der Untervogt des Illnauer Teils, als «Antworterin» Jacobea. Die Kläger liessen eine schriftlich festgehaltene malefizische (hochgerichtliche) Verhandlung über Jaobea aus der Vergangenheit darlegen.

Vor einigen Jahren ist Jacobea mehrmals gefangen gesetzt worden wegen Ausübung verfluchter verbotener Künste, Lachsnerei, Segnens – aufgrund von Eingebung und Verführung des bösen Geists – mit unnatürlichen Mitteln, Arzneien, Kräutern und mit dem mit der «Afferzal» verbundenen Segen, alles menschlichem und göttlichem Gesetz zuwider, in der Bibel verboten und von Gott auf das aller schwerste bestraft.
Man hat sie verschont, und sie hat mittels mehrmaligen Schwörens der Urfehde sich verpflichtet, von solchem Tun abzulassen. Zuletzt hat sie unter Landvogt Ziegler eine «schwere» Urfehde geschworen, um entlassen zu werden, zuvor in Gefangenschaft geraten, weil sie Margretha Aeberhart verleumdet hat, deren Vetter anlässlich dessen Hochzeit die Manneskraft genommen zu haben. Der entsprechende frühere Urteilsbrief auf Pergament wird verlesen.
Sie wäre gemäss Bibel und der christlichen Mandate der Obrigkeit schwer zu strafen gewesen. Angesichts ihrer Kinder und ihres kranken Ehemannes sowie der Hoffnung, es gereiche ihr zur Warnung und sie werde sich solcher Dinge entschlagen, die Predigten besuchen und ein christliches Leben führen, ist Milde angewandt worden, auch weil sie die durch sie belastete Aeberhartin im erwähnten früheren Urteilsbrief von ihrem Verdacht entschlagen hat.
Verhängen (oder nur Androhung?) einer Strafe und Busse von 100 Gulden.
Doch Jacobea hat sich nicht gebessert, ist nebst anderem auch mit ihrem teuflischen Wahrsagen fortgefahren.
Landvogt Ziegler führt sodann in der Urkunde den Fall des Baltasar Mosser von Neuhausen an, der wegen des «bösen Wehs» Jacobea um Hilfe und Rat gebeten hatte. Diese verwies Mosser auf Cathrina Süsstrunk, ebenfalls aus Hünikon, als Dienstmagd in Gottmadingen arbeitend, denn diese habe ihm als «Hexe» die Krankheit angetan und könne sie auch wieder heilen, wenn er sie dreimal in Gottes Namen darum bitte.
Aus solcher Bezichtigung entwickelte sich ein langwieriger teurer Rechtshandel vor dem Klettgauer Landgericht des Grafen von Sulz. Cathrina stand in Gefahr, vor diesem Gericht um ihr Gut und Leben zu kommen. Doch hatte sie ihn, Vogt Ziegler, angerufen, der den Fall der Verleumdung vor das Landgericht der Grafschaft Kyburg zog, in der die beiden Frauen ja ansässig waren. Hier musste Jacobea der Cathrina Widerruf tun und wurde in die «Fussstapfen» (der Hexerei) der Cathrina gestellt. Als man ihr entsprechend durch Betrügen des Teufels ausgeübte Lachsnerei und verbotene Künste vorwarf, gestand sie dies erst, als man sie in die «Reichskammer» der Kyburg führte.
Sie gestand auch, auf entsprechende Bitte hin Hans Ernst von Veltheim bezüglich der Manneskraft und einer Frau bezüglich der Liebeskraft sowie weiteren Leuten in dieser Hinsicht geholfen zu haben.
Zur Heilung der geschwollenen Hände eines Kindes riet sie zum Schlagen auf die Hände mit Reckholderschossen während neun Tagen, was das Gericht als Marter auf Wunsch des bösen Geists auslegte.
Sie konnte auch verstohlenes Gut wieder auffinden und die Diebe benennen. Sie hat mit der «Afferzal» und mit Lachsnerei mit Hilfe des bösen Feinds unter Gebrauch unnatürlicher Wurzeln

und Kräuter an dunklen Orten gewirkt, mit verfluchten Künsten, die kein christgläubiger Mensch anwenden darf. Etc.
Wegen solchen Wirkens und weil sie geschworene Urfehden vielmals übertreten hat, soll sie gemäss göttlichen und kaiserlichen Rechten, nach Brauch der Grafschaft Kyburg und deren Landgericht und dem Recht der Stadt Zürich zum Tod durch das Feuer verurteilt werden.

Antwort von Jacobea, erteilt durch ihren erlaubten Fürsprecher, auf diese verlesene frühere Urkunde hin:
Sie hatte den Leuten, die ihr um Hilfe und Rat nachgelaufen sind und ihre Arznei und Kunst begehrt hatten, mit natürlichen Mitteln wie Kräutern, Wurzeln und Bädern sowie kräftigen Gebeten und Segen geholfen, welche letztere nichts anderes gewesen sind, als gute christliche Worte wie das Vaterunser, das Ave Maria, der Glauben.
Sodann konnte sie sich nicht daran erinnern, dass sie Cathrin Süsstrunk der Hexerei bezichtigt hätte, auch nicht daran, diese bezüglich der Schädigung des Mossers verleumdet zu haben. Da sie jedoch davon überzeugt worden war, könnte sie rechtlich diesbezüglich nichts tun.
Sie spürte, dass man ihr die Sachen, die sie gut gemeint hatte und den Leuten damit dienen wollte, schwer anrechnete und bat um ein mildes Urteil, Gnade und Barmherzigkeit sowie um ihr Leben. Sie erkannte, sich gegen Gott und die Obrigkeit versündigt zu haben und dass ihr das Recht zu schwer sein würde. Und: Wo Gewalt sei, da sei, ob Gott will, auch Gnade.

Antwort der Kläger, vorgetragen durch deren erlaubten Fürsprecher:
Die verbotenen Künste des Segnens und Lachsnens und teuflischen Werkens sind eine tödliche Sünde vor Gott. Dieser hat deswegen ganze Städte und Länder ausgetilgt, ausgerodet, verderbt. Jakobea hat trotz geschworener Urfehden immer weiter gemacht. Sollte ihre teuflische Kunst, die Kraft Gottes mit der Afferzal des Gebetes anzubinden, ungestraft bleiben, ist zu besorgen, dass Gott die Obrigkeit nicht nur an Leib, Land, Leuten und Gut, sondern an der Seele strafen, ausroden und verdammen wird. Als ob ein sündiger Mensch vermöge, einem das böse Weh zu geben und wieder abzunehmen oder die Liebeskraft einer Frau oder einem Mann zu nehmen und wieder zu geben.
Weil keine Besserung und Bekehrung zu erwarten ist, soll sie Leib und Leben verwirkt haben gemäss kaiserlichem, kyburgischem und obrigkeitlichem Recht.

In ihrer durch den Fürsprecher abgegebenen Schlussantwort bat Jacobea nochmals um Gnade, da ihr das Recht viel zu schwer sei. Sie verwies auf ihr betagtes Alter, ihre Kinder und ihre ehrliche Freundschaft (Verwandtschaft) und ihr ehrliches Geschlecht. Man solle ihr Leiden und Sterben von Jesus an ihr ehren und Gnade und Barmherzigkeit beweisen. Und nochmals: Wo Gewalt ist, ist auch Gnade zu beweisen.

Die Ankläger blieben bei ihrer Meinung und beim Recht. Nach durch Landvogt Ziegler als Landrichter gehaltener Umfrage und gemäss Klage, Antwort, Rede und Widerrede, nach Anhören des früheren Urteilbriefes, ihrer, Jacobeas, geschworenen Urfehden, Geständnissen, des gerichtlichen Handels, auch des durch die Obrigkeit gegebenen Ratschlags (!) wird sie zum Tod durch das Feuer verurteilt.
Nach Eröffnung dieses Urteils erteilt Landrichter Ziegler auf hochdringliches Bitten Jaobeas hin angesichts ihrer Freundschaft und ehrlichen Geschlechts die Gnade, sie zu der Töss am Wasser hinabzuführen und sie dort durch den Nachrichter im Wasser um das Leben bringen zu lassen.

Einzelne Opfer: Adelheita Düggeli von Küsnacht, 1590

Quellen: Staatsarchiv Zürich, Rats- und Richtbuch B VI 264, fol. 86v. f., Todesurteil vom 26. August 1590, und Akten A 27.160.
Zur Gemeinde- und Agrarstruktur: Gemeindearchiv Küsnacht, Urkunden I A und Akten II A. Walter Letsch: Das Hoppenhenneli von Küsnacht (Küsnachter Jahrheft 2003); und: Hexen am Zürichsee und anderswo (Küsnachter Jahrheft 2015).

Gemeinde und ihre Dynamik

Die Gemeinde Küsnacht war Bestandteil der Zürcher Obervogtei Küsnacht, zu der auch Stadelhofen, Zollikon und Herrliberg gehörten. Der jeweils zwei Jahre amtierende Obervogt war Mitglied des kleinen Rates und blieb in Zürich wohnen. Traditionell verfügten die Gemeinden der Obervogteien an beiden Seeufern über einen hohen Grad an Selbstverwaltungsrechten, ein Umstand, der die Verfolgung missliebiger Leute förderte.
Die als geschlossener Rechtskörper auftretende Gemeinde Küsnacht selbst war in fünf Wachten aufgeteilt, die Oberwacht, die Wildiswacht (mit den «Bergleuten», also den Siedlungen am Küsnachter Berg), die Kuserwacht, Heslibach und Goldbach. Es waren ursprünglich administrative Einteilungen (Sicherheit, Steuer), wobei die Bergleute durchaus ein gewisses Eigenleben entwickelten, wie auch einzelne Holzgenossenschaften, so vor allem die von Goldbach. Die engere Dorfsiedlung Küsnacht gehörte getrennt durch die Bäche zwar verschiedenen Wachten an, bildete jedoch mit der Komturei, der dazu gehörenden Kirche sowie dem Gemeinde- und Gesellenhaus, welches ein viel besuchtes Wirtshaus war, das eigentliche Zentrum.
12 Geschworene leiteten die Gemeindeangelegenheiten, ein Untervogt, zuständig mindestens für Küsnacht und Herrliberg, stellte die Verbindung von der Gemeinde zum Obervogt sicher.
Durch die Reformation wurde die Kirchgemeinde Küsnacht rechtlich und gütermässig zu einer lokal starken Körperschaft.
Für das agrarisch bestimmte Zeitalter war Küsnacht wirtschaftlich überdurchschnittlich vielfältig und dynamisch ausgerichtet. Neben der traditionellen Dreifelderwirtschaft wurden Wein- und Gartenbau, Holz- und Viehwirtschaft sowie Fischerei und Schifffahrt betrieben.
Bevölkerungszahlen haben wir für 1590 keine. 1634 zählte die Kirchgemeinde etwas über 1000 Seelen, hatte sich seit 1450 mehr als verdoppelt. In der Region sind Seuchenzüge für 1564 und 1582 bezeugt. Der letztere raffte im benachbarten Zollikon rund 200 Menschen dahin, dürfte auch in Küsnacht gewütet haben und um 1590 mental noch gegenwärtig gewesen sein.

Dokumente im Gemeindearchiv belegen eine für die Epoche typische Dynamik auf Gemeindeebene.
1586 erliess Obervogt Salomon Hirzel auf Bitte der 12 Geschworenen eine neue Ordnung für das «Gemeinde- und Gesellenhaus», schriftlich festgehalten durch den Küsnachter Schreiber Anderes Brunner. Brunner sollte auch die Zeugenaussagen gegen Adelheita protokollieren (s. unten).
Aufgrund alter Bräuche wurde festgehalten, dass dem durch die Gemeinde jeweils eingesetzten «Stubenknecht oder Gesellenwirt» das Gemeindehaus mit dem Garten zu Küsnacht übergeben wird. Für Holz, Wärme und Licht erhält er jährlich 20 Pfund Geld sowie von jedem aufgetragenen Eimer Wein einen Schilling als Belohnung. Ihm werden fünf «Stuben- oder Hausmeister» zugeordnet, die für ihn den Wein einkaufen. Pro eingekauften Eimer sollen sie zuhanden der

Gemeinde zehn Schilling zuschlagen und darüber Rechnung ablegen.
Leider ist keine dieser Abrechnungen auf uns gekommen. Ohne Zweifel war das Gesellenhaus nicht nur eine wesentliche Einnahmequelle, sondern auch ein belebter regionaler Treffpunkt, wo Nachrichten und Gerüchte ausgetauscht und Meinungen gemacht wurden.
Zwei sogenannte Einzugsbriefe belegen für das 16. Jahrhundert typische demografische Besonderheiten. 1540 gewährte die Obrigkeit den «Einsässen der Gemeinde von den fünf Wachten zu Küsnacht» einen Einzugsbrief. In solchen Dokumenten wurde die Taxe festgelegt, welche von auswärts Zuziehende der Gemeinde für Niederlassung/Bürgerrecht und entsprechende Nutzung von Flur und Allmend zu entrichten hatten. Sie wurde wohl während des Bevölkerungsschubes des späten 15. Jahrhunderts für Küsnacht in einem vor 1540 dem Feuer zum Opfer gefallenen Dokument auf fünf Pfund festgesetzt, nun, 1540 auf zehn Pfund erhöht. Diese Verdoppelung sollte nicht nur für quasi normal nach Küsnacht zuziehende und hier «haushablich» werdende Personen gelten, sondern die zehn Pfund sollten auch «von denen, die sich bei ihnen in leere oder öde Häuser setzten» oder zur Miete herkommen, erhoben werden. Gegen die Jahrhundertmitte hin begannen sich also leere und öde Häuser zu füllen. Die im Kontext jener Zeit doch recht erstaunliche Tatsache leerer Häuser deutet einerseits auf vergangene Bevölkerungskrisen hin, die Erhöhung der Einzugstaxe andererseits auf einsetzendes Bevölkerungswachstum.
1590 wurde das Einzugsgeld erhöht, nachdem es in der Zwischenzeit bereits von 10 Pfund auf 14 Pfund gesteigert worden war (ohne dass ein entsprechendes Dokument überliefert ist). Nunmehr, im neuen Einzugsbrief vom 23. Wolfsmonat 1590, stellte die Obrigkeit fest, dass der bisher geltende «kleinfügige Einzug», also das geringe Einzugsgeld, den Zuzug von «vielem armen Volk» bewirkt habe. Desgleichen hätten Küsnachter Bürger «Hausleute», also Mieter, «unerlaubter Weise» nach Küsnacht gebracht, was die Gemeinde in ihren Wäldern und die Privaten in ihren Gütern belaste, insbesondere aber auch die Ausgaben des Klosteramtes in Küsnacht für das Armenwesen steigere. Für Zuziehende aus dem Zürcher Gebiet wurden künftig 30 Pfund zuhanden der Gemeinde, für solche aus der Eidgenossenschaft 120 Pfund (60 Pfund zuhanden der Gemeinde und 60 Pfund zuhanden der Obervogtei) erhoben. Zuziehende von ausserhalb der Eidgenossenschaft sollten künftig nicht mehr durch die Gemeinde taxiert werden dürfen, sondern durch die obrigkeitlichen Instanzen. Insgesamt also lässt sich aus Taxsteigerung und Wortlaut um 1590 auf einen starken Zuzug vor allem armer Leute nach Küsnacht schliessen, was natürlich zu Unbehagen und Missliebigkeiten führte.

Protokoll des Küsnachter Schreibers Brunner von Zeugenaussagen über Adelheita Düggeli

Am 16. August 1590 reichte der Küsnachter Schreiber Anderes Brunner seinen beiden Obervögten durch ihn protokollierte Aussagen über die in Küsnacht wohnende Adelheita Düggeli, genannt Hoppenheneli, ein. Über sie waren seit etlichen Jahren «böse Reden» im Umlauf, was den Untervogt, die 12 Geschworenen und etliche der Gemeinde Küsnacht dazu veranlasst hatte, «Kundschaft» über Tun und Wandel Adelheita's einzunehmen.

Brunner protokollierte die Aussagen der Zeugen wie folgt:

- Stoffel Knopfli, der Schuhmacher zu Küsnacht, gibt an, vor zwei Jahren mit anderen Personen Adelheita beim Küsnachter Dorfbach im Tobel sitzend mit einem Mädchen gesehen zu haben.

Was sie da gemacht habe, haben sie nicht gesehen. Sobald sie aber wieder heimgekommen seien, habe es gehagelt. Ob Adelheita das Wetter «gemacht» habe, vermöchten sie nicht zu wissen. Sodann habe er, Knopfli, einige Male dem Rudolf Düggeli zu Goldbach Schuhe gemacht. Dessen Frau habe ihm geklagt, wie sie bei der Geburt von zwei Kindern vor einigen Jahren Adelheita als Vorgängerin, also Pflegerin, gehabt habe. Diese habe ihr «Küchli» bereitet, dafür ungewöhnlich viel Zeit gebraucht und sie gebeten, eines zu essen, solange es noch warm sei. Sobald sie dieses gegessen habe, sei sie an Ort und Stelle krank und lahm gewesen. Auch die beiden Kinder hätten darnach nie mehr eine gute noch gesunde Stunde gehabt; das eine sei gestorben, das andere eine «elende Kreatur» geworden. Eine Brudersfrau habe bezeugt, dass dieses Kind durch die Vorgängerin verdorben worden sei. Knopfli gab noch eine dritte Geschichte zu Protokoll. Vor Kurzem habe er der inzwischen verstorbenen Frau von Anderes Wirz Schuhe gemacht. Dabei habe sie ihm geklagt, wie sie vor damals etwa acht Jahren an der Hochzeit von Anderes Brunner mit Adelheita an einem Tisch gesessen sei, mit ihr gegessen und getrunken habe. Als man zu Ende des Hochzeitmahles aufgestanden sei, habe ihr Adelheita ein Gläschen Wein angeboten und sie sozusagen gezwungen, es auszutrinken. Kaum getrunken, sei sie lahm und krank geworden, und sie nehme es auf ihr Ende, dass daran Adelheita schuld sei, und sie habe es ihr unter den Augen auch gesagt.

- Hans Hermatschwiler sagte aus, wie im vergangenen Winter seine zwei Töchter, 15- und 12jährig, von der Schule heimgekommen seien und erzählt haben, Adelheita in voller Bekleidung sitzend im Kläben-Bächli gesehen zu haben. Weiter haben ihm, Hermatschweiler, Margreth und Regula Hofmann mitgeteilt, wie sie in den Reben gewesen seien und von Adelheita gesprochen haben. Da sei sie unmittelbar zu ihnen gekommen und habe mitgeteilt, dass man von ihr rede, eine Hexe zu sein. Das habe ihr, Adelheita, lange viel zu schaffen gemacht, frage nun aber nicht mehr darnach. Und gleich auf diese Worte habe sie geredet, wenn man sie nicht bald fange, wolle sie sich selbst in Gefangenschaft setzen. Wohin, habe sie nicht gesagt. Zu ihm, Hermatschwiler, war im Geheimen auch Verena Wirtz gekommen, bei der Adelheita zur Untermiete wohnte, und sagte ihm, wie Adelheita vor damals einer Woche eine Katze mit ans Bett genommen habe, in der folgenden Nacht einen Hund. In Adelheitas Kammer sei in beiden Nächten ein derartiges Leben und Rumpeln gewesen, dass sie nicht wisse, was diese gemacht habe.
- Tischmacher Heinrich Alder gab zu Protokoll, dass Adelheita seiner Kuh, die gekalbert habe, ans Euter gegriffen habe. Gleich darauf sei das Tier um die Milch gekommen und lahm geworden.
- Heinrich Winkler erzählte, wie Adelheita oft durch seine Güter gegangen sei, aber ohne einen rechten Weg zu benützen. Sie sei zornig auf ihn gewesen, und darauf sei er unmittelbar krank und lahm geworden. In seiner Krankheit sei sie dann zu ihm gekommen und habe ihre Hilfe angeboten, die er angenommen habe: Sie habe ihn geheissen, sein Bett hinweg zu tun und stattdessen einen Mehlsack auf den Laubsack zu legen und entblösst darauf zu liegen. Sobald er dies getan habe, sei er wieder gesund geworden, und er vermeine deshalb, dass sie auch an der Erkrankung schuld sei.
- Heini Trüb: Adelheita sei oft in sein Haus gekommen und habe immer etwas geheischt. Man habe ihr nie etwas gegeben und sie hinweg gewiesen. Nach längerer Pause sei sie wiedergekommen und habe für sechs Heller Rüben verlangt, die ihr, ohne das Geld zu nehmen, gegeben worden seien. Gleich darauf sei seine, Trüb's, Ehefrau krank und lahm geworden und habe dafür Adelheita die Schuld gegeben. Er habe dann

beim Hüsser, dem Müller, um Rat gefragt, der zu Schweissbädern geraten habe. Wenn solche angewandt würden, würde diejenige, welche die Frau gelähmt habe, herbeikommen. Tatsächlich sei dann Adelheita erschienen und habe nach seiner Frau gefragt. Da Hüsser verboten habe, die Frau zu zeigen, habe er geschwiegen, ihr aber auf weiteres Fragen hingesagt, seine Frau liege im Bett. Adelheita habe dem widersprochen und gesagt, die Frau befinde sich in der Stube, was zugetroffen habe. Als sie nicht gehen habe wollen, habe er sie in des Teufels Namen hinweg gewiesen.

- Ueli Wiesmann: Vor 12 Jahren sei der Schlag (Gicht o.ä.) in sein Knie gekommen, und die herbei gerufene Adelheita habe helfen können, erneut nach sechs Wochen beim andern Bein. Als nach sechs Wochen ihn erneut der Schlag ereilte, habe er sich mit Hilfe und Rat guter Leute mit Gottesgnadenkraut selbst zu helfen gewusst. Nach 14 Tagen sei Adelheita gekommen und habe seine Frau um etwas gebeten, was man ihr abgeschlagen habe. Sie habe beim Weggehen seiner Frau gedroht, sie solle nur warten, sie gebe ihr bald gerne, wenn sie es dann nur vermöchte. In der zweiten Nacht darauf sei in der Küche seines Hauses zwischen zehn und elf Uhr ein derart grausames Leben gewesen, dass er hinausgegangen sei. Da habe er eine Katze gesehen und sei zornig auf sie geworden und habe sie beschwört, dass Gott sie plage und habe ihr ein Schlegeli nachgeworfen. Dabei sei seine Frau auch herausgekommen. Da habe die Katze sie auf die Erdplatte niedergeworfen, dass sie darauf liegen geblieben und darauf lahm geworden sei. Am folgenden Tag habe er den Hüsser aufgesucht und um Hilfe für seine Frau gebeten. Hüsser habe geantwortet, in vier Tagen zu kommen. Die Frau, welche seine, Wiesmann's, Frau gelähmt habe, werde am dritten Tag zwischen elf und zwölf Uhr erscheinen. Zu diesem Zeitpunkt sei Adlheita tatsächlich aufgetreten. Am vierten Tag sei dann Hüsser wie – versprochen – ebenfalls gekommen, habe seiner Frau geholfen und für kommende Nacht ein «grausames Leben» im Haus vorangekündigt. Dies sei eingetroffen, und sie hätten vermeint, dass alles, Haus und dessen Inhalt, zu kleinen Stücken zerbräche. Doch am folgenden Morgen sei davon nichts festzustellen gewesen. Wiesmann unterstellte sodann Adelheita, am Tod seines Bübchens schuldig zu sein. Sie habe diesem ab einem Öfeli zu Essen gegeben, worauf dieses erkrankt und gestorben sei.
- Abschliessend protokollierte Schreiber Brunner die Aussage eines Mädchens, das bei Rudolf Düggeli, dem Bruder Adelheitas, verdingt war. Vor 12 Jahren habe dieser die Schuld an einem Hagelwetter Adelheita zugeschoben. Entsprechende Zweifel bezüglich Adelheita hatte sodann der «gemeine Mann» ganz allgemein gehegt, so der Zusatz des Schreibers.

Verhör durch die ratsherrlichen Untersuchungsrichter im Wellenberg-Verliess

Erstes Verhör mit starker Folter, Segenssprüche

Aufgrund dieser Zeugenaussagen wurde Adelheita in den Wellenberg überführt. Nicht die beiden ordentlichen Nachgänger, sondern speziell eingesetzte Untersuchungsrichter «kehrten» darauf in den Kerkerturm, um Adelheita zu verhören. Es waren dies:

- Der damals amtierende Küsnachter Obervogt Salomon Hirzel, der 1584 als Zunftmeister zur Saffran 1584 in den kleinen Rat gelangte und 1589 Statthalter wurde. Im Schicksalsjahr der Adelheita, also 1590, wurde ihm das Bürgermeisteramt angeboten, das er ablehnte und 1594 die Landvogtei Wädenswil übernahm. Sein gleichnamiger Sohn sollte dann

Bürgermeister werden.

- Junker, Constaffelherr und Schildner zum Schneggen Hans Jakob Rordorf, Mitglied des kleinen Rates, einst Landvogt zu Greifensee und ab 1586 eidgenössischer Landvogt im Rheintal.
- Meister Peter Locher, gerade erst im Juni 1590 als Zunftmeister zur Waag in den kleinen Rat gelangt.

Als Einstieg ins Verhör dienten den drei Herren die «verbotenen Künste und Sachen», die Adelheita zur Heilung von Menschen und Vieh anwandte und die gegen Gott und die Satzungen der Obrigkeit verstiessen. Sie verlangten von ihr, die Wahrheit darüber anzuzeigen.
Adelheita gab darauf vier Segenssprüche zu Protokoll, die sie von ihrer verstorbenen Mutter gelernt hatte:

«Für den Schlag [Schlaganfall]
Gott erschuf den Tag und der bös Geist den Schlag.
Der ihm den Schlag hat gen [gegeben], der soll ihn wieder
nen [nehmen]. Im Namen Gott des Vaters, des Sohns
und des Heiligen Geists, Amen, in Gotts Namen.

Für die Schoss [Steuer]
Drei Saat, drei Widersaat. Das ein ist Gott der Vater,
das ander Gott und Sohn, das dritt der heilig
gottlich Mann. Der nehme dem Menschen die
Schoss ab, sie seien giessend oder fliessend, sie
seien kalt oder warm, der nehm dem Menschen
die Schoss ab, sie seien giessend oder fliessend, sie
seien kalt oder warm, der nehm dem Menschen
sie Schoss ab. Im Namen Gott des Vaters,
des Sohns und des Heiligen Geists.

Für die Mutter [Gebärmutter] im Leib
Frau Mutter tue das in euerm Guten,
was Ihr nieder legt und es wieder aufhebt.
Stürben wir beide in einem Tag, so
vergrab man uns in ein [dasselbe] Grab. Im
Namen Gott des Vaters, des Sohns und des
Heiligen Geists.

Für den Flecken im Aug
Es sassen drei Mehrmergien [Meermarien?] an einem Samstag z'Nacht.
Sie läsen gern, so sähen sie nichts. So sprach Unsere
Frau, was lest ihr nicht. Wir läsen gern,
so sähen wir nicht. Sprach Unsere Frau,
streckt auf eure Hände und bläst eweg [hinweg] das
Stechen und den Flecken und den Nagel und
den Herrenwagen [Sterne im kleinen Bären]. Und behüte uns Gott vor
allem Unrat. Im Namen Gott des Vaters,

des Sohns und des Heiligen Geists, Amen».

Wenn sie, so Adelheita, diese Segen für Menschen gebraucht habe, habe sie diese jeweils geheissen, drei Vaterunser, drei Glaubensgebete und drei Ave-Maria zu beten.
Diese Aussage genügte den Herren nicht, sie wollten anderes und mehr hören und liessen sie geballt foltern. Der Folterknecht musste Adelheita neunmal hintereinander an den auf dem Rücken gebundenen Händen «aufziehen», fünfmal ohne und viermal mit einem Gewicht (5x leer, 4x1).
Wunschgemäss gab sie nun zu Protokoll, dass vor damals 18 Jahren, als sie bekümmert gewesen sei, der böse Geist in Gestalt eines schönen jungen Mannes bei einem Bach, genannt Wangensbach, zu ihr gekommen sei und sie angesprochen habe, nicht so bekümmert zu sein, sondern ihm zu folgen. Er wolle ihr Guts genug geben und habe ihr zugemutet, Gott den Allmächtigen zu verleugnen. Er habe seinen schändlichen Mutwillen mit ihr vollbringen wollen. Als sie ihm nicht habe folgen wollen, habe er ihr einen Fauststreich am Kopf verpasst, worauf sie ihm gefolgt sei und er seinen schändlichen Mutwillen bei einem Kammerweg in den Reben – wo er ihr viele Kräuter gezeigt und erklärt habe, wozu diese gut seien – vollbracht habe. Auch habe er ihr gesagt, er heisse Hensi.
Sodann sagte Adelheita aus, als sie gegenüber dem Tischmacher Heini Alder in Hass und ihm feindlich gewesen sei, sei der böse Geist erneut zu ihr gekommen und habe sie geheissen, Alders Kuh in seinem Namen anzufassen, und sei der Böse als Vogel weggeflogen. Sie habe das Tier auf dem Rücken berührt, es aus dem Stall getrieben, und es sei lahm geworden.
Am Schluss des Verhörs war es Adelheita dringliche und höchste Bitte an die Peiniger, sie nicht weiter plagen zu lassen, denn sie habe nicht weiteres getan, als wie ausgesagt. Man solle sie mit einem gnädigen Urteil bedenken und ihr verzeihen.

Zweites Verhör

An einem der folgenden Tage «kehrten» die drei Herren erneut zu Adelheita in den Wellenberg und legten dem Verhör vor allem einzelne Punkte aus dem Zeugenprotokoll von Schreiber Brunner zu Grunde. Die grausame Marter anlässlich der ersten Einvernahme hatte offenbar gewirkt, und sie gestand ohne weitere Anwendung von Pein und Marter folgendes:

- Als vor einigen Jahren die Frau ihres Bruders, Rudolf Düggeli, Kindbetterin war und sie ihr «vorging» (sie pflegte), habe sie ihnen, den Düggeli, Küchli gebacken, darin in des Teufels Namen Rauten getan und ihnen zu essen gegeben. Darauf sei die Frau krank und lahm geworden, habe nur noch ihr Haupt bewegen können. Die zwei neugeborenen Kinder habe sie in des Bösen Namen aus dem Bad genommen und so in das Bett gelegt. Das eine sei bald gestorben, das andere lange dahingesiecht und schliesslich auch verschieden.
- Vor damals acht Jahren habe sie auf Andres Brunners Hochzeit Andres Wirtz' sel. Frau nach dem Essen ein Gläschen Wein leise geheissen in des Bösen Namen auszutrinken, worauf diese krank und lahm geworden sei.
- Vor zwei Jahren an Caspar Brunners Hochzeit habe sie auf Anstiften des Teufels einen Stein in den Dorfbach geworfen, worauf ein Hagelwetter gekommen sei.
- Als Uli Wiesmann den Schlag am Knie ereilt hatte, habe er sie durch einen Boten um Hilfe fragen lassen. Sie habe helfen können, mehrmals, jedoch jeweils den Schlag im Namen des Bösen an eine andere Körperstelle gewünscht. Und als er sie nicht mehr habe rufen lassen, habe sie von seiner Frau etwas Zeugs (wohl Speisen) gefordert, jedoch nichts erhalten. Da

sei sie gegenüber ihm in Hass geraten und habe seiner Frau gedroht, sie werde ihr gerne geben, wenn sie es nur noch vermöchte. Darauf habe sie im Namen des Bösen Katzen geheissen, in ihr, Wiesmann's Frau, Haus zu gehen und sie dermassen zu verzerren, dass sie krumm und lahm werde. Das sei geschehen und die Frau lahm geworden.

- Wiesmann's Knäblein sei ungefähr acht Jahre alt gewesen, als es einen Apfel vor dem Haus seines Vaters unter einem Baum aufgelesen habe, einen Apfel, den jedoch sie, Adelheita, gerne gehabt hätte. So habe sie das Knäblein im Namen des Bösen auf das Haupt geschlagen, worauf es krank geworden und gestorben sei.
- Als sie durch Heinrich Winklers Güter gelaufen sei und dieser sie angeschrien habe, habe sie zurück geschrien, dass dich der Teufel erlahme wie einen Hund, du bist doch ein hässiger Mensch. Darauf sei er lahm geworden, doch habe sie ihm wiederum geholfen.
- Als die Frau von Heinrich Trüb zu Goldbach beim Steinacker ihr, Adelheita, nur ungern von ihr geforderte Räben habe geben wollen, habe sie im Namen des Bösen auf diese geflucht und gesagt, dass dich der Teufel erlahme. Darauf sei die Frau krank und lahm geworden.
- Vor einem halben Jahr ungefähr, als sie sich nach Zürich habe begeben wollen, sei der böse Geist zu ihr gekommen und habe ihr – wie sie vermeint habe – einen Dickpfennig gegeben. Als sie in der Stadt angelangt war, sei es Kot und Staub gewesen.
- Als Conrad Lochmann zu Goldbach sie nicht zu sich zu Hause (zur Miete) habe nehmen wollen, habe sie dessen Kind in des Bösen Namen auf das Haupt gespuckt und den Auswurf dort verrieben. Davon sei das Kind krank geworden, sei lange dahingesiecht und schliesslich gestorben.
- Beim Haus des Michel Bär sei der böse Geist zu ihr gekommen und habe sie geheissen, einen Stein in seinem Namen in den Bach zu werfen. Darauf sei der zuletzt eingetretene Hagel erfolgt.
- Vor einigen Jahren sei sie in das Haus von Herrn Seckelmeister Escher (in Zürich) gekommen. Dessen Frau selig, Verena Wirtz, sei allein in der Stube auf dem Sofa gelegen. Als sie wiederum von ihr hinweg habe gehen wollen, habe sie die Decke in die Hand genommen und gesagt, behüte dich Gott, Frau, aber im Sinn in des Bösen Namen gedacht, behüte dich der Teufel, du bist noch untreu wie alle deine Tage, lieg da in des Teufels Namen. Darauf die Frau dann ein elender Mensch geworden, sei lange dahingesiecht und zuletzt gestorben.
- Weiter zeigte Adelheita an, Margaretha Knopfli sei eben so böse wie sie; darauf (auf den Wahrheitsgehalt dieser Aussage) wolle sie sterben und genesen. Doch kurz darauf zog Adelheita diese Aussage zurück, weil sie damit Margaretha Gewalt und Unrecht antue.
- Bis auf diese letzte Aussage bestätigte Adelheita am Schluss des Verhörs die gemachten Geständnisse, bat die Herren um ein gnädiges Urteil; es sei ihr von Grund ihres Herzens leid.

Urteil

Am 26. August fällte der neue Rat vor und unter dem Reichsvogt Junker Hans Keller das Todesurteil, das noch am gleichen Tag vollzogen wurde: Verbrennen lebendigen Leibs auf dem Kies der Sihl und Zerstreuen der Asche im Fluss.

Die Urteilsbegründung hielt sich praktisch wörtlich an das Protokoll der zwei Einvernahmen (s.o.), wobei der Beischlaf mit dem Bösen am Wangensbach den einleitenden und zentralen Punkt bildete. Nur die Segenssprüche wurden nicht wörtlich ins Urteil übernommen, sondern unter der Bezeichnung wider die Verbote von Gott und Obrigkeit verstossende, an Leuten und Vieh angewandte «Segen und Künste» benannt.

Exkurs: Persönliche Verwicklung eines Hexenverfolgers der obersten Ränge

Überhaupt nicht ins Urteil-Protokoll übernommen wurde der im Verhör zur Sprache gekommene und protokollierte Besuch Adelheita's in Seckelmeister Eschers Haus, wo sie sich von dessen Ehegattin Verena Wirtz, die unter einer Decke auf dem Sofa lag, verabschiedete und sie dabei dem Teufel anbefahl. Dieser Junker Hans Escher vom Luchs (1540–1628) gehörte der obersten gesellschaftlichen und politischen Schicht an, besuchte in der Jugend die Lateinschule beim nachmaligen Antistes Rudolf Gwalther. Er war Mitglied der Konstaffel, die er ab 1572 als Ratsherr im kleinen Rat vertrat, wirkte als Obmann der Schildner zum Schneggen, wohnte im Brunnenturm (obere Zäune /Spiegelgasse). Er übernahm das Amt des Seckelmeisters (Vorsteher der Finanzen) 1588 (bis 1618) und das in der Regel damit gekoppelte Amt des Reichsvogtes 1589 (bis 1628). Die besagte Verena Wirtz entstammte ebenfalls einem Junkergeschlecht und war in erster Ehe mit einem von Cham verheiratet. Nach ihrem Tod, eben angeblich durch das Einwirken von Adelheita verursacht, heiratete Junker Escher eine von Meiss. 1586 beteiligte er sich an einer Friedensmission zum französischen König, war immer wieder Tagsatzungsabgeordneter und kurzfristig auch Landvogt im Thurgau.
Adelheita dürfte im Escher'schen Haushalt gedient haben.
Hans Escher hatte zum Zeitpunkt der Verurteilung von Adelheita in seiner neuen Funktion als Reichsvogt gerade eben seinen ersten «Hexen»-Prozess mit Todesurteil abgeschlossen, nämlich im Oktober 1589 gegen Verena Meyer von Weiach. Im Prozess gegen Adelheita war dann jedoch nicht er Vorsitzender des Reichsgerichts, als das der Rat fungierte, sondern Junker Hans Keller in der Froschau (1537–1601). Das Amt des Reichsvogts war ja nicht durch einen einzigen Ratsherrn besetzt, sondern durch deren zwei, als Räte je in der sich halbjährlich abwechselnden Ratsrotte sitzend. Eine feste Ordnung, welcher der beiden Reichsvögte jeweils seines Amtes waltete, ist nicht eindeutig zu erkennen: Jeder der beiden konnte einen Prozess abhandeln, Regel war nur, dass dieser vor der amtierenden Ratsrotte. dem «neuen Rat» stattfand.
Junker Hans Keller kam 1560 als Mitglied der eher bescheidenen Schneiderzunft in den grossen Rat. 1565 übernahm er die Funktion des Rechenschreibers und erwies sich in dieser Funktion als überaus fähiger Mitbetreuer des Staatshaushaltes und sozialpolitischer Hardliner. 1574 gelangte er in den kleinen Rat, wurde Reichsvogt und übernahm im Jahr darauf parallel das zentrale Amt eines Obmanns gemeiner Klöster. Sein Bruder Georg war als Schüler Gessners (für den succubi und incubi durchaus Realität waren) Gelehrter, Stadtarzt und Chorherr am Grossmünster geworden. Eher bescheiden von der Zunft her, tat Hans Keller gesellschaftlich in den höchsten Kreisen mit: Er war Mitglied der Schildner zum Schneggen und wirkte hier von 1575 bis zu seinem Tod als Rechenherr. 1595 stieg er ins Bürgermeisteramt auf.

Keller wickelte 1574 – wie wir festgestellt haben – den Prozess gegen Ursula Tachsenhauser ab. Eben erst Reichsvogt geworden, war es sein erster diesbezüglicher Prozess. Es war zugleich der Beginn der ersten grossen Welle solcher Prozesse. Er wechselte sich in den acht Prozessen von 1574 bis 1586 mit seinem Amtskollegen Reichsvogt Hans Konrad Escher vom Glas (1518–1588) ab. Dieser war Sohn eines Reformationspolitikers, war eng mit dem Vorsteher der Zürcher Kirche Heinrich Bullinger befreundet. Er war ursprünglich Eisenhändler und wohnte im Zipfelhaus an den Zäunen. Als Angehöriger der Zunft zur Saffran trat er 1542 dem grossen Rat bei, wurde 1553 Landvogt zu Greifensee, ab 1559 Angehöriger des kleinen Rates, diente als Obervogt zu Rümlang, Salzhausschreiber, Gesandter ins Ausland, Tagsatzungsabgeordneter, Hauptmann der fünf Schirmorte beim Abt zu St.Gallen, 1569/70 und 1585/86 Landvogt zu Baden (wo er in dieser Funktion 1585 fünf Frauen verbrennen liess, s. oben), 1572 Seckelmeister,

damit verbunden eben auch das Amt des Reichsvogt, wirkte bis zu seinem Ableben als Obmann der noblen Schildner zum Schneggen (abgelöst in dieser Funktion durch den genannten Junker Escher vom Luchs).
Beim Doppelprozess gegen Salomea Leser und Adelheita Pünter vom 1. Mai 1588 bleibt der zuständige Reichsvogt ungenannt. Hans Konrad Escher war bereits verschieden, Hans Escher noch nicht Reichsvogt. Es könnte also Junker Hans Keller gewesen sein oder aber Seckelmeister Matthias Schwerzenbach (gestorben 1595), der ab Mitte der 1570er Jahre neben Junker Keller als Reichsvogt wirkte. Auch seine Basis war wohl weniger die Kämbelzunft, der er angehörte, sondern die Mitgliedschaft der Schildner zum Schneggen, der er ab 1582 als Rechenherr diente. Schwerzenbach jedenfalls handelte den Prozess vom 5. Juni 1589 gegen Adelheita Muggli von Männedorf ab, trat darauf in solchen Prozessen nicht mehr in Erscheinung.
Ab 1589 übernahm dann Junker Hans Escher das Zepter der Hexenprozesse. Es könnte sein, dass er darin seine persönliche Betroffenheit auslebte, also der Hinschied seiner Gattin Verena Wirtz durch angeblichen Schadenzauber der Adelheita Düggeli ihn entsprechend antrieb, eine mögliche beziehungsgeschichtliche Motivation.
Von den 39 Menschen, die in einschlägigen Prozessen der Jahre 1589 bis 1626 vor dem Ratsgericht zum Tod durch Verbrennen oder Enthauptung mit nachfolgender Verbrennung verurteilt worden waren, gingen 29 auf das Konto von Reichsvogt Junker Escher.

Einzelne Opfer: Elsbetha Neeracher von Bachs, 1595

Quellen: Staatsarchiv Zürich, Rats- und Richtbuch B VI 264, fol. 323 v. f., Akten A 27.160. Sodann: Rechtsquellen des Kantons Zürich, erster Teil, erster Band, S. 338 ff., Bachs-Oberfisibachs-Mulflen (Robert Hoppeler 1910).

Das Dorf

Bachs liegt am westlichen Rand des Kantons und grenzte an die gemeineidgenössische Herrschaft Baden. Die Dorfgemeinde bestand aus zwei durch den Fisibach getrennte Dorfsiedlungen Bachs und Fisibachs sowie Weilern und Höfen, insbesondere der Siedlung Mulflen. 1634 sind knapp 400 Einwohner nachgewiesen. Die Gemeinde gehörte zur Obervogtei/Landvogtei Regensberg, niedergerichtlich hatte auch der Bischof zu Konstanz Kompetenzen.
In seiner «historisch-geographisch-statistisch» ausgerichteten Beschreibung des Kantons Zürich von 1846 berichtet Gerold Meyer von Knonau einleitend zum Ort: «Bachs, Pfarrei […] in dem Innern des Berggeländes, welches sich zwischen dem Tal des Rheins und dem Wehntal erhebt, wie abgeschlossen gelegen und von keiner Landstrasse berührt. […] Unweit der Thalmühle, am Fuss einer Nagelfluhwand, befinden sich mehrere Grotten. […] In jenen Grotten wollte einst der Aberglaube Bergmännchen entdecken […]. Bei den Klostertrümmern soll des Nachts ein aus einem Loch hervorkriechendes und in das selbe zurückkehrendes Ungeheuer, auch ein blaues Licht gesehen worden sein. […]».
Tatsächlich sollte erst einige Jahre nach Erscheinen von Meyers von Knonau Bänden der durch das Bachsertal verlaufende Karrenweg zur Landstrasse ausgebaut werden. Doch ob Karrenweg oder Landstrasse: die Ausrichtung des Tals war und blieb das nördlich gelegene Städtchen Kaiserstuhl.
In der umwaldeten, eher schmalen Talmulde der Dorfgemeinde wurde Ackerbau nach den strengen Regeln der Dreifelderwirtschaft betrieben, und auch der gemeine Nutzen in Flur

und Wald wurde hochgehalten. Und wo diese Regeln etwa durch Einschläge durchbrochen werden wollten, sorgten Gerichtsurteile für deren Einhaltung. Gras- und Weidewirtschaft nahmen einen überdurchschnittlichen Anteil in Beschlag, ebenso Waldwirtschaft, Waldweide, Wechselwirtschaft.

In den Jahren der Verurteilung dokumentiert der Einzugsbrief vom 3. Januar 1590 Bevölkerungsdruck. Bis anhin galt für Zuzüger ein Einkaufsgeld von fünf Gulden. Weil sie jedoch, so brachten die Bachser der Obrigkeit vor, «je länger, je mehr von fremden ausländischen Einzüglingen und mehrteil armem Volk» übersetzt würden, vor allem auch Leuten, die über den Rhein und von anderswoher zu ihnen zögen, müssten der Einkauf erhöht und Regeln zu Bürgerrecht und gemeinem Nutzen festgelegt werden.

Das Einzugsgeld wurde für Zuziehende aus dem Zürcher Gebiet auf 20 Pfund verdoppelt, für Zuziehende aus der Eidgenossenschaft neu auf 30 Pfund festgesetzt (und nochmals die gleiche Summe zuhanden der Landvogtei Regensberg als Schirmgeld). Wer aus dem Ausland zuziehen wollte, musste die Bewilligung des Landvogts einholen. Gemeinde und Landvogt sollten dann Einkaufsgeld und Schirmgeld einvernehmlich festlegen.

Ungewöhnlich für einen Einzugsbrief war, dass die einheimischen Taglöhner zur Sprache kamen. Ein Umstand, der darauf hinweist, dass das Bevölkerungswachstum – wie in Ossingen (s. oben) und an vielen Orten – in erster Linie diese Klasse betraf und mit Abstieg in die unterbäuerliche Schicht verbunden war.

Es war gemeines Recht, dass allen Dorfgenossen der gleiche Anteil am gemeinen Nutzen zustand, also das Weiderecht auf der gesamten Flur vor Beginn der Wachstumsperiode und nach der Ernte, auf der Brache, die Waldweide und Holznutzung. Wir können in diesem Rahmen nicht weiter auf die durch den Bevölkerungsdruck der Frühen Neuzeit entstandenen vielseitigsten Verteilungskämpfe um den gemeinen Nutzen der bäuerlichen, halbbäuerlichen und unterbäuerlichen Schichten eingehen.

In Punkt 5 also des Einzugsbriefes wurde der Holzbezug für die nur über minimalen oder keinen Grund verfügenden Taglöhner beschränkt. Künftig soll diesen nicht mehr gleichviel zustehen, wie einem, «der mit dem Zug baut», also einem mit zwei oder mehr Zugochsen ackernden Bauern, sondern ihnen soll nur noch gnadenhalber so viel Holz zugeteilt werden, wie es der Notdurft entspricht. Der Konflikt hielt an und verschärfte sich, wie ein Dokument des Jahres 1613 zeigt. Es ging um die Nutzung von Feld und Weideland, welches die Gemeinde in den damals vergangenen Jahren zur gemeinen Nutzung angekauft hatte. Dieses Land wurde gemeinsam bewirtschaftet, die Bauern mit dem Pflug und ihren Zügen, die Taglöhner mit hacken, roden und anderer Handarbeit, der Ertrag zum «Nutzen der Gemeinde» verwendet.

Die Bauern nun fühlten sich übervorteilt, da sie dafürhielten, mit ihren Pflügen und Zugtieren unverhältnismässig mehr als die Taglöhner für die Bebauung des gemeinen Landes und dessen Ertrag zu leisten. Sie verlangten nun eine Aufteilung dieses Landes unter die Gemeindegenossen, damit jeder seinen Anteil individuell bewirtschaften und nutzen könne. Die Taglöhner wehrten sich dagegen und verwiesen auf ihre Leibesarbeit sowie darauf, dass den Bauern zu Zeiten der öffentlichen Weide mit ihrem Vieh ohnehin grösserer Nutzen zukomme, als ihnen mit wenig, krankem oder gar keinem Vieh.

Die Obrigkeit entschied zu Gunsten der Taglöhner, also für den gemeinsamen Nutzen.

Der Regensberger Landvogt lässt Elsa nach Zürich in den Gefängnisturm Wellenberg verbringen

Nicht nur, aber auch auf diesem sozio-ökonomischen Hintergrund spielte sich das Drama um Elsa Neeracher ab. Aus den vorhandenen, teils undatierten Prozessakten kann mehr oder weniger schlüssig folgender Ablauf ermittelt werden:
Um Mitte August 1595 liess Hans Peter in seiner Funktion als Obervogt zu Regensberg Elsbetha Neeracher – er nennt sie Elsa – als verdächtig nach Zürich überführen. Peter seinerseits gehörte einem politisch unbedeutenden Geschlecht an. Von Beruf Müller, schaffte er es jedoch immerhin 1587 zum Ratsherrn der Zunft zum Weggen, sass also im kleinen Rat, bis er 1594 die Verwaltung der Landvogtei Regensberg zugesprochen erhielt. Vor ihm war bereits der Müller Felix Peter im kleinen Rat gesessen, nach ihm der Bäcker Jakob Peter. Darnach verschwand das Geschlecht aus den oberen Rängen. Hans Peter verschied im selben Jahr wie Elsbetha.

Protokolle der Aussagen von Zeugen

Am 17. August sandte Peter auf obrigkeitliches Verlangen hin ein Protokoll von Zeugenaussagen ein.

- Madelene Engelfrid aus Regensberg sagte aus, wie sie und ihr inzwischen verstorbener Mann zu Bachs haben Hirse auf Tüchern trocknen wollen. Da seien Elsa's Kühe auf die Tücher gegangen. Als ihr Mann die Tiere habe vertreiben wollen und zornig geredet habe, er vermöge «die Kühe dieser Hexe» nicht ab der Hirse bringen, sei Elsa über den Zaun abhin gesprungen, und es sei zum Streit gekommen. Der Mann habe sie dabei weiterhin Hexe genannt und sich mit einem Rechen gegen die anstürmende Elsa gewehrt. Diese habe ihm einen Stoss auf den Rücken erteilt. Nach einem halben Jahr sei er am Rücken krank geworden, und man musste ihm Löcher darin schlagen. Man habe Elsa in Argwohn gehabt, eine Hexe zu sein.
- Die Aussage von Balz Zweidler's von Bachs erfolgte in vier Punkten: Sein inzwischen verstorbener Bruder wollte Hirse trocknen, und auch bei ihm gingen Elsa's Kühe darauf. Im Zorn habe dieser einen Stein nach den Tieren geworfen. Elsa habe den Bruder einen Schelm genannt, dieser habe erwidert, kein Schelm zu sein, sie jedoch eine Hexe. Es sei zur Balgerei gekommen, der Bruder sei darauf erkrankt und lange Zeit dahin gesiecht. Als Elsa diesen am Jahresgericht zu Fisibach «mit Recht vorgenommen und die Sache ausgemacht» habe, habe sich dessen «Handlung gebösert». Durch Boten liess ihn der Bruder fragen, was zu tun sei, denn er habe die Krankheit von der Neeracherin. Nachdem er den Bruder abgewiesen habe, habe dieser erneut einen Boten zu ihm gesandt, über seine Not geklagt, dass er unten am Rücken zu faulen beginne und erneut angezeigt, diese Krankheit von «dieser Neeracherin, der Hexe» zu haben und ihrer halben sterben zu müssen. Er, Balz, habe den Bruder abermals abgewiesen. Dieser habe nicht aufgegeben und ihn gebeten, zum Landvogt auf Regensberg zu gehen und die Hexe fangen zu lassen. Dieser habe ihn jedoch abgemahnt. Als die Krankeit sich zunehmend verschlimmerte, habe man den Bruder in einer Bahre nach Weiningen geführt, um ihn dort verarzten zu lassen. Der Erfolg sei ausgeblieben, und erneut habe ihn der Bruder gebeten, beim Landvogt die Gefangennahme «dieser Hexe» zu erwirken. Erneut habe er diesen jedoch abgemahnt und gebeten, sein Herz gegen Gott zu richten und die Neeracherin der Beschuldigung zu entschlagen, er könnte ihr ja unrecht tun. Wiederum habe ihn der Bruder dazu bewegen wollen, den Landvogt anzugehen. Er,

der Bruder, wolle darauf sterben, dass sie ihm gegenüber in dieser Sache schuldig sei, und sei also «darauf» (auf die Richtigkeit seiner Aussage) gestorben, dass sie ihn «verhext» habe. Sodann, so Balz' weitere Aussage, sei Elsa lange im Verdacht gewesen, eine Hexe zu sein. Sie habe seinem verstorbenen Vater (Getreide) geschnitten, und beim Essen der Sichellegi habe sie diesen gefragt, ob er glaube, dass sie mit ihrem Ross zu Kaiserstuhl durch das kleine Törchen hinausgeritten sei. Der Vater habe gesagt, falls sie da hindurch geritten sei, so sei sie eine Hexe. Am Tag, als der Hagel zu Steinmaur gewesen sei, sei die Neeracherin zu ihm, Balz, gekommen und habe geredet, es werde auf den Abend ein wildes Wetter daherkommen. Das sei eingetroffen, und es habe gehagelt. Und wie das Unwetter vorbei gewesen sei, sei sie die Gasse inhin gekommen und habe ihn gefragt, ob sie ihm nicht am Morgen gesagt habe, dass ein solches Wetter kommen werde, und es sei ihr nichts anzusehen gewesen.

- Der folgende Zeuge, Felix Weidmann von Mullenfluh, sagte aus, wohl vierzig Jahre überblicken zu können, in denen die Neeracherin für eine Hexe gehalten worden war. Zum anderen habe er von Uli Pfister gehört, dass sie zu Kaiserstuhl gewesen sei und mit ihm habe heimwärts gehen wollen. Und als sie in den Sanzenberg gekommen seien, sei sie von ihm weggekommen, sodass er nicht gewusst habe, wohin sie gekommen sei. Darauf habe er sein Barret verloren, und wie er aus dem Holz gekommen sei, sei ein Brummen und Getöse gewesen, dass er gemeint habe, das Holz wolle einfallen. Und besonders werde man bei Peter von Raat und Aschli von Windlach finden, wie sie, Elsa, bei ihnen gehandelt habe. Zum anderen habe man sie allweg gescheut und sie nicht gerne dulden wollen.
- Grosshans Keller: Er sei vor damals 13 Jahren an St. Margretentag durch ihr, Elsa's, Gatter hindurch gegangen und sei unerklärlicherweise krank geworden. Und von St. Margretentag bis zur Traubenernte habe er krankheitshalber derart liegen müssen wie zu Beginn. Durch einen Boten habe er sich an einen heilkundigen Mann gewandt. Auf dessen Ratschlag hin habe der Bote Schwefel gekauft und ihn damit beräuchert. Seine Gesundheit habe sich gebessert. Als er selbst zum Heilkundigen habe gehen wollen und sich durch Boten angemeldet habe, habe dieser ihm abgeraten, zu kommen, denn wenn er ausgehe, müsse er sterben. Der Heilkundige sei dann zu ihm gekommen und habe ihn gefragt, ob er nicht wisse, woher die Krankheit komme. Er habe geantwortet, er wisse es wohl, wolle ihm das aber nicht sagen. Sodann habe der Heilkundige ihm gesagt, wenn er solchen Schwefel gebrauche, werde es einen Gestank geben, dass es niemand bei ihm auszuhalten vermöge. Zum Dritten habe man die Neeracherin je und allweg als eine Hexe bezichtigt.
- Junghans Schütz erinnerte sich in seiner Aussage ebenfalls an die vergangenen vierzig Jahre, während der man die Neeracherin entsprechend bezichtigte. Zum zweiten, so Schütz weiter, sei sie in seinen Stall gekommen, wiewohl er diesen zuvor abgeschlossen habe. Zum dritten habe er von seinen zwei verstorbenen Schwestern gehört, wie sie Birnen haben auflesen wollen und zu einem Baum gekommen seien, sei ein Ring um den Baum gewesen und drei Katzen darin. Diese seien aus dem Ring gelaufen, und sei gegen das Holz hin ein grosses Getöse gewesen. Die Neeracherin sei da gewesen und beim Hag abhin gezogen und habe nichts geredet. Im Weiteren kam Schütz auf das zu sprechen, was er von Uli Pfister, Grosshans Keller und Felix Zweidler gehört hatte (deren Aussagen s. oben), insbesondere, dass Elsa für eine Hexe gehalten worden sei.
- Mathis Schütz sagte zum Schicksal von Felix Zweidler, dem Bruder von Balz Zweidler (dessen Aussagen s. oben) aus. Vor acht Jahren habe Felix Hirse trocknen wollen, wobei es zur Balgerei zwischen Felix und Elsa gekommen sei, gefolgt vom Vorwurf an diese, sie habe ihm, Felix, einen Reifen auf den Kopf machen wollen und habe gehext. Sodann sei er, Mathis, mit Felix nach Kaiserstuhl gegangen, wo sich dieser habe

verarzten lassen wollen. Auf die Frage, wen er verdächtige, an der Krankheit schuld zu sein, habe Felix geantwortet, die Neeracherin habe ihn verhext. Sodann sei er am Todesbett von Felix gewesen, und dieser sei «darauf», das heisst mit der ausgesprochenen Gewissheit, gestorben, die Neeracherin habe ihm das angetan, dass er sterben müsse. Felix habe ferner nach der Balgerei mit Elsa keine gute Stunde mehr gehabt. Diese sei auch mit der Hexe von Kaiserstuhl, die man «abgetan» habe, meistens einmal wöchentlich zusammen gewesen, manchmal drei Tage in einer Woche. Man werde, so Mathis Schütz, bei Peter von Raat und Öschli von Windlach, weiteres erfahren, was Elsa bei ihnen vor 30 Jahren getan habe. Als man Elsa in Bachs gefangen habe, sei sie vor ihm hin gegangen und habe geredet, er, Mathis, solle schauen und nicht zu viel über sie sagen.

- Dem Protokoll beigefügt war dann tatsächlich noch ein Blatt, auf dem die Aussage von Peter Meyer von Raat, auf den Mathis Schütz hingewiesen hatte, festgehalten wurde. Vor damals 36 Jahren ungefähr sei Elsa Neeracher nach Raat gekommen und habe dabei ihre Mutter auf dem Rücken getragen. Die beiden haben zu seinem Vetter Hans Meyer gesagt, dass sie ihm in seinem Haus einen Schatz zeigen und hervorbringen wollten. Und als man also etliche Tage darauf gewartet habe und den beiden deswegen viel Gutes getan habe, habe auf einmal Elsa im Haus gerufen, man solle einen Sack bringen, der Schatz sei gefunden. Hans Meyers Frau habe darauf mit einem unter der Jupe verborgenen Napf den Schatz bei Elsa holen wollen. Als es damit aber nichts gewesen sei, haben er, Zeuge Peter Meyer, und andere das Haus umstellt und die beiden fangen wollen. Sie, Elsa, sei aus der Beye (Dachfenster) herausgesprungen und habe nachfolgend auch ihre Mutter wieder aus dem Haus geholt und heimgetragen. Weiteres sei ihm über sie gar nichts im Wissen.

Berichte aus Kaiserstuhl und Baden zu Elsbetha Wolfer als angeblicher Gespielin von Elsa Neernacher

Kurz nachdem Landvogt Peter seine Post nach Zürich abgesandt hatte, gingen bei ihm Briefe aus Kaiserstuhl und Baden ein. Kaiserstuhl unterstand der Gerichtsherrschaft des Bischofs von Konstanz, der auch in Bachs über Gerichtsrechte verfügte, die Verbindung also gegeben war. Vogt, Statthalter und Rat zu Kaiserstuhl meldeten ihm unter dem 19. August, wie vor kurzen Tagen die arme Weibsperson Elsbetha Wolfer, gebürtig von Laufenburg, als Unholdin gefangen gesetzt und mit Datum des vorliegenden Schreibens nach Baden, dem Landvogteisitz der acht alten Orte als «höhere Obrigkeit», verbracht worden ist. Kaiserstuhl riet dem Regensberger Landvogt, die Neeracherin ebenfalls gefangen zu nehmen, da sie von der Wolferin als deren Gespielin und Unholdin angegeben worden sei. Es gelte den Schaden, den der böse Geist durch sie zu Wege bringen möchte, abzuwenden, und es wäre gut, sie noch zu verhaften, solange sich die Wolferin in Gefangenschaft befinde.
Dem Brief aus Kaiserstuhl war ein Protokoll mit Aussagen der Elsbetha Wolfer beigelegt. Elsa Neeracher sei ihre Gespielin und sie habe ihre, Elsbetha Wolfers, Schwester mit Gabe von Milch und Kräutern geschädigt und erlahmen lassen. Sodann habe die Neeracherin ihr zwei Äpfel gegeben und sie geheissen, diese der Frau des Steinmetzen Adam Bilger zu Kaiserstuhl zu geben. Die Neeracherin habe mit einem Messer ein Loch in einem der Äpfel gemacht und aus einem «Feder-Kungel» schwarzen Samen, den ihr der böse Feind gegeben habe, genommen, in den bewussten Apfel getan und diesen der Frau des Steinmetzen gegeben. Als sie den Apfel gegessen habe, sei sie von Stunde an blind geworden.
Diese Frau sei noch immer blind und habe die Wolferin, als sie in Kaiserstuhl gefangen gelegen

sei, gesagt, die Neeracherin zu Bachs habe dieser dies mit demjenigen, das sie in den Apfel getan habe, angetan.
Drittens, als die Neeracherin vor einiger Zeit an einem Samstag nach Kaiserstuhl in das Bad habe gehen wollen, sei sie in ihren, der Wolferin, Garten gekommen und habe ein Kalb, das im Garten habe grasen wollen, mit Spänen beworfen, worauf das Kalb niedergefallen und lahm geworden sei.
Zum Vierten, als die Neeracherin vor einiger Zeit von Kaiserstuhl heimgegangen sei, habe sie in der See genannten Flur eine Kuh mit einem Laub-Ast geschlagen, worauf diese gestorben oder lahm geworden sei.

Einen Tag darauf, am 19. August, richtete der Zuger Ratsherr Caspar Heinrich in seiner Funktion als eidgenössischer Landvogt zu Baden, wohin ja Elsbetha Wolfer ins Gefängnis verbracht worden war, ein Schreiben an Landvogt Peter zu Regensberg. Er werde die Genannte am kommenden Dienstag vor das Malefizgericht stellen lassen. Sie habe unter anderem bekannt, dass Elsa Neeracher, wohnhaft in dem am nächsten gegen Kaiserstuhl liegenden Haus zu Bachs, ihre Gespielin sei und der Hexerei auch anhange. Heinrich legte eine Abschrift des Geständnisses der Elebetha Wolfer – soweit es Elsa Neeracher betraf – bei, damit das Böse bestraft und Elsa Neeracher examiniert werden könne, solange Elsbetha Wolfer noch am Leben sei. Es waren die Punkte 10–13 des Geständnisses, die Elsa betrafen, und diese Punkte deckten sich weitgehend mit den Aussagen, die kurz zuvor von Kaiserstuhl protokolliert eingegangen waren (s. oben).

Am 22. August beantwortete Landvogt Heinrich ein durch Bürgermeister und Rat von Zürich an ihn gerichtetes Schreiben. Elsa Neeracher habe ausgesagt, bezüglich des «Argwohns der Hexerei» unschuldig zu sein und von Elsbetha Wolfer zu Unrecht belastet zu werden. Er, Heinrich, habe die durch ihn dem Landvogt auf Regensberg schriftlich zugestellten Aussagen von Elsbetha Wolfer (Punkte Nr. 11–13, s. oben) dieser nochmals vorgelegt und sie ernsthaft aufgefordert, die Wahrheit zu sagen. Sie sei bei ihrer Aussage verblieben und habe darüber hinaus angegeben, dass ihr Elsa allweg wegen Hexerei verdächtig gewesen sei. Auch sei diese vor kurzen Jahren aus Strassburg geflohen aus Angst, wegen Hurerei in Gefangenschaft zu geraten. Elsbetha Wolferin wolle bei ihrem Wort bleiben und noch heutigen Tags auf dieses hin sterben.

Verhöre und Folter im Wellenberg

Die Verhörprotokolle sind undatiert, jedoch zwischen etwa dem 22. August und dem 4. September anzusetzen.
Das erste Verhör wurde von den beiden offiziell bestellten Nachgängern des Baptistalrates 1595, den Ratsangehörigen Friedli von Birch, Zunftmeister zum Weggen, und Hans Heidegger, Zunftmeister zur Schmieden, vorgenommen. Offenbar waren diese beiden etwas zu bieder, weshalb ihnen der Rat die beiden in Strafsachen wohl erfahreneren Obervögte zu Erlenbach beistellte. Es waren dies Andres Waser, Ratsherr der Zunft zur Schiffleuten seit 1582 und als solcher Obervogt zu Erlenbach von 1583 bis 1607, sowie Melchior Breitinger, Zunftmeister zur Meisen und damit Ratsangehöriger, Obervogt von 1594 bis 1600. Obervögte besorgten die sogenannten inneren Obervogteien, gehörten dem kleinen Rat an und behielten ihren Wohnsitz in der Stadt Zürich. In einigen Fällen erscheinen sie als so etwas wie Experten der Hexenverfolgung.

Als diese vier Herren zu Elsa in den Wellenberg «kehrten», kannten sie keine Gnade. Sie legten ihr die Aussagen der nunmehr in Baden hingerichteten Elsbetha Wolfer vor. Sie habe gleich dieser sich Gottes des Allmächtigen entzogen und sich dem Bösen ergeben. Die Herren wollten nun unter Androhung der Marter von ihr die «Wahrheit» wissen und von ihr hören, wie sie durch den bösen Geist überredet worden sei und was sie seither auf dessen Anleitung und Geheiss an «bösen Sachen» begangen habe.
Die Marter wurde ziemlich rasch eingesetzt, und zwar gnadenlos. Elsa wurde einmal leer, zweimal mit dem ersten Stein und zweimal mit dem zweiten Stein, also dem doppelten Gewicht, aufgezogen. (1xleer/2x1/2x2). Trotz solcher Tortur sagte sie aus, dass sie durch die Wolfer unschuldig in Verdacht und unchristlichen Argwohn gebracht worden sei, es widerfahre ihr dadurch auf ungute Weise Gewalt und Unrecht. Sie habe zeit ihres Lebens weder diese, noch andere Stücke, welche die Wolfer ihr anlaste, getan, ja seien solche bösen Gedanken ihr nie in den Sinn gekommen.
Deshalb, so Elsa, müsse sie bei der Wahrheit bleiben. Gott gebe, was weiter an Marter gegen sie vorgenommen werde. Doch bitte sie euch gnädige Herren, bezüglich ihrer Antwort Gnade und Genügen zu haben und sie für entschuldigt zu halten. Offenbar hatte Elsa auch vorgeschlagen, ihr wegen der erlittenen Marter günstig gesinnt zu sein und sie aus der Gefangenschaft zu entlassen (die entsprechende Aufzeichnung im Protokoll hatte der Schreiber nachträglich gestrichen); frei lassen könne man sie auch deshalb, weil ihre Nachbarn nichts klagen würden.
Doch die Standhaftigkeit und die Bitte um Gnade blieben ohne Chancen, ja scheinen – wie zu erwarten – das Gegenteil bewirkt zu haben. Jedenfalls «kehrten» die vier Herren an einem der folgenden Tage erneut zu Elsa in den Wellenberg und wollten aus ihr herauspressen, was in ihren Köpfen als Wahrheit eingemeisselt war.
Sie sagten ihr, dass der Rat auf ihre Aussage nichts gebe, da diese nicht im Einklang mit den aufgenommenen Zeugenaussagen sei. Die gnädigen Herren müssten deshalb «zu Erkundigung der Wahrheit» die Marter (erneut) anwenden lassen. Die offensichtlich unmittelbar auf diese Vorhaltung hin vorgenommene Folter war noch brutaler. Elsa wurde fünfmal ohne, dreimal mit dem ersten, zweimal mit dem zweiten und zweimal mit dem dritten, also dreimal so schweren Stein hochgezogen. (5xleer/3x1/2x2/2x3). Und trotz solch «lang gelittener Marter» blieb sie dabei, bezüglich der Hexerei unschuldig zu sein und nichts von dem begangen zu haben, was ihr vorgehalten wurde. Sie begehrte, dass man sie töten solle, damit sie ab der Marter komme und die Gefangenschaft loswerde. Damit das besser von statten gehen könne, wolle sie die ihr vorgeworfenen «Artikel» nicht mehr leugnen, sondern diese bekennen, als wenn diese durch sie vollbracht worden wären.

Vorläufiges Geständnis

Doch die vier Herren gingen nicht darauf ein, und schliesslich habe – so das Verhörprotokoll – Elsa nach langer Zeit den «rechten Ernst» gespürt und folgendes bekannt:

- Als sie vor einiger Zeit über das Mühlefeld nach Kaiserstuhl habe gehen wollen und ziemlich bekümmert gewesen sei, sei ihr damals der böse Geist in Gestalt eines jungen Mannes in Bauernkleidern begegnet und habe begehrt, dass sie Gott den Allmächtigen verleugne und sich an ihn, den Bösen, ergebe. Das habe sie leider getan, habe sich Gottes entzogen und sich dem bösen Geist ergeben. Dieser habe mit ihr hinter einer Staude auf dem Feld seinen schändlichen Mutwillen vollbracht.
- Zwei Monate nach diesem angeblichen Geschehen sei der Böse abermals zu ihr gekommen,

als sie beim Zielacker gegrast habe. Er habe ihr seinen Namen, nämlich Satan, genannt und seinen Mutwillen mit ihr gegen das Holz hin unten am Rainli gebraucht.

- Vor zwölf Jahren habe Felix Zweidler von Bachs ihre Kuh, die Richtung seiner zu dörrenden Hirse gegangen sei, hinweg gestäupt und habe sie eine Hexe gescholten. Im Zorn und Unwillen habe sie ihm nachfolgend vor seinem Haus einen Streich im Namen des Bösen auf den Rücken gegeben. Darauf sei er krank geworden und habe deswegen sterben müssen.

Nachdem Elsa diese Aussagen gemacht hatte, bat sie «ernstlich», es damit bewenden zu lassen, denn sie habe etliche begangene «Sachen» wegen «Länge der Zeit» vergessen, wolle aber darüber nachsinnen und allenfalls anzeigen.

Widerruf des Geständnisses; «grosses Urecht» der Herren an ihr, so Elsa

Der Rat, dem die verhörenden Herren jeweils berichteten, gab sich – wie zu erwarten – mit dem Bekenntnis Elsa's nicht zufrieden. Er beorderte die beiden Herren Nachgänger, diesmal mit Zugabe des «Herrn Vogt Ziegler» (wohl Hans Ziegler, 1533–1609, in drei Phasen als Zunftmeister zur Saffran Angehöriger des kleinen Rates, 1584–1590 Landvogt zu Kyburg, Bauherr, Statthalter, zu Beginn seiner politischen Laufbahn Obervogt zu Horgen; als Kyburger Landvogt verurteilte er Jacobea Ruchti wegen Hexerei zu Tode, s. oben), zu Elsa in den Wellenberg. Man wollte von ihr noch bekannt und bestätigt haben, was Zeugen über sie ausgesagt hatten.
Vorerst antwortete Elsa den Herren, bei ihrer Aussage zu verbleiben und weiterer «Artikel» unschuldig zu sein.
Doch sie ging noch weiter und leugnete alles, also auch das, was sie bekannt hatte. Sie, die Herren, hätten ihr «grosses Unrecht» angetan wegen der zugefügten Marter und wegen «Unwissenheit». Sie habe weder Zweidler geschlagen, noch sich dem bösen Geist ergeben oder andere Unkeuschheit begangen.

Die Meinung des Autors: Wie üblich hat auch Zürich seinen Männern unübersehbare Denkmäler gesetzt, wie dem Machtmenschen Waldmann, dem Glaubenskrieger Zwingli, dem Polit-Unternehmer Escher.
Warum soll nicht einer solchen Frauen gedacht werden, die – beinahe zu Tode gefoltert – den Ratsherren offen sagten, ihnen «grosses Unrecht» anzutun?

Todeswunsch, Verwirrung, Geständnis, Widerruf

Der weitere Verlauf lässt darauf schliessen, dass sie durch die durch das Aufziehen erlittenen schweren Schmerzen und Verletzungen sowie mögliche nachfolgende Infektionen keinen Ausweg mehr sah, und offensichtlich nur noch zu sterben wünschte.
Nach der Aussage, dass man ihr Unrecht tue, begehrte sie, dass die gnädigen Herren ihr wegen des zuvor getätigten Geständnisses den deswegen verdienten Lohn und die gebührende Strafe zukommen lassen sollten, «damit ihr meine Herren und sie [Elsa] zu ruhen kämen».
Die Verwirrung zeigte sich auch in den folgenden Aussagen. Einerseits gab sie zu Protokoll, sich Gottes des Allmächtigen nie entzogen zu haben, wiewohl sie, was sie hiermit bekenne, Zweidler in des Bösen Namen auf den Rücken geschlagen und ihn verdorben habe.
Darauf bekannte sie, «es möge wohl sein», dass sie sich Gottes verleugnet habe, gefolgt vom erneuten Geständnis, sich Gottes entzogen, sich dem Bösen ergeben, dreimal mit diesem

Geschlechtsverkehr gepflogen und Zweidler geschädigt zu haben. Der böse Geist sei im Übrigen derart oft zu ihr gekommen, dass sie es nicht zählen könne. Sie wolle bei dieser und der entsprechenden zuvor gemachten Aussage verbleiben und sterben. Darüber hinaus sei sie jedoch «anderer Artikel» unschuldig.
Als man ihr diese Aussage vorgelesen hatte, blieb sie entsprechend geständig.
Zwei kleine Nachträge im entsprechenden Protokoll vertiefen den Stimmungseindruck.
Als die Peiniger «anfangs zu ihr kamen», sagte sie gemäss Wortlaut des Protokolls: «Oh allmächtiger Gott, wohl ein Grosses ist es, wenn eines also gefangen ist und wie sie von der Frau zu Baden [Elsbetha Wolfer] angelogen werde, sie habe der [ihr vorgeworfenen] Stücke nie eines getan».
Und auch der Schluss des Verhörs wurde protokolliert: Als sie (die Peiniger) ihr, Elsa, den letzten Artikel ihres Geständnisses vorgelesen hatten und wieder die Treppe (im Wellenberg-Gefängnisturm) hinauf gehen wollten, hatte sie gesagt: «Oh allmächtiger Gott, sie bekenne sich, dass sie dies in grosser Widerwärtigkeit getan habe».

Vorhanden ist noch in weiteres Verhörprotokoll. Es ist wie die anderen Protokolle nicht datiert, und wo es in der Chronologie einzureihen ist, bleibt ungewiss.
Es könnte im Zusammenhang mit der Schlussredaktion des Todesurteils stehen, und ist überschrieben mit: «Elsbeta Neeracherin Bescheid über ihre Artikel»:

1. Artikel: Dass sie sich Gottes verleugnet und an den Bösen ergeben habe. Antwort Elsa's: Sie habe sich (mit dem abgelegten Geständnis, es getan zu haben) selbst Unrecht getan und sich angelogen.
2. Artikel: Dass der Böse sie angewiesen habe, Leute und Vieh zu verderben. Antwort: Sie habe keinen bösen Geist gesehen und habe nicht mit ihm zu tun gehabt.
3. Artikel: Dass Zweidler von ihr geschädigt worden sein sollte. Antwort: Sei nicht wahr, doch wolle sie sich schuldig geben, Gott wisse alle Dinge.
4. Artikel: Dass der böse Feind mit ihr zu tun gehabt. Antwort: Sie sagt einfältig, das sei wahr und dieser Artikel sei es auch.
5. und letzter Artikel: Dass der böse Geist abermals mit ihr zu tun gehabt und sich mit Namen genannt habe: Sie sagt einfältig: Ja. Und als sie gefragt wurde, wer ihr den Namen Satan angezeigt habe, sagt sie, sie wisse es nicht mehr von wegen ihrer Widerwärtigkeit. Doch wenn ihr jemand etwa gesagt habe, dann müsste dieser es selbst getan haben.

Darauf sagte sie, gestanden zu haben, um nicht mehr aufgehängt (Streckfolter) zu werden. Doch wolle sie schuldig sein, sie sei schuldig, so Elsa, man solle sie richten und tun, was sich gehöre und wie es sich gehöre.
Jedoch, so das Protokoll, war sie gleich darauf wieder vom Geständnis abgefallen und sagte, so wahr oder wie sie zum Zeichen vor den verordneten Herren (Untersuchungsrichtern) stehen bleibe, sei sie bezüglich des bösen Geists unschuldig. Doch gleich darauf widerruf sie: Sie wolle nicht mehr leugnen und habe dies auch Meister Hans Grebel «vor dem Hüsli», also der Gefängniszelle, so gesagt. Dieser Grebel (1536–1605) diente als sogenannter Turmhüter des Wellenbergs, also als eine Art Gefängniswärter. Als Zünfter zur Schneidern war er 1568 Turmhüter geworden, 1588 auch Mitglied des grossen Rates. Gemäss Familienchronik war er dreimal verheiratet, vermögend und wohnte zur «Mäusfallen» an der Kirchgasse. Es ist durchaus möglich, dass er mit Gefangenen mitfühlte und in deren Not und Verlassenheit eine Art Vertrauensperson sein konnte. Jedenfalls ist dies im Fall der sozusagen zu Tode gemarterten

Elsbetha Bünzli 1656 belegt, als zwar nicht der dannzumalige Turmhüter, jedoch die «Abwartin» des Wellenbergs offenbar Mitmenschlichkeit zeigte.
Doch nochmals und abschliessend stellte Elsbetha alles in Frage. Als sie nachher, also nach der Verlesung der fünf «Artikel» die Treppen hinunter (im Wellenbergturm, wohl von der Reichskammer in das Verliess) gegangen sei, sagte sie laut Protokoll: «Oh allmächtiger Gott, hab ich dies getan, so weiss ich's nicht».

Urteilsspruch

Aufgrund all dieser Vernehmungen liess der Reichsvogt den Urteilsspruch abfassen und vom Rat genehmigen. Dabei wurde der Beischlaf mit dem Bösen in den Vordergrund gestellt.
Vor ungefähr 30 Jahren, so das Urteil, sei Elsa in ihrem Gut, dem Zielacker bekümmert umhin gegangen und sei der böse Geist in Gestalt eines jungen Mannes in Bauernkleidern zu ihr gekommen und habe ihr ihre Armut vor Augen gehalten. Wenn sie sich Gottes verleugne und sich an ihn, den Bösen, ergebe, müsse sie keinen materiellen Mangel mehr erleiden. Sie sei dem Ratschlag gefolgt, habe sich Gottes entzogen, und der Böse habe seinen «schändlichen Mutwillen» mit ihr vollbracht.
In der Folge sei dieser erschreckliche Geist so oft, dass es nicht zu zählen sei, zu ihr in den Zielacker gekommen, und habe sie angestiftet, Leute und Vieh zu verderben, einem Ansinnen, dem sie nur einmal stattgegeben habe. Nichtsdestoweniger habe er jedoch sie im Zielacker meistens beschlafen.
Beschlafen habe er Elsa auch, als diese vor einem Jahr auf der Strasse nach Kaiserstuhl gewesen sei, und zwar auf dem Mühlefeld. Und letzthin – sich Satan nennend – auch nochmals im Zielacker, als sie habe grasen wollen.
Als Schadenzauber wurde im Urteil einzig der angebliche Vorfall mit Felix Zweidler aufgeführt, den sie durch einen Schlag in des Bösen Namen zu Krankheit und Tod gebracht haben soll (Einzelheiten s. oben).
Das am 4. September vor Reichsvogt Junker Escher und dem neuen Rat gefällte und wohl gleichentags ausgeführte Todesurteil lautete auf Verbrennen bei lebendigem Leib auf der Kiesbank der Sihl. Der oben genannte Nachgänger Melchior Breitinger erscheint im Urteil in seiner Funktion als Statthalter des Bürgermeisters und hatte als solcher für den Einzug allfälligen hinterlassenen Gutes von Elsa besorgt zu sein. Wahrscheinlich hatte er im Ratsgericht anstelle des Bürgermeisters auch die Funktion des Anklägers ausgeübt.
Tatsächlich wurde das hinterlassene Gut mit 40 Pfund Geld veranschlagt und die Erben mit Ratsbeschluss vom 13. September verpflichtet, diese Summe in vier Jahresraten zu erlegen.

Kosten

In der Seckelamtsrechnung 1595/96 erfahren wir von gewissen Kosten. Die Knechte (Stadtknechte) verrechneten 3 Pfund 12 Schilling für Verzehr in der Wirtschaft zum Roten Haus an der Marktgasse, als sie Elsa von Regensberg nach Zürich verbrachten. 1 Pfund 10 Schilling kostete die «Beige Holz», mit der sie verbrannt wurde. Den Wächtern auf dem Münsterturm schliesslich wurden 3 Schilling für «Läuterlohn» ausbezahlt; zu Elsas Verbrennung und anderer wurde also im Zürcher Heiligtum geläutet. Dem Turmhüter im Wellenberg, Meister Hans Grebel, war die Verköstigung zu vergüten (aufgeführt ist eine Gesamtsumme zusammen mit anderen Gefangenen), den Stadtknechten wiederum «Frag- und Richtgeld».

Offenbar wurde zur Verkürzung der Qual hin und wieder auch Schiesspulver als Brandbeschleuniger eingesetzt, wenigstens haben wir einen Hinweis darauf: Laut der Seckelamtsrechnung 1578/79 verrechnete der Turmmeister sieben Schilling sechs Heller für einen Kübel mit Pulver zwecks Verbrennung einer verurteilten Person, jedoch offenbar nicht einer Unholdin.

Einzelne Opfer: Regula Frytag, genannt Hönggerin, von Dällikon, und Anna Müller von Lengnau (Aargau), 1615

Quellen: Staatsarchiv Zürich, Akten A 27.161. Sodann: Rechtsquellen des Kantons Zürich, erster Teil, zweiter Band, S. 242 ff., Dällikon (Robert Hoppeler 1915).

Die beiden Verfolgungen hängen eng zusammen, im Vordergrund steht für uns die Landzürcherin Regula Frytag.

Dällikon sozio-agrarisch

Dällikon liegt im Furttal am Nordfuss des Altbergs und war ein kleines Dorf mit einer Kirche, zu der auch das benachbarte Dänikon gehörte. 1634 zählte das Dorf knapp 200 Einwohner. Die etwas gehäuften Eheschliessungen im Jahr 1612 und tendenziell auch darnach könnten auf Bevölkerungsverluste durch die Pest des Jahres 1611 hinweisen, ohne dass konkrete Nachrichten vorliegen. Trotz der geringen Bevölkerung verfügte das Dorf am Nordrand über eine Mühle, wie übrigens auch das noch kleinere Dänikon, Hinweis auf eine weit zurückreichende Besiedlung und stattliche Grundherrschaften, ebenso wie die Schmiede. Die Ebene am Furtbach zwischen Dällikon und Buchs war sumpfig, ein grosses Ried. Zwischen Waldsaum und Ried lagen Ackerflächen mit Dreifelderwirtschaft. Zeitweise wurden – an eher ungünstiger Nordlage – auch Reben bewirtschaftet. Die Offnung des Jahres 1537 gibt den Bürgern das Recht, selbst produzierten Wein beim «Zapfen» auszuschenken. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wird für Dällikon eine Gesamtfläche von 972 Jucharten genannt, knapp die Hälfte davon Ackerland, die andere Hälfte aufgeteilt zu je etwa gleich grossen Flächen in Wiese, Weide und Wald, sodann noch 60 Jucharten (!) Reben. Diese Grössenverhältnisse waren auch in früheren Jahrhunderten massgebend, einzig der Weinbau scheint teilweise völlig verschwunden gewesen zu sein.
Ein wichtiges Element der Rechts- und Nutzungsgrundlagen der Dorfkorporation bildete der einerseits mit Buchs und Dänikon und andererseits mit Buchs, Dänikon und Otelfingen gemeinsame Weidgang in den Rieden am Furtbach.
Um diese gemeinsame Nutzung kam es zu Auseinandersetzungen zwischen diesen Dorfschaften, so etwa, als Otelfingen die andern drei durch einen Abzugsgraben vom Zugang auszuschliessen trachtete. Ein Spruchbrief des Jahres 1596 verwies auf altes Herkommen und entsprechend auf den durch einzelne Gemeinden nicht zu beeinträchtigenden gemeinen Weidgang. Auch die Nutzung des Erlenholzes in der Talebene führte zu Konflikten. Dieser kleine Wald diente – so ein Spruchbrief von 1592 – seit jeher dem Unterhalt der Dällikon, Dänikon und Buchs gemeinsamen Weideflächen; sein Holz sollte ausschliesslich zum Unterhalt von Brücken, Stegen und Wegen dienen, und als Weide durfte er weiterhin nicht genutzt werden.
1613 stand die Nutzung des Erlenholzes erneut zur Diskussion. Die Gemeinde Buchs als grösste der drei Allmendgemeinden hatte die Hälfte des Erlenholzes beansprucht und wollte

entsprechend Holz hauen und dieses auf die Haushofstätten der drei Gemeinden verteilen. Durch einen Spruchbrief wurde dieses Ansinnen abgewiesen, das Holz erneut für den Unterhalt der Allmend reserviert. Sollte darüber hinaus Holz übrigbleiben, so musste es verkauft und aus dem Ertrag ein gemeinsamer Fonds zum Unterhalt der Allmend geäufnet werden.
Diese Auseinandersetzungen um das Weiderecht weisen auf das zeitübliche Bevölkerungswachstum und die entsprechende Verknappung hin. Auch innerhalb von Dällikon ist dies dokumentiert, und zwar in Form der totalen Übernutzung des Gemeindewaldes. Die im Jahr 1567 erlassene Holzordnung suchte ungezügelten Holzschlag und Waldweide zu reduzieren und führte das Amt eines Bannwartes ein sowie einen Bussenkatalog bei Frevel. Gemäss dieser Ordnung durften Bauern und Taglöhner gleich viel Holz beziehen. Das Gleichgewicht zwischen diesen beiden Klassen hatte sich also in den Jahrzehnten zuvor eingespielt, ein Hinweis auf ein gut funktionierendes Gemeinwesen dieses kleinen Dorfes.
1579 wurde dann erstmals eine Taxe für neu in die Gemeinde Zuziehende festgesetzt (sog. Einzug), also vergleichsweise erst Jahrzehnte nach den meisten anderen Dörfern im Zürcher Gebiet. Im Einzugsbrief wurde sodann insbesondere der Grundsatz festgelegt, dass pro Haus eine einzige Nutzungsgerechtigkeit zu gelten hatten. Befanden sich also zwei oder mehr Haushaltungen in einem Haus, mussten sie die eine Nutzungsgerechtigkeit in Feld und Wald unter sich teilen.

Die Hönggerin

In solchem Rahmen fand die Verfolgung von Regula Frytag, wohnhaft in Dällikon, statt. Sie wurde «Hönggerin» zubenannt, stammte also wohl aus jenem alten Höngger Geschlecht, hatte keine Kinder, dürfte wohl nicht verheiratet gewesen sein. Sie verdiente mindestens einen Teil ihres Lebensunterhalts mit Verkauf von Fischen und Krebsen (s. ihre Aussage unten), vielleicht aus dem Furtbach und dessen Sümpfen gewonnen.

Die Untersuchungsrichter

Am 17. Februar 1615 war sie bereits im Wellenberg eingekerkert. Als Untersuchungsrichter amteten nicht die ordentlichen Nachgänger, sondern die beiden Herren Statthalter und Bürgermeister-Vertreter Hans Heinrich Keller (1553–1618) und Hans Ulrich Wolf (1559–1624). Keller, nicht aus dem Geschlecht der «Steinbock»-Keller, sondern dem bescheideneren der «Wolken»-Keller entstammend, dürfte seine Qualifikation als Gerichtsschreiber (wohl am nicht strafrechtlich ausgerichteten Stadtgericht) erworben haben. 1592 gelangte er als Ratsherr zur Meisen in den kleinen Rat, wurde 1596 Amtmann des Klosteramtes Oetenbach, um 1602 nunmehr als Zunftmeister zur Meisen in den Rat zurückzukehren, dem er bis kurz vor seinem Tod angehörte. 1607 erlangte er zudem die Ehre als oberster Meister und Statthalter sowie das gewichtige Amt des Kornmeisters.
Wolf hingegen gehörte als «Windegg»-Wolf einem der vornehmsten Geschlechter der Stadt an. Er war Sohn des Fraumünsterpfarrers Johann Wolf, studierte Medizin und begründete eine Apotheke. Als Zunftmeister zur Saffran war er Mitglied des kleinen Rates von 1595–1600 und 1609–1624. In den Zwischenjahren von 1601–1608 amtierte er als Landvogt auf der Kyburg. 1608 wurde er zudem Schulthess am Stadtgericht, um dann über das Statthalteramt (1612) im Jahr 1618 in ein weiteres der höchsten Ämter aufzusteigen: in das des Seckelmeisters und Reichsvogts. Er diente auch als Gesandter zu ausländischen Mächten, so just im Jahr des vorliegenden Jahres des Prozesses gegen Regula zu Erzherzog Leopold von Österreich.

Bekannt war er auch als Käufer des Eisenbergwerkes am Gonzen 1593. 1595 erhielt er von Bürgermeister Hans Heinrich Holzhalb das Schild Nr. 63 der Schildner zum Schneggen und damit den Eintritt in die oberste politisch-gesellschaftliche Liga.

Einvernahme von Zeugen

Diese beiden Herren nun eröffneten ihre Untersuchungen am 17. Februar mit Einvernahmen eines Dutzends aufgebotener Zeugen, die sie in den Wellenberg kommen liessen.

- Stoffel Spillmann von Dällikon sagte aus, die Hönggerin habe etwa 15 Jahre lang einen «bösen» Namen gehabt, da sie an allen Hochzeiten zuvorderst gewesen sei und vielen Männern die Mannheit, also die Potenz, genommen habe, ihnen jedoch im Nachhinein wieder zu dieser verholfen habe, insbesondere Hans Bräm von Dällikon und Männern von Buchs.
- Der angesprochene Hans Bräm bestätigte dies, und er habe die Hönggerin im Verdacht, weil sie ihm nachgegangen, also nachgehalten, habe und jedermann sie scheue.
- Jagli Pur Spillmann von Dällikon meldete, ihm sei ein Ross gelähmt worden, wisse aber nicht von wem. Allein, die Hönggerin habe einen bösen Namen, und er habe sie nie gerne in seinem Haus gesehen.
- Jagli Hollenweger von Dällikon: Er habe sie nie gerne in seinem Haus gesehen, weil sie bei vielen so verdächtig sei. Sonst wisse er nichts von ihr und habe sie ihm auch nichts Böses zugefügt.
- Onophria Güller von Dällikon: Als er vor ungefähr einem halben Jahr, gleich nach dem Imbiss, in den Keller gegangen sei, um einen Trunk zu genehmigen, sei die Hönggerin zu ihm gekommen und habe nach dem halbjährigen Kind seines Sohns gefragt. Es sei in der Stube, habe er geantwortet, worauf sie dorthin gegangen sei. Und als sie das Kind nicht gefunden habe, habe sie zu ihm, Güller, geredet, man habe das Kind vor ihr in Sicherheit gebracht, was er jedoch in Abrede gestellt habe. Als man ihr gesagt habe, das Kind befinde sich in Kaspar Schwellis, des Webers, Haus, sei sie dorthin gegangen. Wie sie daselbst das Kind auch nicht gefunden habe, habe sie «die schwarze Mähre», die Kindsmutter beschuldigt, das Kind verderben zu wollen.
- Andli Güller, Ehefrau von Onophria Güller, bestätigte: Als sie ihr Geschirr nach der Einnahme des Imbisses gewaschen habe, sei die Hönggerin gekommen und habe sie nach dem Kind gefragt. Die sich in der Stube befindlichen Leute hätten dabei das Kind in die Kammer geflöchnet und ihr vorgegeben, es befinde sich in Kaspar Schwellis Haus. Darauf habe sie alle gescholten und geredet, sie sei so gut wie die Anwesenden, und das Kind sei nicht so schön, als dass man es nicht beschauen dürfte. Sie sei darauf in Kaspar Schwellis Haus gegangen, habe das Kind nicht gefunden und geschworen: tausend Teufel sollten es holen, sie wolle das Kind verderben. Ansonsten sei das Kind frisch und gesund gewesen. Doch am gleichen Tag sei sie wiederum gekommen und habe das Kind erneut beschauen wollen. Sie sei durch drei Türen, die sonst allweg «gegiert», also Geräusche verursacht hätten, unversehens zu ihnen hineingekommen. Nicht lange darnach sei sie wieder zu ihr gekommen und habe gesagt, sie habe verstanden, sie, Güllerin, sage von ihr, das Kind verderben zu wollen. Darauf habe sie geantwortet, sie müsse es ihr nicht sagen, wenn es vonnöten sei, so wolle sie es vor grauen Bärten sagen (also vor den Ratsherren).
- Rudli Bader von Affoltern gab den angeblichen Vorfall um das Töchterchen von Hans Spillmann zu Protokoll. Vor einem halben Jahr sei dieses beim Bach gewesen, und die

Hönggerin sei gekommen und habe es an den Haaren gezerrt. Darauf sei dem Kind der Hals angeschwollen, und es sei 14 Tage lang krank gewesen. Auch habe das Mädchen allweg gesagt, man solle die Hönggerin aus dem Haus schaffen, diese habe es verdorben.

- Jagli Meyer von Buchs: Als er vor ungefähr elf Jahren im Wirtshaus zu Regensdorf an der Hochzeit von Michel Graf von Dällikon gewesen sei und nach der Mahlzeit dem Tanz zugeschaut habe, sei die Hönggerin zu ihm gekommen und habe ihn vermahnt, auch zu tanzen und habe ihm mit den Händen auf die Achsel geschlagen. Er habe ihr mit dem Wehr (Waffe) auf die Lende geschlagen. Drei Wochen darauf habe er selbst zu Buchs Hochzeit gehalten und sei nachfolgend so krank und schwach geworden, dass er nirgends mehr habe hinkommen mögen. Darauf habe er Bartli Ott zu Schalchen um Rat gefragt. Zwei Jahre darnach sei eine andere Hochzeit zu Buchs gewesen, bei der die Hönggerin auch gewesen sei und mit ihm abermals habe freundlich sein wollen. Er aber habe kurz gesagt: «Hex lass mich gehen oder gehe von mir».
- Heinrich Spillmann von Dällikon: Vor etwa sechs Jahren seien seine Mutter und Pfarrherr Ambrosius Burckhardt von Dällikon miteinander nach Weiningen in den Schergaden (Barbierstube) gegangen, wo ein Häfeli mit Salbe gestanden sei. Der Pfarrer habe gefragt, was das sei. Der Scherer habe geantwortet, es nicht zu wissen, die Hönggerin habe es ihm gegeben. Alsbald habe der Pfarrer ihn gebeten, es hinweg zu tun, denn es sei nichts Gutes und gesagt, wenn er einen Mann hätte, der ihm beistünde, so müsste sie, die Hönggerin, «an die Ort und End» kommen, wo sie hingehöre.
- Auch die Mutter Spillmanns sagte aus. Sie habe eine Tochter, die zeitweise nicht recht im Kopf sei. Diese habe die Hönggerin übel gefürchtet und gemeint, diese hätte ihr dies angetan, sie wisse aber nichts Gewisses.
- Rudi Kuntz von Buchs: Ein Jahr vor der vergangenen Ernte sei die Hönggerin zu ihm gekommen und habe nach seinem Weib und Kind gefragt. Und als sein Kind nicht daheim gewesen sei, sei sie wieder hinweg gegangen, habe aber seinen vierjährigen Sohn auf der Gasse angetroffen. Das Kind sei unmittelbar heimgekommen, habe nichts sagen können, was ihm geschehen sei, sei aber über Nacht blind und an einem Arm lahm geworden, derart, dass es diesen nicht mehr zum Haupt habe bringen können.
- Kaspar Schwelli der Weber von Buchs: Als er sich vor ungefähr zehn Jahren mit seinem Schenkel abgequält habe, sei die Hönggerin zu ihm gekommen und habe ihm gebackene Krebse gebracht und ihn geheissen davon zu essen. Das habe er aber wegen ihres bösen Namens nicht tun wollen und habe auch seinem Weib verboten, davon zu essen. Sie haben hernach diese Krebse den Hunden und Katzen vorgeschüttet, welche es aber auch nicht haben essen wollen.
- Nachgehend wurden nochmals Jakob Meyer, genannt Thetsch-Jagli, von Buchs, sowie Hans Bräm und Jakob (Jagli) Bräm, beide von Dällikon, befragt, also die drei Zeugen, welche ihre verlorene Manneskraft mit Regula in Zusammenhang gebracht hatten. Offenbar ein zentraler Punkt für die beiden Herren Statthalter. Meyer: Was er vorhin über Regula berichtet habe, sage er nochmals (s. oben): Sie habe ihn auf die Achseln geschlagen, er sie hingegen mit dem Wehr. Drei Wochen aber darnach habe er Hochzeit gehalten, und als er die leiblichen Werke (den Geschlechtsakt) habe verrichten wollen, sei er seiner Mannheit allerdings beraubt gewesen. Der von ihm um Rat gefragte Bartli Ott habe ihm zu Bescheid gegeben, dass er am vergangenen Sonntag vor sechs Wochen von einer bösen Frau auf die Achseln geschlagen worden sei. Hans Bräm: Auch er bestätigte seine Aussage. Auch er sei seiner Mannheit beraubt gewesen, vermöge aber nicht zu wissen, wer sie ihm genommen habe. Es hätten aber ihm darnach

die Tischschnitzen von Buchs wiederum geholfen und ihn geheissen, eine Haselwurz so gross wie eine Nuss zu nehmen, sie in weissen Wein zu legen und davon zu trinken. Jakob Bräm, der selbst noch nicht ausgesagt hatte, jedoch in einer Aussage Regulas (s. unten) vorkommt: Er wisse nichts, als dass Regula jeder Zeit ein unverschämtes Weib gewesen sei. Und wo man sie nicht schon genug gehabt habe, da sei sie gewesen. Und es sei auch wahr, dass die Mohren von Nöschikon den Männern die Mannheit nehmen können und wiedergeben, und das schon lange Zeit, auch bevor und ehe die Hönggerin in ihr Dorf gekommen sei.

Verhörung von Regula im Wellenberg mit Folter

Verhör vom 18. Februar

Am folgenden Tag, dem 18. Februar, «kehrten» nun die beiden Herren zu Regula in den Wellenberg und hielten ihr das ihrer Meinung nach in den Zeugenaussagen dokumentierte «argwöhnisches Leben» vor und ermahnten sie unter Androhung der Marter, die Wahrheit anzuzeigen.

Regula: Sie sei ihr Leben lang eine gute fromme Frau gewesen, habe viele Fische und Krebse an viele Leute verkauft und nicht erlebt, dass man sie gescheut hätte. Sie sei fleissig zur Kirche gegangen.
Doch seitdem der Pfarrer sie eine «solche» gescholten habe, sei sie nach Zürich zur Predigt gegangen
Sie wisse wohl, 15 Jahre lang einen bösen Namen gehabt zu haben, was sie oft in hohem Mass bedauert habe. Doch habe sie sich wegen ihrer Unschuld davon (rechtlich) nicht entledigen wollen. Sie habe einmal bei ihrem Bruder geklagt, der zu Bescheid gegeben habe, was sie (an Bösem) denn schon können sollte, sie sei doch nicht witzig (sachkundig). Neben dem wisse sie aber gewiss, dass sie die allerfrommste Frau sei, so gewiss, wie unser Herr Gott Tod und Marter für sie gelitten habe.
Was dann anlange, dass sie an allen Hochzeiten zuvorderst sein wolle und vielen Mannspersonen die Mannheit genommen habe, sei es wahr, dass sie viel an die Hochzeiten gegangen sei, weil sie keine Kinder habe und von Art fröhlich und guter Dinge sei. Aber mit dem Vorwurf, dass sie einigen Mannspersonen die Mannheit genommen hätte, tue man ihr Gewalt und Unrecht an. Und wenn sie solche Dinge könnte, bäte sie Gott, sie nicht in den Himmel zu nehmen. Gleichermassen sei nicht wahr, dass sie ein Ross gelähmt haben sollte, denn sie wisse von dergleichen Sachen nichts.
Zur Aussage von Onophrion Güller, das Kind dessen Sohn verdorben haben zu wollen, bekannte Regula, durch zwei und nicht drei Türen in das Haus gekommen zu sein, dort den alten Mann (Güller) beim Feuer und dessen Frau in der Stube angetroffen zu haben. Als das Kind, das sie mal habe sehen wollen, nicht anwesend gewesen sei, «habe sie das Würmli in die Nase gebissen» und sie habe geredet, sie habe ihren, der Güller, Kinder schon 100mal zu essen gegeben. Darauf habe man ihr gesagt, sie würde das Kind in Kaspar Schwellis Haus finden, wenn sie es sehen wolle; sie habe es aber dort auch nicht gefunden. Kurze Zeit darnach habe sie die Kindsmutter angetroffen und habe zu ihr gesagt, wenn sie redete, dass sie, Regula, eine Hexe sei, sei sie, die Kindsmutter, gewiss eine Kindsverderberin.
Zum angeblichen Vorfall mit Hans Spillmanns Kind, das sie an den Haaren gezerrt haben soll mit Folge des Anschwellens des Halses und Erkrankung: Sie, Regula, habe das Kind nicht beim

Bach angetroffen, sondern sie habe es im Elternhaus gefunden und es wegen der vielen Büggeli am Kopf berührt, ihm aber kein Leid zugefügt.
Zum Vorfall angeblich an einer Hochzeit zu Regensdorf, wo sie einem Mann auf die Achsel geschlagen und dieser sie mit der Wehr auf den Rücken geschlagen und sie eine Hexe gescholten haben soll: Sie sei ihr Leben lang an keiner Hochzeit in Regensdorf gewesen und wisse nichts von einem solchen Vorfall. Wahr sei, dass sie einmal mit Margretha Müller, der Hausfrau von Bläsi Müller, im Haus des Thetsch Jagli zu Buchs gewesen sei. Daselbst habe Heinrich Thetsch Jagli zu ihr geredet, sie habe ihm «das Seine» (seine Mannheit) genommen. Er habe sie eine Hexe geheissen, sie ihn hingegen einen Ketzer und Kuh-Gehijger. Sie habe zur Müllerin geredet, sie habe ihrer, der Müllerin, Tochter einen schönen Mann gegeben, er solle nichts (wohl: er tauge nichts). Darauf habe der Schwecher (wohl Schwiegervater der erwähnten Tochter der Müllerin) gesagt, sie solle nur schweigen, sie, Regula, so dieser Schwecher, sei eine fromme Frau. Sie wisse aber nicht, wie lange dies her sei.
Zur angeblichen Schädigung des Kindes von Rudi Kuntz (Erblindung, lahmer Arm): Sie habe es während seiner Jugend nie auf der Gasse gesehen. Wahr sei, dass sie vor ungefähr einem Jahr in Kuntz' Haus habe Erbsen kaufen wollen und das Kind in der Stube gestanden sei. Sie habe jedoch ihm nie etwas Leides antun wollen. Man tue ihr Unrecht und Gewalt an, denn sie wisse, dass der Herrgott sie für sein Kind aufnehmen und ihrer halb gewiss ein Zeichen tun werde, denn sie habe ihr Leben lang nie etwas Böses getan, und sie sei, so wahr wie Gott lebt, frommer denn ein Kind, so erst aus dem Leib der Mutter komme. Sie tue nichts, denn beten Tag und Nacht.
Die Geschichte mit den angeblich dem Ehepaar Schwelli zum Essen gebrachten gebackenen Krebse bestritt Regula vollständig und betonte nochmals, so fromm zu sein, dass sie weder Leuten noch Vieh schänden könnte oder zu schänden wüsste.
Zuletzt ging Regula ausführlich auf die Aussage von Heinrich Spillmann ein betreffend den Pfarrer zu Dällikon. Es sei wahr, dass sie den Pfarrer angetroffen habe und mit ihm von Regensdorf nach Dällikon gegangen sei, sei aber so voll Mostes gewesen, dass sie oft niedergefallen sei. Und er habe, wenn er hinter sich geschaut habe, wegen ihr gelacht. Aber dass sie ihm etwas angetan hätte, werde sich nicht bestätigen. Das Büchsli, das sie dem Scherer (von Weiningen) geschenkt habe, habe ihr ihr Bruder samt rotbännigem Schmalz zugestellt, und zwar im Glarnerland bei Kerenzen, als sie ihn dort – weil erkrankt – besucht habe. Und im Büchsli sei nichts anderes gewesen denn Aderschmalz, mit dem sie ihren Arm, der eine lange Zeit geschwollen gewesen sei, eingesalbt habe. Auch sei über dem Arm ein Segen gesprochen worden – sie wisse aber nicht was – und sei dadurch und die Salbe geheilt worden.
Alsbald nun der Pfarrer dieses Büchsli gesehen habe, habe er geheissen, es in den Ofen zu werfen und zu verbrennen und habe zu ihr geredet, sie werde euch meinen gnädigen Herren noch zwei Klafter Holz kosten (um verbrannt zu werden). Darauf habe sie ihm zu Bescheid gegeben, sie sei frömmer denn er, und er wolle ihren Leib an seinem Wagen.
Wenn man ihr nicht glauben wolle, könne sie ihm nichts antun. Sie wisse aber, dass unser Herr Gott ihr glauben werde und würden gewiss die Leute, die derart über sie aussagen, in die Hölle kommen.

Verhör vom 24. Februar

Am 24. Februar «kehrten» die Statthalter wieder in den Wellenberg zu Regula, genannt Hönggerin, auch «Näggel», wie ausdrücklich vermerkt. Sie hielten ihr ihr angeblich «argwöhnisches und unchristliches Leben» vor und ermahnten sie, «die Wahrheit anzuzeigen».

Um nachzuhelfen, liessen sie gleich von Anfang an die Marter anwenden, nämlich Strecken zweimal ohne Gewicht und einmal mit dem ersten Stein. (2x leer / 1x1). Regula widerstand der Folter, blieb bei der Antwort vom 18. Februar. Denn sie habe nie begehrt, Leute und Vieh zu schänden und wisse von dergleichen Sachen auch nichts. Wahr sei, dass etliche zu Bachs den Mannspersonen die Mannheit nehmen könnten, sie wisse aber nicht, wie diese das machen würden, denn sie sei so fromm, dass sie gewiss «von Mund» in den Himmel kommen werde.
Es habe ihr drei Nächte nacheinander geträumt, wie sie aus der Gefangenschaft gekommen und ihr sehr wohl bei ihrem Vater, ihrer Mutter und Schwester gewesen sei, und habe ihr auch ein Nachbar einen Hafen mit Honig gebracht. Und sie habe gesehen, wie Stoffel Spillmann gemetzgt habe, und dann sei ein Hund gekommen, der ihm eine Seite (des geschlachteten Tiers) genommen habe und nachfolgend, als sie ihm (dem Hund) nicht gewehrt habe, habe er auch die andere Seite nehmen wollen. Und wie sie erwacht sei, hätten ihr die Ohren gesungen. Einmal sei sie in das Oberland gefahren, da hätten sie die Leute angeredet, sie solle einen Nachwind machen, denn sie könne es wohl. Darüber habe sie gelacht und vermeint, es geschehe alles aus guter Meinung, denn die Leute hätten sie ihr Leben lang geliebt, und seien ihr die Kinder auf der Gasse nachgelaufen und hätten sie geheissen, ihnen zu «kramen». Dass sie begehrt habe, ihnen etwas Leids zuzufügen, stimme nicht.
Was Hans Spillmanns Töchterli anbetrifft, das sie an den Haaren gezerrt haben soll und ihm darauf der Hals angeschwollen sei, sei wahr, dass sie ihm einmal, als sie mit etlichen Weibern geredet habe, Waffeln gegeben habe. Aber dass sie begehrt habe, das Kind zu schänden, sei nicht wahr, denn es habe zuvor schon ein flüssiges Haupt (eitriger Kopf) gehabt.
Und es sei gewiss, dass in tausend Jahren keine frömmere Frau denn sie gewesen sei, denn der böse Geist sei ihr Leben lang nie zu ihr gekommen. Und sie bitte, man wolle sie nicht derart strecken, damit sie auch noch spinnen könne.
Schliesslich bat sie um Gnade und Entlassung aus der Gefangenschaft.

Verhör vom 28. Februar

Am 28. Februar fuhren die beiden Herren Statthalter wieder ein zu Regula, in der Absicht, sie «auf das Ernstlichste» wegen ihres «argwöhnischen Lebens und Wandels» zu befragen.
Und auch mit der Folter fuhren sie ein, mit grossem Geschütz. Regula wurde einmal leer, zweimal mit dem zweiten Gewicht und einmal mit dem dritten Gewicht gestreckt. (1x leer, 2x2, 1x3).
Doch liess sie sich nichts abringen: Sie, so Regula, wisse und könne den gnädigen Herren nichts anderes zu sagen, als dass sie ihr Leben lang eine gute und fromme Frau gewesen sei, und sie könne – auf ihre Seele, bei Gott, bei Gott – nichts, denn beten, und sie habe gestern morgen elf Gebete mit dem Meyger von Flaach gebetet (offenbar gefangen gesetzter Täufer).
Darnach habe ihr geträumt, wie sie wiederum heim und in ein Haus gekommen sei, wo eine Frau gebacken habe und ihr ein Stück Wähe und eine Milch gegeben habe, sie aber die Milch verschüttet habe und niedergefallen sei. Und sei darauf ein Kind – so der Traum – über sie gefallen. Am vergangenen Montag habe es ihr geträumt, wie sie gegrast und gesät und im Traum gesehen habe, wie in Caspar Breitingers Baumgarten etliche Buben auf den Bäumen gewesen seien und die Äpfel gewonnen hätten, was sie beschimpft und abgestellt habe.

Offenbar war Regula infolge der Folter eingeschlafen, was die beiden Statthalter nicht verstehen konnten und sie nach dem Grund fragten. Regula: Sie wisse es nicht, sie freue sich jedoch ihrer Unschuld wegen. Und: Wenn sie auch Hab und Gut hätte, so würde sie nicht in der

Gefangenschaft liegen.
Damit liessen es die beiden Herren an diesem Tag bewenden und durch den Schreiber die erneute Bitte Regulas um Gnade und Entlassung notieren.

Verhör vom 2. März

Am 2. März kehrten die beiden Herren wieder in den Wellenberg und ermahnten Regula, wegen ihres argwöhnischen Lebens die Wahrheit anzuzeigen. Sie konnten es nicht lassen, den zerschundenen Körper wieder aufzuziehen, wenn auch eher zurückhaltend einmal ohne Gewicht. (1 x leer).
Regula antwortete den Peinigern überlegen und mutig sondergleichen: Wenn man ihr nicht glauben wolle, so solle man ihr diejenigen Leute, die etwas Böses von ihr sagen, vor die Augen stellen. Sie wisse aber wohl, dass gute Leute nichts Böses von ihr reden würden. Und so sich etwas sie betreffend erfinde, so soll man ihr mit dem Täufer den Kopf abhauen. Und sie wüsste nichts anderes auszusagen, auch wenn sie eine ganze Stunde am Seil hangen müsste. Sie wolle es aber sagen, wenn sie aus der Gefangenschaft käme: Wahr sei es, dass die Mohren von Nöschikon den Männern die Mannheit nehmen und wiedergeben könnten, und sie hätten dem Hans Bräm von Dällikon auch wiederum geholfen. Wie sie aber damit umgingen, wisse sie nicht.
Einmal seien dem Jagli Bräm zwei Rosse auf dem Basler Weg krank geworden, und damals hätten sie es auch auf sie, Regula, schieben wollen, wenn sie es gekonnt hätten.

Am Schluss bat Regula erneut um Verzeihung und Beendung der Gefangenschaft.

Verhör vom 8. März

Am 8. März wiederholten die beiden Herren ihre Vorstellung im Wellenberg und hielten ihr «mit allem Ernst» Zeugenaussagen vor, liessen sie auch foltern: Hochziehen einmal ohne Gewicht. (1x leer).
Insbesondere stand der angebliche Schlag auf die Achsel von Jagli Meyer zur Sprache. Regula bestritt dies bei Gott. Wenn man ihr nicht glauben wolle, solle man den Felix Schmid zu Regensdorf fragen, was für eine Frau sie sei.

Verhör vom 11. März

Am 11. März wurde das Verhör fortgesetzt, und zwar durch Statthalter Wolf und neu anstelle von Statthalter Keller durch den Schiffleuten-Zunftmeister Hans Schmidli (der 1629 an der Pest versterben sollte). Sie hielten Regula einen Beschluss des Rates zur Befragung vor und vermahnten sie zur Wahrheit.
Sie liessen – wohl dem Ratsbeschluss entsprechend – stark martern, nämlich Strecken einmal ohne Gewichtsstein, einmal mit einem und einmal mit drei Gewichten. (1x leer /1x1 / 1x3).
Regula hielt auch dieses Mal an der Wahrheit fest: Sie könne weniger denn ein unmündiges Kind, und wenn sie etwas könnte, wollte sie es gerne sagen, und wenn sie etwas getan habe, so solle man sie auf dem Platz abhin führen und ihr ihren verdienten Lohn geben.
Die Peiniger wunderten sich, dass die Marter nicht wirkte und fragten Regula nach dem Grund und auch, warum sie nicht weinen könne. Regula: Gott sei so gut und sie so fromm, und wenn sie etwas getan hätte, bäte sie Gott, dass er sich von ihr an ihrem letzten Ende abkehre. Und:

Wenn die gnädigen Herren von ihrer Frommheit wüssten, würden sie ihr einen Herrn zum Freund zustellen (also eine Art Anwalt zur Seite stellen). Es möchte aber wohl leiden, dass man ihr diejenigen Leute unter die Augen stelle, die etwas Böses von ihr sagten. Und als man ihr habe zumuten wollen, sie solle Gott anrufen, damit sie die Wahrheit bekennen könnte, hat sie es nicht tun wollen und vorgewandt, sie habe nichts getan.
Am Schluss bat Regula wiederum um Verzeihung und Erledigung der Gefangenschaft.

Freilassung am 11. März

Und tatsächlich noch am gleichen Tag beschlossen Bürgermeister Holzhalb, die Statthalter und beide Räte, Regula auf Urfehde hin frei zu lassen, wiewohl der Argwohn gross sei und alle Umstände auf schuldig hinweisen würden. Doch habe sie trotz vielfältiger Marter und langer Gefangenschaft an ihrer Unschuld festgehalten und habe man ihr anderer Orte (gemeint: bei der Kirchenleitung) ein Genügen gehabt. Erlittene Marter und Gefangenschaft sehe man als Busse für ihr argwöhnisches Verhalten an.

Verstrickung mit dem Prozess gegen Anna Müller von Lengnau

Überführung von Anna Müller durch den Regensberger Landvogt nach Zürich am 13. Mai

Rund zwei Monate nach ihrer Freilassung wurde Regula in den Fall der Anna Müller von Lengnau verstrickt, was ihr Schicksal besiegeln sollte.
Am 13. Mai liess der Landvogt auf Regensberg, Hans Conrad Heidegger, nach Rücksprache mit dem Landvogt zu Baden (als solcher diente damals der Berner Kaspar von Graffenried) Anna Müller von Lengnau nach Zürich überführen. In einem Begleitbrief berichtete Heidegger, dass Anna das Kind von Michel Kleisli von Niederweningen durch einen Handgriff im Rahmen einer der Taufe dieses Kindes folgenden «Küchlete» geschädigt haben soll. (Schwarze Flecken am Rücken, Hautablösung, was der Nachrichter von Baden auf einen Griff eines bösen Weibs zurückführte). Der Ehemann von Anna habe sich in deswegen an den Landvogt zu Baden gewandt, auch weil Anna öffentlich als «Unholdin» beschuldigt werde.
Heidegger beendete seinen Brief mit den unheilvollen Worten, es sei zu befürchten, dass bei Anwendung der Marter, Anna nicht nur die Schädigung des Kindes, sondern noch mehr bekennen werde.

Verhörungen und Geständnis von Anna Müller

Anna wurde in den Wellenberg verbracht, wohin die beiden offiziellen Herren Nachgänger zu ihr «kehrten». Sie stiegen gleich mit der Marter ein: einmal ohne Gewicht, einmal mit dem ersten und einmal mit dem zweiten Gewicht (1x leer / 1x1 / 1x2) und befragten sie als erstes zur angeblichen Schädigung von Kleislis Kind zu Niederweningen. Noch bestritt Anna, dem Kind etwas Leides angetan zu haben, und selbst wenn man sie «zerstrecke», könne sie nichts anderes sagen.
Die Herren kehrten – wohl am folgenden Tag –. erneut zu Anna und liessen die Marter erneut in «etlicher Gestalt» anwenden. Anna konnte nicht mehr und gab eine ganze Reihe dessen zu Protokoll, was die Herren hören wollten, unter gleichzeitiger Belastung ihrer Schwester Verena: Beischlaf mit dem bösen Geist in einem Wald bei Lengnau, der in Gestalt einer langen schwarzen Mannsperson mit Gänsefüssen und sich Crentzli nennend erschienen sei. Der Böse

habe ihr zudem Samen gegeben, um damit Vieh zu verderben. Das habe sie auch getan: Kühe, Rinder, Schweine, Gänse, Hühner, auch Menschen geschädigt, darunter eben vor ungefähr vier Wochen auch das Kind von Michel Kleisli zu Niederweningen.
Die Herren nahmen sich Anna noch ein drittes Mal vor, liessen ihr die bisherigen Geständnisse vorlesen und fragten sie insbesondere, ob sie an der Aussage betreffend das Mittun ihrer Schwester Verena festhalte. Anna bestätigte alles.

Geständnis von Regula Frytag

Aber eben nicht nur Anna Müller war in jenen Maitagen im Wellenberg eingekerkert, sondern auch die am 11. März nach schwerer Folterung mangels Geständnisses freigelassene Regula Frytag. Sie war von Anna Müller belastet worden, ohne dass in Zürich Akten vorhanden wären, die dies und die folgende zweite Gefangennahme detailliert belegen würden.
Sicher ist, dass die beiden Nachgänger unmittelbar nach dem Geständnis der Anna zu Regula in den Wellenberg «kehrten». Sie hielten ihr vor, dass sie von Anna Müller wegen «etlicher durch sie getriebener bösen Sachen» angegeben worden sei. Sie vermahnten sie unter Androhung der Marter die Wahrheit zu sagen.
Nach ihrer «vorherigen Weise», also wie während der Verhöre von Februar und März, habe sie, so das Protokoll, rundum unschuldig sein wollen. Und so liessen die Herren den zerschundenen Körper erneut martern. Wahrscheinlich dürfte der zu erwartende Feuertod nur noch Erlösung gewesen sein, denn nun bekannte Regula alles, was man im Rathaus hören wollte. Und angeblichen Schadenzauber wollte man allenfalls nur in zweiter Priorität hören, solcher wurde von den Herren wie üblich vor allem als Einstieg benutzt, um zum juristisch-theologischen Hauptpunkt, der Teufelsbuhlschaft und Verleugnung Gottes zu gelangen.
Also gestand Regula als erstes, dass vor etwa zehn Jahren der böse Geist, sich Turbini nennend, unweit von Buchs bei einem Graben als Mann mit schwarzem Kleid und schwarzem Hut mit weisser Feder darauf zu ihr gekommen sei und sie angesprochen habe, ob sie reich oder arm sei. Nachdem sie ihm ihre Armut geklagt habe, habe er ihr genug Geld zu geben versprochen, wenn sie sich Gottes des Allmächtigen verleugne und sich ihm ergebe. Und nachdem sie ihm willfahren sei, habe er seinen schändlichen Mutwillen mit ihr getrieben und ihr grobes Geld wie Blei zugestellt, das jedoch nachfolgend zu Laub geworden sei.
Vor neun Jahren, so Regula weiter, sei der böse Geist in gleicher Gestalt beim Rohr zu ihr gekommen, habe zweimal seinen Mutwillen mit ihr verrichtet und habe ihr eine Handvoll grobes Geld gegeben, das ebenfalls zu Laub geworden sei. Ebenso habe sie Salbe von ihm erhalten, um damit in seinem Namen Leute und Vieh zu verderben. Sie habe damit ihre Hände eingeschmiert und mit der Hand die ungefähr je zehnjährigen Mädchen Catharina Claus und Barbara Nötzli, beide von Höngg, auf das Haupt geschlagen, wovon die beiden bald darnach gestorben seien.
Zu Dällikon habe sie im Namen des bösen Geistes die Frau von Isaac Spillmann und Jacob Meyer, genannt Thetsch-Jagli, auf die Achseln geschlagen, weshalb die Frau gestorben und Meyer in langwierige Krankheit gefallen sei.
Auf der Allmend von Buchs und Dällikon habe sie mit der erwähnten Salbe zehn Haupt Vieh verdorben, desgleichen dem Ulrich Spillmann und Mathys Heiss, beide von Dällikon, je eine Kuh.
Und: Unweit der Burg Regensberg habe sie mit dem bösen Geist dessen schändlichen Willens gepflogen, der ihr vermeintlich Geld gegeben habe, das zu Laub geworden sei.
Weiter die angebliche Entmannung: Sie habe, so Regula, etliche inzwischen zumeist verstorbene

Mannspersonen zu Dällikon und Höngg durch verbotene ungebührliche Mittel und Künste ihrer männlichen Kräfte beraubt. Diese Aussage war in der ersten Fassung noch mit Nennung der Namen protokolliert: Sie habe Hans Bräm von Dällikon, Jacob Liechti, Hans Scheller, Jacob Hollenweg und Claus Weber, letztere vier von Höngg, alle inzwischen verstorben, sowie Hans Nötzli (wohl auch von Höngg) die Mannheit genommen, indem sie einem im Namen des bösen Geists den Nestel von den Hosen und den andern das Seil am Bett abgeschnitten habe.
Und zuletzt: Vor ungefähr drei oder vier Jahren, so Regula, sei im Holz ob Weiningen der böse Geist abermals zu ihr gekommen, und sie habe mit ihm dessen schnöden Mutwillen verrichtet. Er habe ihr wiederum zu Laub gewordenes grobes Geld zugestellt.
Er habe ihr daselbst auch eine Haselrute gegeben, damit sie im Namen des Bösen auf die Erde schlagen sollte, um Hagel zu verursachen. Ein solcher sei nicht erfolgt, sondern nur ein kleiner Regen.

Urteil für beide: Verbrennen

Regula und Anna wurden in einem und demselben Urteilsspruch zum Tode verurteilt und am 25. Mai auf der Kiesbank der Sihl lebendig dem Feuer übergeben. (In einer Dorsualnotiz eines Aktenstücks in diesem Fall wurde als Datum der Verbrennung auch der 18. Mai angegeben).

Einzelne Opfer: Elsbeth Bünzli von Nossikon (Uster), 1656

Quellen: Staatsarchiv Zürich, Rats- und Richtbuch B VI 271, fol. 161, Gerichtsakten A 27.162. Pfarrbücher und Bevölkerungsverzeichnisse Uster.

Bild 9: Nossikon und Kirchuster im unteren Teil des Zehntenplans von Oberuster, 1678.
Das Klosteramt Rüti liess im Jahr 1678 diesen Plan als Rechtsinstrument für seinen Zehnten zu Oberuster anfertigen. Nebst dem kolorierten Teil (Zehnten Oberuster) sind im unteren Bereich des Planes die Siedlungen Kirchuster und eben Nossikon mit aufgenommen worden. Nossikon zählt mit dem Haus am Rand des Nossiker Rebberges gerade einmal ein Dutzend Häuser sowie den Einzelhof Bühlweid (östlich von Nossikon, ausserhalb dieses Bildabschnittes). 22 Jahre zuvor, also dem Hinrichtungsjahr von Elsbetha Bünzli von Nossikon, dürfte die Dorfsiedlung kaum anders ausgesehen haben. Allerdings, ob die Gemeinde Nossikon das Bünzli-Haus inzwischen – wie vorgesehen – abgerissen hatte, oder nicht, kann nicht gesagt werden. Mit Landstrassen in alle vier Himmelsrichtungen lag Nossikon keineswegs einsam. Einerseits dürften die wohl nicht seltenen Passanten nicht unbeobachtet geblieben sein, andererseits war auch die Kontrolle der Bewohner unter sich in den vorwiegend in Sichtweite voneinander liegenden Häusern gegeben.
(Staatsarchiv Zürich, Zehntenplan Q 298).

Sittenpolizeiliche Verfolgung seit 1634

Das Extrakt

Als die ledige, 44jährige Elsbeth Bünzli am 6. August 1656 enthauptet und ihr Leib nachträglich verbrannt wurde, hatte sie eine schon weit über 20jährige Leidensgeschichte hinter sich. Und angesichts der grausamen Marter während der Wochen vor der Hinrichtung mochte die justitiable Ermordung durch das Schwert mit nachfolgender Verbrennung statt unmittelbar durch das Feuer formal zwar ein Gnadenakt gewesen sein, doch wirkt dieser eigentlich mehr als Erleichterung des Gewissens der urteilenden Räte. Denn der zuständige neue Rat brachte für den Urteilsbeschluss nicht genügend Mitglieder zusammen und musste Mitglieder des alten Rates zuziehen. Der Prozess war einigen Herren zu viel des Grauenhaften gewesen.

Wie einem 1656 erstellten amtlichen «Extrakt» zu entnehmen ist, war Elsbetha Bünzli schon 1634, 1636 und 1640 wegen Ehebruchs in Zürich eingekerkert und vor das Ehegericht gestellt worden, 1634 zusammen mit ihrer älteren Schwester Verena. «Ehebruch»: Da die beiden Schwestern ledig waren, hatten sie nicht etwa eine eigene Ehe gebrochen, sondern es war zu Intimitäten mit verheirateten Männern gekommen, wobei durchaus Gewalt von diesen ausging.

1634 leugneten die beiden im neuen Turm in Zürich gefangen gesetzten Schwestern, «Mannsbildern schuldig geworden zu sein». Doch die «Gschau» (Untersuchung) durch die dazu bestimmten Hebammen ergab, dass Verena kein «Meitli» mehr war, und sie gab zu, mit Hans Bär, einem zu Uster dienenden Ehemann von Rifferswil, sich mehrmals «vertrabt» zu haben. Elsbetha bekannte zwei Ehebrüche: mit Schuhmacher Jagli Wyss, Ehemann von Gossau, und mehrmals mit Jagli Wiederkehr, einem wie Bär zu Uster dienenden Ehemann von Merenschwand.
Die Inhaftierung im Turm wurde vorerst als genügende Strafe angesehen, und man liess die beiden Schwestern frei, mit der Ermahnung, bei weiterem Fehlen wolle man altes und neues zusammenzählen. Auf dem Heimweg hatte sich – so ist im «Extrakt» zu lesen – Elsbetha mit Wein betrunken und überall mit unnützem Geschrei und Reden aufbegehrt.
Im folgenden Jahr 1635 am Hirsmontag (Montag nach dem ersten Fastensonntag) sei – so der Rückblick – Elsbetha dem Jagli Ryffel, einem Ehemann aus der Pfarrei Egg, so lange nachgegangen, bis sie diesen «zum Fall gebracht» habe und von ihm schwanger geworden sei mit dem derzeit (Jahr des «Extrakts» 1656) im Gefängnis im Oetenbach befindlichen und am 18. November 1635 getauften Sohn Hans.

Im März 1636 war sie deshalb vor das Ehegericht in Zürich zitiert, im Gefängnisturm Wellenberg inhaftiert und befragt worden. Sie sagte aus, von Ryffel «gezwungen» worden zu sein. Ebenfalls gab sie ein Erlebnis zu Protokoll, wonach der oben genannte Schuhmacher Wyss und ein anderer Mann ihr nachgegangen seien und ihr (vergifteten) Käse zum Essen aufgedrängt hätten, worauf sie ihre Sinne verloren habe.
Um Elsbetha's Aussage als gefestigt zu erachten, glaubten die Ratsherren, sie noch foltern zu müssen. Sie wurde einmal ohne Gewicht und einmal mit dem ersten Gewichtsstein aufgezogen, und sie blieb bei ihrer Aussage. Über diese Marter hinaus wurde sie eine halbe Stunde lang an das Halseisen (im Kronentor) gestellt mit anschliessender Verweisung aus Stadt und Land.
Die Aussage von Elsbetha zu Jagli Ryffel aus dem Asp in der Pfarrei Egg, dem Vater ihres Kindes, ist nicht nur im «Extrakt» überliefert, sondern auch in einem Verhörprotokoll selbst, aufgenommen am 21. März 1636, als sie im Wellenberg inhaftiert war. Es sei nicht wahr, dass sie Ryffel zum Ehebruch veranlasst habe. Als sie nach Egg gegangen sei, um dort Baumwolle zu holen, sei er ihr begegnet und habe sich anerboten, ihr den Weg zu zeigen, habe sie in den Wald geführt, sie zu Fall gebracht und (zum Geschlechtsverkehr) gezwungen. Es dürfte sich also eindeutig um eine Vergewaltigung gehandelt haben, auch wenn Ryffel in seiner Einvernahme Elsbetha als treibende Kraft darstellte.

Im Mai 1640 hielt sich Elsbetha in der Stube des städtischen Bettelvogts auf, wo sie auf Befragung hin den vierten sogenannten Ehebruch gestand. In der Ernte 1639 sei, so Elsbetha, Ruedi Lamprecht von Aesch zu ihr gekommen, ein Schnitter, der gesagt habe, Ebmatinger zu heissen und ledig zu sein. Darauf hätten sie sich «in Unzucht vermischt». In der am 21. Mai 1640 protokollierten Aussage Elsbetha's zu diesem Vorfall ist zu entnehmen, dass sich Lamprecht als ledig ausgegeben und ihr die Heirat innerhalb von vier Wochen versprochen hatte. Sie habe gedacht, wenn sie einen Ehemann bekommen könnte, würde man die ihr 1635 «angetane Schande» (der Vergewaltigung) vergessen. Ihrem Kind wolle sie sich so erzeigen, wie es einer «ehrlichen Mutter gebührt».
Angesichts der Umstände wurde sie samt ihrem viereinhalbjährigen Knaben nach Hause gelassen, der heimische Pfarrer und die Verwandten schriftlich zur Aufsicht über sie verpflichtet.

Felix Balber, Pfarrer und Dekan zu Uster, berichtet 1634 seinem Schwiegervater, dem Statthalter Heidegger, über den «unziemlichen Einzug» der Nossiker Ehemänner durch die Schwestern Bünzli

Eingeleitet worden war die Strafverfolgung Elsbetha's durch den Gemeindepfarrer von Uster, Hans Felix Balber (1596–1664), Geistlicher und Dekan in Uster ab 1629/30. Er hatte um 1620 die Tochter Elsbeth des Zürcher Bürgers Hans Conrad Heidegger (1569–1652) geheiratet und damit Zugang zu den höchsten Stellen erhalten. Von Beruf Goldschmied, gehörte Heidegger als Zunftmeister der Kämbel seit 1624 dem kleinen Rat an und amtete seit 1627 als Statthalter in der engsten Führungsspitze Zürichs. 1645 zog er gesundheitshalber zur Tochterfamilie Balber nach Uster, behielt seine Ämter jedoch bei.
Am 10. März 1634 also schrieb Pfarrer Balber seinem Schwiegervater Heidegger nach Zürich, wie vor mehr als einem Jahr in der Gemeinde «allerlei ungutes Geschrei» über die Schwestern Verena und Elsbetha Bünzli ausgegangen sei. (Gemäss Angaben in den Bevölkerungsverzeichnissen war sie zum Zeitpunkt dieses «Geschreis», also 1633, etwa 17jährig, Schwester Verena etwa 12 Jahre älter; diese Altersangabe von Elsbetha im Bevölkerungsverzeichnis dürfte falsch sein; im Pfarrbuch lautet ihr Taufeintrag auf den 1. Juni 1612; sie war also rund 20jährig). Beide hätten «unziemlichen Einzug von der Nossiker ehehaften Mannschaft» gehabt, insbesondere von dem

zu Nossikon als Knecht dienenden Jagli Wiederkehr von Merenschwand, der zuhause Frau und Kinder hatte. Vor allem Elsbetha habe man mit diesem Jagli sowohl nachts wie tagsüber, allein und bei benachbarten Gespanen, in einem Buchhölzli und hinter den Zäunen gefunden. Wenn man ihnen (den Schwestern) solches vorgehalten habe, hätten sie «lauthals» dagegen protestiert, und niemand habe sich getraut ihnen das Geringste zu untersagen.
Balber schilderte weitere Einzelheiten wie ein angebliches Techtelmechtel bei Trunk mit etlichen vom Zürichsee herkommenden Gesellen.
Über Elsbetha sei im Stillstand oft geredet worden, jedoch niemand sei der Sache auf den Grund gegangen. Deshalb habe er, Balber, Vogt Bünzli (Untervogt Rudolf Bünzli zu Nossikon) ermahnt, ihm zu berichten, falls man Wiederkehr und andere Männer bei Elsbetha in ihrem Haus oder anderswo antreffen sollte. Entsprechend habe Bünzli am 24. Februar (1634) berichtet, wie Wiederkehr auf der Rückkehr von Rapperswil ins Haus der Schwestern Bünzli gegangen sei. Als dieser dort sich noch um acht Uhr abends aufgehalten habe, sei er, Balber, mit dem Ehegaumer dorthin gegangen, habe alles verriegelt vorgefunden und ans Fenster geklopft. Er wurde mit dem Ehegaumer hereingelassen. Elsbetha sei dabei entwichen, Wiederkehr habe sich gestellt und versprochen, sich dem Recht zu stellen. Solange wurden die Kleidung und das Geld, beides vom Spital Rapperswil mitgebrachter Arbeitslohn von Elsbetha, beschlagnahmt.
Er, Balber, habe gehofft, mit dieser Aktion den beiden Schwestern Bünzli «einen Schrecken eingejagt zu haben». Allein, dem sei nicht so gewesen, die beiden hätten sich wütend dagegen verwahrt, dass einer etwas angeblich Unehrliches gegen sie sage.
Als die Tochter von Weibel Bünzli die im Haus der Schwestern beschlagnahmten Kleider Wiederkehrs abholen sollte, sei sie mit bösen Flüchen und lästerlichen Worten überschüttet worden. Elsbetha habe gesagt, wenn deren Vater (also der Weibel) sage, sie, Elsbetha, sei eine Hure, so habe er sie dazu gemacht, und wenn sie schwanger wäre, wäre dieser der Vater. Zur Ehefrau von Vogt bzw. Weibel Bünzli habe Elsbetha gesagt, sie sorge sich nicht, dass ihnen (den beiden Schwestern) Leid durch Einkerkerung oder Folterung zugefügt würde, obwohl sie von Balber verklagt würden, und deutete darauf hin, schwanger zu sein.
Am Tag darauf, so Balber in seinem Brief, sei Elsbetha mit einem Ehemann ein gutes Stück Weg bis zu Vogt Bünzlis Scheune gegangen, um nach Verlauf einer halben Stunde allein wieder zurück zu kommen.
Usw.

Landvogt Maag von Greifensee berichtet 1636 der Obrigkeit / unehelicher Sohn Hans von Elsbetha

Knapp zwei Jahre darnach, am 16. Februar 1636, berichtete auch der für Nossikon zuständige Landvogt zu Greifensee, Matthias Maag, auftragsgemäss der Obrigkeit über Elsbetha Bünzli, genannt das «Becklin», wie er schrieb.
Sie habe sich vor einem Jahr mit Hans Jakob Ryffel im Asp, der derzeit sich unter Hauptmann von Schönau in französischen Kriegsdiensten befinde, «mit Ehebruch vergangen» und «bei ihm ein Kind gezeugt». Sodann sei sie ja schon vor zwei Jahren infolge des Schreibens von Pfarrer Balber vom 10. März 1634 (an Statthalter Heidegger, s. oben) vor das Ehegericht in Zürich zitiert worden und wegen zweier eingestandener Ehebrüche gebüsst und gestraft worden. Auch im Jahr 1634, als man die Reben ausgezogen habe und Elsbetha bei der Witwe von Schwarzhans Hämig selig Reben abgeschlagen habe und die Witwe Hämig ihr eine Gelte mit Reben schenkte, sei in der Nacht ein Mann zu ihr gekommen und habe sie angesprochen, sie solle mit ihm heimgehen. Elsbetha habe sich vorerst geweigert, sich dann überreden lassen mitzugehen. Auf dem Heimweg sei ein langer Mann mit einem Fürfell hinzugekommen, der ihr ein Stück Käse

zu essen aufgedrängt habe mit der Drohung, sie, wenn sie nicht esse, totzuschlagen. Nachdem sie den Käse gegessen habe, der ganz bitter gewesen sein soll, sei sie deswegen krank geworden und sei noch am Morgen gross geschwollen gewesen, derart, als ob sie halb tot gewesen sei. Sie sei eine Zeit lang krank und ihrer Sinne nicht mehr mächtig gewesen. Es sei zu vermuten, dass es sich bei demjenigen mit dem Fürfell um den Schuhmacher Wyss gehandelt habe, der zuvor ebenfalls mit Elsbetha seine Ehe gebrochen habe. Wenn man Elsbetha nach Zürich zitiere, so der Landvogt, und sie mit den gebührenden Mitteln examiniere, würde sie sich als eine anreizende Person und anderes mehr bekennen.
Wie wir oben gesehen haben, wurde als vom Landvogt empfohlenes «gebührendes Mittel» tatsächlich die Folter angewandt. Es ist aus dessen Schreiben zudem ersichtlich, dass das von Pfarrer Balber an seinen Schwiegervater Statthalter Heidegger gerichtete Schreiben für die Strafverfolgung von Elisabetha offiziellen Charakter angenommen hatte.

Die fortschrittlichen Gedanken des Staatstheoretikers Heidegger zur Marter

Allerdings ist in ehrendem Andenken an Heidegger, dem Schwiegervater Balbers (s. oben), zu sagen, dass er ethisch über seinen Zeitgenossen im Zürcher Regime stand. Im Jahr 1632 hatte er die Schrift 'Alt und neues Regenten-Kränzlein: wie sich ein Regent und Oberer im Regiment verhalten soll' verfasst. Obwohl es gut 100 Jahre dauern sollte, bis das Traktat im Druck erschien (1733), machte es vielmals kopiert rasch die Runde. Mit ihm war Heidegger zum einzigen ernsthaften Staatstheoretiker Zürichs im 17. und weit ins 18. Jahrhunderts hinein geworden. In diesem Regenten-Kränzlein kritisierte er generell die Marter unter dem Titel: «Wie gefährlich es sei, allein auf Argwohn und Mutmassung die Marter zu brauchen und auf das Bekennen bei grosser Marter vom Leben zum Tod richten».

Die Spuren in den Bevölkerungsverzeichnissen, «unzüchtige» Schwestern

Pfarrer Balber hat die Spur Elsbetha's auch in den offiziellen Bevölkerungslisten aufgezeichnet, die im Stadtstaat ab 1634 aus konfessionspolitisch-statistischen Gründen von den Pfarrherren geführt werden mussten.
1634 also lebten in der Dorfgemeinde Nossikon 59 heimische Personen und drei Knechte und eine Magd von auswärts. Vier Personen dienten ausserhalb der Gemeinde. Dominant waren die Geschlechter Hämig und Bünzli, nebst je einem Haushalt Brunner und Weber. Am Auffälligsten erscheint, dass von 15 Häusern drei leer standen, was mit grosser Wahrscheinlichkeit auf die Pestseuche von 1629 zurückzuführen ist. Auch die Eltern von Elsbetha könnten damals zu Tode gekommen sein. Jedenfalls sind im Haus VIII von Ueli Bünzli selig fünf Geschwister aufgeführt. Im Verzeichnis von 1634 und im demjenigen von 1637 sind Altersangaben angebracht, wobei im Verzeichnis von 1637 die Angaben – ausser bei Elsbetha – einfach von 1634 übernommen worden waren.
Altersangaben 1634: Verena 30jährig, Anna 25jährig (befand sich nicht im Haushalt, sondern diente in Oetwil), Margret 20jährig, Elsbeth 18jährig, ein Bruder (ohne Namen- und Altersangabe) diente auswärts in der Mühle Andelfingen. Allerdings sind dies unrichtige Altersangaben. Gemäss Taufregister wurde Elsbetha am 1. Juni 1612 als Tochter des Uli Bünzli und der Verena Bleuler getauft (s. oben.)
Im Verzeichnis von 1637 sind nur noch die drei Geschwister Verena, Margret und Elsbeth aufgeführt. Bei allen drei steht hinter einer gemeinsamen Klammer: «unzüchtig gewesen» und ist der Bezug von Almosen vermerkt. Ein wiederum nicht namentlich genannter Bruder hielt

sich «in Gallia» wohl in Kriegsdiensten auf.
Im Bevölkerungsverzeichnis von 1640 sind dann nur noch Verena und Elsbeth aufgeführt sowie der am 22. November 1635 getaufte uneheliche Sohn Elsbeths, Hans Ryffel. Eigentlich hätte er in der Kirche Egg getauft werden sollen, der sein Vater zugehörte, doch schlug der dortige Pfarrer Uster als Taufkirche vor.
1643 sind wiederum Verena und Elsbeth aufgeführt, gekennzeichnet mit der Bemerkung «sich jetzt still haltend». Hinzugefügt ist ein Bruder Baschli, der in einer Mühle bei Elgg diente, sowie der uneheliche Sohn Elsbeths, Hans.
Im Verzeichnis 1647 bemerkte Balber zu den beiden Schwestern: «zwei ledige Töchter, so vor Jahren wegen Unzucht abgestraft mit Halseisen, halten sich jetzt etwas stiller». Wiederum ist Sohn Hans von Elsbeth aufgeführt sowie Bruder Baschli, 1645 in italienischen Krieg gezogen.
Im Verzeichnis von 1649 werden Verena und Elsbetha als «zwei schlechte Töchter» gekennzeichnet, bei ihnen weilte der bald 15jährige Sohn Hans Ryffel.

In den 1650er und 1660er Jahren wurden keine Bevölkerungsverzeichnisse mehr geführt. 1656 begannen für Elsbetha, aber auch für Sohn Hans und Schwester Verena die Mühlen der Verfolgungsjustiz zu mahlen.

Der Prozess 1656 mit Verurteilung zum Tod

27. Juni 1656: Der Landvogt lässt die Schwestern Verena und Elsbetha und deren Sohn Hans nach Zürich überführen

Mit Brief vom 27. Juni 1656 wandte sich der Landvogt von Greifensee, Hans Friedrich Keller, an Bürgermeister und Rat. Er sah sich dazu veranlasst, weil die beiden Schwestern «allerlei ungute verdächtigte Reden und Scheltworte» gegeneinander gebrauchen würden. Insbesondere von Pfarrer Balber habe er erfahren, wie diesem viele Klagen vor allem über Elsbeth zugetragen worden seien wegen Fluchens und Schwörens.
Und gerade in den vergangenen Tagen sei Hans Jagli Spillmann von Nossikon zu ihm gekommen und habe sich zusammen mit Vogt Bünzli aus dem Blindenholz (Blindenholz gehörte zu Nossikon, welches letztere einst Sitz eines Freigerichtes war und Sitz eines Untervogts/Weibels der Landvogtei Greifensee blieb) über das gottlose Leben der Schwestern beklagt. Wenn man deren verruchtem Unwesen weiter zusehen würde, sei Totschlag und anderes Unheil zu befürchten, was die Gemeinde nicht ertragen könnte.
Er, Keller, habe deshalb Pfarrer Balber, Untervogt Bünzli sowie die Schwestern auf das Schloss Greifensee kommen lassen. Die Schwestern hätten ihren Konflikt heruntergespielt, weshalb Pfarrer Balber darüber berichtet habe. Gemäss Aussage von Elsbeth diesem, Balber, gegenüber habe Verena sie in den vergangenen Tagen am Hals genommen und zu erwürgen versucht. Elsbetha habe ihr darauf vorgehalten, sie sei nicht Rechtes, habe schon vor 18 Jahren mit Rudolf Reiff zu Volketswil unzüchtiger Weise zu schaffen gehabt und würde auf einem Stecken zu ihm reiten. Sodann habe sie ein uneheliches Kind gehabt, das sie umgebracht und im Wald vergraben habe.
In ihrer Wut auf ihre Schwester hatte Elsbeth eine gefährliche Dimension eingebracht, das angebliche Reiten ihrer Schwester auf einem Stecken, also sog. Hexerei, nebst Kindstötung.
Verena ihrerseits, so der Bericht Balbers vor dem Landvogt weiter, habe über ihre Schwester geklagt, dass deren unehelicher Sohn Hans Ryffel, der 14 Tage lang bei ihr an der Kost gewesen sei, gesagt habe, seine Mutter habe ihm körperliche Avancen gemacht, ihm vor fünf Jahren

auch zugemutet, bei ihr zu schlafen. Ebenso habe Elsbeth dem Teufel gerufen und gesagt, er gebe ihr Geld genug. Unlängst habe sie mit ihrem Sohn Erdbeeren abgewonnen, und ein Dorn habe sie gestochen, und sie habe deswegen geflucht: Du Herr gottloser Gott und andere grausame Schwüre. Sie sei sodann bei einem hinter dem Ofen gelegen. Auch Verena brachte in ihren Vorwürfen also eine angeblich teuflische Dimension ein.
Auf diese von Balber referierten Aussagen hin nahm Landvogt Keller, wie er in seinem Schreiben weiter berichtete, die beiden Schwestern zusammen und einzeln vor, doch ohne, dass er viel verifizieren gekonnt hätte.
Den «ziemlich einfältigen» 19jährigen Sohn Hans Ryffel liess Landvogt Keller gesondert auf das Schloss kommen. Dieser habe die Aussage seiner Tante Verena wegen leiblicher Annäherung der Mutter bestätigt und angefügt, als diese ihm etwas gekocht habe, habe sie zu ihm gesagt, er solle es im allen einten Namen essen und habe dazu übel geflucht.
Zusammen mit diesem Schreiben liess Landvogt Keller die Schwestern Bünzli und Sohn Hans Ryffel der Obrigkeit nach Zürich überliefern.

Die Herren «Nachgänger» (ratsherrlichen Untersuchungsrichter)

Es waren die beiden ordentlichen Nachgänger, welche die folgende grausame Untersuchung vornahmen, nämlich Hans Hartmann Hofmeister, Ratsherr der Zunft zur Schiffleuten, und Heinrich Thomann, als Zunftmeister zur Waag ebenfalls Mitglied des Rates. Beide befanden sich in guter Karriere. Hofmeister (1606–1670) war 1647 f. Obervogt zu Weinfelden, 1654–1669 wirkte er als Ratsherr der Schiffleuten, 1655 f. als Obervogt zu Küsnacht. Als Hauptmann führte er im frühen Jahr 1656 im Rahmen des ersten Villmergerkrieges das Kommando in Frauenfeld. 1658 f. amtierte er als eidgenössischer Landvogt zu Sargans. Er soll im Kreuzgang des Grossmünsters beerdigt worden sein.

Thomann (1600–1670) stieg relativ jung in die höchste Gesellschaftsschicht auf. 1636 gelang es ihm als Zünfter der eher bescheidenen Waag, Schild 4 der Schildner zum Schneggen zu erwerben, ein Schild, das sich bereits im Besitz seines Geschlechts befand, das im späten 16. Jahrhundert auch einen Bürgermeister gestellt hatte. Seine Ämterkarriere begann er als Amtmann des Klosteramtes zu den Augustinern, dann wurde er Kornhausmeister, Stetrichter (ständiger Richter am Stadtgericht, das im zivil- und güterrechtlichen Bereich wirkte), Hauptmann einer Stadtfahne. 1656, noch vor dem Prozess, gelangte er als Zunftmeister in den Rat, in dem er bis zu seinem Tod verblieb. Im gleichen Jahr übernahm er das staatswirtschaftlich zentrale Amt des Salzhausschreibers sowie so eine Art nebenbei dasjenige des Obervogts zu Rümlang.

Einvernahmen vom 1. Juli

Am 1. Juli 1656, einem Dienstag, begaben sich Hofmeister und Thomann zum – wie erwähnt – im Oetenbach inhaftierten Sohn Hans Ryffel und fragten ihn, was er mit seiner Mutter gehabt, was diese von ihm begehrt, auch wie sie sich sonst verhalten habe.
Er antwortete, vor fünf Jahren – nachdem er zwei Jahre bei der Mutter «am Bett gelegen» sei, habe diese Avancen gemacht. Er habe sich verweigert, sei auf die Diele gegangen und seither nicht mehr bei ihr gelegen. Er habe befürchtet, wenn er dies verschweigen würde, seinem «Seelenheil» zu schaden und ein «beschwertes Gewissen» davonzutragen. Deshalb habe er es der Schwester (Verena) der Mutter angezeigt.
Seine Mutter habe zudem oft und erst neulich wieder ihre Kleider vorne und hinten hochgezogen

und sich entblösst, an einem Sonntag auch vor halbwüchsigen Nachbarskindern. Wenn ihre Schwester dann geschimpft habe, habe sie diese eine alte Mähre genannt.
Vor ungefähr zwei Jahren sei der Stöffeli Brunner von Uster nachts bei seiner Mutter gelegen, als er für sie gemetzgt hatte.
Weiter: als ein vor ungefähr einem Jahr durch das bekannte Wind- und Hagelwetter entwurzelter grosser Nussbaum auch ihr Häuschen halb niedergeschlagen hatte, habe sie gesagt, wenn der Teufel es halb niedergeschlagen habe, solle er es doch vollends niederwerfen.
Sie habe auch geredet, es sitze einer unter der Stiege, der gebe ihr Geld, so viel sie wolle. Sie habe einmal auch gerufen: «komm Teufel, ich bin dein, so nimm mich, bin ich nicht dein, so gib ich dir weder Bescheid noch Antwort».
Seit drei Jahren habe er kein gutes Wort von ihr gehört, jedoch viel Schwören und Fluchen, während eines Jahres habe sie sich nur einmal im Namen Gottes gesegnet.
Als sie einmal nach Greifensee oder anderswohin habe gehen wollen, habe er begehrt, dass sie ihm zuvor etwas koche. Sie habe geantwortet, er sei dessen nicht wert, er habe nicht derart viel gesponnen. Sie habe jedoch darauf ein gebranntes Müesli gekocht und gesagt, er solle es im Namen aller Teufel fressen. Als er das Müesli versucht habe, sei es rauch und so gewesen, als wenn sie es mit Harn gekocht hätte. Er habe es deswegen nicht gegessen, sondern vor die Hühner auf das Gras geschüttet. Aber weder Hühner noch Vögel hätten davon essen wollen, und das Müesli sei 14 Tage lang da gelegen.
Jüngst, als er mit ihr Erdbeeren gewinnen gegangen sei, sei ihr ein Dorn in den Mund geraten, darüber sie ungeduldig in folgende gottlästerliche Schwüre ausgebrochen sei: «Du ketzerlosen Herrgotts Schand Ochen (Penis), dass dich Botz Herrgott schände». Und als er sie davon abgemahnt habe mit dem Vermelden, er wolle nicht mehr bei ihr bleiben, wenn sie derart schwöre, habe sie ihn geheissen, im Namen aller Teufel zu gehen, wenn er nicht bleiben wolle.
Sie habe ihm auch gedroht, ihn zu erwürgen, wenn er alles (das oben Ausgesagte) über sie sagen werde und gesagt, falls er es doch sagen würde, würde man dem faulen ketzerlosen Huren Bankert (= spurius) nicht glauben.
Dann befragten die Nachgänger Hans zur Schwester der Mutter, Verena Bünzli, ob dieselbe auf einem Stecken reiten könne und eine Hexe sei. Er antwortete, seine Mutter habe solches gesagt, er aber habe nie dergleichen gesehen.
Dies alles, so Hans, sei die gründliche Wahrheit. Anderes könne er nicht sagen (…).
Hans wurde auch nach dem Hab und Gut der Familie gefragt. Er gab an: Ein Häuschen mit einem Baumgärtchen, dessen Ertrag an Heu und Emd jährlich sieben bis acht Gulden gelte, sodann fast eine Jucharte Wald, der beim vergangenen Unwetter weitgehend umgeworfen worden sei. Die Verwertung dieses Fallholzes sei eine Ursache der Uneinigkeit zwischen seiner Mutter und deren Schwester. Zu dieser Angabe folgte eine Präzisierung durch Mutter Elsbeth: Haus und Baumgarten seien mit einer Schuld von 133 Gulden belastet und gehörten vier Geschwistern, von denen sie eines sei.

Nach der Befragung von Hans verfügten sich die beiden Nachgänger zu Elsbeth, die in der Stube des Turmhüters zum Weissen Kreuz inhaftiert war.
Hier klagte sie vor den Herren über kinderwehartige Schwachheit, über Kopfschmerzen. Sie habe auch das böse Weh an sich.
Ihr wurde die oben festgehaltene Aussage ihres Sohns vorgehalten. Zudem wurde sie befragt, was sie über ihre Schwester wisse, ob dieselbe ein Kind abgetrieben und Hexenwerk ausgeübt habe.
Elsbeth antwortete wie folgt:

Was ihr Sohn, der um Martini 21jährig werde, über sie ausgesagt habe, sei alles die lautere Unwahrheit und sei er von ihrer Schwester dazu angestiftet worden, die denselben von ihr weggezogen habe. Hätte sie sich im einen oder anderen Stück schuldig gewusst, würde sie wohl nicht bei Herrn Dekan Balber entsprechend geklagt und noch weniger sich hier (in Zürich) gestellt haben.
Den Christoffel Brunner von Uster insbesondere belangend, so habe dieser ihr vor zwei Jahren gemetzgt und sei vor ihr überhin am Tisch gesessen, an dem ihr Sohn sich auch befunden habe, und habe geschlafen. Der Brunner jedoch habe sie um Gottes Willen gebeten und vermahnt, dass sie recht tun und sich wohl verhalten solle. Sodann sei auch ihr Sohn seit sechs Jahren nicht mehr bei ihr am Bett gelegen.
Ihre Schwester betreffend, ob diese ein Kind verderbt habe und eine Hexe sei: Einmal sei Hans Rudi Ryffel, des Schulmeisters zu Volketswil Vetter, bei ihrer Schwester in der Stube gewesen. Was die beiden miteinander da gehabt haben, wisse sie nicht eigentlich. Aber ungefähr ein halbes Jahr darnach, als die beiden wieder zusammengekommen seien, habe sie gehört und verstanden, dass der Ryffel ihre Schwester gefragt habe, ob sie mit einem Kind schwanger gehe. Wenn dem so sei, wolle er ihr etwas geben, dass ihre Zeit (die Periode) wieder komme. Sie habe geantwortet, nicht zu wissen, ob sie schwanger sei.
Ein andermal habe die Schwester zu ihr gesagt, sie, Elsbetha, habe Bankerten (ein uneheliches Kind) gehabt und habe deswegen in den Turm müssen, sie, Verena, könne ihres (ihr Kind) umsonst (also ohne Gefangenschaft) haben.
Schwester Verena habe auch vielmal am Samstag das Werg ab der Kunkel gerupft, obwohl es noch gross gewesen sei. Auf die Frage hin, warum sie das tue, habe sie geantwortet, sie wolle auf der Kunkel nach Volketswil zum Ryffel fahren. Ob es ihr damit ernst gewesen sei oder nicht, wisse sie nicht. Sie habe sie aber nie derart fahren gesehen. Jedoch immer vor der heiligen Zeit habe sie gar lätz getan und sehr übel geschworen, sodass darüber ein halbes Dorf hätte untergehen mögen. Und bei ihr zu wohnen und zu bleiben, sei nicht möglich gewesen. Hans Rudli Temperli, der Zimmermann aus der Klus bei Sulzbach, der ihr, der Schwestern, Häuschen wieder zuwege gerüstet habe, könne wegen Verena‘s Ungetüme und Unverträglichkeit gar wohl sagen, dass es bei dieser nicht zu erleiden sei.
Diese ihre Schwester habe auch verursacht, dass auch sie zum Hurenwerk gekommen sei, weil sie ihr in ihrer Jugend, als ihre Eltern schon gestorben waren, gar wenig zu essen gegeben und alles ihren Buhlen angehängt habe. Also sei sie dem Knecht ihres Vetters Vogt Bünzli, Hans Jagli Wiederkehr von Merenschwand, um des Brotes willen nachgegangen, das ihr derselbe gegeben habe. Schliesslich sei sie von ihm «verfällt» (verführt) worden, was nicht geschehen wäre, wenn ihr das Brot nicht gemangelt hätte.
Und dann habe sie sich auch noch mit dem Vater ihres Buben, Hans Ryffel, vertrabt, der ihr die Ehe versprochen habe, vorgebend, er sei ledig, es aber nicht gewesen sei. Diese Fehler habe sie hier in Zürich in Gefangenschaft abgebüsst.
Diesem ihrem Sohn habe sie gar nie gedroht, ihn zu erwürgen, wenn er solche Sachen über sie herumgeboten habe, zu denen ihre Schwester ihn angewiesen habe. Er sei ein einfältiger Bub. Sie wolle nicht viel sagen, was er gegen sie aus Anstiftung ihrer Schwester getan habe. Sie begehre ihn zu verschonen.

Zum Schluss «kehrten» an diesem Dienstag die Herren Nachgänger auch zu der ihm Wellenberg inhaftierten Verena und befragten sie zum angeblich getöteten Kind und ob sie sie Hans zu den oben vermerkten Aussagen über seine Mutter Elsbeth angestiftet habe.
Antworten:

Sie sei vor ungefähr 14 Jahren hier gefangen gewesen, weil sie anfangs nicht habe bekennen wollen, dass sie mit Hans Bär von jenseits des Albis, der etwa 11 Jahre lang bei ihnen (d.h. zu Nossikon) gewesen sei, vertrabt habe.
Niemals sei sie schwanger gewesen und niemals habe sie ein Kind verderbt.
Hans Rudli Ryffel von Volketswil, ein gar alter Mann, sei einmal zu ihr gekommen und habe ab einem Bäumchen in der Wiese Zweige abgebrochen und sonst nichts getan. Seiher habe sie ihn nie mehr gesehen. Von ihm habe ihre Schwester Elsbeth bei Herrn Dekan Balber unwahr aussagen dürfen, er sei ein Hexenmeister und sie, Verena, wäre von ihm schwanger gewesen. Er hätte ihr einen Trank eingegeben, der die Geburt (Foetus) abgetrieben habe, welche sie im Wald vergraben haben soll. Sodann, so die Schwester über sie, würde sie jeweils samstags das Werg von der Kunkel abrupfen und auf dieser nach Volketswil reiten. Elsbetha habe ihr dann oft alte Mähre, alte Hexe gesagt, und: Es sei Samstag, sie müsse nach Volketswil reiten zum Hexenmeister, Kindsverderberin. Dessen allem aber sei sie ganz unschuldig und von der Schwester schändlich verleumdet worden (…).
Dass sie den Sohn ihrer Schwester angestiftet haben sollte: es wäre ihr niemals in den Sinn gekommen, dass diese denselben zur Blutschande angereizt hätte, wenn dieser ihr nicht offenbart und gesagt hätte, er wolle nicht allein bei seiner Mutter sein, wenn sie, Verena, hinweg gehe, wolle er auch gehen.
Diese ihre Schwester habe sich vor ihrem Sohn und vor ihr vielmal, namentlich einmal beim Brunnen, wo noch andere, halb erwachsene Kinder dabei gewesen seien und es sehen haben können, bis über «die Weichi», soweit möglich, entblösst. Als es beim Brunnen geschehen sei, habe sie zu ihr und dem Sohn gesagt, da rev. (reverenter = mit Verlaub) müsse er und sie die alte Hexe essen und trinken, sie hätten es nicht besser verdient.
Wenn Elsbetha zu Bett gelegen sei, so sei es mehrmals im Namen aller Teufel geschehen. Und als im vergangenen Jahr das Haus von einem umgefallenen Nussbaum halb eingeschlagen worden war, habe sie gesagt, es sitze ein Mann unter der Stiege draussen, der habe Rindsfüsse und könne das Haus schon wiederaufbauen. Er gebe ihr auch genug Geld. Seitdem habe der Bub diesen Mann gefürchtet und habe nachts nicht mehr aus dem Haus gehen dürfen.
Elsbetha habe ihren Buben auch einen Ketzers-Huren Bankert geheissen und gesagt, er müsse abstehen von dem, was er über sie sage.
Sonst glaube sie, Verena, nicht, dass der Bub etwas mit der Mutter zu schaffen gehabt habe, denn sie, Verena, habe immer entsprechend Sorge getragen. Auch glaube sie nicht, dass die Schwester eine Hexe sei. Aber sie müsse einen bösen Geist haben, weil sie gar nicht recht tun könne.

Einvernahmen vom 5. Juli

Am Samstag, 5. Juli, «kehrten» die Herren Nachgänger wiederum zu Hans Ryffel im Oetenbach, zu Elsbetha im neuen Turm und zu Verena im Wellenberg. Da deren Aussagen sich nicht deckten, ermahnten sie die Gefangenen, die Wahrheit zu sagen und einander nicht unrecht zu tun. Die beiden Schwestern wurden insbesondere auch «ihrer alten Handlung und Fehler» halber befragt, Hans vorgehalten, dass die von ihm genannten Kinder nichts von einer Entblössung seiner Mutter wissen wollten.
Antworten:
Hans Ryffel: Seine Mutter sei jüngst an einem Sonntagmorgen, nachdem sie geküchelt und ihm auch davon gegeben habe, mit den Küchlein ins Holz (in den Wald der Familie) hinaus gegangen – er wisse nicht eigentlich, ob sie auch Wein mitgenommen habe – und sei erst spät nach der

Nachpredigt wieder zurückgekommen. Inzwischen sei deren Schwester Verena auch ins Holz gegangen und wieder zurückgekommen und habe im Holz bemerkt, dass die Mutter vier Fuder Scheiter denen von Sulzbach hinweg gegeben habe, bei denen sie diese Scheiter (den Erlös) vertrunken gehabt habe. Als nun Verena seine Mutter nach dem Verschwinden der Scheiter gefragt habe, habe diese geantwortet, sie habe es den Holz-Aufmachern gegeben, damit sie das übrige Holz auch aufmachen würden. Darauf habe Verena seine Mutter geschlagen. Diese sei gegen den Brunnen zum Garten abhin gelaufen, habe ihr Gewand aufgehoben und sich so weit als möglich entblösst und zu Verena gesagt, «du alte Hex, komm iss mir darüber». Sie sei in den Garten gegangen, um dem Schwein Kraut zu … (?). Damals seien etliche Kinder nicht mehr als ungefähr 20 Schritte weit davon entfernt gewesen, die es wohl hätten sehen können. Ob es nun dieselben gewahr geworden seien, wisse er nicht.
Im Übrigen blieb Hans bei der Aussage, wie sie oben verzeichnet ist. Die Schwester seiner Mutter habe ihn keineswegs angewiesen, etwas über diese zu sagen und habe nichts davon gewusst, dass diese begehrt habe, er solle auf sie liegen (…). Er habe anderes nicht, denn die göttliche Wahrheit gesagt. Man möge ihn oder die Mutter strecken und mit ihm umgehen, wie man wolle.
Die Mutter, so Hans weiter, habe auch gesagt, ihre Schwester Verena liege hin und wieder da wie ein Block; wenn man sie mit einem Degen oder Spiess durchstechen täte, würde sie es nicht empfinden. Er habe sie aber nie derart gesehen.

Bevor nun die Aussage von Elsbeth protokolliert wurde, erfolgte eingeschoben das Protokoll einer Aussage von Anna Müller, des alten Gersters Ehefrau, welche als Abwartin im neuen Turm für Elsbeth zuständig war. Diese klage, so die Abwartin, über ihre Schwester, dass dieselbe so gar bös sei. Sonst sage sie nicht viel anderes, als dass sie um all ihre Hurenfehler zuvor schon gebüsst habe. Gestern sei sie in die Kindwehe (Perioden-Krampf) gefallen und habe stark geschäumt. Sie habe auch von ihr, Abwartin, begehrt, auf den untersten Boden (des Gefängnisturms) verlegt zu werden, was sie ihr aber verwehrt habe. Sonst wisse und spüre sie nichts.

Aussage von Elsbeth: Sie wiederholte, dass ihr Sohn von der Schwester angestiftet worden sei, die Unwahrheit sage und sie (die Nachgänger) schändlich anlüge. Sie verblieb auch bezüglich ihrer «alten Handlungen» bei dem, was sie damals ausgesagt hatte.
Auf Befragen, ob sie etwas Hexenwerks über die Schwester wisse und dieselbe zu Zeiten unempfindlich liege wie ein Block, antwortete sie: Sie wisse nichts, ausser dass dieselbe etwa an Samstagen das Werg ab der Kunkel gerupft und gesagt habe, sie wolle auf der Kunkel nach Volketswil. Sie meine aber, sie habe nur ihr zuleide so geredet.
Und: Dann, wenn ihr Weh habe kommen wollen und sie der Verena gerufen oder sie angestossen habe, ihr dies oder das zu suchen und zu bringen, habe diese nicht antworten noch empfinden wollen. Ob sie es nun aus Bosheit getan oder nicht, oder sonst so tief geschlafen habe, wisse sie nicht eigentlich.
Dass sie nichts essen habe wollen, rühre daher, dass sie nur Wasser zu sich nehmen könne, wenn ihr Weh komme. Zuunterst in den Turm verlegt werden, habe sie wollen, um dem durch das Herumgehen der Wärterin verursachten Ton zu entgehen, ein Ton, der ihre Kopfschmerzen steigere.

Darauf begaben sich die Herren Nachgänger zu Verena im Wellenberg. Auch sie beharrte auf ihrer jüngsten Aussage, nämlich dass ihre Schwester sich unverschämt entblösst habe. Sie

habe auch deren Sohn Hans nicht zum geringsten beeinflusst, sondern dieser habe ihr gesagt, die Mutter habe ihn geheissen, auf sie zu liegen. Sonst wäre ihr so etwas nicht in den Sinn gekommen. Die Schwester sei alle Zeit ein oder zwei Tage, bevor ihr Weh kommen wolle, gar schändlich böse und brenne auf wie ein Feuer und sage, was ihr nur gerade in den Sinn komme, niemandem etwas nachfragend. Zwei Tage nach dem Weh sei sie jeweils wieder gut geworden. Sie, Verena, bitte die gnädigen Herren, die Schwester und sie zu züchtigen, da sie es wohl verdient hätten, sie insbesondere aber auch wieder aus der Gefangenschaft zu entlassen und heim zu lassen, damit sie in der bevorstehenden Ernte auch Ähren auflesen und sammeln könnten.

Schreiben vom 5. Juli von Landvogt Keller

Mit Schreiben vom 3. Juli hatte die Obrigkeit Landvogt Keller schriftlich aufgefordert, Zeugen einzuvernehmen, ein Schreiben, das am 4. Juli beim Landvogt angekommen und dem er «stracks» nachgekommen war. In seiner Antwort vom 5. Juli berichtete er: Er habe die zwei Töchter von Marx Steiner zu Nossikon zu sich bescheiden wollen, eine sei jedoch krank gewesen. So habe er die eine Tochter, namens Urseli, und deren Vater, sowie die ungefähr 15jährige Verena Öfeli, die etwa zwei Jahre bei Hans Jagli Hämig zu Nossikon gedient und im Haus der Gefangenen verkehrt habe, befragt. Er habe nichts anderes aus ihnen herausbringen können, als wie folgt:
Verena Öfeli: Sie wisse nichts Böses über sie zu sagen und habe – wonach der Landvogt sie ernstlich befragte – auch nie Unzucht gesehen. Kürzlich habe sie gehört, dass sie alle untereinander wüst gezankt und geschworen hätten, sie sei aber erst zuletzt dazu gekommen. Sie wisse mit Wahrheit nichts Weiteres zu sagen.
Urseli Steiner: Sie habe sie (die Schwestern Bünzli und Knabe Hans) etwa untereinander schwören und zanken gehört, wisse sonst nichts anderes noch weiteres.
Marx Steiner, der auch sonderlich ernstlich befragt worden war: Er wisse nichts über sie zu sagen. Er habe vor drei Tagen des Buben wegen von anderen Leuten gehört. Er sei darüber entsetzt gewesen, und es sei schier nicht zu sagen. Es sei aber nur vom Hörensagen, er wisse davon gar nichts.
Das kranke Töchterchen von Marx Steiner wurde durch den Untervogt zuhause befragt. Auch es bezeugte, nichts Böses über die Schwestern und den Knaben zu wissen, noch sagen zu können.
Abschliessend schrieb Landvogt Keller, er habe Vogt Bünzli und anderen in der Umgebung von Nossikon ernstlich befohlen, unverzüglich zu berichten, wenn sie etwas Wahres in Erfahrung bringen würden.

Einvernahmen vom 8. Juli

Am Dienstag 8.Juli setzten die Herren Nachgänger die Verhöre fort.
Zuerst ging es zu Sohn Hans Ryffel im Oetenbach, der wieder zu seiner Mutter befragt und ermahnt wurde, dieser nicht unrecht zu tun, sondern gründlich die Wahrheit zu bekennen.
Hans blieb bei den oben protokollierten Aussagen und ergänzte, was er weiteres zu den Umständen zwischen seiner Mutter und Metzger Stoffel Brunner von Uster zu wissen glaubte, nämlich:
Die Mutter habe den Metzger in der Stube auf der Bank zum andern Mal umarmt und geküsst und ihn dabei gefragt, ob er nicht nieder liegen und ein wenig schlafen wolle. Der habe darauf geantwortet, er wisse es nicht, er sei schläfrig. Und zu ihm, Hans, habe sie gesagt, hinter den

Ofen zu liegen. Er habe zu Bescheid gegeben, nicht schläfrig zu sein, zudem sei der Ofen so heiss, dass er es dahinter nicht erleiden möchte. Und der Metzger habe auch dazu geredet und vermeldet, sie solle ihn, Hans, nur bleiben lassen wo er sei, denn er mache keine Ungelegenheit. Dessen ungeachtet habe ihn die Mutter geheissen, hinter den Ofen zu gehen, was er gehorsam auch getan habe. Darauf habe die Mutter das Licht ausgeblasen und sei zum Metzger auf die Bank gelegen. Er, Hans, habe folgendes reden gehört: Der Metzger zu seiner Mutter: Was meinst Du, wie wird's uns gehen, wenn es der Bub oder jemand hört und uns angibt? Die Mutter: Der Bub ist noch ein Kind, er weiss nicht, was Nutz oder Schad ist, fahr nur munter vorwärts, es muss weder dir noch mir etwas geschehen, und niemand muss es erfahren. Der Metzger: Wie geht es aber, wenn man dich streckt. Die Mutter: Wenn man mich schon streckt, so gestehe ich im ersten Gang nichts.
Nachdem die beiden nun anderthalb Stunden, so Hans, also beieinander gelegen seien, habe die Mutter das Licht wiederum angezündet.
Das sei die gründliche Wahrheit, auch dasjenige, was er zuvor ausgesagt habe.

Darauf befragten die Herren die Mutter, Elsbetha, die inzwischen in den Wellenberg verlegt worden war, mit Aufforderung, die gründliche Wahrheit zu sagen, und unter Androhung der Marter.
Sie leugnete alles, dann wurde ihr Schwester Verena unter die Augen gebracht, die ihr anzeigte, wie sie etwa auf dem Bett die Beine in alle Höhe aufgehabt und gesagt habe, jetzt wolle sie im Namen aller Teufel untenhin liegen; item sie habe gesagt, der Teufel solle kommen und sie holen. Auch vor ihr, Verena, und dem Buben habe sie sich unverschämt entblösst, auf dem Bett in der Stube und einmal ausser dem Haus beim Brunnen.
Ungeachtet dieser Aussagen der Schwester unter ihren Augen, widersprach Elsbeth allem. Als ihr jedoch ernsthaft die Marter angedroht wurde, sagte sie, wenn ihr Kindweh (Periodenkrämpfe) jeweils habe kommen wollen, habe dann Schwester Verena gesagt, der Teufel sei wieder in ihr. Darüber sei sie erzürnt gewesen und habe im Unmut geredet, wenn der Teufel in ihr sei und sie ihm gehöre, solle er sie nehmen. Item, wenn sie des Teufels sei, wolle sie in seinem Namen in hin liegen. Auch habe sie zum Buben gesagt, äh Bub lug, die Verena sagt, der Teufel sei in mir, wenn dem also wäre, so wärst du nicht von der Mutter Leib, sondern vom Teufel gekommen, wärst nicht in meinem Leib unter meinem Herzen gelegen.
Die Herren liessen Elsbeth nun martern: Strecken einmal ohne Gewicht und einmal mit dem ersten Gewicht. (1x0 / 1x1). Sie blieb bei ihrer Aussage und sagte zu den übrigen Punkten, wenn sie ihren Sohn jemals geheissen hätte, auf sie zu liegen und zur Unzucht begehrt hätte, müsste dasselbe geschehen sein, als sie zur Ader gelassen habe und «beweint» (betrunken) gewesen sei, denn sie habe alle Monate zur Ader lassen müssen. Aber sie wisse gar nichts davon, dass solches geschehen sei und dass sie sich derart unverschämt entblösst habe, aber wohl, dass sie im Zorn die Schwester geheissen habe, ihr rev. im Hintern zu lecken.
Als der Dorn (beim Erdbeerenpflücken, s. oben) in den Mund geraten sei, habe sie nichts anderes gescholten als Hexendorn. Mit dem bösen Geist habe sie gar nichts zu schaffen.
Wenn es sich erfinden würde, dass sie etwas Unzüchtiges mit dem Stoffel Brunner von Uster gehabt habe, würde sie das Urteil selbst über sich fällen und begehren, dass man sie mit Zangen zerreisse.
Weiter: Seit ihre Schwester Verena bei dem Hans Rudli Reiffer aus der Bühlweid gelegen sei, als dieser auf der Burg zu Uster gedient habe, habe dieselbe nichts Gutes mehr getan. Ungefähr 14 Tage nachdem die beiden beisammen gewesen seien, sei Reiffer wieder zu Verena unter die Haustüre gekommen und habe sie gefragt, ob sie schwanger sei. Er wolle ihr wohl etwas

dafür geben. Die Verena habe ihm geantwortet, sie wisse es nicht. Das habe sie, Elsbetha, alles verstanden und gehört.
Einmal habe sie die Verena beim Haar gezerrt, in der Meinung, diese sollte erwachen und ihr zu Trinken bringen, weil der Bub krank gewesen sei. Aber dieselbe habe nichts empfinden wollen. Als sie dies am Morgen Verena erzählt habe, dass sie sie am Haar gezogen habe, damit sie dem Buben zu Trinken bringe, habe diese geantwortet, sie sei zu Volketswil gewesen. Sie sei aber, so Elsbetha, in der Stube gelegen.
Dies hatte Elsbeth der Verena unter den Augen gesagt, als Letztere wieder hinab in die Reichskammer gebracht worden war. Diese hatte sich zum Höchsten darüber entsetzt, allem widersprochen und gesagt, Elsbeth tue ihr Unrecht. Man soll den Reiffer, der vielleicht altershalber nicht mehr zu gehen vermöge, auf dem Ross herbeibringen und befragen. Es habe sie nie jemand befragt, ob sie schwanger sei, ausser Hans Bär vor mehr als 20 Jahren, mit dem einzig sie zu schaffen gehabt habe und sonst mit niemandem.

Zeugenbefragung vom 10. Juli

Am Donnerstag 10. Juli befragten die beiden Herren Nachgänger den nach Zürich vorgeladenen Zimmermann Rudli Temperli von Sulzbach, da die verhaftete Elsbeth bezüglich ihres und des Verhaltens ihrer Schwester Verena sich auf ihn berufen hatte.
Temperli: Als er im vergangenen Jahr den beiden Schwestern das Häuschen wieder aufgerichtete habe, habe er gehört, dass diese zweimal hintereinander gekommen seien und sich stark gebalgt haben, auch wie die Jüngere zur Älteren gesagt habe, geh nach Volketswil, du weisst wohl, was du mit demselben alten Mann hast. Item die Jüngere habe ihm erzählt, die Ältere schreie in der Nacht und zerre sie im Haus herum, sodass sie schier nicht mehr bei ihr sein dürfe.
Auf Befragen, ob er den alten Mann zu Volketswil kenne, sagte Temperli, es sei sein Lebtag viel um denselben Hans Rudli Reiffer gewesen, und er habe dessen halber sagen gehört, dass vor dem Sterben A° 1629 dieser in einem verbotenen Buch gelesen habe, ein Buch, welches dessen Frau ihm weggenommen und tief in die Erde vergraben habe, damit er es nicht mehr bekommen könnte.
Anderes sei ihm dieser Sache halber nicht im Wissen, so Temperli, und endete damit seinen Bericht.

Bericht vom 9. Juli des Volketswiler Pfarrers Johann Heinrich Schiegg über Rudolf Reiffer, eingetroffen bei den Herren Nachgängern wohl am 10. Juli

Schiegg wandte sich direkt an die Herren Nachgänger, von denen er wohl auch entsprechend unmittelbar dazu aufgefordert worden war. Rudolf Reiffer sei ein 76jähriger, alter, dazu sehr schwacher und durch die Hand Gottes getroffener Mann, der mehrteils im Bett liegen müsse. Er könne mit Not kaum an einem Stecken stehen, weswegen an seiner Stelle dessen Sohn erschienen sei. Dieser sei ein feiner, ehrlicher junger Mann, der die Schule mit allem Fleiss versehe (also als Schulmeister wirkte) und bei jedermann in der ganzen Gemeinde Volketswil ein gutes Zeugnis habe. Dieser Sohn habe vor etlichen Jahren den alten Vater von Oberuster zu sich nach Volketswil genommen. Wie sich der alte Mann hier verhalten habe, wisse er, Schiegg, nicht, noch jemand sonst zu Volketswil. Der alte Reiffer beziehe wegen grosser Armut und Mangels das Almosen, ebenso der Sohn wegen grosser schwerer Haushaltung. (…).

Befragungen vom 11. Juli

Am Freitag 11. Juli befragten die beiden Herren Nachgänger Christoph Brunner von Uster und Elsbetha's Sohn Hans Ryffel.
Brunner's Aussage (zusammengefasst): Vor anderthalb Jahren hatte er zusammen mit einem Gehilfen für Elsbeth ein Schwein gemetzgt. Nach Ende der Arbeit stellte Elsbeth für die beiden ein Mass Wein und eine Platte Küchlein auf den Stubentisch. Nach dem Essen und nachdem der Gehilfe gegangen war, führte Brunner die Metzgete zu Ende. Als er gehen wollte, hatte ihn Elsbeth aufgefordert zu bleiben, um Z'nacht zu essen. Wegen des langen Wartens – zwei angesagte Gäste kamen nicht – war er beinahe eingeschlafen, und Elsbeth bot ihm an, im Haus zu schlafen. Darnach soll sie ihn geküsst und umarmt haben, er habe sie unzüchtig betastet. Zum Beischlaf kam es nicht, er, Brunner sei seiner Ehefrau immer treu gewesen.
Sohn Hans Ryffel wurde darauf Brunner unter Augen gestellt und sagte wie folgt aus: An dem Tag, als Brunner bei seiner Mutter gemetzgt hatte, vermahnte dieser sie, um Gottes Willen sich künftig fromm und ehrlich zu verhalten. Als es Nacht geworden war, lud seine Mutter Brunner zum Schlafen im Haus ein und wies ihm einen Liegeplatz an. Er, Hans, musste hinter den Ofen liegen, obwohl er es nicht wollte. Brunner wollte vorne sitzen bleiben.
Inzwischen hatte die Mutter den Brunner zweimal umarmt und geküsst und darauf das Licht ausgelöscht. Hans wusste nicht, was die beiden weiter miteinander gemacht hatten, das angehörte Gespräch der beiden jedoch wies in eine eindeutige Richtung, auch deren Kontrollrufe, ob er schlafe. Der Metzger fragte Elsbeth noch, was sie tue, wenn sie gestreckt würde: im ersten Gang würde sie nichts bekennen.
Nachdem Metzger Brunner diese Aussage gehört hatte, bestritt er, ein solches Gespräch mit Elsbeth geführt zu haben, und er wisse nichts, da er ohnehin betrunken gewesen sei und so auch nicht zu weiterem fähig gewesen wäre. Er habe vor und nach dieser Begegnung Abneigung gegenüber ihr gehabt.

Einvernahmen vom Samstag 12. Juli

Die Herren Nachgänger stellten Verena im Wellenberg-Turm folgende Fragen: Ob der Hans Rudli Reiffer mit ihr zu tun gehabt habe. Was er ihr verbotener Künste halber gegeben habe. Ob sie ein Kind verderbt habe. Ob Hans ihr geholfen habe, ihre Schwester (seine Mutter) zu schlagen oder ob sie sonst gesehen habe, dass derselbe jemals seine Mutter geschlagen habe.
Antworten: Vor ungefähr zehn oder elf Jahren habe Reiffer, der unvermögend und nicht mehr eines Mannes wert (impotent), auch ein Witwer, gewesen sei, sich mit ihr in Unzucht vertrabt. Er habe ihr aber ganz nichts Ungebührliches gegeben, und sie wisse auch nichts von verbotenen Künsten, die er können sollte.
Niemals sei sie schwanger gewesen und habe also kein Kind verderben können. Und wenn sie jemals ein Kind gehabt oder gefunden hätte, wollte sie selbiges von der Erde aufgelesen und mit Freuden erzogen haben. Die Kinder seien ihr lieb, und sie habe ihrer Schwester geholfen, die zwei Kinder zu erziehen, warum nicht viel mehr ihr eigenes, wenn sie eines gehabt hätte.
Den Buben habe sie gar nie gesehen, seine Mutter zu schlagen, noch dass er ihr, Verena, dazu geholfen habe.
Mit dem bösen Geist habe sie Gott Lob nichts zu tun, und als sie einmal auf einem Feuerstein gelegen sei und geschlafen habe, habe ihr deswegen ihre Seite gar wehgetan, derart, dass sie gemeint habe, eine Rippe gebrochen zu haben. Sie habe deswegen geschrien, was die Schwester zum Anlass genommen habe zu sagen, der böse Geist habe sie umeinander gezerrt.

Nun liessen die beiden Ratsherren Verena martern, nämlich einmal Strecken ohne Gewicht (1x0), und sie bestätigte während der Tortur ihre Aussagen. Wenn nur das Wenigste darüber hinaus gefunden würde, solle man ihr eine Ader von der andern zerren.

Nachfolgend wurde Elsbetha «befragt»: Ob sie ihren Sohn geschlagen habe, ob sie ihm nicht Unzucht angemutet und sich vor ihm und ihrer Schwester vielmal gänzlich unverschämt entblösst habe. Ob sie nicht gottlästerlich geschworen habe wegen eines Dorns, der ihr in den Fuss gegangen sei. Ob sie nicht dem Teufel gerufen habe, im Namen aller Teufel zu Bett gelegen sei und gesagt habe, derselbe sitze unter der Stiege. Ob es wahr sei, dass die ältere Schwester zu Nacht schreie und im Haus umhin gezogen werde. Und was sie, Elsbetha, mit dem Stoffel Brunner, dem Metzger von Uster, gehabt habe und ob derselbe sie nicht beschlafen habe. Die Herren ermahnten Elsbeth zur gründlichen Wahrheit und dazu, im Herzen her zu räumen, da ihren bisherigen Aussagen nicht geglaubt werden könne.
Antworten:
Vor ungefähr zwei Jahren habe ihr Sohn Hans, den sie habe strafen wollen, ihr die Faust ins Gesicht geschlagen. Vor ungefähr einem Jahr, als er nicht mit ihr habe essen wollen und sie ihm deswegen einen Klaps gegeben habe, habe er ihr auf der Ofenbank ein zusammen gelegtes Messer ins Gesicht geschlagen, sodass sie geblutet habe. Die Schwester sei darauf in die Stube gekommen und habe sie mit den Worten, was fängst du an, du faule Lusche, gefragt. Sie habe geantwortet, der Bub habe ihr das Messer ins Gesicht geschlagen, was sie meine, wie ihm ergehen würde, wenn sie es anzeigen würde. Die Schwester habe geantwortet, tausend Teufel sollen sie holen, man täte dem Buben nichts deswegen. Sie sei keine rechte Mutter, und zum Buben habe sie gesagt, er soll der Mutter nur geben. Mit dem blutigen Angesicht sei sie darauf nach Altorf (wohl Mönchaltorf) gelaufen und daselbst drei Tage geblieben und habe dieses Begegnis auch dem Herrn Dekan Balber und Untervogt Bünzli, item der Mutter des Heinrich Knebel von Seebach, die zu Nossikon den Spillmann habe, geklagt. Die Letztere habe sie ermahnt, sie möge dem Buben dies vergessen, sonst möchten alle in Gefangenschaft kommen. Diese Aussage machte Elsbetha unter den Augen von Verena, die sich darüber zum Höchsten entsetzte und davon allerdings nichts wissen wollte, ausser dass die Elsbeth einmal etwa gesagt habe, der Bub habe sie geschlagen, allein, wie sie zuvor gemeldet habe, habe sie nichts gesehen. Der ebenfalls konfrontierte Hans wollte die Mutter gar nie geschlagen haben und verblieb weiterhin bei seinem vorherigen Vorgeben.
Betreffend das Anmuten von Unzucht gegenüber ihrem Sohn, das unverschämte sich Entblössen, ihr grausames Schwören, das Teufel Rufen und Verzeigen, blieb Elsbetha bei der vorangehenden Antwort und wollte unschuldig sein. Man solle ihr den Sohn unter Augen bringen.
Elsbetha weiter: Mit dem Stoffel Brunner habe sie weder Betastens noch Küssens halber etwas Unzüchtiges verübt, umso weniger die Tat verrichtet. Wenn man sie aber weiter martern werde, wolle sie es bekennen, wenn's schon nicht wahr sei.
Sie wurde nun ans Seil gehängt und einmal mit dem zweiten Gewicht hochgezogen (1x2). Sie bekannte auf diese Marter hin, dass Brunner ihr schuldig geworden sei. Aber als sie damals davongekommen sei, habe er gesagt, dass sie ihm Unrecht tue und er mit ihr nichts Unzüchtiges begangen habe.
Wegen des Umherzerrens der Schwester im Haus wisse sie nichts. Allein sei diese nunmehr sechs Jahr lang gar böse gegenüber ihr gewesen und habe alle Samstagnächte die Stubentüre aufgetan.
Sodann, so das Protokoll, hatte sie für die Marter gedankt und vermeldet, sie wolle allemal für

das danken, was man ihr antue.

Einvernahmen vom Dienstag 15. Juli

Inzwischen war Sohn Hans Ryffel vom Oetenbach in den Wellenberg verlegt worden, wohl wegen der dortigen Foltereinrichtung.
Am 15. Juli «kehrten» die beiden Herren Nachgänger Hofmeister und Thomann zu ihm in den Turm und hielten im alles vor, was er über die Mutter und diese über ihn ausgesagt hatte. Sie ermahnten ihn unter Androhung der Marter, die gründliche Wahrheit zu bekennen und niemandem unrecht zu tun.
Hans verblieb, so das Protokoll, gänzlich bei den vorangehenden Aussagen und bestätigte alles nochmals mit dem Zusatz, die Mutter sei weder zur Ader gelassen worden noch voll Wein gewesen, als sie begehrt habe, er solle auf sie hinauf liegen und sein Armütli in ihres tun.
Item, er glaube nicht, dass die Mutter auch gebetet habe, weil sie über ihn sagen dürfe, er habe sie geschlagen. Ein zusammen gelegtes Messer habe er gehabt, aber weder mit demselben noch sonst auf andere Weise seine Mutter angerührt, um sie zu schlagen.
Nach dieser Aussage wurde Hans die Mutter Elsbetha unter die Augen geführt und ihr dessen Aussage von Punkt zu Punkt vorgelesen. Er bestätigte alles unter Wiederholung und erzählte auch weitere Umstände:
Im Haus des Ammanns Hämig habe die Mutter geredet, wenn der Teufel das Haus schon halb eingeworfen habe, soll er es vollends einwerfen. Item, nachdem diese von dem Mann gesagt habe, der unter der Stiege sitze und ihr genug Geld gebe, habe er darüber eine solche Furcht gehabt, dass er nachts nicht mehr habe aus dem Haus gehen dürfen. Und dann sei es noch nicht drei Wochen her, dass sie am Abend zur Zeit der Betglocke gesagt habe, der Teufel solle sie nehmen, wenn sie sein sei.

Die Mutter jedoch, die gemäss Protokoll auch bei ihren vorangehenden Antworten verblieben war, widersprach dem Sohn und zeigte sich verwundert, dass dieser solche Sachen über sie ausgeben dürfe. Wegen des gebrannten unguten Müeslis, welches der Sohn nicht habe essen mögen, sagte sie, dieser habe die Wassersucht gehabt, wofür der Schärer Hegi selig von Greifensee ein Pülverli gegeben habe, welches sie ihm dreimal in gebranntem Müesli hätte eingeben sollen. Zweimal habe er es zu sich genommen, das dritte – das verweigerte Müsli – habe er aus Anstiftung ihrer Schwester nicht essen wollen, weil etwas Böses darin gewesen sein soll.
Da Mutter und Sohn in ihren Aussagen so gegenteilig waren und beide die Wahrheit gesagt haben wollten, wurde der Bub «gebunden», wobei die Mutter, so das Protokoll, dergleichen getan habe, als würde sie es nicht über das Herz bringen mögen, dass man ihren Sohn unter ihren Augen martere. Sie wolle eher alles getan haben und bekennen, auch wenn es nicht so sei, als den Sohn strecken zu sehen. Sie habe aber weder des einen noch anderer Punkten halber ein rundes Bekenntnis geben wollen, weshalb gegen den Buben die Marter, Strecken einmal ohne Gewicht (1x0), vorgenommen und dieser dabei von einem Punkt zum andern befragt wurde. Er beharrte auf seinen Aussagen und hätte – so das Protokoll – damit noch mehr Marter ausgestanden.
Auch die Mutter beharrte auf ihren Aussagen, sagte aber, ehe sie sich weiter martern lasse, wolle sie geständig sein und ja dazu sagen, auch wenn sie sich unschuldig wisse. Trotz des vielen ernsthaften Zusprechens der Herren und der Drohung, sie solle sich nicht einbilden, durch hartnäckiges Leugnen mit dem Leben davon zu kommen, das längst verwirkt sei, beharrte sie

weiterhin auf ihrer Meinung, die sie mit vielen Umschweifen habe behaupten wollen, so das Protokoll..
Darauf wurde zur Marter geschritten, Elsbetha wurde einmal ohne Gewicht und einmal mit dem zweiten Gewicht gestreckt (1x0 / 1x2) und während der Marter befragt. Sie sagte zu allem ja, namentlich auch, dass der Metzger Stoffel Brunner von Uster sich mit ihr vertrabt habe. Und als sie wieder hinuntergelassen worden war, zeigte sie an, dem Brunner Unrecht angetan zu haben, denn derselbe sei an ihr nicht schuldig geworden, sondern habe sie lediglich umarmt und an ihrem Leib unzüchtig betastet.
Als sie ihren Buben geheissen habe, auf sie hinauf zu liegen, sei solches in ihrer Krankheit in einem Unmut geschehen und müsste sie nicht recht gebetet haben. Der Bub aber habe nicht das Wenigste mit ihr zu tun gehabt.
Da sie derart grausam geschworen habe, als ihr der Dorn in den Mund gekommen sei, müsse sie zornig gewesen sein.
Dass sie, so Elsbetha weiter, etwa im Namen des Teufels zu Bett gelegen und demselben gerufen habe, dass er sie holen solle, wenn sie sein sei, habe sich wie folgt zugetragen: Von ihrem Bruder habe sie gehört erzählen, dass auf eine Zeit ein Müller an einem verbotenen Tag Fleisch gegessen habe und deshalb ein Papist zu diesem gesagt habe, er sei jetzt mit Leib und Seele des Teufels. Da sei der Müller zur Mühle hinausgegangen und habe draussen gesagt, Teufel, wenn ich dein bin, so komm und nimm mich. Er habe aber wohl gewusst, dass er wegen solch Fleischessens nicht des Teufels sei. Also, wenn ihre Schwester Verena etwa im Zorn zu ihr gesagt habe, der Teufel oder der böse Geist sei in ihr, so habe sie dann geantwortet, es sei ihr auch wie dem Müller, wenn sie des Teufels sei, so solle er kommen und sie nehmen, auch so wolle sie in seinem Namen zu Bett liegen. Sie habe aber auch wohl gewusst, wie der Müller, dass sie des Teufels nicht sei, noch den bösen Geist in sich habe.
Dass sie den bösen Geist oder einen Mann unter der Stiege gezeigt haben sollte, komme daher: als ihr Häuschen eingefallen gewesen sei und sie einen Hafen unter der Stiege hervor genommen habe, was schier unmöglich erschienen sei, habe ihre Schwester gesagt, wenn sie den Hafen unter der Stiege hervor genommen habe, so habe ihr der böse Geist denselben herfür gegeben.
Elsbetha hat auch, so das Protokoll weiter, beständig angezeigt und auch nach der Marter darauf beharrt, dass der Sohn sie mit dem Messer und sonst geschlagen habe.
Die an sie gestellte Frage, ob ihre Schwester eine Hexe sei, beantwortete sie, sie wisse nichts anderes, als was in den vorangehenden Antworten begriffen sei und dieselbe etwa selbst gesagt habe.
Während dieser Aussage war Sohn Hans der Mutter unter den Augen gewesen. Er sagte, er habe diese gar nicht geschlagen und wolle diesbezüglich alle Marter und den Tod ausstehen, dass er die Wahrheit vorgebe. Sie habe solches etwa auch daheim über ihn geklagt, aber alles mit Unwahrheit.
Nachfolgend, nun in Abwesenheit der Mutter, sagte der Bub, er habe etwa (zuweilen) die Mutter geschlagen, aber der Herr Dekan und die Schwester der Mutter hätten ihn ernstlich davon abgemahnt.
Item, als die Mutter ihre Schwester eine Hexe gescholten habe, so Hans weiter, habe er zur Mutter gesagt, wenn die Schwester eine Hexe sei, so sei sie, die Mutter, so gewiss auch eine, denn er habe wohl gewusst, dass der Mutter Schwester ein frommes Mensch sei und nicht eine Hexe.
Nun wurde auch Verena nochmals befragt und ihr mit der Marter gedroht. Sie sagte aus, dass sie anderes nicht zu sagen noch zu bekennen wisse, als was in ihren vorangehenden Antworten begriffen sei, und wenn schon man sie hierüber zerzerren würde.

Einvernahme vom Mittwoch 16. Juli

Die Herren befragten am folgenden Morgen die inzwischen in den neuen Turm verlegte Verena, ob nicht sie mit Schwesternsohn Hans sich in Unzucht vertrabt habe. Antwort: Gott solle sie hiervor behüten, dergleichen sei ihr nie in den Sinn gekommen. Der Bub sei zwar 10 Jahre lang bei ihr am Bett gelegen, als er noch klein gewesen sei.

Schreiben von Pfarrer Balber vom 16. Juli an Bürgermeister Johann Heinrich Rahn

An diesem 16. Juli richtete der Ustermer Pfarrer Balber auf «schriftlichen Befehl» vom 14. Juli hin ein Schreiben an Bürgermeister Johann Heinrich Rahn und schilderte, was er über den Bericht von Landvogt Keller hinaus über die Schwestern Bünzli und Bub Hans wusste.
Elsbeth, so Balber, habe in Anwesenheit von Hans Jagli Spilmann über ihre Schwester geklagt, sie könne nicht mehr mit ihr hausen, weil sie stets mit ihr wegen etwas verdingtem Holz zanke. Und: Schwester Verena sei nichts rechtes, weil sie sich in Unzucht beschlafen lasse von Hans Rudli Reiffer, ja sie reite alle Samstage auf der Kunkel zu ihm nach Volketswil.
Elsbetha, so Balber, habe auch die Geschichte wieder hervorgebracht, wonach Verena ein frisch geborenes Kind getötet und im nächstgelegenen Buchholz vergraben haben soll. Auf das hin habe er, Balber, sie freundlich heimgeschickt, solange, bis er beide zusammen verhören könnte. Darauf habe er sie durch den Untervogt Rudolf Bünzli ins Pfarrhaus berufen lassen, wo die beiden sich gegeneinander bezüglich der durch den Herrn Landschreiber schriftlich übersandten möglichen Tatbestände auseinandersetzten. Sie wurden durch Landvogt Keller «abgehört».
Hier klagte nun – so Balber – Verena über Elsbetha. Diese führe ein so gottloses Leben, dass bei ihr nicht zu wohnen sei. Sie entblösse sich vor dem Buben mit den Worten, da sei er hervorgekommen, er solle nur zu ihr kommen. Von seiner Jugend an habe sie mehrteils im Namen des bösen Geists ihn heissen essen und dies und jenes tun. Elsbetha, so Verena weiter vor Balber, habe etwa ziemlich viel Geld, habe in zehn, dreizehn, sechs Gulden bei den Zinsleuten bezahlen können, oft mit den erschrecklichen Worten, sie habe Gelds genug, ihr sei keiner lieber denn der böse Geist, der gebe ihr Gelds genug; auch habe sie sagen dürfen, seht ihr ihn da mit seinen Rinderfüssen.
Verenas weitere Aussagen gemäss Bericht Balbers: Wenn sie Schwestern in Zerwürfnis kommen, rufe sie (Elsbetha) dem Teufel – Gott behüte uns – und als sie es abgewehrt habe oder sage, sie werde zuletzt wohl noch zu ihm kommen, habe sie sagen dürfen, sie wolle gerne in die Hölle, die Leute sähen sie dann nicht. Sie habe gedroht, sich selbst Gewalt anzutun. Sie (Verena) müsse sie (Elsbetha) noch am Baum neben dem Haus oder an einem Balken hängen sehen, sie dürfe keine Ruhe ihrer halber haben. Item sei sie laut Aussage von Elsbetha zu wüst, die Buben nähmen sich ihrer nicht mehr an, sie (Elsbetha) aber könnte es ihnen antun und könne dafür, dass sie nicht schwanger werde.
Ihr (Verena) und dem Buben habe sie oft gedroht, sie im Bett mit dem Holzschlegel tot zu schlagen oder ihr den Daumen an die Gurgel zu setzen, um sie zu ersticken.
Mit dem Vater sei sie nach dessen Ableben ganz unmenschlich umgegangen. Habe von ihm geredet, er sei ein fauler «ausgeheiter» rev. Ketzer, habe Marchen verruckt (Grenzsteine versetzt), brenne jetzt in der Hölle.
Es folgen die von Balber festgehaltenen Aussagen von Sohn Hans. Er bestätigte die von Verena wiedergegebenen Worte seiner Mutter. Sie (die Mutter) habe sich vor ihm bis über die Gürtel entblösst und ihn oft zur Blutschande zwingen wollen, sodass er seit etlichen Jahren lieber in der Stube auf der harten Bank, denn bei ihr in der Kammer liegen wolle. Diese Worte habe

Hans, so Balber, in Hans Jagli Spillmanns Haus, unter Anhörung dessen Hausfrau, geredet, wie die beiden erst jetzt aussagen würden. Und die ehrliche alte 76jährige Frau habe geredet, es wäre kein Wunder, Gott strafe mit Feuer eine ganze Gemeinde.
Nun wiedergab Balber weitere Aussagen von Verena. Wenn der Bub zur Predigt oder Katechisation habe gehen wollen, habe Elsbetha sich verschworen, er müsse nicht gehen. Ihre halb törichte Schwester, wisse Gott, ob sie sie nicht ermordet hätte, als sie es zu machen, mit dem Daumen angedeutet habe.
Dann folgte wieder eine Aussage des Buben Hans im Bericht Balbers: Das uneheliche Kind, das sie (Elsbetha) bei dem von Aesch gezeugt habe, habe sie kniehoch mit der Wiege aufgehoben und jäh die Wiege zu Boden fallen lassen, sodass es hoch von der Wiege aufgesprungen und im Hinunterfallen in die Kindenweh (u.a. auch für spezifische Kinderschmerzen gebraucht) gekommen sei. Habe sie (Elsbetha) gar geredet: Nun schreie in des Teufels Namen, du bist doch sein. Wie lange es noch gelebt habe, wisse er nicht.
Elsbetha, so Balber, erbleichte, als der Bub dies sagte, und bekannte, es sei wahr.
Über die Verena, so Balber, klage die Nachbarschaft nichts, ausser, dass sie übel schwöre, doch nicht so viel wie die Elsbetha. Vor dieser sei niemand sicher, wünsche jedermann ihr ein solches Bereuen und wahre Busse, da sie niemand gesehen noch gehört habe beten.
Gestracks habe er, Balber, seines Amtes halber Elsbetha vorgenommen mit Warnen, mit Stellen vor den Stillstand, mit Beklagen bei den Herren Obervögten, sei selbst auch in Anwesenheit ehrlicher Männer zu ihr in ihr Wohnhaus gegangen, habe mit Schreiben vom 2. Juli ihm, dem Bürgermeister berichtet. Elsbetha sei eines so verkehrten Sinnes, dass sie mit allem Ernst examiniert werden müsse. Sie würde sonst, wie schon oft, alles frevelhaft verleugnen und ihr Sündenmass für eine noch höhere Strafe erfüllen.

Darnach verabschiedete sich Balber in seinem Schreiben mit den üblichen Grussfloskeln vom Bürgermeister und fügte noch ein P.S. an:

Die Aussage von Hans Rudolf Temperli lasse er bei ihrem Wert bleiben, wissen tue er jedoch, dass dieser anlässlich der Bauarbeiten an Elsbetha's Haus zusammen mit anderen Gesellen an einem Samstag nachts bis elf Uhr mit dieser getrunken und gesungen habe wie andere junge Buben. Temperli wolle sich derzeit zu den Täufern tun, deren Gesellschaft er im Winter etliche Male besucht haben sollte. Er komme selten mehr zu den Predigten. (….). Temperli arbeitete offenbar nicht nur als Zimmermann, sondern bei sich zuhause auch als Schulmeister. Dessen im P.S. Balbers festgehaltenen Aussage ist zu entnehmen, dass man ihm die Erlaubnis entzogen hatte, zuhause Schule zu halten, jedoch anderen solchermassen arbeitenden Schulmeistern angeblich nicht. Dies habe Temperli, so Balber, als Grund für den mässigen Predigtbesuch vorgegeben. Es seien aber noch zwei weitere Schulmeister solchermassen behandelt worden. Die 25 Kinder, die bis anhin bei Temperli zur Schule (in Sulzbach) gegangen seien, würden nun aber in die hiesige Schule (Uster) kommen. Mit Temperli sei viel geredet worden, aber es habe wenig gefruchtet.

Schreiben von Pfarrer Balber vom 17. Juli an Bürgermeister Johann Heinrich Rahn

Balber erhielt am folgenden Tag, 17. Juli, um acht Uhr, einen schriftlichen Befehl des Bürgermeisters ausgehändigt. Er hatte zu berichten, ob dem so sei, dass Sohn Hans seine Mutter Elsbetha geschlagen haben sollte. Um hora nona sandte Balber seine Antwort ab. Er, Balber, könne sich nicht im Geringsten daran erinnern, noch sei in seinen Akten verzeichnet,

dass Elsbeth ihm jemals geklagt hätte, von ihrem Sohn geschlagen worden zu sein. Sie habe aber unbegründete Worte gebraucht, so oft er, Balber, zu ihr gekommen sei, dass weder er noch andere Leute ihre Reden gewahrt hätten. Er sei die Akten in der Zeit ihrer Verhaftung durchgegangen, so dass es ihm gewiss noch in frischem Gedenken wäre. Zu Greifensee (Einvernahme durch den Landvogt zu Greifensee) habe Elsbeth auch nie an so etwas gedacht, sondern als sie den Buben umarmte, soll sie geredet haben: Behüte dich Gott mein Hans, ich sehe dich doch nicht mehr.
Dass jetzt aber, so Balber weiter, der elende (im Sinn von unglücklich u.ä.) Bub ein Mittel sein müsse, die lieben Justizien an ihr (Elsbetha) zu exequieren (vollziehen), so sei dies Gottes hohes und gerechtes Gericht, weil sie ihn so oft verflucht, dem bösen Geist übergeben, ihm die Kirche verboten habe und auch auf vielfältiges Ermahnen hin ihn niemals in einigen (Gottes)dienst habe lassen kommen wollen. Dass sie Hans für etliche Wochen zur Schule geschickt habe, habe sie auf ihr Versprechen hingetan, damit im Gegenzug ihr die wöchentliche Kirchenspende zukommen sollte. Hans sei aber derart von ihr zerschlagen, dass er, Balber, sich sorge, dass dieser kümmerlich zurecht gebracht werden könne.
(…).

Verhör vom Freitag 18. Juli

Am 18. Juli «kehrten» die beiden Herren Nachgänger wieder in den Wellenberg und liessen Elsbetha wissen, die Ratsherren meinten, sie würde die lautere Wahrheit zu ihren Fehlern hinterhalten.
Hier zeigt sich, wie auch an anderen Stellen, wie eng die Untersuchungsrichter mit dem Rat zusammenarbeiteten, ja dieser recht eigentlich die konkreten Vorgaben zur Prozessanwendung machte.
Unter Androhung ernstlicher Marter wurden ihr «weitläufig» folgende Fragen gestellt:

- Ob sie sich nicht mit dem Sohn in Blutschande vertrabt habe.
- Ob sie sich nicht vor demselben und ihrer Schwester unverschämt entblösst und gesagt habe, sie habe «ein schöne», möge die Knaben wohl erleiden, von da sei der Bub gekommen, er könne wieder hinkommen.
- Ob sie nicht gesagt habe, es sitze einer unter der Stiege, der habe Ochsenfüsse, gebe ihr Geld, soviel sie wolle und könne ihr Haus wieder aufrichten; item, der Teufel solle sie holen kommen, wenn sie sein sei, oder sie gebe ihm keinen Bescheid noch Antwort; wenn er das Haus halb eingeworfen habe, soll er es ganz einwerfen; und ob sie nicht in aller Teufel Namen zu Bett gelegen sei.
- Ob sie nicht den Buben geheissen habe, ein ungutes Müsli in aller Teufel Namen auszuessen.
- Ob sie nicht also gotteslästerlich geschworen habe, als ihr ein Dorn in den Mund gegangen sei.
- Ob sie sich mit dem Stoffel Brunner, dem Metzger von Uster, in Unzucht völlig vertrabt habe; wer sonst noch unzüchtig mit ihr zu tun gehabt habe.
- Ob sie nicht eine Hexe sei. (Diese Fragenotiz wurde nachträglich gestrichen).
- Ob sie dem Sohn nicht unrecht tue, wenn sie vorgebe, dass er sie geschlagen habe.

Als Elsbeth darauf auf das «Bänkli» gesetzt und dort angebunden wurde, bat sie inständig, dass man sie wegen ihrer schwachen und verderbten Arme mit der Marter verschonen wolle. Wie zu erwarten, gingen die Herren nicht auf die Bitte ein und liessen sie einmal ohne Gewicht und

einmal mit zwei Gewichten hochziehen. (1x0 / 1x 2).
Teils vor, teils während und teils nach dieser Marter antwortete Elsbetha wie folgt:
Sie bestritt die angeblich ihrem Sohn angemutete Blutschande. Betreffend das dem Sohn gekochte Müsli, betreffend das gottlästerliche Schwören wegen des Unfalls mit dem Dorn, betreffend den Stoffel Brunner von Uster und betreffend vom Sohn geschlagen worden zu sein, verblieb sie bei der vorherigen Aussage.
Weiter: Als die Schwester, ihre, Elsbetha's, angeblich begangene Unzucht hervor gezogen und sie damit wütend gemacht habe, habe sie im Zorn und derselben zu Leid und Trotz gesagt, sie, die Schwester, sei so beschaffen, dass die Knaben ihrer nicht begehren oder annehmen würden. Sie Elsbeth aber möge die Knaben erleiden und gefalle denselben besser, und sie habe etwa also zum Trotz ihr Gewand aufgehalten und sich entblösst, auch im Beisein des Buben.
Gleicher Gestalt, wenn ihre Schwester zu Zeiten in zorniger Weise gesagt habe, sie, Elsbetha, habe den bösen Geist in sich, habe sie derselben nicht zuliebe tun mögen, dies anzunehmen, sondern sie habe derselben zum Trotz und mehrerer Anreizung zum Zorn, dasjenige, was sie derart unbestimmter Weise über sie ausgesagt habe, bestätigt. Und um sie umso zorniger zu machen, habe sie gesagt, es sei ihr auch wie dem Müller, der böse Geist solle sie nehmen, wenn sie sein sei; item also wolle sie in des bösen Geistes Namen, der in ihr sei, ins Bett liegen, oder derselbe böse Geist könne ihr Haus wieder aufrichten und gebe ihr Geld, so viel sie wolle. Und habe sie etwa andere ungeduldige Reden mehr gebraucht, alles nur, damit die Schwester erzürnt und getrotzt sein würde.
Sodann: Seit ihrer letzten Kindbetti und seitdem sie ihr dauerndes Weh bekommen habe, sei kein Mann bei ihr gelegen, obschon sie es gerne gewollt und dafür auch Lohn aushin gegeben hätte: so fern sei es, dass sie sich weiter (sexuell) vertrabt habe.
Die Nachgänger konnten es nicht lassen, Elsbetha nach diesem sie, die Herren, offenbar sehr berührenden Umstand, «sonderbar» zu befragen.
Weil sie gewusst habe, so die Herren zu Elsbetha, dass kein Mann sich ihrer mehr annehmen würde und sie aber doch die Leichtfertigkeit gerne gehabt hätte, ob sie dann nicht, um ihrer bösen Begierde zu pflegen, dem bösen Geist zu Willen geworden sei und mit ihm zu tun habe. Elsbeth widersprach solchem stark und entsetzte sich darüber. Gott solle sie behüten, man sehe es ihr wohl an, so Elsbetha, wenn sie eine Hexe wäre.
Elsbetha, so das Protokoll weiter, hat auch vermeldet: da sie sterben müsse, warum sie denn das eine oder andere weiter verhalten und ein beschwertes Gewissen unter den Boden tragen sollte.
Die Herren schlossen das Protokoll dieses Tages mit folgendem Vermerk:
Obwohl Elsbetha auch den dritten Stein, also das dritte Gewicht, an den Füssen gehabt hat (jedoch offensichtlich damit nicht aufgezogen worden war) und auch die vorangehende Marter nicht gering war, sondern sie dem Ansehen nach grosse Pein erlitten hat, hat sie vorgegeben, nichts weiteres zu wissen und alles angezeigt zu haben. Beständig hat sie vorgegeben, ihrem Herzen ganz geräumt zu haben, mit der demütigen Bitte, Gott und die gnädigen Herren sollen ihr ihre Fehler verzeihen und Gnade beweisen, auch männiglich den barmherzigen Gott für sie bitten wolle.

Schreiben vom 20. Juli 1656 von Pfarrer Balber an Bürgermeister Rahn

Balber war offenbar nicht zu diesem Schreiben aufgefordert worden, sondern er wollte damit einem möglichen «Verdacht» zuvorkommen, die Ältesten der Gemeinde und er als Pfarrer hätten es an Aufsicht und Zusprechen ermangeln lassen. Also wollte er noch folgendes berichten:
Beide Schwestern seien 1636 wegen Unzucht vor dem Ehegericht beklagt worden. Elsbetha sei

wegen dem dritten ledigen Ehebruch mit dem Halseisen und in der Reichskammer abgebüsst worden. Mehr sei ihm weder mündlich noch schriftlich berichtet worden. Elsbetha habe damals den unehelich geborenen Sohn Hans von Vater Ryffel weggehalten und bei sich behalten und das Kind trotz seiner, Balbers, und der Ermahnung der Gemeinde Nossikon nie der Freundschaft (Sippe, Familie) Ryffels überschickt. Sie wurde, so Balber, vor den Stillstand und die Herren Obervögte gebracht, und es wurde ihr ernsthaft befohlen, das Kind dem Vater zu übergeben und sich in Dienst zu begeben (also als Dienstmagd arbeiten). All dies habe nicht verfangen, sondern Elsbetha habe sich gegenüber ehrlichen Leuten ausgelassen, sie sei ihm, Balber, und der Gemeinde mit solchem Bescheid begegnet, dass sie nicht mehr geplagt werden würde.
Anno 1640 habe sie sich von Rudli Lampert, einem Ehemann von Aesch in der Pfarr Maur, schwängern lassen. Wie sie dieses Kind traktiert habe, dass es habe sterben müssen, werden diejenigen, die sie examinieren, von ihrer Schwester und dem Sohn zu wissen bekommen, wenn diese gefragt werden, was sie dieses Kindleins halber vor ihm, Balber, und ihrem Vetter, dem Untervogt Bünzli, geredet habe. Das für dieses Verbrechen gefällte Urteil sei ihm weder schriftlich noch mündlich bekannt geworden, wie es denn nicht Brauch sei, dass solche Urteile den Pfarrherren bekannt gegeben würden. Wie sie jedoch mit diesem vierten ledigen Ehebruch (vorher: der erste mit einem aus den freien Ämtern, der zweite mit diesem Ryffel, der dritte mit Schuhmacher Wyss, der vierte eben mit Lampert) heim gekommen sei, hab sich nichts gebessert, wie die Erfahrung zeige. Wie er vernommen habe, sei sie aus dem Land gewiesen worden. Darauf habe sie sich eine Zeit lang krank gestellt, wer sie begnadet habe, im Land zu bleiben, wisse er nicht. Als sie wieder (von der Krankheit) erstarkt sei und Vogt Bünzli und er sie gebeten haben, sich ebenfalls in die Pfalz zu begeben, um zu dienen, habe sie böse Worte von sich gegeben. Als ihr unehelicher Sohn Ryffel erwachsen geworden sei, habe dieser alle Tage dem Bettel nachziehen müssen. Er habe nie vermocht, ihn in die Nachpredigt (= Kinderlehre) zu bringen, bis er 16 Jahre alt gewesen sei. Der Sohn sage allweg, die Mutter schlage ihn, wenn er nach vorne gehe, um zu beten. Vor vier Jahren haben die Gemeindegenossen und er, Balber, den Sohn überredet, mit andern in die Pfalz auszuziehen. Elsbeth sei ihm nachgelaufen, bis sie ihn wieder in ihr Haus zurückgebracht habe. Wegen ihres unguten Wesens und liederlichen Besuchens der Predigten habe er, Balber, sie in Anhörung von Ammann Hämig, Hans Jagli und Hans Conrad Hämig sowie von Vogt Bünzli zu unterschiedlichen Malen in ihrem Haus ernstfreundlichst erinnert, ja gebeten, ihrer armen Seele auch zu gewahren. Die Frucht dessen war, dass sie sagte, der Prädikant habe sie gebeten zur Kirche zu gehen, aber er müsse fehlen. Weil der Pfaff lebe, müsse er sich nicht mehr zum h. Nachtmahl bringen zu Uster.
Auf Vorhalten dessen wurde sie dazu gebracht, ein einziges Mal zu erscheinen. Gott wisse (erkenne) das nicht für heilsame Früchte.
In der Gemeinde Nossikon sei die Sag, so Balber, sie habe vor Jahren ein Kind erzeugt, dasselbe erstickt, im aller nächst gelegenen Buchholz vergraben, all wo man nächtlich höre ein Kindergeschrei. Auf ungewissen Bericht hin habe er, Balber, es ihr vorgehalten. Sie habe dessen halb gelallt, wer es sage. Die Schwester werde Bericht geben können. Dass sie den Ryffel (also den Sohn) hier in die Schule geschickt habe, habe er, Balber, durch Versprechen des Spendbrotes erwirken können.
Da habe alles nichts an ihr verfangen (gewirkt), und sie alle drei (die Schwestern Bünzli und Sohn Hans) hätten selbst über einander geklagt. Auch bezeuge die ganze Gemeinde, dass sie einen Wandel führen würden, dass es nicht mehr zu dulden sei. Also habe er mit Freundlichkeit bewirkt, dass sie ihr Klagen am 27. Juni – geschehener Massen – vor dem Landvogt abgelegt hätten.
Ob Elsbetha noch mit anderen Ehemännern zu tun gehabt habe, besonders vor zwei Jahren,

als sie ein Schwein habe schlachten lassen, sich in selbiger Nacht leiblich vermischt habe, werde ihr Sohn Hans Ryffel zu berichten wissen. (…).
Elsbeth (in Zürich eingekerkert) werde sich übel gehaben wegen Leibesmangels. Aber sie habe Gleiches A° 1640 getan, als man sie in einer Bänne nach Zürich führen musste. Es habe sich aber kein Mangel bei ihr erfunden. Dieses Dinges sei, so Balber, eben gar viel, sodass es ihn nie schämen würde, für seine gnädigen Herren heute dieses abzulegen. Dass er gegenüber ihnen, den Herren, seine Pflicht erstattet habe, hoffe er, der liebe Gott und die ganze Gemeinde würden ihm dessen genügend Zeugnis geben. (…). (Grussformel).

Verhör vom 25. Juli 1656

Eine Woche lang hatten die Herren Elsbetha im Wellenberg in Ruhe gelassen; zutreffender: liessen sie im zerschundenen Körper liegen, ohne zusätzliches Quälen.
Nun suchten sie sie erneut auf, ermahnten sie unter Androhung der Marter, die Wahrheit zu bekennen und examinierten sie.
Sie verblieb, so der Protokollführer, bei ihrer vorherigen Aussage, namentlich wisse sie des grausamen Schwurs halber nichts anderes, als gesagt zu haben hexenloser Dorn. Sodann habe sie den Buben nie geheissen, in aller Teufel Namen zu essen noch habe sie gesagt, der Teufel habe ihr das halbe Haus eingeworfen. Das übrige alles aber sei im Zorn der Schwester zu Leide und in unverdachtem (unüberlegtem) Mut geredet und getan worden.
Der Bub habe sein Messer einmal nach ihr geworfen und habe etliche Male nach ihr geschlagen, und dies aus Anstiftung ihrer Schwester. Sie klage nichts auf ihn, sondern bete für ihn, dass man ihm keine weitere Marter noch Strafe antun wolle.
Sie für ihren Teil wolle gerne sterben, sie sei gar übel von der Marter verderbt, könne nichts mehr tun und auch kein Auge mehr zu tun. Sie bitte auch, dass man Gott für sie bitten wolle.

Verhör vom 26. Juli

Am folgenden Morgen, einem Samstag, wurden Elsbetha alle ihre Aussagen vorgelesen und sie weiter darüber befragt, ob sie etwas mehreres zu sagen wisse oder etwas abändern wolle. Elsbetha antwortete, ihrem Herzen gänzlich geräumt zu haben und bei ihren Aussagen verbleiben zu wollen.
Die beiden Nachgänger und Ratsangehörigen, nach wie vor Vogt Hofmeister und Hausschreiber Thomann, begaben sich auf diese Antwort hin in den Rat und berichteten darüber.
Der Rat schenkte Elsbethas Worten keinen Glauben. Entsprechend «kehrten» die beiden Nachgänger noch am selben Samstag wieder in den Wellenberg zu Elsbetha und forderten sie auf, alle ihr Verbrechen und Fehler offen zu legen. Sie müsse, so die Herren, ohnehin sterben und habe nicht zu befürchten, einen desto qualvolleren Tod auszustehen, wenn sie weitere Fehler anzeige. Hingegen wenn sie das eine oder andere verschweigen und ein beschwertes Gewissen mit sich unter den Boden tragen und damit die Obrigkeit, die zur Abstrafung des Bösen von Gott bestimmt sei, betrügen würde, könnte sie für die Seligkeit ihrer Seele keine Hoffnung mehr haben. Sondern es wäre zu besorgen, dass sie durch Nicht-Erkennen und -Bekennen ihrer Sünden dem leidigen Satan zu Teil würde. Denn wer seine Sünden weder bekenne, noch darüber Reue und Leid trage, der könne nicht selig werden. Und was es für eine grosse immerwährende Qual und Pein sei, der Seligkeit zu ermangeln und ewig verdammt zu sein, das sei nicht auszusprechen und mit keiner zeitlichen Marter aufzurechnen.
Und weil sie, Elsbetha, in starkem Verdacht sei, so die Herren weiter, eine Geburt abgetrieben

und sich mit mehrerer Unzucht befleckt zu haben, «vornehmlich aber Hexerei halber», und dies Letzteres umso viel mehr, dass sie heutigen Morgens gebeten habe, man solle sie nicht in Hexen Weise ausführen lassen, sie könnte es nicht über ihr Herzen bringen – also solle sie ihr Herz gänzlich öffnen und alles bekennen und dann rechtschaffen bereuen. So werde sie dadurch dem leidigen Satan und der Sünde absagen und hingegen Gottes gnädige Verzeihung und Barmherzigkeit erlangen.
Darauf bekannte Elsbetha ohne Marter, dass ihr Nachbar Marx Steiner im vergangenen Jahr, als wegen Wiedererbauung ihres Häuschens das Letzemahl gehalten wurde, sie niedergeworfen, gezwungen und so weit es an ihm gestanden sei, Unzucht mit ihr getrieben habe. Sie sei aber nicht schuldig geworden, denn er habe selbst bekennen müssen, er könne nichts mit ihr schaffen (…). (Nach offenbarer Vergewaltigung) habe sie eine Stunde nicht mehr reden und acht Tage nicht mehr sitzen können. Sie habe ihn bis anhin nicht angezeigt, weil er ihr versprochen habe, viel zu geben, wenn sie nichts sage und mit dem Tod gedroht habe, wenn sie ihn angeben würde.
Derart sei ihr auch Rudli Temperli, der Zimmermann bei Sulzbach, schuldig geworden.
Weiter sagte Elsbetha aus: Nachdem heutigen Morgen die Herren Nachgänger wieder hinweg gewesen seien und sie sich eingebildet habe, noch heute sterben zu müssen, habe sie gewünscht und zu der bei ihr verhafteten Barbara Näf (Mitgefangene) gesagt, wenn nun die Herren wieder da wären, würde sie die Sache mit obigem Steiner und dem Zimmermann anzeigen.
In der Folge setzten die Herren Nachgänger Hofmeister und Thomann zu einer beispiellosen Runde grausamer Folter an, selbstredend abgesprochen mit ihren Ratskollegen aus vielen bekannten Geschechtern. Einige von ihnen, wir wissen nicht welche, aber es waren Zeugen menschlicher Regung, sollten jedoch der das Urteil sprechenden Ratssitzung fernbleiben. An ihrer Stelle fanden sich Mitglieder der stillstehenden Ratsrotte ein.

Elsbetha, die ja bereits am 8. Juli, am 12.Juli, am 15. Juli und am 18. Juli jeweils an diesen Tagen zweimal bis mit zu zwei Gewichten gestreckt worden war und bereits vor der Folter vom 18. Juli auf ihre verdorbenen Arme hingewiesen hatte, wurde nun einmal ohne Gewicht hochgezogen (1x0) und bestätigte die Vergewaltigung durch den Steiner und den Zimmermann. Und: Sie sei eine Hexe, der Teufel sei unter der Stiege gesessen und habe gesagt, sie müsse bei ihm liegen. Nach dieser Marter wiederrief sie offenbar, fragte jedenfalls, warum sie eine Hexe sein sollte. Also liessen sie die Herren erneut aufziehen, und zwar einmal mit dem ersten Gewicht (1x1). Dabei sagte sie erneut, der Teufel habe sie unter der Stiege genommen und sie «bschissen». Sie wisse nicht, wie ihr gewesen noch wie er gekleidet gewesen sei. Immer noch an der Marter, widerrief sie erneut und sagte, sie sei nicht beim Teufel gelegen. Kurz darauf jedoch wieder: Ja, sie sei beim Teufel gelegen.
Nachdem sie von dieser Streckung hinuntergelassen worden war, zeigte sie an, der Mann, welcher der Teufel sein müsse, habe weisse Hosen angehabt und Füsse wie ein anderer Mann. Er sei zu ihr gekommen, als sie stark geweint habe, weil sie nicht bei der Schwester wohnen könne, sondern allein sein müsse. Und er habe gesagt, sie solle nur schweigen, sie müsse nicht allein sein, er wolle bei ihr sein.
Elsbetha wurde erneut aufgezogen, und zwar einmal mit dem zweiten Gewicht (1x2) und bei währender Folter weiter befragt. Sie antwortete, der Teufel sei bei ihr gelegen, er habe ein rotbrächtes (rotglänzendes) Gesicht gehabt. Sie sei keine Hexe. Sie habe gesagt, sie wolle ihm gehören, wenn sie nur nicht allein sein müsse. Sodann: Ihr Sohn habe erst vor einem Jahr gegen sie geschlagen. Der Stoffel Brunner habe sie unten und oben unzüchtig betastet und sei schliesslich ihr schuldig geworden.

Nachdem Elsbetha wieder vom Seil genommen worden war, sagte sie, sie wisse nicht, ob der Teufel bei ihr gelegen sei.
Nun wurde sie mit dem dritten Stein aufgezogen (1x3) und dabei erneut befragt. Antwort: Ja, der Teufel sei bei ihr gelegen, er habe Rindsfüsse gehabt. Es habe ihr geträumt, als wenn dieser (nach ihrer Gefangennahme) im neuen Turm und im Wellenberg auch bei ihr gewesen sei. Sodann: Ihr Sohn sei auch bei ihr gelegen und habe gesagt, es habe ihm nie ein Ding besser getan.
Nach dieser Marter wurde ihr gedroht, sie mit dem vierten Stein aufzuziehen. Sie zeigte nun an, der Mann sei gekommen und habe sie niedergeworfen und gesagt – da sie geschrien habe – sie solle nicht mehr schreien. Das Häuschen werde schon wiederaufgebaut werden, und sie müsse weder Hunger noch Mangel haben. Er wolle ihr Geld genug geben. Davon aber, dass sie ihm gehören müsse, habe er nichts gemeldet. Im Wellenberg habe sie nichts gespürt, aber im neuen Turm habe ihr geträumt, es sei jemand bei ihr, was sie der Abwartin mitgeteilt habe. Diese habe sie geheissen zu beten.
Nun wurde eine zuvor getätigte Aussage des Turmhüters einbezogen. Dieser hatte gemeldet, Elsbetha habe in den ersten fünf Tagen ihrer Gefangenschaft im Wellenberg gar kein Brot gegessen. Das genügte, um sie mit dem vierten Gewicht aufzuziehen (1x4), ein Gewicht, das offensichtlich nur ganz ausnahmsweise zur Anwendung kam. Mit diesem Gewicht an den Füssen und damit an den hinter dem Rücken gebundenen Händen aufgehängt, sagte Elsbetha aus, der Teufel habe sie geheissen, kein Brot zu essen. Item, er, so der Teufel, wolle ihr genug Geld geben, sie müsse keinen Hunger haben, item sie sei eine abgerittene Hexe. Der Teufel sei auch im Wellenberg bei ihr gewesen und habe grüne Hosen angehabt.
Nach dieser Marter wurde ihr gedroht, sie auch noch mit dem fünften, dem «letzten» Stein, aufzuziehen. Wir kennen die Gewichte der in Zürich verwendeten Steine nicht, keiner ist auf uns gekommen. Die Berner Justiz verwendete vier Gewichtssteine zu 25, 50, 100 und 150 Pfund, nach heutigem Gewicht also Steine zwischen 13 und knapp 80 kg. Nach Johannes Müller, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft … (1808) soll John Howard (State of prisons, 1784) den 120 Pfund (etwa 63 kg) schweren Stein noch gesehen haben, mit welchem 1489 der Zürcher Bürgermeister Hans Waldmann hochgezogen worden war. War dies der vierte Stein, wie er bei Elsbetha zur Anwendung kam, und war der fünfte Stein 150 Pfund schwer? (Waldmann übrigens seinerseits scheint die treibende Kraft hinter dem frühesten zürcherischen Todesurteil für eine Hexe, Margret Bucher 1487, gewesen zu sein, die jedoch ohne Folter gestanden hatte).

Im Angesicht nun eben dieses fünften Steins sagte Elsbetha, sie habe oben fest gehaltene Sachen bis anhin nicht offenbaren und anzeigen können. «Er» habe ihr nicht gesagt, dass er der Teufel sei und habe ihr nicht zugemutet, Gott zu verleugnen und ihm abzusagen. Man sollte sie – (nach Absicht des Teufels) – nicht für eine Hexe halten, sie könne das Hexenwerk nicht, habe niemanden erlahmt und sei nie auf den Heuberg geritten. Wenn ihr gesagt wurde, der böse Geist stecke in ihr, habe sie jeweils gefragt, ob er wirklich in ihr sei.
Sie kam auch auf Metzger Brunner von Uster zu sprechen. Dieser sei auf der Bank bei ihr gelegen, ihr dabei aber nicht schuldig geworden. Sie beharrte nochmals auf dem, was sie betreffend Steiner und Temperli ausgesagt hatte.
Darauf kam es zur Gegenüberstellung zwischen Elsbetha und Sohn Hans. Beide schoben die Verantwortung für in den Raum gestellte sexuellen Annäherungen und Übergriffe je dem andern zu.

Verhöre vom Montag 28. Juli

Am Morgen des 28. Juli wurde Sohn Hans im Wellenberg verhört und ermahnt, anzuzeigen, was er über das Hexenwerk seiner Mutter wisse und ob er nie etwas verspürt habe. Er erzählte darauf, dass im vergangenen Jahr diese gesagt habe, sie wolle zu ihrem Häuschen hingehen (das damals, da es eingefallen, unbewohnbar war). Sie sei drei Stunden weggeblieben. Als sie nun wiedergekommen sei und Pfannen und Stricke mitgebracht habe, habe er sie wegen des langen Wegbleibens befragt. Sie habe geantwortet, es befinde sich ein Mann unter der Treppe im (zerstörten) Häuschen unten. Wenn er, Hans, auch zu ihm wolle, werde derselbe ihm Guts genug geben. Sie wolle nun wieder abhin gehen. Seit die Mutter ihm von diesem Mann gesagt habe, sei er solange nicht mehr in das Häuschen hinunter gegangen, bis es wieder aufgebaut gewesen sei.
Danach wurde er zu den angeblichen sexuellen Avancen seiner Mutter ihm gegenüber befragt. Er, Hans, habe eine eindeutige Aufforderung seiner Mutter zur Kopulation abgewiesen. Er habe dann das Bett verlassen und seither keine rechte Liebe zur Mutter mehr gehabt.
Wiederum wurde Elsbetha in den Raum geholt und mit dem Sohn konfrontiert. Sie blieb bei der am Samstagabend (26. Juli) gegebenen Antwort, der Bub bei seiner Version.
Im Übrigen, so das Protokoll, wurde Elsbetha zu ihrem «sonderbaren Wesen» befragt. Antwort: Als sie in ihr eingefallenes Häuschen abhin gegangen sei und dort gejammert und geschrien habe, sie vermöge nicht mehr, es aufzubauen, sei an dem Ort, wo die Stiege gestanden sei, ein Mann hervorgekommen, habe sie niedergeworfen. Was er mit ihr getan habe, wie er gekleidet gewesen sei oder sonst ausgesehen habe, wisse sie nicht, vermeine, ohnmächtig gewesen zu sein. Er habe sie geheissen, nachts wieder abhin zu kommen, er wolle auch wiederkommen. Sie sei aber nicht hingegangen. Im neuen Turm (Gefängnis), wo sie ein Stück Brot im Sack gehabt habe, habe ihr geträumt, dass einer in schönen Kleidern dahergekommen sei und gesagt habe, es sei nicht gut, er könne es nicht mit ihr schaffen wegen des Brots.
Weiter kam Geld zur Sprache, das Elsbetha vergraben haben sollte. Elsbetha gab zu Protokoll, ihre Mitgefangene, die Näfin, habe ihr Gutes getan, jedoch begehrt, dass sie ihr als Gegenleistung etwas vermachen solle. Sie habe ihr angezeigt, dass sie etwas Geld vergraben habe, das sie nehmen solle. Das habe sie sich lediglich ausgesonnen und nur deshalb gesagt, damit die Näfin ihr weiterhin Gutes tue.

Brief vom 28. Juli von Pfarrer Balber an den Fraumünsterpfarrer Felix Weiss

Weiss war ein Schwager von Balber und versah das gewichtige Pfarramt des Fraumünsters von 1646 bis zu seinem Tod 1666. Er galt als Poet, verfasste ein Gebetbuch, wirkte als Professor für Katechetik. Vor allem aber war er Mitglied des Ehegerichts, was ihn für Balber besonders wertvoll machte.
Balber berichtet ihm, dass er von Metzger und Richter Christoph Brunner von Uster, der zusammen mit Schulmeister Rudolf Temperli und Marx Bünzli von Nossikon vor dem Ehegericht erscheinen musste, angegangen worden sei. Brunner musste sich verantworten, weil er gemäss Aussage von Elsbethas Sohn in dessen Anwesenheit Unzucht mit jener getrieben haben soll. Brunner habe sich bei ihm, Balber, zum Höchsten beklagt, weil er dermassen vor der Welt vorgeführt worden sei. Gott wisse, dass ihm Unrecht geschehe. An jenem Tag, als er bei den Schwestern Bünzli gemetzgt habe, habe Elsbetha nach dem Weggehen der Schwester das Licht gelöscht und ihn um den Beischlaf angesprochen, vielleicht, weil er trunken gewesen sei. Er, Brunner, habe sie abgewiesen mit den Worten, sie wisse, in welchem Elend sie schon

gewesen sei, und wenn sie noch mehr in gleiche Bande kommen sollte, stünde ihr Lebensgefahr bevor.
Er, Balber, glaube Brunner, und man solle ihm zur Unschuld verhelfen, wofür Balber Pfarrer Weiss ausdrücklich bat.
Elsbetha hingegen sei ein gar elendes unverschämtes Mensch, dem weder Zusprechen, Vorstellen (vor die kirchliche Behörde), Verklagen noch Strafen hätten helfen wollen. Wegen seines, Balbers, starken Zusprechens, habe sie ihn sogar angefeindet, dass sie sich hoch verschworen habe, nicht mehr in die hiesige Kirche zu gehen. Wie er vergangene Woche auf Nachfrage hin zu Nossikon erfahren habe, sage Elsbetha öffentlich, sie wolle lieber in die Hölle denn in die Kirche, ja, die Kirche sei die Hölle, und der Prädikant gebe den Teufel.
Ihr unehelicher Sohn, so Balber weiter, solle geredet haben, der böse Geist sei oft während des Nachtessens unter der Ofenbank gesessen. Wenn sie, Elsbetha, in die Kammer gegangen sei, sei dieser ihr nachgegangen, und da sei dann die ganze Nacht ein Poltern und Jammern gehört worden, so dass die auf der Bank liegende Schwester Verena und er, hinter dem Ofen liegend, sich vor Furcht nicht regen durften. Dass die schlechten Nachbarn dies vom Buben gehört, ihm, Balber, aber nicht eröffnet hätten, habe er diesen Nachbarn als ihren Fehler in Erinnerung gerufen, auch dass sie sich damit fremder Sünden teilhaft gemacht hätten.
Er habe Elsbetha oft ihrer Sünden halber erinnert und darum gebüsst, ihr den unehelichen Sohn weggenommen. Dieser selbst habe auch in die Pfalz gehen wollen, sei daran aber gehindert worden. All dies habe er Bürgermeister Rahn diesen Monat berichtet (Schreiben vom 20. Juli, s. oben). Er hoffe, es werde ihm keine Schuld an ihrem Unheil zugemessen. Falls aber jemand daran zweifeln würde, möge man sie entsprechend befragen, wie er auch gerne seine Verantwortung schriftlich darlegen würde.
Den Temperli betreffend, wisse er dieses Lasters halber gegen ihn keine einzige Klage. Temperli habe Elsbetha das Häuschen wieder zurecht gemacht und – wie die Nachbarn sagen – viel mit ihr getrunken. Er wolle sie in derzeitiger Gefangenschaft für weit frommer ausgeben als die andere Schwester.
Wenn nun Temperli vor das Ehegericht kommen sollte, so Balber, bitte er ihn, Weiss (in dessen Funktion als Eherichter), diesen zu fragen, warum er dem Kirchgang fernbleibe. Er habe mit ihm geredet, er komme mit Sachen hervor, die ihm, Balber, Argwohn machen, dass er sich mit den Täufern einlasse. Denn gewiss sei, dass er sich etliche Male in deren Gemeinden befunden habe. Er wolle sich mit der Abwesenheit seines Handwerks halber entschuldigen. Er sei aber vielmal daheim verblieben und nicht in die Predigt gekommen.
Darauf kommt Balber, wie schon in seinen Schreiben an Bürgermeister Rahn (s. oben), auf die kriegsbedingte, aus seiner Sicht bedauerliche Auflösung der Schulmeister-Stelle Temperlis zu sprechen sowie auf Marx Bünzli. Er könne nichts zu Bünzli sagen. Dieser habe ein ehrliches und schönes Bauernweib, dazu feine Kinder, welche die Frau fleissig zur Schule und Gottesfurcht anhalte.

Konfrontation vom 30. Juli mit den übergriffigen Männern

Am Mittwoch 30. Juli führten die Nachgänger Hofmeister und Thomann eine Konfrontation von Christoph Brunner von Uster, Rudli Temperli von Sulzbach und Marx Bünzli von Nossikon mit Elsbetha durch. Elsbetha hatte auf ihren Aussagen über die drei beharrt, allerdings mit Ausnahme der Aussage über Brunner, die sie nur, wie sie sagte, der grossen Marter wegen gemacht hatte, nämlich dass Brunner gegenüber ihr sexuell schuldig geworden sei.

Die drei widersprachen Elsbetha und wurden deshalb einer nach dem andern Elsbetha unter die Augen geführt.
Aussage Elsbethas zu Brunner: Als dieser bei ihr gemetzgt habe, habe sie ihn umschlagen (umarmt) und geküsst, und er habe sie unten und oben an ihrem Leib unzüchtig betastet. Weiteres habe er nicht verrichtet, noch sich unterstanden zu verrichten. Antwort Brunners: Er sei damals betrunken gewesen, weshalb er nicht eigentlich wisse, ob er sie angerührt habe oder nicht. Er habe niemals geleugnet, dass er sie nicht angerührt haben könnte.
Aussage zu Rudli Temperli: Als sie mit ihm zu ihrem Vogt (Vormund, Elsbetha war als ledige Frau bevogtet), nämlich Fähnrich Pfister, nach Greifensee gekehrt sei, um daselbst den Wiederaufbau ihres Häuschens zu verdingen, hätten sie daselbst im Wirtshaus anderthalb Mass Wein miteinander getrunken. Wieder daheim und in ihr halb zerfallenes Häuschen gegangen, habe der Temperli sich auf die Bank niedergelegt. Sie aber habe ihm in der Kammer oben Küchlein geholt, damit dieser sie für seine Kinder krame. Wie sie wieder abhin gekommen sei, sei er aufgestanden und habe sie auf die Bank gelegt (kurze Beschreibung eines Vergewaltigungsversuchs). Sie aber habe geschrien und gesagt, sie wolle es von ihm weitersagen. Darauf habe er nachgelassen und nichts verrichtet (…). Ungefähr 8 oder 14 Tage darnach, so Elsbetha weiter, habe sie ihm fünf Gulden nach Sulzbach gebracht. Und als sie wieder heimgegangen sei und er sie begleitet habe, habe er sie auf freiem weitem Feld wieder niedergelegt und sei auf sie gelegen. Zwei Buben hätten dies gesehen und gepfiffen, weswegen Temperli von ihr abgelassen, jedoch begehrt habe, dass sie mit ihm zum Hag hin gehe, wozu sie sich aber nicht habe verstehen wollen.
In seiner Antwort bestritt Temperli, dass ihm etwas Unzüchtiges in den Sinn gekommen sei, verschweige denn, dass er etwas von ihr begehrt habe. Falls er etwas angesucht hätte, glaube er, würde sie es ihm nicht abgeschlagen haben. Sie tue ihm mit ihrer Aussage Gewalt und Unrecht an.
Aussage zu Marx Bünzli, genannt Steiner, zu Nossikon: Als dieser bei ihr in ihrem neu aufgebauten Häuschen den Zimmerleuten und dem Sohn des Ammanns geholfen habe, das Letzi-Mahl bei vier bis sechs Mass Wein zu geniessen und die Gäste gehen wollten, habe es geregnet, weshalb sich einer da und der andere dort in der Stube niedergelegt habe. Marx war dann zur Stube hinausgegangen und wollte – da es nicht mehr regnete – heimgehen. Sie habe ihn nach aussen begleitet. Es kam zu Vergewaltigungsversuchen vor und im Haus. Später hatte sie Marx ein Schwein verkauft und als sie zu dem anlässlich dieses Kaufs abgemachten Wurstessen in Marx‘ Haus ging, habe sie ihm gesagt, die Übergriffe anzuzeigen und offen zu legen. Er habe ihr gedroht, wenn sie etwas sage, werde es blutige Köpfe geben.
Antwort von Marx Bünzli: Nachdem er neben anderen und auch allein der Elsbetha Holz zum Wiederaufbau ihres Häuschens zugeführt und auch Läden für eine Türe geschenkt, sodann weitere Gut-Taten bewiesen habe und sie ihn deswegen genötigt habe, auch an die Hausräukete zu kommen, sei er bei ihr erschienen. Da sie dann alle wohl mit Wein versorgt worden seien und der eine hier, der andere dort in der Stube gelegen sei, also dass keiner gewusst habe, wie der andere heimkomme, sei er als erster gegangen. Es könne wohl sein, dass er dabei sie unzüchtig angerührt haben möchte. Doch Vergewaltigungsversuche bestritt Bünzli, auch das Begehren zur Unzucht.

Am Schluss verblieb Elsbetha bei ihren Vorgaben und wollte auf diese hin sterben und es wahrhaft auf ihr letztes Ende nehmen.

Am 2. August fällte der Rat das Urteil über die drei Männer: Brunner sollte vor das Ehegericht zitiert und durch dieses abgebüsst werden. Temperli wurde zu einer Busse von 25 Pfund,

Bünzli zu einer von 50 Pfund verurteilt, mit der Möglichkeit, die Geldstrafe im Schellenwerk abzuverdienen.

Verhöre vom 1. August

Nun, am Freitag 1. August, zielten die Herren zum für sie zentralen Punkt. Unter Androhung erneuter Marter ermahnten sie Elsbetha anzuzeigen, wie der böse Geist eigentlich zu ihr gekommen sei, was er mit ihr zu tun gehabt habe und wie sie Gott habe verleugnen müssen. Sodann: Ob sie ihren Sohn auch entsprechend verführt habe und ob dasjenige, was sie seiner halber zuvor ausgesagt habe, die gründliche Wahrheit sei.
Denn die Ratsherren wollten, so dass Protokoll, dass sie der Seligkeit ihrer Seele wegen ihrem Herzen gänzlich räume und ihre Fehler rund bekenne und bereue.
Antwort der Elsbetha: Sie bat höchst inständig und dringlich, dass man sie mit fernerer Marter um Gottes und des jüngsten Gerichts willen verschonen wolle, denn sie sei gar übel verderbt und verschwollen, derart, dass sie nicht mehr (an Marter) erleiden möchte und zu allem Ja sagen müsste, was man sie nur (auch immer) fragen würde.
Sie verblieb, so das Protokoll, auch des bösen Geists halber bei ihrer vorherigen jüngsten Aussage und vermeldete, er (der böse Geist) habe ihr nicht gesagt, wer er sei. Sie habe vermeint, es sei der Rudli Temperli, der Zimmermann. Er habe gesagt, sie solle nur allein an ihn glauben, er wolle immerdar bei ihr sein und Geld genug geben. Als sie wieder von diesem Mann hinweg und zum Buben gekommen sei, habe der Bub gesagt: wie siehst du aus, Mutter. Darauf habe sie ihm geantwortet, es sei ein Mann bei ihr gewesen, der habe gesagt, sie müsse nicht mehr allein sein, er wolle ihr Geld genug geben. Hierüber habe der Bub zu ihr gesagt, oh Mutter, du hast nicht recht gebetet. Seither und auch zuvor habe sie nie nichts dergleichen mehr gesehen (doppelte Negation) noch gespürt, ausser dass ihr im neuen Turm (Gefängnis) zweimal geträumt habe, es sei jemand zu ihr gekommen.
Elsbetha weiter: Dass der Bub auf sie gelegen sei, aber nichts verrichtet habe, item, dass er sie geschlagen habe und was sie sonst bekannt habe in ihren vorherigen Antworten, dessen sei sie nochmals geständig. Und sei dies auch die gründliche Wahrheit, darauf sie sterben wolle. Sie verlange und freue sich zu sterben, und bitte Gott und die ehrsame Obrigkeit um höchste Gnade und Verzeihung.
Nun wurde der Sohn Hans Ryffel der Mutter Elsbeth unter die Augen gestellt. Er wollte nichts Weiteres bekennen, auch bei der nun angewandten Marter mit einmal Hochziehen ohne Gewicht und einmal mit dem ersten Gewicht (1x0 / 1x1) nicht. Er bestätigte die angeblichen sexuellen Annäherungen der Mutter, auch eine solche vor damals sechs Jahren, als er noch klein gewesen sei. Er gab auch zu Protokoll, einmal von der Mutter im Obergaden eingeschlossen worden zu sein, auch dass er nicht immer habe spinnen wollen und sie ihm deshalb gedroht habe, auszustreuen, dass er sie geschlagen habe.
Einmal habe sie von ihrem zerschlagenen Häuschen eine eiserne Pfanne mitgebracht und habe zu ihm gesagt: Lueg Hans, es habe ihr ein Mann die Pfanne unter der Stiege hervor gegeben und gesagt, sie müsse nicht mehr allein sein und Geld genug haben. Darauf habe er ihr gesagt, oh Mutter, das sei der böse Geist gewesen, sie solle beten, er wolle ihr auch beten helfen. Weiter bat Hans, dass man ihn nicht weiter martern, sondern seiner wahrhaften Aussage Glauben zustellen wolle.

Verhöre vom 2. August

Die Nachgänger Vogt Hofmeister und Hausschreiber Thomann hatten am Vormittag dieses 2. Augusts Elsbetha besucht. Und nun wollten sie nachmittags von dem ebenfalls im Wellenberg inhaftierten Sohn Hans wissen, was diese gerufen hatte, als sie nach dem Besuch bei ihr wieder in den Turm hinaufgekommen waren.
Hans: Sie habe gesagt: Lauf Teufel, lauf, komm nimm mich und hilf mir da hinaus. Und als er, Hans, ihr zweimal das hl. Vaterunser und die zwölf Artikel des christlichen Glaubens vorgebetet habe, habe sie nicht nachgesprochen, sondern vermeldet, sie könne nicht beten.
Die beiden Herren hielten dies nun Elsbetha vor und befragten sie, warum sie nach dem bösen Geist gerufen habe. Dabei zeigten sie ihr an, dass hierdurch ihre Handlung (ihr Prozess), die sonst heute die Endschaft erreicht hätte (zu Ende gegangen wäre), nun verlängert werde. Die gnädigen Herren (der Rat), so die Nachgänger, möchten daraus schliessen, dass sie, Elsbetha, dem bösen Geist noch nicht abgesagt und ihrem Gewissen nicht geräumt habe, sondern dass noch viel Böses in ihr stecken müsse. Deswegen wolle man einmal die lautere Wahrheit von ihr haben, was sie mit dem bösen Geist verrichte. Unter vielem ernst-beweglichen Zusprechen, Ermahnen und gleichzeitiger erneuter Anwendung der Marter (Strecken einmal ohne, einmal mit dem ersten und einmal mit dem zweiten Gewicht, (1x0 / 1x1 / 1x2), so das Protokoll, gestand sie das vom Sohn zur Sprache gebrachte Rufen nach dem Teufel (s.oben) und sagte weiter aus:
Es sei der böse Geist zu ihr gekommen, das erste Mal im vergangenen Jahr in ihrem halb eingefallenen Häuschen, als sie eine Pfanne habe hervorziehen wollen. Er habe sie im Ofenwinkel an sich gezogen, zu Boden gelegt und beschlafen, ihr damals auch hübscher Weise Geld gegeben, das aber nur Laub gewesen sei. Er habe weisse Hosen angehabt und habe dem Rudli Temperli, dem Zimmermann, geglichen, für den sie ihn auch angesehen habe. Vier Tage darnach, hinter ihrer Wiese, beim grossen Nussbaum, wo es ein Loch oder eine Grube habe, habe er sie zum zweiten Mal niedergelegt, das Gewand aufgehoben und sie beschlafen und an sie begehrt, dass sie mit ihm hinweg gehe. Sie habe aber nicht mitgehen wollen. Er habe eine schwarze Kleidung getragen, einen grossen grauen Hut aufgehabt und rot ausgesehen. Item, sein rechter Fuss sei ein Ochsenfuss gewesen, ohne dass sie sicher wisse, ob es der linke oder der rechte Fuss gewesen sei. Das dritte Mal, acht Tage darnach, sei er aufgezogen wie das zweite Mal und sei bei dem Brunnen, als sie Wasser habe holen wollen, zu ihr um die Vesperzeit gekommen. Er habe sie daselbst niedergelegt und also beschlafen, dass sie sich seiner wohl empfunden habe. Dieses dritte Mal habe er sie geheissen, nicht mehr an den da oben zu glauben, sondern nur an ihn. Er wolle ihr genug geben. Sie solle kein Brot mehr essen und nicht mehr beten, sondern nur fluchen und schwören, und sie habe gesagt, sie wolle keinen Gott mehr im Herzen haben. Er habe ihr auch versprochen, sie alles zu lehren, habe aber nie etwas gezeigt, also, dass sie keine Hexendienst könne und nichts verderbt noch geschändet habe.
Soviel, so Elsbetha weiter, habe sie mit dem bösen Geist ausserhalb der Gefangenschaft, in ihrer Freiheit, zu tun gehabt.
Als sie im neuen Turm verhaftet gewesen war, sei der böse Geist anfangs, als sie noch keine Abwartin gehabt habe, unten im Turm nachts zu ihr gekommen und habe sie beschlafen. Nachher habe ihr geträumt, als wenn er wieder bei ihr gewesen sei, doch habe sie damals Brot im Sack gehabt (was ihn abgehalten hat).
Im Wellenberg sei er auch zu ihr gekommen, namentlich erst, als sie kein Brot mehr bei sich gehabt habe. Er habe ihr versprochen, sie müsse nicht sterben, sondern mit ihm kommen. Heute (also am 2. August), da die Herren Geistlichen wieder von ihr gegangen seien, habe sie

auch in Gottes Namen wieder ins Hüsli (Gefängniszelle) hinein liegen wollen, habe es aber nicht können, sondern habe in des Teufels Namen hinein liegen müssen. Bei den Herren Geistlichen könne sie wohl beten, wenn sie aber allein sei, könne sie gar nicht beten, sondern müsse nur fluchen und schwören. Sie bitte um Gottes und des jüngsten Gerichts willen, wenn der Teufel in ihr sei, dass man ihr doch helfen wolle. Man soll ihr doch jemanden zugeben, der drei oder vier Tage ohne Aufhören mit ihr beten tue, damit ihr auch geholfen werden möge. Sie bitte auch, dass jedermann, ja die kleinsten Kinder, für sie beten würden.
Die Antwort der Herren: Sie drohten ihr mit noch mehr Marter. Sie wollten dadurch – so das Protokoll – die gründliche und umständliche Wahrheit in Erfahrung bringen, wie sie sich mit dem bösen Geist verbunden habe und was derselbe Weiteres mit ihr oder durch sie verrichtet habe. Elsbetha klagte hingegen, dass ihr von vorangehender Marter Hand und Arm ab seien und bat dringlich, dass man sie mit weiterer Marter wenigstens für diesen Tag verschonen, und, wenn es anders nicht sein könne, erst am Montag wieder kommen solle.

Verhöre vom 4. August

Tatsächlich hatten die Herren an jenem Samstag nicht weiter foltern lassen und kamen am Montag, 4. August, wieder zu Elsbetha. Anstelle des bis anhin tätigen Vogts Hofmeister erschien an der Seite von Hausschreiber Thomann Junker und Bergherr Hans Heinrich Lochmann (1602–1663). Als Constaffler wurde er 1626 sogenannter 18er und damit Grossrat, diente als Hauptmann, wurde 1632 Landvogt zu Sax, übernahm 1644 das gewichtige Amt eines Rechenherrn. 1649 wurde er Ratsherr der Constaffel, 1650 Bergherr (Amt zur Verwaltung der städtischen Allmenden am Zürichberg), wirkte sodann diplomatisch als Gesandter über das Gebirge. Er gehörte auch den Schildnern zum Schneggen an, wo er kurz als Stubenmeister und als interner Rechenherr wirkte.
Die beiden Herren, so das Protokoll, taten Elsbetha im Wellenbverg kund, dass der Rat noch nicht finden könne, dass sie die Wahrheit vollkommen bekannt habe. Und sie ermahnten sie erneut mit ernsthaftem Zusprechen und beweglichsten Gründen, ihrer eigenen Seligkeit wegen ihrem Herzen zu räumen und insbesondere anzuzeigen, wie sie sich an den bösen Geist ergeben habe. Wenn sie, so die Herren, dies nicht gütlich tun wolle, würde alle Marter von neuem gegen sie gebraucht.
Die Antwort Elsbethas: Als sie fern im Sommer beim Brunnen Wasser geholt und ein Stückchen Brot im Sack gehabt und in ihrem vom Wetter und einem Nussbaum halb niedergeschlagenen Häuschen eine Pfanne hervor genommen habe, um darin zu kochen, habe sie geweint und gejammert: Dass sie keinen guten Menschen mehr, auch sonst nicht ein Dingchen habe, als das Stückchen Brot im Sack, und ihr Häuschen also zu Boden liege, dass sie es nicht mehr zu erbauen vermöge und also nicht wisse, wie sie ihr Leben anfangen wolle.
Da sei ein Mann daher gekommen mit weisser Hose, den sie für den Rudli Temperli, den Zimmermann von Sulzbach, angesehen und gehalten habe. Der habe sie zu Boden geworfen und gesagt, sie solle nicht also tun und nicht lange ums Häuschen jammern, sondern nur an ihn glauben. Er wolle ihr Gold und Geld genug geben, sie würden miteinander in den Krieg ziehen wollen, sie müsse weder Hunger, Mangel, Frost noch nichts haben. Damals habe sie ihm nichts versprochen. Aber am fünften Tag hernach sei er am Brunnen zu ihr gekommen, wo sie gesehen habe, dass er einen Ochsenfuss gehabt habe und es nicht ein rechtes Ding sein müsse. Da habe er gesagt, sie solle sein sein, an ihn glauben und nicht mehr beten, so wolle er ihr Gold und Geld genug geben, welches sie ihm versprochen habe. Aber allweg, wenn er wieder hinweg gewesen sei, habe sie gebetet, doch nicht so viel wie jetzt. Denn sie bete jetzt viel und könne es

wohl, seit die Abwartin bei ihr sei, die viel mit ihr bete. Sonst sei dieser böse Geist zuhause noch zweimal zu ihr gekommen, nämlich im Loch beim Nussbaum und im Ofenwinkel.
Ihr Rufen nach dem bösen Geist vom vergangenen Samstag erklärte Elsbetha, so das Protokoll, wie folgt: Sie habe zum Buben gesagt: ‚Ach mein Gott, jetzt muss ich den leidigen Gang tun, hättest du und die Schwester etwa auch mehr mit mir gebetet und mich nicht geheissen, in Teufels Namen zu unterliegen, so müsste ich jetzt den Streich nicht ausstehen'. Dies müsse der Bub lätz (falsch) verstanden haben, weil er es anders gesagt habe.
Dann wurde ihr diese von sich gegebene Antwort vorgelesen, welche sie bestätigte.
Sie wurde auch befragt, ob sie nie auf einen Tanz gewesen sei, ob der böse Geist ihr keine Salbe und keinen Stecken oder anderes gegeben habe und sie nicht (mit einem Mal) gezeichnet habe. Und ob ihre Schwester nicht auch eine Hexe sei. Darauf habe sie geantwortet, sie wisse nichts von alle dem. Und zur Abwartin habe sie gesagt, wenn sie, Elsbetha, nur wüsste, was eine Hexe wäre oder können müsste, so wollte sie es sagen, nur damit sie von der Marter abkomme.
Weiter im Protokoll: Sie gestand nochmals, dass der Sohn auf sie gelegen sei und zu einer anderen Zeit sie geschlagen habe, und beharrte auch darauf, dass sie nichts anderes geschworen habe, als ihr der Dorn in den Mund geraten sei, als hexenloser Dorn. Man solle, so Elsbeth, den Buben noch einmal fragen, ob er es eigentlich verstanden habe. Er habe im Turm bei ihr geweint und gefragt, ob er sie doch geschlagen habe, er wisse nichts davon. Also, dass er es nicht widersprechen tue, sondern sich nur mit dem Nichtwissen entschuldige.
Nun wurde ihr der Bub unter die Augen gelassen, so das Protokoll weiter. Dieser sagte, es könne wohl sein, dass er den Schwur lätz verstanden und sie nur gesagt haben möchte hexenloser Dorn (…). Er habe sie niemals geschlagen und wenn sie beharre, dass er auf sie gelegen sei, so könne es anders nicht sein, als dass der böse Geist es ihr in den Sinn gegeben habe, denn er sei niemals auf sie gelegen.
Darauf, so das Protokoll, gestand Elsbetha, dass sie den Buben geheissen habe, auf sie zu liegen (… Beschreibung geschlechtsaktähnlicher Handlung). Und sie sagte, wenn sie nur etwas anderes wüsste, wollte sie es gerne bekennen. Sie wisse wohl, dass sie sterben müsse und wolle gar gern sterben.

Letzte Einvernahme, 6. August

Am Morgen des Tages der Hinrichtung, dem Mittwoch 6. August, suchten Junker Bergherr Lochmann und Hausschreiber Thomann Elsbetha zum letzten Mal auf. Es ging um die Formalität des Geständnisses, denn das Urteil stand faktisch fest. Ihr wurden ihre am 2. und 4. August gegebenen Antworten erneut vorgelesen, insbesondere die Antwort Nr. 13 vom 2. August (die Protokolle banden Fragen und Antworten in ein Nummern- und Buchstabennetz ein), wonach sie sich mehrmals körperlich dem bösen Geist ergeben habe. Elsbetha bestätigte alles und sagte, dass dem so, wie es geschrieben stehe.

Todesurteil, 6. August 1656

Das Todesurteil greift auf die Gefangennahme von Elsbetha in den Jahren 1634, 1636 und 1640 wegen ihres «leichtfertigen und üppigen Lebens» zurück und den Landesverweis wegen etlicher Ehebrüche. Sie habe sich seither nicht gebessert und sei wegen ihres hochärgerlichen Lebenswandels kürzlich erneut in Gefangenschaft geraten. Hier habe sie mit und ohne Pein und Marter gestanden:

- Vier einfache Ehebrüche /
- Sich darüber hinaus noch weiter mit Ehemännern in Unzucht «vertrabt» und dieselben an ihren Eheweibern treulos gemacht zu haben /
- ihren eigenen Sohn gleicher Gestalt zur Unzucht und Blutschande, so viel an ihr gelegen sei, veranlasst zu haben /
- Verleugnung Gottes, Versprechen gegenüber dem bösen Feind, an ihn zu glauben, und verschiedene Male in ganz abscheulicher Weise unterschiedliche Male Unzucht mit diesem / Wegen dieses «schändlichen, üppigen, hochärgerlichen Lebens, dadurch sie in Ehen grosse Uneinigkeit und Betrübnis angerichtet hat», auch «wegen grossen Übels und Misstuns, Verleumdung ihres Schöpfers, Ergebung an den bösen Geist und Pflegung seines gräulichen Mutwillens, damit sie sich wider göttliches und menschliches, auch das natürliche Gesatz hochsträflich versündigt hat, ist zu ihr also gerichtet: Dass sie dem Nachrichter befohlen werden soll. Der soll ihr die Hände vor sie binden, sie hinaus zu der Sihl auf das Grien [Kies] führen und ihr daselbst ihr Haupt mit einem Schwert von ihrem Körper abschlagen, also dass ein Wagenrad zwischen dem Haupt und Körper durchgehen möge, und dann den Körper samt dem Haupt auf eine Hurd in das Feuer werfen, das Fleisch und Gebein zu Asche verbrennen und darauf die Asche dem fliessenden Wasser befehlen. Damit soll sie dem Gericht und Rechten gebüsst haben […]». Das Vermögen fällt an die Stadt Zürich. «Actum mittwochs den 6. August 1656. Presentibus Herr Seckelmeister Werdmüller, Vogt des Reichs, und beide Räte – in Ermangelung genugsamer [einer genügenden Zahl] Herren von [eigentlich zuständigen] neuen Räten».

Die Hinterlassenschaft von Elsbetha und ihrer Geschwister

Am 18. August 1656 berichtete der Landvogt zu Greifensee, Hans Friedrich Keller, auftragsgemäss dem Rat über die Hinterlassenschaft Elsbetha's. Er zählte auf:

- eine geringe Behausung samt Baumgarten von einem Mannwerk dabei /
- ungefähr eine Jucharte Holz, welches zum mehrteils durch den Wind gefällt worden ist /
- Auf diese Behausung und Zugehör ist der Kirche Uster jährlich ein Zins von 1 Vierling 1 ½ Immi Kernen zu entrichten /
- Schuld von 210 Pfund «Hauptgut» (Kapital) laut eines Schuldbriefes zugunsten von Fähnrich Pfister zu Greifensee sowie davon ausstehende Zinsen von 65 Pfund 13 Schilling / Guthaben von 30 Pfund Hauptgut lastend auf Schulmeister Jacob Hofmann zu Uster, zurückgehend auf den Kauf eines Hanfpüntleins von Elsbetha und deren Mithaften (eine Schuld, deren Zins der Schulmeister versprochen hatte, an den Schuldzins der Bünzli gegenüber Fähnrich Pfister zu entrichten, seit 1645 jedoch ausstehend war) /
- Fahrende Habe und Hausrat: nichts vorhanden /

Landvogt Keller berichtete weiter, dass Elsbetha noch einen Bruder namens Baschli sowie eine Schwester hatte. Baschli hielt sich an «fremden Orten» auf, und die Schwester war mit dem Wirt zu (Mönch-)Altorf verheiratet, beide hatten keinen Anteil an Behausung und Zubehör. Hingegen hatte Untervogt Rudolf Bünzli im Namen der Gemeinde Nossikon beim Landvogt vorgesprochen. Nossikon wollte für das Häuschen etwas mehr bezahlen als ein allfälliger Käufer und es dann abreissen, weil es nicht auf einem Bauplatz mit ordentlicher Haushofstatt-Gerechtigkeit gebaut worden war, sondern lediglich aufgrund einer Sonderbewilligung der Gemeinde. Ob die Gemeinde die Spuren Elsbetha's so rasch wie möglich tilgen wollte?

Weiteres Schicksal von Sohn Hans und Schwester Verena

Am 12. August befragten Vogt Hofmeister und Hausschreiber Thomann nochmals den weiterhin im Wellenberg festgehaltenen Sohn Hans betreffend der zur Sprache gebrachten Gewaltanwendung gegen seine Mutter und über körperliche Kontakte mit der Mutter. Die Antworten blieben verschwommen. Mit Urteil vom 14. August wurde er des Landes verwiesen.
Ebenfalls am 12. August verhörten die beiden Herren die im Oetenbach festgehaltene Verena. Es wurden ihr nochmals die Liebesgeschichte vor 22 Jahren mit Hans Bär von Rifferswil, die sie verleugnet und erst infolge einer Beschauung durch eine Hebamme zugegeben hatte, sowie die kürzer zurück liegende mit Rudli Reiffer vorgehalten. Von diesem hätte sie ein Kind bekommen, das sie entweder abgetrieben oder getötet hätte, so die Aussage der hingerichteten Schwester Elsbetha.
Verena: Wenn sie ein Kind bekommen hätte, hätte sie dieses gerne gehabt und aufgezogen. Sie habe doch geholfen, ihrer hingerichteten Schwester deren zwei uneheliche Kinder (also neben Hans das im Wiegenalter verstorbene Kind) aufzuziehen. Sie hätte nie ein Kind verderben können, denn sie sei niemals daheim gewesen, sondern immer unter fremden Leuten und habe gewerkt. Erst seit drei Jahren sei sie wieder zuhause, um für ihre Schwester (Elsbetha) zu sorgen. Dass ihre Schwester etwas mehreres über sie ausgesagt habe, verwundere sie nicht. Diese habe zuhause vielmals gedroht, wenn sie sehe, dass sie sterben müsse, wolle sie über sie, Verena, Sachen sagen, die weder «gstoben noch gflogen seien». Elisabetha habe auch gesagt, sie frage nichts darnach, wo dann die Seele hinkomme. Es werde niemand umhin gehen, um zu sagen, wo sie sei.
Am 21. August beschloss der Rat, Verena nach Entrichtung der durch sie verursachten Kosten frei zu lassen und verpflichtete sie, künftig ein ruhiges, stilles, eingezogenes und frommes Leben zu führen. Dies wurde auch dem Landvogt zu Greifensee und dem Pfarrer zu Uster mitgeteilt.

Gegen Mitte des Jahres 1657 waren Verena und Schwesternsohn Hans im Oetenbach erneut gefangen gesetzt, und zwar wegen Herumziehens im Land, Hans insbesondere, weil er – obwohl verbannt – wieder in das Gebiet Zürichs gekommen war.
Vogt Hofmeister und Amtmann Waser verhörten die beiden gesondert. Verena wurde gefragt, was sie seit ihrer Freilassung im vergangenen Jahr Ungutes angestiftet habe, und ob es nicht wahr sei, was ihre hingerichtete Schwester ihrer halber ausgesagt hatte.
Antwort Verena's: Als sie vernommen habe, dass Schwesternsohn Hans wiederum im Land, in Stäfa, sei, habe sie sich dorthin verfügt, um zu sehen, was dieser mache und wie es ihm ergehe. Sie habe ihn mit ganz arbeitsseligen (kranken) Füssen angetroffen, die derart aufgebrochen gewesen seien, dass er den ganzen Winter hindurch keine Schuhe anziehen und damit auch nicht bei einem Bauern dienen habe können. Sie habe ihn deswegen zu sich genommen und habe mit ihm den Winter über dem Schmied zu Stäfa und an anderen Orten am See gesponnen und sich damit erhalten.
Sie habe den Dekan zu Uster (Pfarrer Balber) gefragt, ob sie sich Hans in seinem Elend annehmen dürfe. Die Antwort sei zustimmend gewesen. Sie hätten nichts Ungebührliches getan, sondern fleissig danach getrachtet, wie sie sich mit Spinnen ehrlich ausbringen könnten. (…).
Betreffend der erneut zur Sprache gebrachten Aussagen ihrer Schwester über sie, verblieb sie bei ihren früheren Antworten. Sie bat – so das Protokoll – sie samt dem Buben frei und im Land Ähren auflesen und schneiden zu lassen, damit sie etwas verdienen könnten. Wolle man sie nicht dulden, begehre sie, mit dem Buben ausser Land zu ziehen. Sie wolle den Buben

gerne fahren lassen, wenn derselbe nur gesund wäre und jemand ihm Dienst gäbe. Jüngsthin habe sie ihn mit gefärbtem Zwilch neu gekleidet. Verena bat sodann, so das Protokoll, um Aufbewahrung des Vorschusses aus dem Verkauf ihres Häuschens, um bei Arbeitsunfähigkeit etwas Hilfe zu haben.
Antwort von Hans: Nach der Landesverweisung sei er bis ausserhalb Schaffhausens gekommen, wo ihm die Leute ihm sagten, er komme zu spät im Jahr, niemand werde ihn zum Hüten oder Dienen anstellen. Darauf sei er umgekehrt und habe dem armen Taglöhner Martin unten am See in Stäfa acht Wochen lang spinnen geholfen. Die Base Verena habe ihn dort getroffen, zusammen hätten sie dem Schmied zu Stäfa und dem Räbacher und anderen mehr gesponnen. In dieser Zeit habe er aufgebrochene Füsse bekommen. Schliesslich hätten sie dem Heinrich Schellenberg im Riesbach gesponnen. Die Füsse seien wieder gesund, die Hände jedoch wüst geworden, sodass er am zuletzt genannten Ort nicht mehr gebraucht werden konnte. Seine Base Verena habe vorgeschlagen, ihn mit dem möglichen Vorschuss ihres Guthabens ein Handwerk wie Schneider, Schuhmacher oder Weber lernen zu lassen.
Er habe nichts Unehrliches begangen, und wenn ihn die Obrigkeit nicht im Land leiden wolle, wolle er es verlassen. Er bitte deswegen, dass man ihn entlasse und ihm bewilligt werde, in der bevorstehenden Ernte Ähren aufzulesen.
Am 1. Juli beschloss der Rat, Verena aus Gnade und auf Zusehen hin frei zu lassen. Für Hans sollte es aber beim Urteil vom 14. August 1656 (Landesverweisung) bleiben, und er musste das Land verlassen.

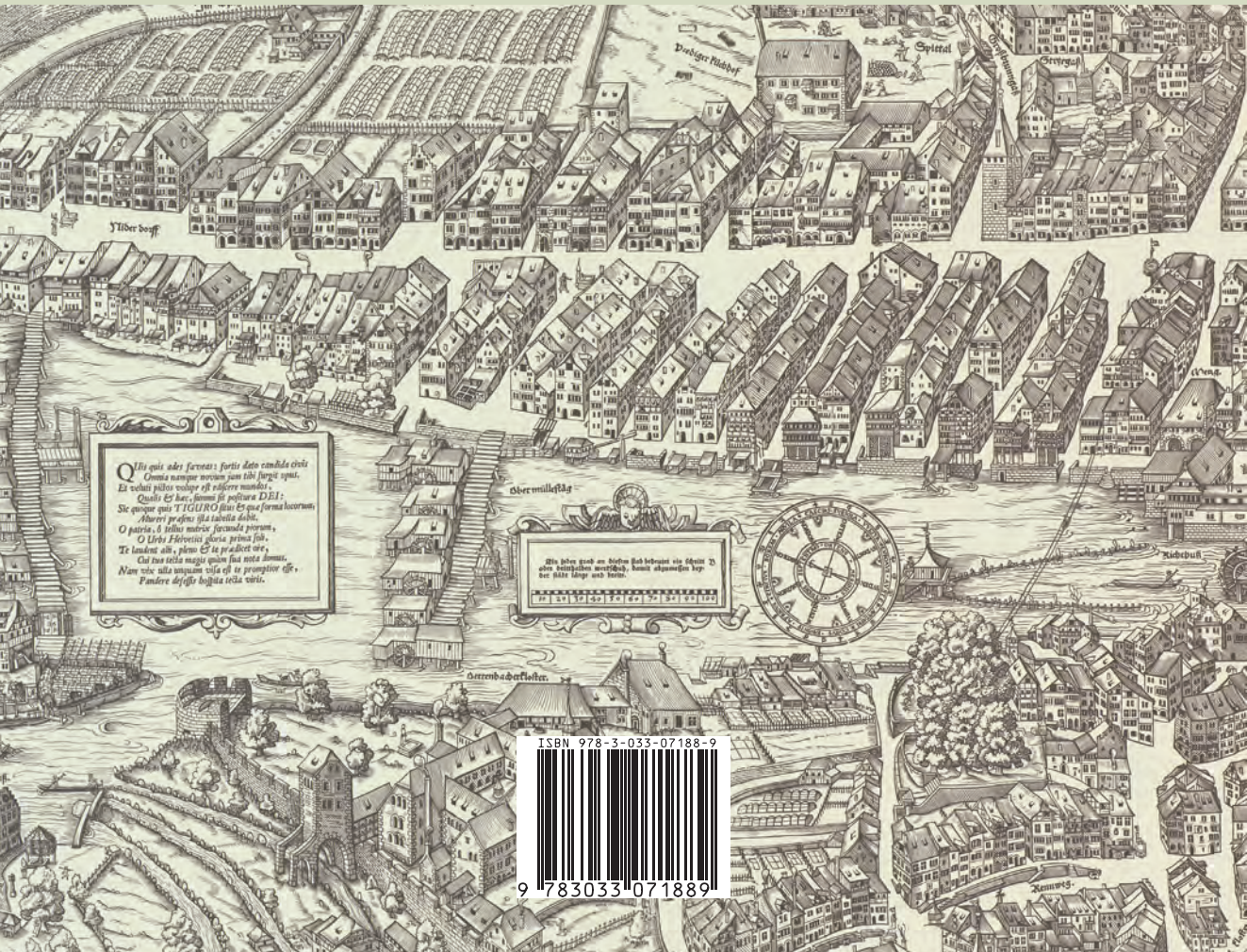

ISBN 978-3-033-07188-9
9 783033 071889